This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

2225
23.15
WIDENER LIBRARY
HX 3651 W

Rudelbach. Die Sache Schleswig-Holsteins. 185

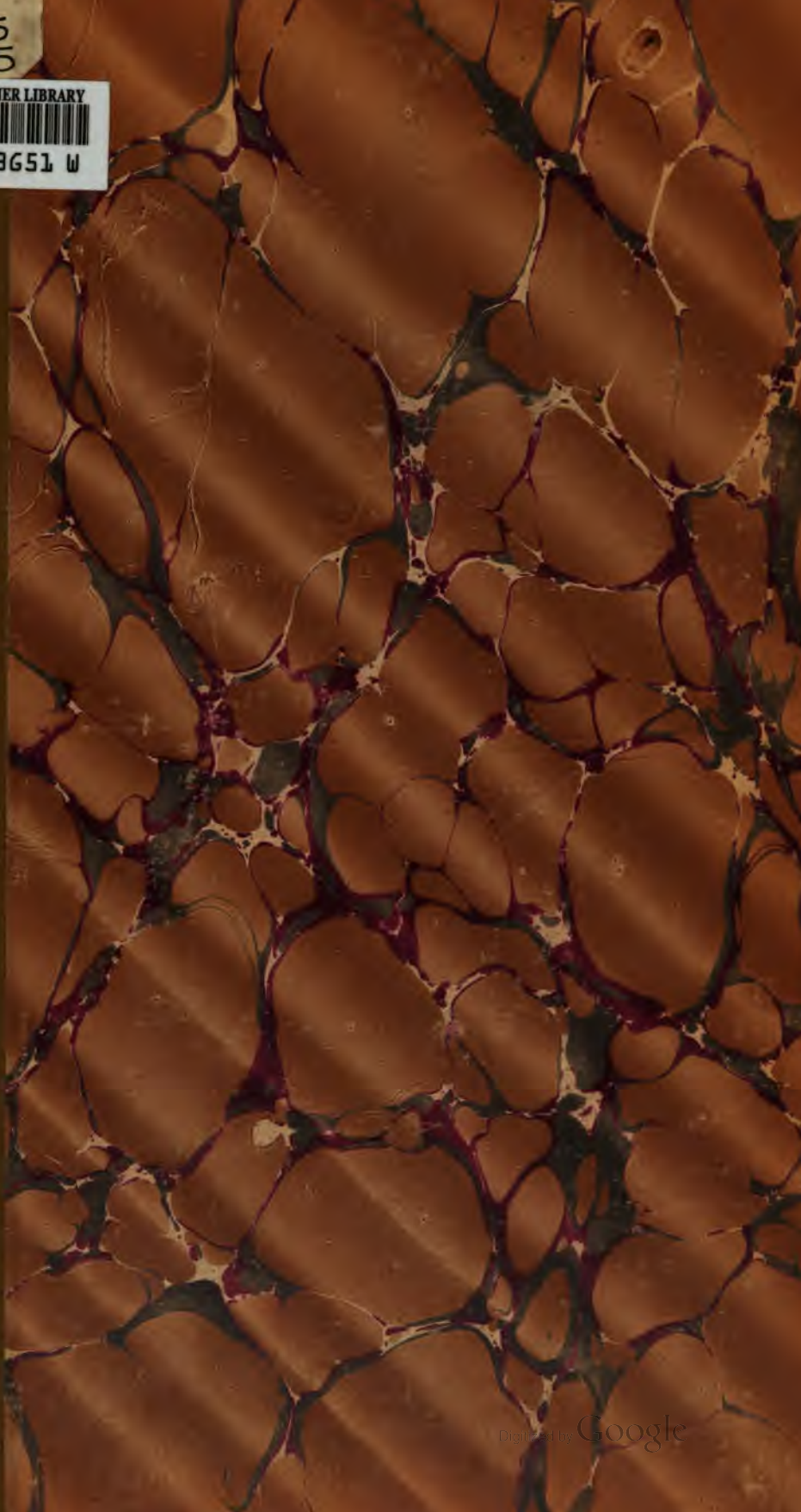

Digitized by Google

Ger 2225.23.15

Harvard College
Library

FROM THE BEQUEST OF

Mary Osgood

OF MEDFORD, MASSACHUSETTS

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Sache Schleswig-Holsteins

volksthümlich, historisch-politisch, staatsrechtlich

und kirchlich erörtert.

Von

Dr. A. G. Rudelbach.

Stuttgart.

Verlag von Samuel Gottlieb Liesching.

1851.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Sache Schleswig-Holsteins.

Von

Dr. A. G. Rudelbach.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Sache Schleswig-Holsteins,

volksthümlich, historisch-politisch, staatsrechtlich

und kirchlich erörtert.

Nebst einer Apologie der Lehre und Praxis

der evangelisch-lutherischen Kirche

hinsichtlich des Gehorsams gegen die Obrigkeit, des Eides und der Fürbitte

für die weltlichen Fürsten.

In einem Sendschreiben

an den hochwürdigen Herrn Dr. Claus Harms

von

Dr. A. G. Rudelbach.

„Qvis tulerit Gracchos de seditione qverentes?“

Stuttgart.

Verlag von Samuel Gottlieb Liesching.

1851.

Digitized by Google

Ger 2225.23.15

Mary Osgood fund

Druck von J. Kreuzer in Stuttgart.

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht.

Einleitung.

§. 1, 2. Bedeutsamkeit der Frage und des Ereignisses überhaupt. §. 3. Wie die Sache seit 1822 und besonders seit 1848 liegt. §. 4. Nothwendigkeit einer unparteiischen Erörterung und, was namentlich die kirchliche Seite der Sache betrifft, des Erweises aus dem Worte Gottes. §. 5. Stimmen in Deutschland, die bisher über die Sache sich haben vernehmen lassen. §. 6. Persönliche Momente und Anreizungen. Theilung des Stoffes.

Erster Abschnitt.

Die volksthümlichen, staatsrechtlichen, historisch-politischen Momente der Schleswig-Holsteinischen Sache.

§. 7. Versuche, die sogenannte Schleswig-Holsteinische „Erhebung" mit historischen Punctationen bis auf die Urzeit zurück in Verbindung zu bringen. §. 8. Wiefern der Gesammtname des „Germanischen" eine historische Begründung der Nordischen und besonders Dänischen Nationalität abzugeben fähig ist. §. 9. Resultate der Untersuchungen P. A. Munchs „über die ethnographischen Verhältnisse Dänemarks in der ältesten Zeit". Dönsk tunga. Das Altgothische. §. 10. Das Nordische Gepräge des Dänischen Volks umfaßt die gesammte historische Zeit. §. 11. Die Nationalität der Angeln und die Angelsächsische Einwanderung in England seit der Mitte des 5. Jahrhunderts. Von einer angeblichen Entvölkerung Angelns in Folge davon. §. 12. Die Dänen in der Beowulfs-drapa. Outzens Ansicht von diesem Gedicht. §. 13. Die Sprache der Inscription auf dem Ruthweller Obelisk. §. 14. Die Sprache der Schleswigschen Runensteine und das Alter derselben. §. 15. Dänische Namengebung der Städte und Ortschaften in Schleswig. §. 16. zugleich zurückweisend in die Ur- und Vorzeit. Dänische Personennamen in Schleswig. Proben von Verdeutschungen solcher Namen. §. 17. Das Sagengebiet in Schleswig aus dem mythischen, heroischen und historischen Zeitalter. Müllenhoffs Schluß daraus auf die Nationalität. §. 18. Die älteste Landes- und Reichsgrenze Schleswigs, zugleich Volksgrenze. Zeugen: Othars Periplus, Geographus Ravennas, Eginhard, Adam von Bremen. §. 19. Uralte Rivalität der Sachsen und Jüten. Züge Karls des Großen. Gottfred, Hemming. Das „Kurvirke" und „Olde-Wall". §. 20. Heinrich der Vogler. Sage von einer Schleswigschen Markgrafenschaft geprüft. Danevirke.

Digitized by Google

Züge der Ottonen. Knuds des Großen Vergleich mit Konrad dem Salier (1027). §. 21. Das Jarlenthum in Schleswig. Die Zeit der Valdemare. §. 22. Innerer Zustand Schleswigs bis an die Grenze des 14. Jahrhunderts. Landestheilung. Gesetzgebung. §. 23. Kriegswesen. Ordnung des Kirchenwesens. §. 24. Verhältnisse Schleswigs nach dem Tode Valdemars II., 1241. Lehnsverhältniß der Nachkommen Abels zu Dänemark. Jammervoller Zustand des Reichs unter Christopher II. Belehnung Graf Gerhards des Großen 1326. §. 25. Die sogenannte Constitutio Valdemariana. Prüfung der Glaubwürdigkeit dieses angeblichen Documents. §. 26. Valdemar IV. Atterdag. Erik von Pommern. Das Landsthing zu Ribe 1421. §. 27. Der Reichsprozeß 1424; Kaiser Sigismunds Ausspruch. §. 28. Schleswig ein erbliches Lehen 1439. Wahl des Grafen Christian von Oldenburg zum Könige von Dänemark 1448. §. 29. Prüfung des von Christian I. ausgestellten Reverses und der darin befaßten Constitutio Valdemari. §. 30. Die Scheinwahl Christians I. als Herzogs von Schleswig und Holstein, zu Ribe 1460. Die Privilegien-Urkunden. §. 31. Prüfung des Inhalts der Privilegien und eines hauptsächlichen Passus in denselben. §. 32. Schicksale der Privilegien. Theilungen nach dem Tode Christians I. §. 33. Fortgesetzte Theilungen. Beweise für die Zugehörigkeit Schleswigs an Dänemark als Dänischer Reichstheil bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts. §. 34. Verhältniß des Gottorpschen Hauses zu Dänemark. Occupation des Gottorpschen Antheils von Schleswig 1675, 1684, 1700, 1714. §. 35. Wiederherstellung des ursprünglichen Verhältnisses Schleswigs zu Dänemark durch die Incorporation 1720. Die Garantien der Europäischen Großmächte. Die Huldigung 1721. §. 36. Niels Falcks Geständniß. Prüfung der behaupteten vorherrschenden Deutschen Nationalität in Schleswig. Ursachen der eingedrungenen Deutschen Sprache und Sitte. §. 37. Einfluß der Reformation in dieser Beziehung. Das Plattdeutsche vom Hochdeutschen verdrängt im 17. Jahrhundert. Stephan Clotz. §. 38. Pflichtvergessene Geistliche. Bestrebungen des Gottorpschen Hauses das Dänische zu entwurzeln. Reaction des christlichen Gewissens. Caspar Danckwerths Abzeichnung der Schleswigschen Sprachgebiete in der Mitte des 17. Jahrhunderts. §. 39. Bernhard Raupachs, eines gebornen Schleswigers, Klage. Völlige Verkümmerung und Unterdrückung der Dänischen Nationalität Schleswigs. §. 40. Ungenügende, schwankende Maßregeln der Dänischen Könige von Christian VI. bis auf Christian VIII. Kirchenstatistische Angaben Jensens bezüglich der Prägravation des Dänischen in den Schleswigschen Kirchen und Schulen. §. 41. Das Resultat des Kampfes der Dänischen Sprache um ihre Existenz in Schleswig. L. A. Gebhardi's, Boltens, O. H. Scheels, Outzens Zeugnisse. §. 42. Statistisches Probabilitäts-Calcul: N. Falck und J. G. Kohl. §. 43. Vergleichende statistische Uebersicht der Sprachstämme in Schleswig. §. 44. Ersprießliche Früchte der Zurückbringung Schleswigs unter Dänische Landeshoheit. §. 45. Zustände unter Frederik VI. Verhalten der Ritterschaft damals. Wiener Bundesacte 1815. §. 46. F. C. Dahlmann. Klage der Ritterschaft beim Bundes-

Digitized by Google

tage 1822; formeller Beschluß des letztern 1823. §. 47. Die Lornsensche Agitation 1830. Einführung der Provinzialstände 1834. Christian VIII. Regierung. Offener Brief vom 8. Juli 1846. §. 48. Das revolutionäre Treiben in Schleswig-Holstein überhaupt seit längerer Zeit. §. 49. Verlauf der Begebenheiten seit dem Tode Christians VIII. Patent vom 28. Jan. 1848. §. 50. Deputation von Schleswig-Holstein in Kopenhagen; Antwort des Königs 21. März 1848. §. 51. Volks-Demonstration in Kopenhagen am 21. März. §. 52. Unsinnige Erdichtung von der Unfreiheit des Königs. Schlußergebniß.

Zweiter Abschnitt.

Die kirchlichen Momente der Schleswig-Holsteinischen Sache.

§. 53, 54. Motive dieser Untersuchung. §. 55. Allgemeines Urtheil über den Charakter der Insurrection in Schleswig-Holstein, begründet zunächst auf der vorausgehenden Darstellung. §. 56. Die Majorität der Schleswig-Holsteinischen Geistlichkeit schon früher in die Gährung hineingezogen. Adhäsions-Erklärung derselben zum Aufstande vom 13. April 1848. §. 57. Nielsens Ansprache an einen Theil der Schleswig-Holsteinschen Armee. Weigerung der Geistlichkeit die Publikation der Erlasse der Landesverwaltung zu bewirken; Recusation der Fürbitte für den König 1849. §. 58. Nothwendigkeit, den objectiv-ethischen Maßstab in der Beurtheilung der That der Insurrection festzuhalten. §. 59. Reaction des christlichen Gewissens gegen die feuchtigen Doctrinen, womit man die Insurrection zu beschmücken bemüht war. Geh. Rath v. Scheel, Graf Schlippenbach, Graf Eulenburg. §. 60. Die christliche Lehre vom Recht der Obrigkeit und der Pflicht des Gehorsams gegen dieselbe. Prüfung des Standpunktes J. C. K. Hofmanns. §. 61. Dorners Vortrag auf dem Stuttgarter Kirchentage, Sept. 1850; seine Auslegung von Röm. 13, 1—5. §. 62. Exegetische Prüfung dieser Auslegung. Theodoret. Der Consensus der besten neuern Ausleger; de Wette, Olshausen, Tholuck. §. 63. Vertheidigung O. v. Gerlachs gegen eine schmachvolle Beschuldigung des Predigers Jungck. §. 64. Die christliche Lehre von der Leidenspflicht aller Christen. Widerlegung des Versuchs Dorners, dieselbe zu beschränken. §. 65. Die That und das Leiden der Christen in den ersten Jahrhunderten als die vollgültige praktische Auslegung von Röm. 13. 1 Petri 4. aufgefaßt. §. 66. Lehre der ältesten Kirchenväter von der Gewalt und dem Recht der Obrigkeit, von den Grenzen des Gehorsams gegen dieselbe, von der Leidenspflicht der Christen. §. 67. Die Lutherische Zustimmung zu diesem großen apostolisch-christlichen Consensus. Die Bekenntnißschriften der Reformirten Kirche. §. 68. Die symbolische Lehre der Lutherischen Kirche von der Nichtvermengung der geistlichen und weltlichen Gewalt tief verletzt von der Majorität der Schleswig-Holsteinischen Geistlichkeit. Erläuterung eines Worts Hengstenbergs. §. 69. Die Dornersche Doctrin von dem Rechte der Obrigkeit eingebürgert in den Schulen der Jesuiten. §. 70. Praxis der Lutherischen Kirche hinsichtlich des religiösen Gehorsams gegen die Obrigkeit. Prüfung der Be-

Digitized by Google

hauptung des Predigers Jungck, daß Luther seinen Standpunkt nach 1530 verändert habe. §. 71. Zeugnisse Luthers aus dem Jahre 1522. §. 72. Urtheile Luthers über die Frage von der Gegenwehr in puncto religionis 1529—1530. §. 73. Beharren Luthers und der Wittenbergschen Theologen bei ihrem Grundstandpunkte, im J. 1531. §. 74. Andere Zeugnisse aus zwei Schriften Luthers vom J. 1531. §. 75. Ethische Haltung Luthers in der Beurtheilung des gegenseitigen Rechts der Fürsten und des Volks. Die zwölf Artikel der Schwäbischen Bauerschaft von 1525. §. 76. Auszüge aus „Luthers Ermahnung zum Frieden auf die 12 Artikel der Bauerschaft". §. 77. Fernerweite Ansprachen Luthers in dieser Sache. Seine Lehre von den Grenzen des Gehorsams gegen die Obrigkeit, aus der Schrift „von weltlicher Obrigkeit" vom Jahre 1523. §. 78. Die Lutherische Casuistik bis auf Joh. Gerhard herab. Zeugnisse des Matth. Flacius, Gallus, Matthäus Judex, der Universitäten zu Helmstädt und Königsberg ꝛc. Kampf des Staatskirchenthums mit der evangelischen Freiheit. §. 79. Schlußurtheil über die Praxis der Lutherischen Kirche in diesem Punkte. Ihr Verhalten in Collisionsfällen; bei den Bedrängnissen der Kirche in der Pfalz 1584 ff.; §. 80. bei der Religionsverfolgung im Anhaltischen 1596 ff.; in den sogenannten pietistischen motibus; bei der Verfolgung gegen die Lutherische Kirche von Seiten der Preußischen Union 1830 ff. §. 81. Das Historische, betreffend die Eidesleistung der Geistlichen, Beamten, Militärs in Schleswig-Holstein. Beweis, daß diese Eide ethisch zulässig und der Form nach vollkommen und gültig. §. 82. Der Eidesbruch der Schleswig-Holsteinischen Geistlichen. Die vom Kirchenpropst Nielsen empfohlene Eides-Elusion. Versuchte schlechte Bemäntelungen des Eidesbruchs von M. Baumgarten und J. C. K. Hofmann. Erneuerung der Jesuitischen Lehre von den Mentalrestrictionen. §. 83. Allgemeines Urtheil über den Homagialeid und die gewöhnliche Form desselben. §. 84. Die verweigerte Fürbitte für den König. Untreue Verkehrung des rechtlichen Standpunktes durch J. C. K. Hofmann. Historische Nachweisung, betreffend diese Fürbitte in der Kirche Schleswig-Holsteins seit der Reformation. §. 85. Des Grafen v. Eulenburg Urtheil. Scheinbarer Rechtsgrund der Verweigerung von Nielsen angegeben, geprüft. §. 86. Auffassung der Pflicht der Fürbitte (auch für heidnische, verfolgende Fürsten) in der ältesten Kirche. Zug aus Macaulay. §. 87. Schlußrede und Schlußhoffnung.

Digitized by Google

1. In der That ist kaum ein öffentliches Ereigniß in der letzten Zeit, das sowohl durch seinen Charakter überhaupt, als durch die unausbleiblichen Folgen, die daran geknüpft sind, mehr die Aufmerksamkeit auch in den größten Kreisen geweckt hat, als das, was man „die Sache Schleswig-Holsteins" genannt hat. Denn es ging hier wie mit einer mächtigen Wasserwoge, die, zuerst scheinbar in sich beruhend, bald durch angestammte Kraft, desto mächtiger, je empörter die Tiefe ist, tausend und abermal tausend Wogen herbeiruft, bis sie alle im Verein zuletzt auch das Festeste, wenn es ihnen gelingt, in den Abgrund schleudern. Ein häuslicher Zwist — so schien es von Anfang — ward bald der Gegenstand von Europas Aufmerksamkeit, ja selbst von Amerika herüber ließen sich theilnehmende Stimmen vernehmen, als ob ein gemeinsames Volkes-Interesse vorläge, das jetzt im Princip entschieden werden sollte, eine blutige Entscheidung suchte. Ein tiefer Völker-Riß offenbarte sich, ein Riß, der am Ende jede menschliche und historische Gerechtigkeit, geschweige denn die alte Treue ganz zu verschlingen drohte.[1] Die größten Völkerkräfte standen auf gegen die klein-

1) Rührender und schöner hat diese Treue im Zusammenleben zunächst Holsteins mit Dänemark, wie sie früher in der That da war, sich gewiß nicht ausgesprochen, als durch das bekannte Wechsel-Lied des Wandsbecker Boten, „Urian und die Dänen", wo die Dänen (Holsteiner), so ganz im Gefühle der Sicherheit und des ungetrübten Glücks, das sie unter der dänischen Regierung genossen, zuletzt gegen Urian sich so aussprechen: „Uns ist und bleibt der Scepter viel; Euch lassen wir den — andern Stiel. Wir fürchten Gott, wie Petrus schreibet, Und ehren unsern König hoch. Was Wahrheit ist und Wahrheit bleibet Im Leben und im Tode noch, Das ist uns heilig, ist uns hehr. Ihr Faf'ler, faselt morgen mehr." (M. Claudius Werke, III, 76). Es ist nur Spaß, wenn M. Baumgarten in seiner Brochure: „Die Gewissensfrage der Schleswigschen Beamten" (1849) sich (S. 21) dahin äußert: „Wahrlich, wir sind noch heute, wie zur Zeit des Wandsbecker Claudius, wo wir uns noch selber in kindlicher Unbefangenheit Dänen nannten, an Unterthanentreue und Liebe den

Digitized by Google

sten, mit Noth sich selbst erhaltenden, und wurden doch nicht Herr über die kleine Kraft. Gottes Wort erging wiederum, mitten unter den Blutströmen, an die Menschen; und da es ergangen ist, wie sollten denn nicht wir, die wir zu den Auslegern desselben berufen sind, die wir auf die Zeichen der Zeit nicht nur achten dürfen, sondern sollen (Matth. 16, 3), uns nicht aufgefordert fühlen, auch diese mächtige Erschütterung in den Kreis unserer Betrachtung aufzunehmen, zumal da Alles in der letzten Zeit, auf Wegen und auf Umwegen, klarer und mächtiger als je zuvor, wie die Ströme ins Weltmeer, in das Reich Gottes ausmündet?

Je wichtiger aber, je eingreifender dieses Ereigniß, je mehr es den unzweideutigen Charakter eines Völkerkampfes angenommen hat (der blutigen Form allerdings der letzten Entscheidung noch in einem andern Sinne; Luc. 21, 10), je größere und bedeutendere Kräfte aller Art hier einander gegenüber standen — und sie haben zwar mit dem Schwert, aber noch nicht mit dem Wort, das allen Hader stillt, die Sache ausgestritten — desto eher sey es mir vergönnt, indem ich ein historisches und christlich-theologisches Urtheil über dieses Ereigniß mit Ihrem Namen, hochwürdiger Freund, ausgehen lasse, über das Eine wie das Andere und mein Verhältniß zur Sache überhaupt einige Worte voranzuschicken.

2. Sie haben, hochwürdiger Freund, in Ihrem Schreiben an Hengstenberg, zunächst zwar — wie Sie die Sache gefaßt haben wollen — eine nothgedrungene Abwehr gegeben; Sie haben sich in demselben mit allem Gewicht des greisen Hauptes und des treuen Kriegers Christi auf die Seite derer gestellt, welche ebenso sehr Schleswig-Holsteins Recht zu demjenigen, was man „die Erhebung" desselben nannte, als das Recht der Mehrzahl der Geistlichkeit dort, in dieser Sache thätig (wie sie's gethan haben), nicht blos leidend einzugreifen, behauptet; Sie haben zuletzt mit dem großen königlichen Sänger aus Ihrem Priesterherzen geseufzt und gebetet: „Ach, daß Gott sein gefangenes Volk erlösete!" Ja, wenn dieser Seufzer und dieses Gebet dahin reichten, wo alle Seufzer und Gebete aus

Dänen überlegen; nicht wir sind anders geworden, sondern die Verhältnisse" — aber es ist ein schlechter Spaß, den Wort und That gleichmäßig, wo er Ernst wäre, zur Lüge stempeln würden.

Digitized by Google

einem glaubigen Herzen erhört werden; wenn Sie, hochwürdiger Freund, nicht in Ihrem innersten Herzen zuletzt vernehmen müßten (wie Luther es vernahm, als er für Deutschland betete),[2] daß dieses Gebet zurückprallt — dann wäre damit nicht nur die Sache des dänischen Volks gewogen und zu leicht befunden; es wäre nicht nur von dieser Seite ein Seitenstück zu dem gegeben, was die treuen Waadtländischen Geistlichen im November 1845 zu Schaaren aus der von sich selbst abgefallenen Nationalkirche hinaustrieb, und wir hätten die Tage unter uns zurückkehren sehen müssen, da Joseph Schaitberger mit den treuen evangelischen Salzburgern den Stab ergriff und aus tief wehmüthigem Herzen sang: „Ich bin ein armer Exulant, Und so thu ich mich schreiben, Man thut mich aus dem Vaterland Um Gottes Wort vertreiben“[3] — und das alles unter einer Regierung, die wenigstens bis vor kurzer Zeit selbst Holsteiner und deutsche Schleswiger als eine „väterliche“ priesen,[4] die, wie Sie wissen, das mit in ihr Diadem hineinflechten darf, daß sie im siebzehnten, im achtzehnten und auch in unserem Jahrhundert ihre Hand bot zu allen christlichen Unternehmungen — nein, es wäre dann die ganze bisherige Praxis unserer evangelisch-lutherischen Kirche und nicht minder der dieselbe tragende Grundsatz — der Grundsatz, den die Apologie der Augsburgischen Confession mit den Worten ins Licht stellt: „Evangelium non dissipat politiam aut œconomiam, sed multo magis approbat, et non solum propter poenam, sed etiam propter conscientiam jubet illis parere tanquam divinæ ordinationi“[5] — es wäre, sage ich, dieser, von unsrer evangelischen Kirche

2) Luthers Predigt, daß man die Kinder zur Schule halten soll (1530); Werke, X, 531.

3) Das Emigranten-Lied Jos. Schaitbergers (1685).

4) So schrieb u. a. der Baron v. Brockdorff 1830: „Das Erscheinen der vor uns liegenden Schrift“ (einer Piece von Uvo Lornsen, wovon später) „und die dieses Erscheinen begleitenden Umstände sind Ereignisse ganz neuer Art in unserm bisher glücklichen und ruhigen Vaterlande. In dieser Schrift wird es zur Frage gestellt, ob ein treues und dankbares Volk auch fortan noch in der geheiligten und gerechten Person seines Monarchen die alleinige Quelle seiner Gesetzgebung und seiner Verwaltung verehren soll, oder ob es an der Zeit sey, daß dieses Volk dem unbedingten Vertrauen, welches es bisher auf die Weisheit und die Liebe dessen setzte, der von allen Seiten mit dem Namen eines Vaters des Vaterlandes begrüßt wird, entsage, um für sich einen bedeutenden Theil der Gesetzgebung und der öffentlichen Verwaltung in Anspruch zu nehmen.“

5) Apologia Confessionis Augustanae, p. 215.

Digitized by Google

nie verläugnete Grundsatz nicht nur ins Unsichere gestellt, sondern geradezu über den Haufen geworfen.

3. Denn so steht die Sache von Anfang an und bisher. Nachdem bereits seit 1822 auf Schleswig-Holsteinischem Boden die Volksleidenschaften, keineswegs im Interesse des Volks, sondern zunächst einer aristokratischen Faction, durch alle Mittel aufgestachelt, und zu dem Ende die Berufung auf alte verbriefte Rechte eingelegt war, die doch, sofern sie in wirklichen Staats- und Völkerverträgen gegründet und mit dem Wohle des Gesammtvolkes dort vereinbar, nie, ja nie von der dänischen Regierung angetastet waren (die im Gegentheil zu jeder Verfassungs-Transaction, zur Verwirklichung aller wahrhaft ständischen Gerechtsame wohlwollend die Hand bot)[6] — da, im Augenblicke, als Europa 1848, in seinen Fugen auseinandergerissen, schwankte — da, nachdem die Rendsburger Deputation am 24. März 1848 in Kopenhagen aus des Königs Mund eine Antwort entgegengenommen, die, weit entfernt irgend ein Recht anzutasten, im Gegentheil die beruhigendste Versicherung gab, sowohl was das deutsche Bundesland Holstein als was das dänische Land, Schleswig, betraf;[7] nachdem dieselbe Deputation, wenigstens durch Olshausens Mund, in der Hauptstadt Dänemarks selbst das dänische Volk als ein „träges und stumpfes Volk" gehöhnt hatte — da ward, sage ich, in Schleswig-Holstein nicht

6) Die unleugbaren, unerschütterlichen Beweise der einzelnen hier aufgestellten Behauptungen werden im folgenden ersten Abschnitte dieser Schrift gegeben werden.

7) Der König antwortete der Deputation: „er wolle durchaus nicht Holstein hinderlich seyn, der allgemeinen deutschen Entwickelung zu folgen; weder aber habe er das Recht, noch die Macht oder den Willen, Schleswig in den deutschen Bund aufnehmen zu lassen; im Gegentheil werde er die unauflösliche Verbindung desselben mit Dänemark durch eine gemeinsame freie Verfassung stärken; zugleich aber sey er gesonnen, die Unabhängigkeit Schleswigs durch provinzielle Institutionen, namentlich durch einen eigenen Landtag und durch gesonderte Verwaltung zu schützen." Daß diese Antwort mit dem Inhalt des Königlichen Patents vom 28. Januar 1848, wonach „eine Verfassung" in Aussicht gestellt wurde, „welche die unantastbaren Rechte der Krone sowohl, als die sämmtlicher Unterthanen im Allgemeinen und die besonderen Gerechtsame und Interessen der verschiedenen Landestheile sicher zu stellen sich eignete" nicht im Geringsten in Widerspruch sich befand, dürfte von vorn herein jedem Unbefangenen, der nicht von dem πρῶτον ψεῦδος ausgeht, daß Schleswig ein deutsches Land, einleuchten, wird aber durch die folgende Darstellung bis zur Evidenz erhoben werden.

Digitized by Google

nur Gewalt an die Stelle des Rechts gesetzt, Ungehorsam statt Gehorsam proclamirt; nein, es stand, so hieß es, ein im Innersten tief gekränktes Volk da, ein Volk, in den Stand der Nothwehr gesetzt (und Noth habe ja kein Gesetz), ein Volk, das nur Gerechtigkeit von Gott und von Menschen begehrte; und dieses Volk sprach durch den Mund seiner Vertreter (oder doch derer, die sich zu Vertretern aufgeworfen hatten), gewiß, als ob es von Gott im Himmel gewiß gemacht worden wäre, daß der Herr selbst die gerechte Sache desselben erhalten, ausfechten müsse; ja er wurde zum Zeugen angerufen, seine Rache herausgefordert — wenn die Sache, so hieß es, eine ungerechte wäre, dann möge er die Streiter dafür fallen lassen, so wie er einst ihre Vorfahren in Dithmarschen bei Hemmingsted (1500) fallen ließ.[8] Ich zittere es zu sagen — wer kann der aufgestachelten Volkswuth Grenzen setzen? — aber das noch Traurigere geschah. Die von Alters her den Beruf hatten, den Gott des Friedens und nicht der Unordnung zu verkündigen, die sich selbst und Alles verzehrenden Leidenschaften durch eine höhere Macht zu beschwichtigen, die Herzen zu beugen unter das göttliche Wort, selbst wo schmerzliche Prüfungen vorliegen — die Prediger des Landes, die evangelisch-lutherischen Prediger, verweigern nicht nur der rechtmäßigen Regierung den Gehorsam, sondern sprechen von einem „politischen Gewissen", das sie dränge, sich auf die Seite der factischen, unrechtmäßigen Regierung zu stellen,[9] sprechen von einer Vaterlandsliebe, die sie nöthige, dem Gesammtvaterlande untreu zu werden, kämpfen gegen den König gleichsam Fuß für Fuß, offenbar nicht mit geistlichen, sondern mit fleischlichen Waffen, und beharren auch dann noch in ihrem Widerstreben, ja steigern dasselbe bis zum höchsten Gipfel, als (1849) eine Landesverwaltung im Namen des Landesherrn, Preußens und einer der garantirenden Hauptmächte eingesetzt war.

4. Und bei alle diesem kam es fast gar nicht zu einer ruhigen, unpartheiischen Erörterung der Streitfrage, daß ich mich so ausdrücke, oder,

---

8) Aus einer Proklamation der Statthalterschaft im J. 1848, die ich jetzt nicht wiederfinden kann; für den wortgetreuen Inhalt aber stehe ich.

9) So Mich. Baumgarten in seiner Schrift: „Die Gewissensfrage der Schleswigschen Beamten" (S. 16) und überhaupt alle, die an der unglückseligen „Erhebung" Theil nahmen.

Digitized by Google

wo sie gegeben ward, mit tiefster Achtung der deutschen Volksthümlichkeit und der Rechte des Volkes in Schleswig-Holstein — sey's in Dänemark (z. B. von dem tüchtigen Geschichtsforscher C. Molbech),[10] sey's in Deutschland (z. B. von dem frühern Minister v. Kamptz, zumal vom Standpunkte der Bundespolitik) — da ward gleich der Stab über sie gebrochen, da ward sie erdrückt unter erbitterter Zeitungs-Polemik,[11] ward ein Gegenstand dumpf aufwühlerischer Volksagitation, ward auf's unwürdigste entstellt, so daß das festeste Historische nichts mehr gelten sollte, so daß alle frühere Schleswig-Holsteinische Zeugen über die Verhältnisse ihres Landes (ein Amthor, ein A. Höjer, ein W. Christiani, selbst Ihr Freund, der neulich verstorbene Niels Falck in früherer Darstellung) zu Lügnern gemacht wurden; da ward eine neue Geschichte zu Gunsten des sich erhebenden Schleswig-Holsteins von Häußer, von Droysen und Samwer, und wer weiß von wie vielen Andern, geschrieben, während die klarsten historischen Zeugnisse von dem Recht des Gegentheils in den Wind geschlagen wurden. Und zu alle diesem gesellte sich noch das am meisten und tiefsten zu Beklagende. Die Parthei, welche die Schleswig-Holsteinische Geistlichkeit ihrer Mehrzahl nach ergriffen hatte, ward sofort zu einer deutschen National- und Kirchensache zugleich von Vielen, die wahrlich nicht zu den schlechtesten Männern Deutschlands gehören, gestempelt. Die „Sache Schleswig-Holsteins" ward auf Prediger-Conferenzen, auf Kirchentagen ventilirt, man gab sich dem so natürlichen Mitgefühl hin, ohne das Factum und die Verantwortlichkeit vor Gottes Gericht scharf ins Auge zu fassen; schnell kam man, ohne den Rechtspunkt und ohne die Grundsätze unserer evangelischen Kirche genau geprüft zu haben — wie auf dem Kirchentage zu Stuttgart

10) In der, auch Deutsch herausgegebenen, Schrift: „Das Herzogthum Schleswig in seinen geschichtlichen Verhältnissen zum Königreiche Dänemark und zu Holstein. Kopenh. 1846."

11) Selbst solche Zeitungen, die sonst in der Regel, wie die Augsburger Allgemeine, eine ruhigere Haltung bewahrten und die gegnerische Ansicht wenigstens zu Sprache kommen ließen, wurden in den Strom mit hineingezogen, und nahmen eine Reihe von Artikeln auf, wovon jeder folgende den vorhergehenden an Lügenhaftigkeit und Ingrimm überbot. Doch wie konnten sie anders, da selbst die deutschen Regierungen so wenig das Maß des Rechts und Unrechts achteten, daß während man in Baden die Revolution blutig bestrafte, man sie in Schleswig-Holstein mit allen Mitteln, mit Geld, Waffen, disciplinirten Heeren und Freischärlern unterstützte.

Digitized by Google

12. Sept. 1850 — zu dem anscheinend gewichtigen, aber doch durch die Entbehrung jener Voraussetzungen im Grunde nichtssagenden, Resultate: „man sey aus dem Grunde des Worts Gottes gewiß worden, daß die Vertheidigung des alt geheiligten Rechtszustandes und der politischen Existenz Schleswig-Holsteins von Seiten der Majorität der Geistlichkeit desselben eine gerechte und christliche sey";[12] oder man begnügte sich, nach fruchtloser Discussion, wobei wiederum die unklare, unsichere Majorität über die zweifelnde, widerstrebende Minorität die Oberhand gewann — wie auf der Herbst-Conferenz 1850 auf dem Sandhofe bei Frankfurt am Main — damit, „sein lebhaftes Mitgefühl für die Sache der Schleswig-Holsteinischen Geistlichkeit, deren gewissenhaftes Verfahren man anerkannt habe, auszusprechen".[13] Sie selbst, hochwürdiger Freund, haben sich in Ihrem offenen Briefe an Hengstenberg ganz auf denselben Standpunkt des individuellen Befindens gestellt; denn ein Anderes kann es ja nicht besagen, wenn Sie Alles auf divergirende Schriftauslegung zurückführen und das Wort des großen Apostels 1 Cor. 7, 40: „Ich halte aber, ich habe auch den Geist Gottes" für sich in diesem Sinne ausbeuten. Unglücklich wäre die Gemeinde, unglücklich wären die christlichen, erschrockenen Gewissen, wenn sie einem solchen Schwanken des subjectiven Dünkens, der blos subjectiven Schriftauslegung da preisgegeben wären, wo vor Allem bewiesen, erwiesen werden muß aus Gottes Wort. Wahrlich, so sprachen, das meinten unsere Väter nicht, wenn sie von einem „hellen, klaren, mächtigen Wort Gottes", darauf man fußen könne im Leben und im Sterben, wenn sie von der „Selbstbezeugung" und „Selbstklarheit" der heiligen Schrift sprachen. Sondern sie meinten, in allen Dingen, wo es auf den Glauben und das Leben im Glauben ankommt, da müsse man ein solches Gotteswort aufzeigen, damit schlagen, dadurch entscheiden, dabei sich und Andere beruhigen und das Herz fest machen können, bei einem Gotteswort, das zugleich in der Kirche vollen Wiederklang gefunden und ewig findet, dessen Spuren man aller Orten im Gesammtleben der Gemeinde Christi müsse aufzeigen können; sie meinten kurzum ein rundes und rechtes Wort müsse man haben, wovor man nicht fliehen, aber worin man, wie in den Felsritzen Gottes, sich seliglich bergen

12) Allgemeine Kirchenzeitung, September 1850, Nro. 152.
13) Allgemeine Kirchenzeitung, September 1850, Nrs. 143.

Digitized by Google

kann, ein stets sich erfüllendes, voll sich bewährendes, in den gerechten Gerichten Gottes hell durchscheinendes Wort; ein solches Wort, das da zwingt und bringt, auch wo unser Verstand und unser Gefühl widerstreben; denn auch hier gilt es: „Was unsre Klugheit will zusammenfügen, Theilt dein Verstand in Ost und Westen aus; Was mancher unter Joch und Last will biegen, Setzt deine Hand frei an der Sterne Haus.“ [14]

5. Zwar kam es in Deutschland (und wie konnte es auch anders seyn?) von dem Standpunkte des individuell Sympathetischen zu dem der eigentlichen Sach-Erforschung, die, überall wo sie rechter Art ist, das Parthei-Gewirre wie die Parthei-Leidenschaft fern von sich halten wird. Allein gerade die einzige Abhandlung, die es wagte, die Sache recht scharf ins Auge zu fassen und, obgleich wahrlich weder von deutschen noch andern Sympathieen verlassen, doch vor Allem gerecht und wahr zu seyn strebte — ich meine Hengstenbergs in der Evangelischen Kirchenzeitung, [15] — gerade diese soll nun und zwar durch Ihr Wort, hochwürdiger Freund, zurückgeschoben, wo möglich, erdrückt werden, daß das immer noch spärlich angezündete Licht, [16] wenn's seyn kann, ganz erlösche. Und was soll ich sagen von J. C. K. Hofmann — dem von uns, von Allen hochgeachteten Theologen — der doch durch die betreffende kurze Aussprache über diese Sache, wo Hengstenberg abermals angegriffen, ja sogar unwürdig verdächtigt wird, in demselben Grade von dem Grundsatz unserer Kirche sich entfernt hat, als er ein warmes Gefühl für jene sogenannte „Erhebung“ an den Tag legt? [17] Was von dem Rheinischen Pfarrer Jungck, der, das Ganze ausführlicher beleuchtend und erwägend, sich und seine Sympathie nicht anders hat retten können, als indem er, sich einen „unirten Lutheraner“ nennend, unsere evangelisch-lutherische Kirche in die

14) Aus Gottfried Arnolds Lied: „So führst Du doch recht selig, Herr, die Deinen.“

15) In zwei Artikeln. Evangelische Kirchenzeitung 1850, Nro. 24—25; 44—46.

16) Denn auch Hengstenberg hat vielfach die historische Unterlage nicht gekannt, und konnte also nicht überall das Urtheil von dieser Seite gehörig motiviren. Desto anerkennenswerther ist das Licht, das er dennoch über die Sache ausgebreitet, der sichere Takt, der ihn geleitet hat.

17) „Die Schleswig-Holsteinische Geistlichkeit und die evangelische Kirchenzeitung“; Zeitschrift für Protestantismus und Kirche, 1850, August.

Digitized by Google

Schule fährt, behauptend, sie hätte bisher von ihrer Mission kaum den kleinsten Drittheil erfüllt und namentlich das Verhältniß des Christenthums zum Staate kaum oberflächlich berührt,[18] als wovon nun die Folge seyn soll, daß wir uns beeilen müssen, eine neue durchgreifende sittliche Werthgebung dieses Verhältnisses, so wie eine neue darauf gegründete Geschichtsbetrachtung, und endlich eine neue Schriftauslegung, so Gott will, ins Leben zu rufen? Von welchem allem später nähere Kunde, Probe und Prüfung gegeben werden soll.

So liegt es am Tage, daß „die Sache Schleswig-Holsteins" noch immer einer historischen wie theologischen Prüfung in gleichem Grade bedürftig und fähig ist; und wenn wir zu einer solchen Prüfung erst jetzt uns anschicken,[19] so ist es wahrlich nicht, weil wir einen Augenblick in unserm Urtheil geschwankt haben, sondern weil wir uns überzeugt halten, daß gerade jetzt, wo die wilden Wasser zum Theil sich verlaufen haben, wo einer ruhigeren Betrachtung Raum gegönnt ist, der günstige, nicht zu versäumende Augenblick gekommen seyn möchte, das Ganze dieses traurigen Ereignisses im geschichtlichen Zusammenhange wie im Lichte des Worts, das Alles erleuchtet und richtet, genau zu erwägen. Es ist der Kirche zur Pflicht gemacht worden, mit ihrem Zeugnisse hier einzutreten, der leidenden Brüder sich nicht zu schämen, menschliches und göttliches Recht

---

18) Jungck, die Sache Schleswig-Holsteins und seiner Geistlichkeit; Monatsschrift für die evangelische Kirche der Rheinprovinz und Westphalens Junii 1850, S. 258.

19) Schon Nielsen freilich, in seinen „Materialien zu einer Appellation für Schleswig-Holstein und dessen Geistlichkeit (Schleswig 1849)" forderte dringend, wie es schien, „alle, die Gott fürchten und Recht thun" auf, „ihn, wo er in so hoher und gefährlicher Sache im Irrthum befangen gewesen, mit sanftmüthigem Geist zurechtzuweisen, wie die Bibel befiehlt" (S. 19). Allein so sprach er, nachdem er selbst nicht nur entschieden Parthei ergriffen, sondern die übrigen Geistlichen in den Herzogthümern, ja das Volk und das Militär, so weit es gelang, durch alle Mittel bearbeitet hatte, um ihnen den Abfall von der rechtmäßigen Regierung zur Gewissenspflicht zu machen. So spricht, so handelt kein blödes, erschrockenes Gewissen; und wie wenig es dem Manne mit jener Aufforderung Ernst war, zeigt wohl am besten, daß er auch jenes Zurechthelfen, jene Zurechtweisung aus Gottes Wort, wo sie ihm wurden (wie von Martensen, von Scheel und auch von Hengstenberg), schnöde zu verachten fortfuhr. Er wollte die schlechte Sache nur illustriren, bemänteln, nicht davon lassen. Die Thatsache mußte als solche sich vollenden, ehe ein Urtheil mit Aussicht auf gänzliche Umstimmung und wirkliche μετάνοια der Irrenden abgegeben werden konnte.

Digitized by Google

an den Tag zu bringen — und wie könnten wir an unserem Theil, die wir auch ein Glied der evangelischen Kirche sind, diesen Zuruf verachten, da wir von jeher gewohnt waren, unsere Kirche nicht als innerhalb dieser oder jener Landesgränze bestehend aufzufassen, sondern als weit über alle menschliche Gränzen hinausreichend, als congruent mit dem großen, unermeßlichen Felde der erweckten Todtengebeine bei Ezechiel und mit dem vielverzweigten, aus dem kleinsten unter den Samen entsprungenen Baume, unter dessen Schatten die Vögel des Himmels wohnen? Zumal da hier das Recht und das mit Recht geforderte Mitgefühl (das wohl am tiefsten da ist, eben wo jenes erkannt wird), in der Liebe zur gemeinsamen Mutter der Gläubigen, zu ihrer wahren und rechten Gestalt, zusammenkommen müssen.

6. In Ihrer Aussprache, hochwürdiger Freund, liegt nun gewiß Alles, was bisher geltend gemacht worden ist, sey's von denen, die zuerst ihr Verfahren in dieser Sache als ein rechtmäßiges und christliches hinzustellen sich bemühten, sey's von denen, die nach ihren Berichten und zugleich, wie sie meinten, auf Gottes Wort gestützt, sich darüber vernehmen ließen: es liegt darin die Behauptung des Rechts von Seiten Schleswig-Holsteins, die Behauptung eines besonnenen, wohlerwogenen, gottesfürchtigen Beginnens von Seiten der Geistlichen, welche sich für diese sogenannte „Erhebung" thatsächlich erklärten; es liegt darin die äußerste Missbilligung des entgegengesetzten Standpunkts und endlich die Aufforderung zu christlicher Theilnahme. Doch, wenn ich mich mit der vorliegenden Prüfung zunächst an Sie wende, so geschieht dies nicht blos, weil Sie in der That in dem kurzen Umfange des offenen Briefes Alles summarisch befaßt haben; nein, ich habe mehrere, in tiefer Persönlichkeit ruhende, Gründe dazu. Ich mußte Jemanden vor mir haben, der nicht, wie die meisten deutschen Brüder, wo sie die historischen Verhältnisse berühren, wie namentlich Hofmann und Jungck, so ganz aus dem Topf weissagen, die irgend eine neue Partheischrift vor sich nehmen und nun flugs ihr Urtheil, ihre Parthei gebildet haben, die freilich schon genommen war. Mit Ihnen, der Sie alle die hier zur Sprache kommenden Verhältnisse sprachlich, geschichtlich, durch lebendige Erfahrung kennen, der Sie auch in der Schleswig-Holsteinischen Landeskunde, so zu sagen, ergraut sind, darf ich vertraulich, ausführlich, mit Aussicht auf gerechte Würdigung, darüber

Digitized by Google

sprechen; die Voraussetzungen von dieser Seite sind da. Sie wehren, im offenen Briefe, und wohl mit Recht, eine jede solche Anerkennung von sich ab, die zur Voraussetzung hätte, daß die Geistlichkeit in Schleswig-Holstein in ein schülerhaftes Verhältniß zu Ihnen getreten wäre; allein das wollen wir Ihnen doch nimmer zugestehen, daß Sie ein Recht hätten abzuleugnen, daß Sie bei den eröffneten Brunnenkammern der erneuten evangelisch-lutherischen Theologie einer der ersten mit gewesen, die gegraben, ja tief gegraben haben, und daß gerade insofern, so weit die Geistlichkeit nicht nur in Schleswig und Holstein, sondern weit über diese Grenzen hinaus, mit Ehrfurcht zu Ihnen emporblickt, und von jeher gewohnt war, Ihren Worten ein großes Gewicht zu schenken. Sodann aber erlauben Sie mir wohl zu sagen, daß wir von jener Zeit an, wo wir uns zum ersten Mal, 1823 (ich glaube, es war beim unvergeßlichen Kleucker), sahen, eine Strecke nicht blos literarischer Gemeinschaft, wie ich hoffe, mit einander gewandert sind. Wir begegneten uns oft; denn wir hatten vielfach dasselbe zu vertheidigen, zu erkämpfen; und so wie ich über Ihre kräftigen Zeugnisse oft eine hohe Freude empfand (es lohne Ihnen der sie alle, der auch einen Becher kalten Wassers in eines Jüngers Namen dargereicht nicht unbelohnt lassen will), so haben Sie vielleicht (lassen Sie mir den Trost) auch mein Zeugniß nicht für ganz vergeblich geachtet. Wenn ich nun aber geharnischt gegen Sie auftrete, so ist doch die alte Liebe da, und nimmer, mein' ich, kann eine so spitzige, stachlichte, betrübte Sache mit Frucht erwogen werden, es sey denn, daß gegenseitige christliche Liebe und Hochachtung vorwalte. Und endlich darf ich wohl mit voller Sicherheit voraussetzen, daß Sie mir von dem Standpunkt, den Hofmann so treffend beschreibt, wenn er sagt: „Wir lassen uns von dem Strome nicht treiben, der Alles in das Bette zurückschwemmen will, in welchem vordem knechtische Stumpfheit am Boden gelegen",[20] nicht das Allergeringste zuweisen, daß Sie mir überhaupt keine andere Servilität beimessen, als die der selige Carl Chr. Sturm in seinem Meisterliede so unübertrefflich in diesen Worten beschrieben hat: „Ich bin erkauft, ein Knecht des Herrn zu seyn, Vor welchem sich der Erde Fürsten neigen; Er ist mein Friede-

20) Hofmann, die Schleswig-Holsteinische Geistlichkeit und die evangelische Kirchenzeitung, l. c. S. 67.

Digitized by Google

fürst, mein Herr allein; Ich bin ein Christ, vor ihm will ich mich beugen."[21]

So lassen Sie uns denn, hochwürdiger Freund, wie es sich solchen Knechten geziemt, die um Nichts in der Welt, ja auch im Himmel nicht, einen Titel von dem Worte aufgeben möchten: „Schlecht und Recht behüte mich; denn ich bin dein Knecht" — lassen Sie uns „die Sache Schleswig-Holsteins" nochmals gottesfürchtig und ernst erwägen, die Geschichte vor uns (denn sie ist ja dem Geschichtskundigen immer ein aufgeschlagenes Buch, und auch ihre Blätter verwelken nicht), Gottes Wort über uns, damit beiden Angesichtern der Sache ihr Recht geschehe, einmal dem volksthümlichen, staatsrechtlichen und politischen (wir können diese Seite unmöglich übersehen, weil eben, wie Alle es erkennen,[22] der Rechtspunkt zuvor seine Erörterung finden muß), und dann dem kirchlichen, unserm heimischen Ort, wo wir ganz gewiß uns zusammen finden werden, sey's nun, daß wir, wie Sie, zu „den Absolutisten",[23] oder, wie ich, zu „den Liberalen" uns rechnen. Kaum brauche ich das noch zu bevorworten, daß, was ich im ersten Theile dieser Untersuchung zu sagen habe, das ist so gut wie Alles von deutschen und dänischen Sprach- und Geschichtsforschern vorweggenommen,[24] und auch die Zusammenstellung der einschlagenden und schlagenden Momente hat weiter kein Verdienst, wo

---

21) Aus dem herrlichen Liede Sturms: „Nicht eine Welt, die in ihr Nichts vergeht"; der zweite Vers.

22) Auch Hofmann in der angeführten Abhandlung, wo er sehr bedächtig und besonnen sich dahin äußert: „daß die entscheidende Frage eigentlich die sey, wer seit dem 24. März 1847, der Schleswig-Holsteinischen Geistlichkeit rechtmäßige Obrigkeit" (denn wenn die Antwort nicht zuträfe im Schleswig-Holsteinischen Sinne, „dann könnten wir jene Geistlichkeit beklagen, daß sie von Gott in eine so schwierige Lage geführt worden, müßten sie aber auch anklagen, daß sie schwerer Pflicht nicht gewachsen, in verwickelten Verhältnissen nicht christlich klar, besonnen und fest gewesen sey"; l. c. S. 78) — weiter aber Nichts gethan hat, um jene angekündigte besonnene Ueberlegung durch eine gründliche, historische Sach-Untersuchung zur Wahrheit zu machen. Es ist überhaupt Nichts tiefer zu beklagen bei den meisten deutschen Brüdern, die hier ihre Stimme abgegeben haben, als dieses leichtsinnige Ueberspringen der entscheidenden historischen Momente bei einer so wichtigen, für Staat und Kirche gleich folgereichen Entscheidung.

23) Offener Brief an Hengstenberg: „Ich bin auch ein Absolutist, bin es vielleicht mehr als einer im Lande."

24) Wobei doch allerdings das wohl als selbstverständlich vorausgesetzt werden

Digitized by Google

die Materialien so reich, wo die Spuren überall so kenntlich, unverwischt, wo der Weg durchgängig ein gebahnter ist. Wenn ich aber im zweiten Theile auf unsere Glaubensväter, auf ihr gutes Bekenntniß, auf ihre That und ihr Leiden zurückgehe, so werden Sie am wenigsten unter Allen das mir verargen. Denn der Zweifelsknoten kann überall nur durch die Kirche gelöst werden, die fest auf dem Worte Gottes stehet und beharret. Von ihr aber muß derselbe auch so gelöset werden, daß alle Gottesfürchtige diese Lösung anerkennen.

---

darf, daß ich dennoch den ganzen Weg selbstständig gegangen bin, alle betreffenden Stellen selbst eingesehen, erwogen, und überall eine urkundliche Vergewisserung der Thatsachen mir habe angelegen seyn lassen.

Digitized by Google

I.

7. Ohne Zweifel ist „die Sache Schleswig-Holsteins" — wenn man nur darunter das versteht, was dort das, zugleich auf die Schwertesspitze gestellte, Schibboleth ward: die politische wie administrative Unzertrennlichkeit Schleswigs und Holsteins Dänemark gegenüber — von sehr neuem Datum; seine „Erhebung" hängt auf's engste mit dem zusammen, wovon Sie selbst, hochwürdiger Freund, in Ihrer „Pastoraltheologie" (II, 159) schreiben: „Alles, was jetzt, 1830—31, in den Staaten vorgeht, dort gährt es, dort schwärt es, und worin man das Heil suchet, ist mir ein Zeichen, daß es nicht lange noch so bestehen kann." Versucht hat man aber von jener Seite dennoch, diese „Erhebung" zum nothwendigen Ausgange einer historischen Entwickelung zu machen, und also folgerecht — indem man die Entwickelung aus dem Urquell tränken wollte und jene Behauptung mit der andern, aller geschichtlichen Wahrheit spottenden: „Schleswig ist ein Deutsches Land" [25] in Verbindung setzte — sein Angesicht nach den ältesten, ja nach den „unvordenklichen" Zeiten gekehrt. Und zwar soll uns das kein Wunder nehmen, weil alle Volkserhebungen in der letzten Zeit darin ihr Charakteristisches suchen, daß man auf die frühsten Verhältnisse zurückgeht und so einen Strich über die staatliche Organisirung und Entwickelung schlägt — sey's nun, daß man, wie die

25) Und zwar sind es nicht blos solche Schriftsteller, die für den Wind des Tages schrieben und vielleicht noch schreiben — wie der Bellettrist und Literat Theodor Mügge, der rasende Deutschkatholik Franz Schufelka (diese bereits vor der glorreichen „Erhebung", schon 1846), welche solche Fabeln feilboten — nein, selbst Hofmann hat, wie aus seiner oben angeführten Abhandlung hervorgeht, dieses Mährchen auf Treu und Glauben angenommen, und Jungck (l. c. S. 267) schließt — wie es ja nicht anders seyn kann — sofort weiter: „es sey der Plan der dänischen Regierung gewesen, Schleswig zu incorporiren" (als ob es nicht, so lange ein Dänischer Staatskörper bestanden, einen Theil dieses Leibes ausgemacht hätte).

Digitized by Google

Slaven, in Böhmen, in Mähren und anderswo, über wirkliche Unterdrückung des Volksthums Klage erhebt, oder daß man, wie die Schleswig-Holsteiner vom neuesten Datum, selbst zu unterdrücken begehrt und die Nationalität zum Deckmantel aufrührerischer Gelüste und Umtriebe mißbraucht.

Wohlan, wir sind auch zu dieser Prüfung bereit, nur daß von vorn herein festgestellt werde, daß wir überall historischen Boden unter unsern Füßen haben, oder wenigstens suchen, so daß auch, wo wir die Stimme der Sage abhören, wir doch nur auf die historische Ader achten, welche auch sie durchzieht. Wir möchten sonst leicht in das luftige, unendliche Reich der Hypotheſen uns hineinarbeiten (und da arbeitet sich bekanntlich nicht leicht Jemand wieder heraus), oder auf der andern Seite zu Folgerungen hingerissen werden, die für die Ruhe der Staaten wie der Völker gleich bedenklich sind. [26]

Betreten wir aber zuvörderst diesen Weg, so müssen wir — was gewiß auch Ihnen, hochwürdiger Freund, in die Augen springt — eines Theils diejenigen Spuren verfolgen, welche noch von der Urzeit feststehen, eingegraben sind, in Sprache, Landesverfassung, Sitte, anderes Theils aber das gediegene historische Erz hervorsuchen, das in der ältesten Sage gleichsam incrustirt liegt. Wir gehen von dem Letztern aus, weil es das am wenigsten Bestimmte und also auch am meisten des Lichts Bedürftige ist.

8. Man hat sich in der letzten Zeit, um das Urgepräge und Ureigenthum des Deutschen Volks zu ermitteln, vielfach auf die Behaup-

26) Denn — um nur Eins in dieser Richtung vorwegzunehmen — sollte die gemeinsame „Germanische" Abstammung, die man so gern zur Hülfe ruft, für Staatenverhältnisse und Staatsrecht normgebend seyn, so müßte ja Deutschland mit Recht auf England und Frankreich zugleich Anspruch erheben (dort nämlich sind wenigstens die Sachsen ein Deutscher Stamm, und in den Angeln möchte man gerne einen zweiten sehen; hier aber standen die Füße der deutschen Franken, obgleich freilich auch die der Normänner); und es ist blos schreiende Inconsequenz oder ein feiges Beginnen, wenn man den vermeintlichen Anspruch nicht realisirt. Oder sollte die spätere geschichtliche Occupation, unabhängig von Staats- und Völkerverträgen, das entscheidende Moment bilden, so müßte ja der ganze Küstenstrich Norddeutschlands, nicht weniger aber der Mittelgürtel bis in Sachsen und in die Lausitz hinein an die Slavischen Stämme zurückfallen, deren Spuren bis auf den heutigen Tag in Volksleben, Volkssitte, Volkssprache nicht ganz haben verwischt werden können.

Digitized by Google

tung einer gemeinsamen Germanischen Abstammung der Nordischen sowohl als anderer Völker berufen, und — wie das nun so geschah — diese vorausgesetzte gemeinschaftliche Abstammung sofort zu einem Rechtsanspruch für deutsche Forderungen, sey's in Wissenschaft, Kunst und Verhältnissen des geistigen Lebens überhaupt, sey's in Ermittelung des Volkseigenthums, ja sogar zuletzt der Völkergrenzen, erhoben. Diese Germanische Hypothese (denn weiter ist sie nicht, und wird auch nie mehr werden) stützt sich doch zunächst, wie wir alle erkennen, auf eine von Tacitus entlehnte, zum Theil in mangelhafter ethnographischer Kunde beruhende, Namengebung, die eben in der collectiven Form das offenbar Verschiedenartigste in volksthümlicher Hinsicht umfaßt, wenn man auch übrigens geneigt seyn sollte, Sachsen, Franken, Gothen und Scandinavier in sofern unter dem Gesammtnamen „der Germanen" zu befassen, als diese sämmtlichen Völkerstämme auf einen großen Urquell im Osten hinweisen. Was nun aber „das Germanische" der Dänischen Lande und namentlich Schleswigs betrifft, so liegt dieses weit über die Zeit hinaus, wo die Geschichte ihren Mund aufthut, und mag am allerwenigsten mit einem specifisch Deutschen zusammengeworfen werden;[27a] denn nicht von da kann man die Bestimmung des Volkseigenthümlichen ausgehen lassen, wo noch Alles in einer verworrenen Masse liegt, sondern, wo durch die Völkerscheidungen Licht in diese Masse hineingeworfen zu werden beginnt. Dies ist auch so weit entfernt von besonnenen Forschern über das Deutsche und Germanische einerseits, so wie über das Dänische und Nordische überhaupt andererseits, verkannt zu werden, daß sie durch die genausten Erörterungen aller Landes-, Natur- und Geschichts-Verhältnisse, und durch die Combination aller einschlagenden Andeutungen bei den alten Griechischen und Römischen Schriftstellern, sich gedrungen gesehen haben, eine Völkerscheide anzuerkennen, die eben die zwei auseinander gehenden Seiten jenes Verhältnisses in's klarste Licht setzt. Ich benutze, der Kürze halber und weil ich nichts Besseres, Eingehenderes über diesen Gegenstand kenne, das Ergebniß, wozu einer der tiefsten und tüchtigsten Forscher der letzten Zeit — P. A. Munch in seinen Untersuchungen über „die ethnographischen Verhältnisse Däne-

27a) Man möchte denn den Namen „Deutsch" — was allerdings richtig ist — vom Gothischen piuda, Volk (Althochd. diut, Angels. peód, Altnord. pjód) ableiten; womit aber eben für die spezifische Bestimmung Nichts gewonnen ist.

Digitized by Google

marks in der ältesten Zeit" — der ohnehin gerade der Germanischen Hypothese ihr bedingtes Recht im umfänglichsten Grade angedeihen läßt, geleitet worden ist.

9. Dieser Forscher also, der es am bequemsten findet, den Römischen Gemein-Namen „Germanen" auch ferner beizubehalten, um alle die Völkerstämme zu bezeichnen, die im Gegensatz zu den Romanischen Völkern Europas und den später eingedrungenen Slavischen, die große Völkerwanderung im dritten, vierten und fünften Jahrhundert herbeiführten und damit die Gestalt Europas veränderten, läßt nun allerdings eine Germanische Urbevölkerung Nordens, eben in dem entwickelten Sinn, gelten, aber doch so, daß das Südgermanische und Nordgermanische, wie auch ursprünglich verwandt, doch in allerfrühster Zeit sich sonderten. Die Sprachwurzeln, der Sprachbau, die sich allerdings ein Jahrtausend zurückführen lassen, stellen ihm diese Sonderung im hellen Lichte dar; zu der einen, der ältern, Hauptwurzel rechnet er das Niederdeutsche, Oberdeutsche und Gothische; zu der andern, der jüngern, doch selbstständig hervorgetriebenen und ausgebildeten, das Nordische mit seinen leicht kennbaren Hauptverzweigungen: dem Altschwedischen, dem Gothisch-Dänischen und dem Altnorwegischen (Isländischen). In der ersten Entwickelungsperiode, bis auf die große Germanische Völkerschlacht, bei Braavalla (c. 750),[27b] ist er geneigt eine Modification des Nordischen durch das Gothische anzunehmen, doch so, daß jenes sich immer selbstständiger entwickelt hat; mit der zweiten Dynastie — er nennt das Reich: „Danavaelde" im Gegensatz zu den ältern „Hleidre, Königen" — tritt der Nordische Charakter sieghaft, auf sich beruhend, ausschließlich hervor. Und gerade mit diesem großen Einschnitt entwickelt sich auch der geschichtliche Charakter der Zeit; das Mythische und das Historische sondert sich; der Gemein-Name „Danen" (danir, dene) wird der herrschende für das ganze Sprach- und Volksgebiet von den

27b) Ich ergreife die Gelegenheit, ein für alle Mal zu bemerken, daß alle Nordische Namen in dieser Untersuchung, wie es sich gebührt, mit der eigenthümlichen Nordischen Schreibweise und in den eigenthümlich Nordischen Formen wiedergegeben sind. Der deutsche Leser wolle sich also erinnern, daß der Nordische Buchstabe v überall dem Deutschen w entspricht.

Digitized by Google

Wäldern an der Eider und der Schlei (Slien) ab bis zur östlichen Grenze; und zwar, wie sich offenbar zeigt, und wie später bis zur Evidenz erwiesen werden wird, ist in diesem Gebiete Alles gleichmäßig „Dänisch," so daß „die Dänische Zunge" (dönsk túnga) zuerst der Gesammtname wird für den ganzen Nordischen Sprachstamm, der in allen geschichtlichen Urkunden von da ab auf's bestimmteste vom Deutschen (Thyska tunga) geschieden wird. [28] Andererseits aber liegt offenbar das Altgothische (wie es bei Ulphilas dargestellt ist) dem Nordischen weit näher als das Deutsche; jedenfalls ist dieser dritte große Bruchtheil des Südgermanismus ganz ausgestorben, und hat kaum einen sichtbaren Einfluß auf die Bildung des jetzigen Deutschen hinterlassen.

10. Mit diesen Ereignissen vor Augen, die jede wahre, nüchterne Sprachforschung immer klarer in's Licht setzen wird, ist es nun eine leichte Sache, das angebliche Recht zur Vindication irgend eines Theils des Dänischen Reichs für Deutschland auf den Grund des gemeinsamen Germanenthums hin (wenn einmal ein solches beliebt wird) zu würdigen. Der angezogene Forscher, selbst, wie gesagt, ein Anhänger des Ur-Germanismus, äußert sich über diese Ansprüche folgendermaßen. „Es springt in die Augen, daß das Deutschthum, von dessen angeblichem Daseyn in einzelnen Dänischen Ländern die Deutschen Doctrinäre so viel Aufhebens machen, nimmer da war anders oder stärker an der Eider, als am Danaholm, in jener Zeit, wo künstliche Lehensverhältnisse in Dänemark noch gar nicht gekannt waren; daß von einem deutschen (germanischen) Charakter des Volks durchaus nicht die Rede seyn kann; man gehe dann anderthalb Jahrtausende zurück, und daß die vollständig gleichartige Bevölkerung schon vor über tausend Jahren ein völlig Nordisches, so tief in alle Verhältnisse eingedrücktes Gepräge angenommen hat, daß alle andere vorgebliche Deutsche Elemente nur als eine spätere Incrustation anzusehen sind. Und so wie der Nordische Charakter des Dänischen Volks

28) Snorra Sturlusonar Heimskringla (Vorr.): „er riki hafa haft á nordrlöndum, ok á danska túngu hafa mæit." Vgl. viele andere, namentlich aus den altnordischen Gesetzbüchern gesammelte, Zeugnisse in der Abhandlung Paul Vidalins: de linguae Septentrionalis appellatione: „lingua Danica", hinter: Sagan af Gunnlaugi Ormstunger ok Skalld-Rafni. Hafn. 1775. 4.

Digitized by Google

vom Norden herſtammt und am beſten eben dadurch geſichert wird, daß man den Blick nach Norden kehrt, ſo iſt der wahre Germanismus in ſeiner ächten Kraft nur in den Nordiſchen Inſtitutionen übrig. Die Utopiſten aber, die ſich jetzt Beförderer der Germaniſchen Idee nennen, erweiſen derſelben gewiß dadurch keinen Dienſt, daß ſie das Nordiſche und damit das Urgermaniſche möglichſt beſchädigen und vernichten; eher müßten ſie, im Dienſt des wahren Germanenthums, darauf hinarbeiten, daß das noch im Norden erhaltene friſche Volksleben in ſeiner Eigenthümlichkeit möglichſt beſchützt würde, ſo daß in ihrem wohlverſtandenen Intereſſe ſelbſt viel eher ein Aufgehen Deutſchlands in den Norden als ein Aufgehen des Nordens in Deutſchland zu wünſchen wäre. . . Endlich aber iſt nicht zu überſehen, daß bis auf die Zeit Karls des Großen und vielleicht noch tiefer in's Mittelalter hinein keine Geſammt-Deutſche Nationalität der Nordiſchen gegenüber ſtand, ſondern daß Nord- und Süd-Germanen eine gemeinſchaftliche Germaniſche Nationalität ausmachten. Auch wurde die Deutſche Sprache als ſolche nicht der Nordiſchen entgegengeſetzt, ſondern man betrachtete dieſe (eine lange Zeit) als eine Mundart neben der Sächſiſchen, Fränkiſchen u. ſ. w. Ebenſo wenig war der Begriff eines Geſammt-Deutſchlands längere Zeit vorher dem Bewußtſeyn aufgegangen, ſondern die Sachſen, Franken, Schwaben u. ſ. w. ſahen einander als verſchiedene, nur zufälliger Weiſe unter einem Oberlehnsherrn oder Kaiſer vereinigte, Völker an. Nach und nach entwickelte ſich die Vorſtellung von einem Deutſchen Reich, nicht aber als einer nationalen, ſondern einer dynaſtiſchen Einheit. Dieſe Einheit beſtand nämlich in Gemeinſchaft des Kaiſers, des Lehensrechts, der Geiſtlichkeit und einem über die meiſten Reichstheile verbreiteten Einzwängen der Römiſchen Rechtsinſtitutionen, mithin in einer ziemlich gleichmäßigen Verdrängung und Unterdrückung der Urgermaniſchen Nationalität. Dieſe erhielt ſich nur zum Theil bei den Landbewohnern, in den Berggegenden der Schweiz, in den Marſchgegenden Hollands und Frieslands; und zwar mußte ſie in demſelben Grade als ſie ſtark und ſelbſtbewußt war, ſich von dem unnationalen Elemente zu befreien ſuchen. Die Unterdrückung der Urdeutſchen Nationalität hängt weiterhin, ſeit der Reformationszeit, mit der Einführung der Hochdeutſchen Schriftſprache, mit der Emancipation des dritten Standes und der Anſchließung deſſelben an das Intereſſe der höhern Stände

Digitized by Google

zusammen. Allein der dadurch entwickelte Begriff des Gesammt-Deutschthums, ob auch von einer größern Anzahl von Individuen festgehalten, ist nichts destoweniger in seiner tiefsten Wurzel nicht Germanisch, nicht national." [29]

11. Man hat jedoch — wie Ihnen, hochwürdiger Freund, bekannt ist — um die angebliche Deutsche oder doch Urdeutsche Nationalität Schleswigs plausibel zu machen, es nicht bei jener gemeinsamen Römischen Namengebung Deutscher und Scandinavischer Völker bewenden lassen, sondern einen nähern historischen Anknüpfungspunkt gesucht. Es ist die Nationalität der Angeln und die Angelsächsische Einwanderung in England seit der Mitte des fünften Jahrhunderts. Lassen Sie uns also auch hierauf unsern gewissenhaften Blick richten.

Bekannt ist die Lage Angelns [30] — in jenen Winkel hineingedrängt zwischen Jüten und Sachsen, wie alle alte Schriftsteller mit einem Munde berichten [31] — und zwar von den letztern ebenso gewiß und über allen Zweifel erhaben, daß sie ein Deutscher, als von den erstern, daß sie ein Dänischer Stamm sind. Ebenso bekannt und zweifellos ist jene große Nordischgermanische Einwanderung der Jüten, Angeln und Sachsen in England, die man gewöhnlich, traditionär, in's Jahr 449 setzt. Allein man irrt sich, wenn man von einem Volke der Angelsachsen redet, das schon damals (bei der Einwanderung) mit diesem Volks- und Sprach-Charakter constituirt war, den wir in den kostbaren Ueberbleibseln der Angelsächsischen Literatur vergegenwärtigt sehen. Man irrt sich ferner, wenn man jene Einwanderung als eine massenhafte, auf einmal geschehene sich vorstellt, wodurch das ganze Anglische Land entvölkert, ja öde geworden wäre. Man irrt sich am allermeisten, wenn man, einer losen, unerweislichen Vermuthung sich hingebend, schließt, es mögen wohl die Jüten, vielleicht sogar die Insel-Dänen über jenen plötzlich unbevölkerten Strich sich hergeworfen, und durch ungestörte, sich immer

29) P. A. Munch, Danmarks ethnographiske Forhold i de aeldste Tider; Annales for Nordisk Oldkyndighed 1848, S. 216 f. 334 ff.

30) Und auch die Gränzen waren wohl in ältester Zeit — nach den Untersuchungen Outzens („Ueber die Dänische Sprache im Schleswigschen, S. 15") fast dieselben wie jetzt.

31) Ongel, Oghul (angulus) ist der alte Name. Vgl. Nennii Historia Britonum, c. 33. Bedae Historia ecclesiast. gentis Anglorum I, 15.

Digitized by Google

weiter ausbreitende Ansiedelung dem von den Urbewohnern verlassenen Lande den Dänischen Charakter aufgedrückt haben.

Man irrt sich dreifach. Geschichtlich läßt sich erstens constatiren, gerade durch die Angelsächsischen Berichte selbst, daß jene Nordischgermanische Occupation Englands eine allmählige war, sich wenigstens auf hundert Jahre und mehr ausstreckte; daß die Angeln namentlich in größerem Zuge erst 527 unter Offa, nachher 547 unter Ida, zuerst in Ostangeln, später in Northumberland sich festsetzten; daß so wie die Jüten allerdings die geringste Zahl von Anfang gebildet haben mögen, so namentlich zwischen Angeln und Sachsen die weit ältere Völker-Rivalität auch hier sich kund that; endlich daß von einem Complex Angelsächsischer Nationalität, nachdem die Stämme sich zurechtgesetzt, eingetheilt und mehr und mehr, bundesmäßig oder durch abwechselndes Kriegsglück ausgeglichen und neutralisirt hatten, wohl schwerlich vor dem siebenten Jahrhundert die Rede seyn kann.[32] In zweiter Beziehung haben wir allerdings ausdrückliche Zeugnisse Bedas,[33] des Chronicum Saxonicum[34] vor uns, daß eine Entvölkerung Angelns die Folge der Auswanderung gewesen sey. Allein so wie man auf den wörtlichen Inhalt dieser Berichte offenbar zu großes Gewicht gelegt hat,[35] so gibt der Augenschein späterer Volksentwickelung und unläugbarer Spracheigenthümlichkeit, daß der Stamm der Angeln, wie sehr auch durch die mehrfache Auswanderung geschwächt, doch zur Fortpflanzung in der Heimath blieb, und hier durch seine lebendige

---

32) S. Henr. Huntington Chronicon Saxon., ad a. 527. Turner History of the Anglo-Saxons, I. Vgl. die ausgezeichnete kleine Schrift des Dr. Manicus (wir glauben, er ist der Verfasser): „Die Angeln in Cimbrien und England. Flensburg 1846", welcher nicht nur den Muth gehabt hat, viele verjährte Vorurtheile zu zerbrechen, sondern die ganze Einwanderung der Angeln und die Folgen derselben in ein scharfes historisches Licht gestellt hat.

33) Bedae Historia ecclesiast. gentis Anglorum, I, 15.

34) Chronicon Saxonicum ad a. 449; „Of Angle comon (se á siddan stód vestig betvix Jutum and Seaxum) East-engle, Middel-angla, Mearca and ealla Nordymbra".

35) Auch Outzen ist dieser Ueberzeugung, indem er mit Recht sich (l. c. S. 17 f.) so erklärt: „Diese Entvölkerung muß unfehlbar sehr groß gewesen seyn, jedoch auch nicht so übertrieben groß, als jene Schriftsteller, besonders Beda, sie machen; denn dazu ist unsere hiesige Dänische Sprache, vor allen übrigen Dänischen Dialekten, noch viel zu reich an Angelsächsischen Wörtern".

Digitized by Google

Sprache,[36] dort mit der ausgestorbenen, noch immer laut redet. Was aber das Dritte betrifft, so ist auch nicht die geringste historische Spur von einer Colonisation der Jüten oder Insel-Dänen in Schleswig. Es ist diese Behauptung eine pure Fabel.

Alles drängt uns mithin zu der Annahme hin, daß die Angeln, wenn sie auch unter dem Gesammtnamen der Germanischen Stämme zu befassen sind (was nicht in Abrede gestellt werden soll), dennoch, ihrer Volkseigenthümlichkeit und bestimmten historischen Entwickelung nach, dem Nordgermanischen Stamm weit näher als dem Südgermanischen stehen, und daß sie gleichsam das Mittel- und Bindeglied zwischen beiden ausmachen.[37] So ist es heut zu Tage, so war es vor mehr als tausend Jahren. Die Sprache selbst (wir betrachten sie vors erste blos in den ältesten Denkmälern), die Völker-Erinnerungen müssen uns darauf hinweisen. Wir erlauben uns vornämlich auf zwei, wie uns dünkt, entscheidende Punkte die Aufmerksamkeit zu richten.

12. Mit dem ersten Punkte treten wir, hochwürdiger Freund, wiederum in das Gebiet der sich berührenden, durchdringenden Sage und Geschichte ein. Ich meine das großartige, räthselhafte Angelsächsische Epos, Beowulfsdrapa (wie man es wohl am passendsten bezeichnet hat), welches in der letzten Zeit den Fleiß ausgezeichneter Deutscher Forscher, wie Leo's, Ettmüller's, so sehr in Anspruch genommen hat. Annehmen dürfen wir wohl, daß die frühere, patriotisch-Anglische Deutung Outzens, wonach dieses Gedicht für die älteste historische Urkunde vom alten Anglervolke gelten soll — und zwar in dem Grade, daß die „Süd- und West-Dänen

---

36) Als Richard Cleasby, der große englische Sprachgelehrte (er starb zu Kopenhagen 1847, nachdem er sein großes Isländisches Wörterbuch fast beendet hatte), Herrn Pastor Jensen in Gelling besuchte, verstand er das Angler-Dänisch ohne Schwierigkeit. S. Jensen, Angeln, zunächst für die Angler, S. 55, und Manicus, der es referirt, l. c. S. 12.

37) Zu diesem Resultate ist auch Manicus in der angeführten Schrift gelangt. Es heißt dort (S. 4): „Man kann höchstens einräumen, daß die alten Angeln, wie ihre westlichen Nachbarn, die Friesen, und wie ihre Nachkommen, die heutigen Schleswiger, ein Uebergangs- oder Bindeglied zwischen beiden Zweigen des großen Germanischen Stammes ausmachten". Im Grunde besagt die alte, bekanntlich bei Saxo Grammaticus erscheinende, Sage, daß „Dan und Angul Brüder waren", dasselbe.

Digitized by Google

des Gedichts die Angeln überhaupt, die „Nord- und Oſt-Dänen" deſſelben aber die Alſinger und Sundewitter in specie bezeichnen ſollen [38] — längſt von allen nüchternen Forſchern aufgegeben iſt. Denn als welch ein Heldenvolk wir auch die Angeln anerkennen müſſen, ſo iſt hier doch offenbar von einem größern Ganzen, von einem welthiſtoriſch Ueberwältigenden die Rede, und das iſt allerdings die ganze Macht der Nord-Germanen (wenn wir nun ſo reden wollen) oder der Dänen und der ihnen verwandten Stämme im ſechsten und ſiebenten Jahrhundert (offenbar die Abfaſſungszeit des Gedichts), [39] bis ſie im neunten und zehnten, als noch lange nicht erſchöpfte Völkerſtröme, noch einmal als Normannen ausbrechen, ganz Weſt-Europa tief erſchüttern, und bis in den Süden hinein, Reiche auflöſend und ſtiftend, ihre Fußſtapfen ſetzten. Worauf ich aber das Gewicht legen wollte, iſt nicht ſowohl das, daß im Beowulfs-Gedichte „Geir-Dänen (Gárdene), Ring-Dänen, Nord-, Süd-, Weſt- und Oſt-Dänen als Hrodgars Unterthanen aufgeführt werden, [40] mithin ein großer Völker-Complex mit dieſem Namen indicirt iſt; nicht blos, daß der ganze Schauplatz des Gedichts offenbar der Altnordiſche iſt mit ſeinen ſcharf bezeichneten Unterabtheilungen (denn die Nachbarn der Dänen unter Hrodgar ſind die Geátas, Gothen, unter Hygelak, und an dieſe gränzen wieder die Sveón, die Schweden, unter Ongenth veon); nicht blos, daß der Gothenkönig Beowulf als der ſiegreiche Kämpe für das Dänenreich auftritt; ſondern daß der Rahmen, worein das ganze Gedicht gefaßt, das Däniſche Geſchlecht der „Skjoldunger" (scildingi), ſo wie daß daſſelbe

38) Outzen über die Däniſche Sprache im Schleswigſchen, S. 23.

39) Vgl. hierüber die Vorrede Grundtvigs zu ſeiner meiſterhaften Uebertragung der Beowulfs-drapa, wo er (S. XXVI ff.) mit Recht beſonders auf zwei Umſtände Gewicht legt; einmal, daß das Gedicht offenbar auf dem Grunde des Chriſtenthums ſteht, das Chriſtenthum aber in Northumberland (dem Sitz der Angelſächſiſchen Poeſie und Wiſſenſchaft) erſt ſeit 627, als Paulinus den König Edwin taufte, eingeführt ward; und dann, daß das Gedicht bei ſeiner ſichtbaren Vorliebe für alles Däniſche, nothwendig vor 787, als die Dänen zum erſten Mal, in König Offas Tagen, England mit Krieg überzogen, abgefaßt ſeyn muß. Er räth alſo auf die beiden großen Angelſächſiſchen Dichter, die eben in jene Zeit fallen, Caedmon und Ealdhelm, oder wenigſtens auf einen Ebenbürtigen als Verfaſſer des Gedichts. Damit iſt ja im geringſten nicht geleugnet, daß die Sagen-Subſtanz des Gedichts (auch zum Theil in den Epiſoden) in eine weit frühere Zeit falle.

40) Béowulfs-drapa, ed. Thorkelin, p. 31 f., 37, 61, 64. Vgl. P. A. Munch Danmarks ethnographiske Forhold, l. c., S. 314 f.

Digitized by Google

durch und durch mit Altnordiſchen Sagen durchwoben iſt.[41] Die ganze Völker-Erinnerung, die Beowulfs-drapa trägt, iſt eine Däniſch-Gothiſche, zum unläugbaren Beweiſe, wo die Angeln hingehören, und mit welchem Rechte ein neuerer Forſcher behauptet hat, „daß ſie ihr Geſicht dem Norden mehr, als dem Süden zuwandten.“[42]

13. Der zweite Punkt, der hier von großem Gewicht ſeyn möchte, iſt die Inſchrift des alten Steins zu Ruthwell (im Nördlichen Schottland, Carlisle gegenüber), der glücklicherweiſe noch den Nachſtrebungen der Presbyterianer, die ihn für eine „abomination“ anſahen, 1642 entriſſen ward. Engliſche Gelehrte, ſobald ſie einigermaßen mit den Runen dieſer Inſchrift vertraut wurden — Gibſon 1695, Chalmers 1807 u. a. — erklärten: ſie ſey in Däniſcher Sprache abgefaßt; ſpätere, genaue Unterſuchung von Repp, von Finn Magnuſen (1836)[43] hat dieſe Vermuthung vollkommen beſtätigt. Nur Unkunde könnte leugnen, daß, trotz aller Dialektverſchiedenheit, die meiſten geleſenen Wörter weſentlich die Altnordiſchen ſind;[44] einige harte Flexionen blos ſind ausgeſchliffen. Der Stein, eine Schenkungsurkunde mit chriſtlichem Wunſch enthaltend, ward von Offa, etwa gegen die Mitte des 7. Jahrhunderts, aufgerichtet; es waren bis dahin etwas über hundert Jahre nach der zweiten Angler-Expediton verfloſſen. Sollte es zu gewagt ſeyn zu ſchließen, daß ſo weſentlich Nordiſch dieſe Inſchrift, ſo weſentlich war mehr dem Norden als dem Süden zuſehend die Sprache der alten Angeln?

Einige Zweifel laſſen ſich aufbringen, aber unſchwer löſen. Vor Allem hat man den präpoſitiven Artikel (im Angelſächſiſchen: se, seo, phæt)

41) Vgl. hierüber Grundtvig in der angeführten Vorrede zur Ueberſetzung der Beowulfs-drapa, S. XXXVI ff.

42) Manicus, die Angeln in Cimbrien und England, S. 6.

43) Finn Magnusen om Obelisken i Ruthwell og om de Angelsaxiske Runer; Annaler for Nordisk Oldkyndighet 1836—37, S. 243 ff., woraus auch die obigen Data entlehnt ſind.

44) Finn Magnusen om Obelisken i Ruthwell, l. c. S. 275 ff. Offenkundig Altnordiſche Wörter ſind u. a.: mag (Isl. mágr, mögr, Schwager, Verwandter), bool (Altdän.; Hof, Grund), ikkr (Isl. ykker, der Dualismus der zweiten Perſon). egdun (beſaßen, obſolet für das Isl. áttu), gistod (Angelſ. gystian, zu Gaſte ſeyn). atr (Isl. aptr, after, Dän. atter, wieder) u. ſ. w. Zu bemerken iſt auch, daß die Inſchrift in Stichen abgefaßt, die ganz den Altnordiſchen Fornyrdalag entſprechen.

Digitized by Google

betont, der ebenso bestimmt dem Deutschen wieder eingeprägt ist, als im Altnordischen, in der Sprache der Runen, vermißt wird. Es ist wohl so; aber konnte man denn anders erwarten, als daß, bei dem lebhaften Völkerverkehr unter steter Reibung mit den Sachsen, einem Verkehr, der im sechsten Jahrhundert sogar zu einem Völkerbunde in England ausschlug, manche, auch tiefere, Germanische Spuren zurückbleiben würden? So tief sind ja diese gewesen, daß der ganze Westjütische Dialekt, bis auf den heutigen Tag, diesen Artikel („ae man, ae hors") behalten hat,[45] ohne daß Jemand darum berechtigt wäre, den letztgenannten sofort zu den „Germanischen", geschweige denn zu den „Deutschen" zu rechnen. Gewiß lassen sich einzelne ältere Städtenamen in Schleswig („Schleswigs" Name vielleicht selbst)[46] am ungezwungensten, nächsten aus dem Angelsächsischen, nicht aus dem Dänischen (Altnordischen) erklären; allein es ist, wie wir hören werden, nur der allerkleinste Theil; und selbst jene Wahrnehmung vermag ja nicht das wohlgegründete Ergebniß umzustoßen, daß Anglisch und Friesisch (beide hielt T. D. Wiarda für wesentlich eine Sprache), weit mehr Dänische, Altnordische Verwandtschaft an sich tragen, als Südgermanischen Charakter. Wir lassen den Forschungen der großen Sprachmeister, Rask's, E. Chr. Werlauff's, alle Gerechtigkeit widerfahren; allein, wenn diese Gelehrten das Angelsächsische zu den „Germanischen" Sprachen rechnen,[47] so war es doch wahrlich ihr Sinn nicht, die Nordische Wahlverwandtschaft in so viel tausend Wurzelwörtern abzuleugnen.

---

45) Ueber den Westjütischen Dialekt wird es Deutschen gewissenhaften Sprachforschern nicht unlieb seyn, die kleine Schrift zu vergleichen: „Grammatikalske Bemærkninger om den Vesterjydske Dialekt. Horsens 1837." Das Ost- und Nord-Jütische wirft bekanntlich den präpositiven Artikel ab und hat blos den Dänischen postpositiven.

46) So meint Werlauff („Det Danske Sprogs Historie; Hertugdömmet Slesvig, S. 33"): Slesvig sey der ältere, Anglische, Sächsische Name (von Slie und dem Angelsächs. vic), Haetheby der jüngere, Dänische. Ich kann der Meinung nicht beitreten, sondern halte mit Worsaae (Dannevirke, S. 20 f.) dafür, Slè, Slje sey das Altnordische Wort (Schilf, Rohr — was durchaus paßt auf einen Meerbusen mit so niedrigem Wasser); und vic ist ja eben so vollkommen Dänisch als Angelsächsisch.

47) Rask rechnet, außer andern Erscheinungen, noch die im Angelsächsischen fehlende Passivform dazu. Dies Alles ist unbedingt zuzugeben, wenn man nur andererseits zugiebt, daß dieses „Germanische" noch lange nicht ein solches ist, welches uns berechtigte, das Angelsächsische mit dem Deutschen zu identificiren.

Digitized by Google

14. Die Ruthweller Inschrift leite uns, hochwürdiger Freund, zu den Schleswigschen Runensteinen hinüber. Hier, können wir sagen, treten selbst die Steine redend auf, die Ur-Dänische Nationalität Schleswigs bezeugend. Nehmen wir blos die zwei merkwürdigsten [48] vor uns — gefunden wurden sie, wie Sie wissen, in den Jahren 1796, 1798 in der Nähe der Stadt Schleswig beim Flecken Wedelspang, dicht am Selker-Noor, also gerade wo die ältesten Denkmäler anderer Art, das „Danne-virke" und das „Kurvirke" (wovon später ein Wort), noch in den Trümmern kenntlich sind. Blicken Sie selbst hin, und lesen — auf dem ersten Stein:

„Thurlf risthi stin thonsi himthigi Svins eftir Erik fèlaga sin, ies varth dauthr, tho dregjar sátu um Haithabu, ian han vas sturimadhr, drigr harda godr";

und auf dem zweiten die kürzere Inschrift:

„Osfridhr gerdhi kumbl oft Sutrik sun sin."

Nicht wahr, nur eine beklagenswerthe Unwissenheit könnte ableugnen, daß hier, auf diesen Inschriften jedes Wort, ja jede Form eine Nordische ist (selbst der tiro Islandicus könnte es nicht verkennen), nur der gröbste Unverstand könnte — besonders wenn man hinzunimmt, daß gerade die Eider auch hier die Grenze bildet, außerhalb welcher kein einziger solcher Runenstein gefunden worden ist — den Schluß anfechten wollen, daß die Altnordische Sprache, wenn auch modificirt, im neunten, zehnten Jahrhundert (denn aus dieser Zeit sind die erwähnten Steine) in Schleswig heimisch, herrschend gewesen seyn muß? Denn was bemerkt wird in den Kieler Blättern, [49] daß der größte dieser Runensteine möglicherweise von irgend einem Kriegszuge der Dänen hereingekommen sey, ist und bleibt ja bloße lockere Vermuthung, die alsbald in ihrer Nichtigkeit sich zeigt,

48) Ueber diese Runensteine vgl. „Beschreibung zweier Runensteine. Friedrichsstadt, 1799" und Antiquarische Annaler, II, 1". Die übrigen in Schleswig bis dahin aufgefundenen Runensteine und Runeninschriften sind folgende: Der Stein bei Hadersley, der Stein in der Gottesackermauer zu Bioldorup im Amte Apenrade, die Runeninschrift mit eisernen Nägeln auf der Kapitelthüre in Schleswig (S. Werlauff Det Danske Sprogs Historie, S. 41). Auch in Dithmarschen kommen nach Bolten (I, 297—299) Spuren einzelner Runen auf Steinen vor.

49) Kieler Blätter, IV, 398.

Digitized by Google

wenn die übrigen Beweisthümer von andern Oertern (wie wir sie jetzt geben wollen) hinzutreten.

15. Am allertiefsten ist ja gewiß das Altnordische dem Lande Schleswig in der Namengebung der Städte, Dörfer, Weiler, Heiden, Moore, Bäche, Seen, Hügel, kurz der ganzen Oertlichkeit, und (fügen wir hinzu), nach tausend Jahren bei allem An- und Eindringen des Deutschen Elements, überwiegend auch der Personen-Namen eingedrückt. Es ist Nichts leichter zu erweisen; [50] denn die Physiognomie des Nordens ist hier so unverkennbar, daß man irgend welche andere Dänische Provinz, doch mit localen Zügen, reproducirt vor sich zu sehen meinen könnte. Vergegenwärtigen wir uns das, hochwürdiger Freund, was zunächst die Städte und Ortsnamen betrifft an einzelnen Beispielen, die ja von Gegend zu Gegend, von Ortschaft zu Ortschaft bis zur Südgrenze Schleswigs unschwer sich nachweisen lassen.

Das sind also unter andern die Endungen: Aa (Flüßchen); Bæk (Bach); Bro (Brücke); By (Städtchen); Bol, Bölle, balle (im Altdänischen: Wohnung); drup, trup, rup (überall in Dänemark: Dorf, Flecken); Gaard (Hof); Have (Garten); Hoved (Kopf); Höi (Hügel); Holm (Insel); ild (Altnordisch: Hügel); Kjær (palus); Kilde (Quell); lev (Isländ.: leifdh, Ueberbleibsel); Lund (Hain); Lökke (eingezäuntes Feld); Mark (Feld); Nakke (der Rücken, Kamm); Næs (Isl.: nes, Angels.: nese; Landzunge); Riis (fruticetum); Ry, ryde, röd (das Ausgerodete); Skov (Wald); Sted (Ort); Sö (See); Thing (Gerichtsstätte); Toft (eingefriedetes Feld); Vad (Furth); Vang (blühendes Feld); vid, ved (Wald); Vraa (angulus); um, om (der alte Dativ Pluralis, zur Ortsbezeichnung); Oe (Insel). [51a]

---

50) Doch hat Outzen, der sonst besonnene Forscher, sich verleiten lassen, das Dänische Wort „By“ aus dem Angelsächsischen „byan“ (wohnen) herleiten zu wollen. Gegen diese atopische und ungrammatische Erklärungsweise, die besonders in Fr. Rühs (offenbar aus Unkenntniß) einen begeisterten Vorkämpfer fand, hat sich Rask mit aller Energie in der Vorrede zu seiner Angelsächsischen Sprachlehre (Angelsaksisk Sproglære. Stockh. 1817) erhoben.

51) Das Verzeichniß, auszugsweise, nach Werlauff („Det Danske Sproges Historie,“ S. 24—32), Allen („om Sprog og Folkeeiendomlighed i Slesvig S. 121 ff.“) und Worsaae („Dannevirke, S. 19—23“). Die genannten trefflichen

Digitized by Google

Alle diese Endungen sind aber Dänisch oder aus dem alten Erz der Nordischen Sprache geholt. Wiederum treffen wir solche Namen (Namen, die ein Dänisches und Schleswigisches Ohr augenblicklich durchhört und versteht) im Osten Nordenglands vielfältig, unverändert wieder, nirgends aber in Holstein. Denn hier ist Deutsch, dort ist Dänisch.

16. Uebersehen wir ferner nicht, daß diese Namengebung der Städte und Ortschaften in vielen Fällen auf die Altnordische Mythologie, und damit auf eine Zeit hinweisen, wo Sprach- und Ideenbildung recht eigentlich in's „Unvordenkliche" hineinreicht. Da begegnen uns bei Schleswig nach Flensburg hinauf: „Taarstedt, Töstrup, Törsbek, Torzballig, Tortschel (Thorskilde);" bei Sundeved: „Torsböl" — und damit Thor — bei Flensburg (auch bei Christiansfeld): „Frörup, Frösley" — und damit Freyr — im Südwesten von Aabenraa (Apenrade): „Bollerslev, Bjolderup, Bylderup" — und damit Balder[51b] — im Amte Hadersleben: „Tislund, Tyrstrup, Wonsmos, Wonsbaek, Wonsild" — und damit Tyr und Odin.

Nehmen wir hinzu, daß Süd der Eider eine ganz andere, offenbar Deutsche, Namengebung der Oerter eintritt, und daß in den Friesischen Marschgegenden die Endungen zwar öfters Nordisch, der Stamm aber solcher Benennungen ziemlich klar Altfriesisch ist,[52] so hätten wir auch hiemit die Volks- und Sprachgrenze ohne Widerrede gefunden.

Nicht minder erhärten dasselbe die vorherrschenden Personen-Namen (viele sind freilich durch die eingewanderten Holsteinischen Geschlechter aufgekommen). „Barfod, Batslöv, Björn, Bruun, Hjort, Juel, Krogh, Ravn, Skou, Storm, Ulbal," und wie viele andere, tragen unverkennbar nicht nur Nordisches Gepräge an sich, sondern sind ursprünglich und habituell Nordisch. Dasselbe gilt von der vielverbreiteten Endung der Schles-

---

Forscher haben zugleich die Mühe auf sich genommen, nachzuweisen, wie auch geographisch, (bis im Süden der Slie, auf der Halbinsel Schwansen) die Dänische Orts- und Städte-Namengebung sich ausbreitet.

51b) Vielleicht dürfen wir hier noch an das Kinderspiel Balder-Rune erinnern, auf welches ich mich noch wohl von meiner Kindheit her besinne. Es lebt noch in Schleswig wie auf Seeland.

52) In diesen Gegenden ist folglich das Dänische die jüngere, eingedrungene Sprache. Vgl. Worsaae Dannevirke, S. 22.

Digitized by Google

wigschen Personen-Namen auf „sen" (Paulsen, Kotilsen, Thorsen, Feddersen, Jespersen, Sörensen, Jepsen, Truelsen, Bondesen u. s. w.), womit wir wiederum auf Dänischem und Altnordischem Grunde stehen.

Nun nur noch Eins dazu, und vielleicht das Stärkste unter Allem. Ich meine die Ueberkleisterung und Ueberklebung der Altdänischen Orts- und anderer Namen in Schleswig (denn anders läßt es sich nicht nennen), wodurch man ihnen ein Deutsches Gepräge zu verschaffen trachtete, und damit sie ins Ungeheuerliche verzerrte. Nicht nur ward aus „Aabenraa" „Apenrade" (was sich vielleicht hören läßt), aus „Haarslöv" „Hadersleben" (was schon gar keinen Sinn gibt), sondern aus „Runetoft" (die Runenwiese) „Rundhof", aus „Skovby" (Waldstätte) „Schauby" aus „Tornskov" (Dornwald) „Tornschau", aus „Hvidkilde" (Weißenquell) „Wittkiel", aus „Thorskilde" (Thorsquell) „Tortschel", aus „Hvidaa" (Weissenbach) „Wittaue", aus „Bögeskov" (Buchenwald) „Beuschau". Ja in einigen Fällen verdoppelte man den Unsinn und fügte eine Deutsche Bezeichnung hinzu, die schon im Dänischen Namen enthalten war. „Fruerlund" (der Frauenhain), dicht bei Flensburg, ward „Fruerlundholz", das erwähnte „Bögeskov" „Beuschauholz" benannt. [53]

Sie werden gestehen, hochwürdiger Freund, eine solche „Sprach- und Geschichtsklitterung", um mit Johann Fischart zu reden, läßt sich nicht überbieten; so thut man nur, wo man fremd ist und bleibt. Ja, auch das Letztere; denn die Dänischen Namen sind, bei alle dem, geblieben; die ungeheuerliche Verdeutschung fällt wie loser Kalk ab.

17. Mit der Sprache steht ja das ganze Sagengebiet, soweit das Volk namentlich desselben sich bemächtigt hat, in engster Verbindung; hier wie dort der Volksbegriff webend und wehend, schmelzend das Starre und Abstracte, erhaltend und verbreitend über das ganze Leben den zaube-

53) Das tollste dieser Art, freilich auf anderm Gebiete, möchte die Uebertragung des Nordischen: „Thingsvidne" (Gerichtszeuge oder Zeugenverhör vor Gericht) mit „Dingswinde" seyn. Es ist ja aber selbst dieses kaum schlimmer als das famöse Rothschild statt Roeskilde (Hroars Quelle). Man sieht, mit welchem Rechte Jensen, in seinem Buche „Angeln, zunächst für die Angler (Flensb. 1844)", bemerkt hat: „Dazu kommt noch, daß man oft unglücklich und unsinnig die Namen, die alle ursprünglich Dänisch sind, verdeutscht hat."

Digitized by Google

rischen Hauch der Poesie (denn das Volk, wenn es ein rechtes Volk ist, will poetisch seyn). Die Geister der Vorfahren treten auf, lange nachdem sie hingegangen; ihr Gerücht gehet von Mund zu Mund, ist hörbar in dem Rauschen der Blätter, in dem Rieseln der Bäche, auf den Hügeln, in den Thälern, und verschwindet selbst dann nicht ganz, wenn die ganze Sagenwelt untergegangen ist. Aber ein jedes Volk bildet sich auch seinen Sagenkreis, kennbar unterschieden von dem anders gearteter Völker; je größer das Volk, desto mächtiger, reicher der Sagenkreis. In Schleswig aber ist die Sage, soweit sie tief liegt im Volke (das Uebrige läßt sich gerade wie mit der Sprache, als eine obere Rinde abschälen, oder als zerstreut ausscheiden), durch und durch Dänisch, in Miene, in Zucht, in gewaltiger Umfassungskraft, im Hall der begleitenden Töne. Von den Götternamen, die in den Städtenamen verborgen liegen, haben wir gesprochen; es bleibe dabei. Aber die ganze Dänische Heldenzeit steht in Schleswig auf, solche Helden gerade, solche Gestalten, die des Dänischen Volks Lieblinge oder Schrecken waren. Dort im Hügel bei Mögeltönder ruhet Holger Danske (der weithinspannende, in Carl des Großen Sagenkreis, in Französischen, in Spanischen mittelalterlichen Dichterwerken hinübergreifend) in seiner Grabeskammer; wenn aber einst der Türke nach der „Königs-Aa" kommt, dann tritt er furchtbar gerüstet auf und treibt die Feinde mit Dänischen Knaben weg.[54] König Dan (der mythische Stammhalter) hat seinen Sitz in Schleswig; auch sein Kämpen-Hügel fehlt nicht; er erhebt sich bei der Kurburg. Auch König Hjarne (der Dichter-König) hat seinen Hügel, sey's nun in Kliplev, sey's in Hjarneby bei Flensburg. Auf den Feldern bei Havetoft, Löit und Thorsballe in Angeln ward eine große Schlacht gehalten; dort liegt König Frode begraben; die Bauern haben noch einen Reim von ihm.[55] Der große Nordische Held Stärkodder hat auch im Haderslebener Amt seine Fußstapfen gesetzt.[56] Die schmelzend wehmüthige Sage von Hagbarth und Signe — eine ursprünglich Seeländische — lebt ebenso auf der Insel Als.[57] Es kommt

54) Thiele Danmarks Folkesage, I, 18 ff. Dannevirke, 1843, Nro. 48.

55) Müllenhoff Sagen und Mährchen aus Schleswig-Holstein, S. 584.

56) Rhode Samlinger til Haderslevs Amts Beskrivelse, S. 353.

57) Müllenhoff Sagen und Mährchen aus Schleswig-Holstein, S. 49. Dannevirke 1843, Nro. 48.

Digitized by Google

nur darauf an, daß man gräbt, so findet man das ganze Gold der Nordischen Sage hier wieder. Und das geht so bis tief ins Mittelalter hinein. Mit der Erinnerung an die Margretha Sambiria (Sprengheft), der Mutter Erik Glippings (des Siebenten), hat das Schleswigsche Volk einen ganzen Cyclus von Sagen verbunden.[58] König Volmer (Valdemar IV. Atterdag) muß auch hier zur Strafe für seine unzüchtige Liebe zur „Gurre" ewig jagen („König Volmers Jagd").[59] Ja, selbst solche mittelalterliche Sagen, die ganz lozal Dänisch sind — wie die von den zwei Kirchthürmen, für das erlauchte Brüderpaar, Absalon und Esbern Snare, bei ihrer Geburt vom Vater, Adser Ryg, aufgesetzt[60] — haben in Schleswig Anerkennung gefunden; man hat genommen, sich zugeeignet, was kein Raub war. Der mythischen, luftigen, träumerischen Halbwesen (der „Nisse", „Poge", Zwerge, „Jetten" u. s. w.) will ich ganz geschweigen, obgleich auch die (wie viel Züge sie auch mit der deutschen Sagenwelt gemein haben) doch hier ganz absonderlich Dänisch gefärbt sind, und namentlich die in Deutschland ursprünglich gar nicht vorkommende Sage von den Elfenmädchen („Ellepigen") hier, wie auf Seeland, Fühnen, ganz zu Hause ist.[61]

Der Beweis von dieser Seite ist so vollständig, daß der beste, tüchtigste Forscher auf diesem Gebiete, Ihr Müllenhoff, sich zu dem Geständnisse gedrungen sieht, daß „diese Sagen ebenso entschieden wie die Sprache beweisen, daß die deutsche Nationalität hier ihre Grenze gefunden hat."[62]

58) Müllenhoff Sagen und Mährchen aus Schleswig-Holstein, S. 18, 275, 342, 585 f. Biernatzki Volksbuch für Schleswig-Holstein und Lauenburg (1844), S. 87.

59) Müllenhoff Sagen und Mährchen aus Schleswig-Holstein, S. 361.

60) Müllenhoff Sagen und Mährchen aus Schleswig-Holstein, S. 542.

61) Müllenhoff Sagen und Mährchen aus Schleswig-Holstein, S. VI. Thiele Danske Folkesage, II, 214.

62) Müllenhoff Sagen und Mährchen aus Schleswig-Holstein, S. VI. Es wäre ja eine leichte Sache, nachzuweisen, wie der Sagenwelt überall die einfachsten und ursprünglichsten häuslichen, bäuerlichen Verhältnisse und Einrichtungen in Schleswig entsprechen; so wie jene, so sind diese Dänisch, nicht Deutsch. Wer von Holstein nach Schleswig kommt, der hat gleich die Dänische Form der Bauerhöfe (viereckig, mit eignem Gehöfte für das Vieh, mit Schornsteinen) vor Augen. Der Dänische, Schleswigsche, Bauer, wenn er drischt, schwingt den Flegel rechts, der Holsteinische links. In Angeln und weiter nach dem Norden gehen Knechte und Mägde

Digitized by Google

18. Es ist Zeit, hochwürdiger Freund, daß wir, nachdem das Volksthümliche in Betracht genommen, dem politischen und staatsrechtlichen Gebiete näher rücken.

Zuerst, darüber ist kein Streit, kein Zweifel, erstlich daß Jütland (denn so, nicht anders hieß Schleswig in alten Tagen; die Distinction zwischen Nord- und Süd-Jütland ist später, am spätesten die Benennung: Schleswig) sich bis zur Eider erstreckte, und dann daß diese Landes- und Reichsgrenze von den ältesten Zeiten her zugleich Volksgrenze war. Darüber sind alle Zeugen aus dem achten, neunten, zehnten, eilften Jahrhundert einig, Zeugen, die das Land kannten, wenigstens sichere Nachrichten darüber hatten, zum Theil auch selbst dahin gekommen waren, und die (was ein großer Vortheil ist) meist auf jener der Fränkischen, der Sächsischen Seite stehen. Nur die Friesen, im Westen von der Nordsee eingeklemmt, die im Lauf der Jahrhunderte ihr Land decimirte, konnten auf uralte Rechte einen Anspruch erheben, aber nicht auf ein solches Recht, das sie dem Complex der Dänischen Landestheile entzöge; denn so haben sie immer, in Freiheit, gestanden. Von Slaventhum kann hier auch keine Rede seyn; es verschwindet so gut wie mit Holstein; einzelne Spuren auf der Insel Fehmern sind kaum mehr kenntlich.

Die Zeugen aber aus jenen historischen Jahrhunderten, nämlich blos die hauptsächlichsten, sind folgende.

Zuerst Othar, der gegen den Schluß des neunten Jahrhunderts, im Auftrage des Königs Alfred, zwei Seereisen, die eine nach Bjarmeland oder Permien (Rußland), die andere längs der Norwegischen Küste nach Konghelle, und von da nach den Dänischen Küsten bis Schleswig machte, und darüber Bericht abstattete[63] — folglich ein Augenzeuge. Wörtlich heißt es in seinem Periplus: „Von Konghelle, erzählt er, sey er in fünf Tagen nach dem Hafen gesegelt, welcher æt Hædhum (Hadeby, Hedeby)[64] heißt; derselbe liegt zwischen den Wineden (Wagriern), Sachsen

mit Holzschuhen; jenseits der Schlei wird ausschließlich die lederne Fußbedeckung gebraucht. U. s. w.

63) Der Bericht ist im ersten Kapitel von Alfreds Angelsächsischem Orosius enthalten.

64) Hedeby, bekanntlich der Altdänische Name für Schleswig.

Digitized by Google

und Angeln und gehört den Dänen. Als er dorthin von Konghelle segelte, hatte er am Bagbord (links) Dänemark (Halland und Seeland), am Styrbord (rechts) das offene Meer (Kattegat) vor sich in drei Tagen; die zwei Tage, ehe er nach Hedeby kam, hatte er am Styrbord Jütland und Schleswig und viele Inseln vor sich (in den Landen wohnten die Angeln, ehe sie hieher kamen), und am Bagbord die Inseln, welche zu Dänemark gehören." [65]

Nicht anders ist der berühmte Geographus Ravennas aus demselben Jahrhundert (etwas früher) berichtet; Dänemark, sagt er, grenzt an sein Vaterland, Sachsen. [66] Mit ihm stimmen die Laurisham'schen Annalen (Eginhards): Schleswig liegt, nach diesen, an der Grenze Sachsens; dort steht eben die Reichsgrenze Gottfreds, der (so heißt es) vom Busen des Meeres, „welches sie Osterfalt nennen," sein Reich mit einem Wall zu schützen unternahm. [67]

Am wichtigsten ist uns aus dem eilften Jahrhundert (c. 1040) Adam von Bremen, der Geschichts- und Landesbeschreiber. „Fast ganz Dänemark", sagt er in seinem Buch de situ Daniæ, „besteht aus Inseln; der erste Theil Dänemarks aber, Jütland genannt, erstreckt sich von der

---

65) „And of Ciningesheale he cvead, pæt he seglode on fif dagan to pæm porte, pe mon hæt „æt Hædum", se stent betvich Vinedum and Seaxum and Angle, and hyrd in on Dene. Dá he pi dervcard seglode fram Ciningesheale, pa væs him on pæt bæcbord Denameare, and on pæt steórbord víd sæ pry dagas, and pá tvegen dagas ær he to Hædhum come; him væs on pæt steórbord Gotland and Sillende, and iglanda fela (on pæm landum eardodon Engle, ær hi hider on land comon); and him væs pá tvegen dagas on dæt bæcbord pa igland, pe in Denemeare hyradh." Der Text nach Rasks kritischer Ausgabe von Othars und Wulfstans Periplus in Skandinaviske Literatur-Selskabs Skrifter 1815, S. 52 ff. — Aelter noch als dieses, aus dem Anfange des 9. Jahrhunderts, ist die Erzählung eines fränkischen Annalisten von Willebrord, dem Apostel der Friesen, von welchem es heißt, er sey zum König Ungendus (Hogni) gekommen, ins Land, wo das grausame Volk der Dänen wohnt (Suhm critisk Historie af Danmark, III, 218).

66) Geographus Ravennas, ap. Pomponium Melam ed. Gronov. (L. Bat. 1722), p. 746 sq: „Quarta ut hora noctis Nortmannorum est patria, quae et Dania ab antiquis dicitur, cujus ad frontem Albes vel patria Albis."

67) Annales Laurishamenses (Eginhardi) ad a. 808: „Limitem regni sui, qui Saxoniam respicit, vallo munire constituit, eo modo, ut ab Orientalis maris sinu, quem illi Ostersalt dicunt . ." ad a. 808: „Sliestorff in confinio regni sui & Saxoniae." Vgl. ad a. 825, 828, 852, 873 die Ausdrücke: „marca, termini Danorum, terminus, limes regni" (überall die Grenze an der Schlei).

Digitized by Google

Eider Nordwärts in einer Länge von drei Tagereisen bis zur Insel Fyen.“ [68] Und in seiner Kirchengeschichte: „Uns zunächst wohnen die Dänen, welche man Jüten nennt, bis zur Schlei. Dieses Dänemark wird von uns Nordalbingiern durch den Fluß Egdora (die Eider) geschieden.“ [69]

19. Nochmals ist also die Reichs- und Volksgrenze gefunden, unwidersprechlich historisch constatirt die Wahrheit der alten, unverwischbaren Inschrift über dem Hauptthore Rendsburgs: „Eidora Romani terminus imperii.“ Allein zwischen diesen Sachsen und Jüten, so natürlich, volksmäßig abgegrenzt, bestand von Alters her eine gewaltige Feindschaft, zwischen jenen Andrängenden, diesen Abwehrenden, ihr Volksgebiet Beschützenden. Schon die Sagen-Zeit weiß davon zu erzählen: Rolf Krage (sechstes Jahrhundert), heißt es in der Skálda, konnte dem Schwedenkönig Adils nicht beispringen, weil er mit einem Sachsen-Kriege beschäftigt war. [70] Die bekannte Sage von dem blinden Könige Vermund, der nur den blöden Sohn Uffe hatte, und der erwachenden Mannskraft des Letztern, die in persönlicher Rache sich kühlte, als die Sachsen höhnisch entgegentraten, [71] steht als ein Typus der gegenseitigen feindseligen National-Gesinnung da.

Der Sage bietet die Geschichte die Hand. Kaiser Carl der Große, der Völkerbezwinger, der gewaltsame Bekehrer, sah hier seiner Gewalt eine Schranke gesetzt. Die Sachsen bis tief in Holstein hinein waren, wurden unterjocht, mit dem Schwerte bekehrt. Die Jütischen Könige sahen die Gefahr ihren Grenzen immer näher rücken; Sachsen und Dänen wurden zum ersten Mal auf diesem heimischen Landesstrich Verbündete. Sigfred nahm den flüchtenden Häuptling der Sachsen, Wittekind, auf und half ihm in seinem kecken, aber unglücklichen Kampf gegen den Kaiser. Gottfred, der Bruder Sigfreds, ein Nordischer Held aus dem alten Stamme,

---

68) Adam Brem. de situ Daniæ, c. 1. 2.

69) Adam Brem. Histor. eccles. (ap. Pertz Scriptores German. VII, 373, 367): „Itaque primi . . . habitant versus nos Dani, quos Juddas appellant, usque ad Sliam laeeum . . . Hanc autem Daniam a nostris Nordalbingis flumen Egdore dirimit.“

70) Skálda (Skaldskaparmal), c. 44; Edda Snorra Sturlusonar, Tom. I, 394.

71) Saxonis Grammatici Historiæ Danicæ lib. IV, p. 161 sqq. (ed. P. E. Müller).

Digitized by Google

erzitterte nicht vor Carls Zorn, zog mit einem Heere und einer Flotte gegen das fränkische Gebiet aus, verheerte die vom Kaiser an der Elbe angelegte Festung, drang gegen den Rhein vor, und drohte, Carl in seiner Residenzstadt Aachen zu besuchen. Meuchelmord von den Eigenen machte seinem Leben ein plötzliches Ende; der unkriegerische Nachfolger, Hemming, zog es vor, mit dem Kaiser (811) einen Frieden zu schließen, dessen Bedingung, daß die Eider auch fernerhin die dänische Reichsgrenze seyn sollte.[72] Adam von Bremen (außer ihm noch andere Chronisten) ist wiederum der unverwerfliche Gewährsmann.

Der Held Gottfred aber hatte nicht nur Uebergriffe abgewehrt; er wollte auch künftigen, wo möglich, vorbeugen. Deshalb ließ er, bei dem Anrücken Carls des Großen in Holstein, im Jahre 808, den starken Wall, Kurvirke oder Kurgraben genannt, aufführen, der von der südwestlichen Bucht der Schlei, dem Selker-Noor, bis gegen die Trene hin sich erstreckte, und eine Fortsetzung fand in einem bereits früher aufgeführten Festungswerke der Art, das unter dem Namen Alten- oder Olde-Wall, von dem Vindeby-Noor bis gegen das große Noor, ebenfalls eine Bucht der Schlei, hin sich erstreckte.[73]

20. Der erneute Einfall ins dänische Reich von Heinrich dem Vogler (934—936) verfolgte ganz jene Carolinische Politik, die deutsche Grenze möglichst vorzurücken und zugleich durchs Meer zu schützen; Vorwand gab ferner der Eifer für die Einführung des Christenthums; am meisten beunruhigte den Kaiser, daß Gorm, der Alte genannt, das ganze Reich unter seine Botmäßigkeit vereinigte. Siegreich soll diesmal Kaiser Heinrich gewesen seyn. Wenn aber — von Adam von Bremen — nach mündlichen Berichten — hinzugefügt wird, der Kaiser habe seine Reichsgrenze bis nach Schleswig vorgerückt, dort einen Markgrafen eingesetzt und eine sächsische Colonie angesiedelt,[74] so kann dies (wenn es überhaupt Wahrheit enthält) höchstens auf die Strecke zwischen der Eider

72) Adam Brem. Histor. eccles. (ap. Pertz Scriptores German. VII, 291): „Hemming . . . mox pacem cum Imperatore faciens Egdoram fluvium accepit regni terminum.“

73) Dr. Manicus om Oſtrevoldens Retning og Beſkaffenhed; Antiquariske Annaler, 1838—1839, S. 377 ff. Worſaae Danevirke, S. 14 ff.

74) Adam Brem. Histor. eccles. I, 48, ap. Pertz Scriptor. German. VII, 304.

Digitized by Google

und Schlei bezogen worden; von Dauer war aber jedenfalls die ganze Einrichtung nicht; denn, nach demſelben Bericht, tödteten die Dänen den Markgrafen und zerſtörten durchaus die ſächſiſche Anſiedelung.[75] Die Sage übrigens von einer ſchleswigſchen Markgrafſchaft in vollem Sinne, noch heute von perſiden Hiſtorikern (Droyſen und Samwer), um die Volksleidenſchaft aufzuſtacheln, feſtgehalten, ward bereits im achtzehnten Jahrhundert von Chriſtiani angezweifelt, und im neunzehnten von Dahlmann als unhaltbar aufgegeben.[76] Wichtiger iſt jedenfalls für die Verhältniſſe überhaupt hier die Folge von Heinrichs des Voglers Dänenzuge, daß die Dänen Gottfreds „Kurvirke" mit einer neuen mächtigern Verſchanzung, dem berühmten „Danevirke" (eine halbe Viertelſtunde nördlicher) ſtärkten Harald Blaatand, Gorms Sohn, ſoll durch ſeine Mutter, die treffliche Thyre Danebod, dazu aufgefordert worden ſeyn; als ihr und des geſammten Volks Werk preiſen es die Dänen.[77]

Dunkel ruht auf dieſem, mehr noch auf dem folgenden Theil der deutſchen Geſchichte dieſes Zeitraums. Heiße Kämpfe ſtanden um jenes Danevirke herum in den Jahren 975—976, wie die „Olaf-Tryggveſöns-Sage" uns berichtet;[78] die wirkliche Folge aber dieſes ſiegreichen Zuges des zweiten Otto (man ſpricht indeß von mehrern Zügen der Ottonen) war die freie Einführung des Chriſtenthums in Dänemark, das mit großer Mühe ſich bis dahin den Weg gebahnt. Eine Veränderung in den Landesverhältniſſen ward kaum dadurch herbeigeführt, es möchte denn dieſelbe das neulich angedeutete ſtreitige Gebiet zwiſchen der Schlei und der Eider betreffen. Aber auch dieſe war jedenfalls von keinem Halt. Die däniſche Macht war wieder, namentlich unter Knud dem Großen, der England mit ſeinem Scepter vereinigte, im Aufgange. Kein Wunder, daß Kaiſer Konrad II., der Salier, es am gerathenſten fand, durch einen förmlichen Vergleich mit letztgenanntem (1027) auf einen jeden Beſitz im Norden der Eider zu verzichten, ſo daß dieſe wiederum däniſche Reichsgrenze ward.[79]

---

75) Adam Brem. Histor. eccles. II, 2.
76) Dahlmann Geſchichte von Dänemark, I, 70 f.
77) Worſaae, Danevirke, S. 27 ff.
78) Saga Olafs Tryggvasonar, I, c. 66 ff. (Fornmanna Sögur, I.)
79) Adam Brem. Histor. eccles. ap. Pertz Scriptor. German. VII, 325.

Digitized by Google

21. Neue Feinde bekamen die Dänen an den räuberischen Venden, die, noch Heiden, gegen diese alten Verbündeten mit Feuer und Schwert einherzogen; ihre verheerenden Züge wurden die Veranlassung, zuerst daß ein eigenes „Jarlenthum" (eine kriegerische Wacht mit einem von der Regierung ernannten Befehlshaber) an der schleswigschen Grenze errichtet ward, und dann, daß dieses „Jarlenthum" 1115 (denn die „Jarle", wie der letzte, Eilif, machten sogar oft gemeinschaftliche Sache mit den Venden) an jüngere Glieder der königlichen Familie überging. Es war der tapfere, hochherzige Knud Lavard, dem in jenem Jahre die Vertheidigung der Reichsgrenze übertragen ward, ein Schrecken der Venden (zugleich aber von ihnen hochgeachtet, weshalb der Obotriten-Fürst Heinrich ihn zu seinem Nachfolger erkor) und daneben ein Freund deutscher Gesittung.[80] Sein unglückliches Ende ist bekannt (er ward von dem über seinen Ruhm eifersüchtigen Sohne des Königs Niels im Haraldsieder Walde erschlagen), so wie nicht minder die Kämpfe und Verwicklungen, die sein Tod bis zur Thronbesteigung Valdemars I. (1157) herbeiführte. In diese inneren Zwistigkeiten mischten sich wieder die deutschen Kaiser und Fürsten; doch gelang es weder Friedrich dem Rothbart, seinen Plan, sich die Lehenshoheit über Dänemark zu erwerben, durchzusetzen, noch erntete Heinrich der Löwe (1155) hier anderes als Schande durch eilige Flucht, nachdem er allerdings die Stadt Schleswig gebrandschatzt und ihrem Handel einen empfindlichen Stoß versetzt hatte.[81]

Die Zeit der Valdemare (Valdemar I., Knud VI., Valdemar II.) ist ein Glanzpunkt in der dänischen Geschichte; ein Augenblick war der Anschein da, daß Dänemark gestaltend in die europäischen Gesammtverhältnisse eingreifen würde; Deutschlands Schwäche (1197 ff.) begünstigte diese Machtentwickelung. Ganz Nordalbingien ward erobert, Hamburg zum dänischen Besitz geschlagen; unter flatternden Heiligenfahnen zog Knud VI. 1202 in Lübeck ein und nahm die Huldigung Nordalbingiens entgegen.[82] Allein der Glanz sank bald hin in tiefe Nacht. Die erworbenen Landestheile wurden nach der unglücklichen Schlacht bei Bornhövede 1227 unter Valdemar II. fast alle wieder zerstreut. „Dane-

80) Worsaae, Danevirke, S. 37 ff.
81) Saxonis Grammatici Historiæ Danicæ lib. XIV., p. 881 sqq.
82) Fr. Hammerich Danmark: Valdemarernes Tid, I, 117 ff.

Digitized by Google

virke", von Valdemar I. aufs neue wieder stark befestigt („die Valdemarsmauer") konnte dem Verrath und der Gewalt, die vereinigt auftraten, nicht mehr Stand halten. Von 1227 ging das dänische Reich einer traurigen Periode entgegen; hundert Jahre später stand die Auflösung vor der Thür. In dieser Zeit entwickelte sich und erstarkte die Macht der Grafen von Holstein, deren Politik schon früher, noch mehr aber von jetzt an, darauf gerichtet war, Schleswig durch Bündnisse aller Art an sich zu ketten und Dänemark, wo möglich, zu entreißen.

22. Lassen Sie uns, hochwürdiger Freund, hier, wo ein Umschwung in den Verhältnissen eingetreten war, einen Augenblick stille halten, ein Jahrhundert oder mehr zurück- und ein Jahrhundert vorschauend, um uns den Zustand Schleswigs bis an die Grenze des vierzehnten Jahrhunderts zu veranschaulichen.

Schleswig war und blieb bei allen Umwälzungen ein dänischer Landestheil. Man sah es zuerst an der Landeseintheilung. Nach Valdemars I. „Jordbog" (Landesmatrikel) war es, wie das übrige Dänemark in „Sysler" und „Herreder" eingetheilt; die „Sysler" in Südjütland waren, nach dem Doppelverzeichnisse bei Langebek, „Barwithsyssel, Ellæmsyssel, Istathesyssel." [83] Und zwar soll diese Syssel-Eintheilung (eine Urdänische), wie durchaus glaubhaft ist, aus den Zeiten Harald Blaatands, († 985) herstammen. [84] Nach altnordischer Art hatte Schleswig einen provinziellen Gerichtshof (Thing), bei Urnehoved, und einen gemeinschaftlichen Gerichtshof mit Nordjütland, in Viborg. Die ganze Gesetzgebung ferner war eine dänische; die Ursprache der Gesetzbücher vom zwölften bis vierzehnten Jahrhundert, bis auf wenige Ausnahmen, erweist es unwidersprechlich. Ich setze, um sehende Ueberzeugung überall zu vermitteln, den Namen dieser jütischen Gesetze nach der Zeitordnung her mit Notizen über die Abfassungszeit und die Sprache, worin sie abgefaßt.

a) Das schleswigsche Stadtrecht, aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts, ungewiß ob ursprünglich lateinisch oder dänisch abgefaßt;

83) Langebek Scriptores rerum Danicarum medii ævi, Tom. V, 621 sqq. Fragmentum enarrationis territoriorum Daniæ.

84) Pontoppidan Danske Atlas, II, 8.

Digitized by Google

die dänische Substanz aber und die Bestimmung desselben für ein dänisches Volk zeigen die vielen altdänischen Wörter in der lateinischen Bearbeitung,[85] so wie auch das provinzielle Verhältniß Schleswigs aus mehreren Stellen dieses Rechts hervorleuchtet.[86]

b) Das berühmte „Jydske Lovbog" Valdemars II., vom Jahre 1240, dänisch abgefaßt („a danskæ"), bei einem Danehof in Vordingborg 1241 angenommen, und zwar gültig für das ganze Jütland wie für Fyen und die anliegenden Inseln.

c) Das Flensborgsche Stadtrecht, 1284 von Herzog Valdemar bestätigt, dänisch abgefaßt.

d) Das Hadersleben'sche Stadtrecht, 1292 von Herzog Valdemar IV. gegeben und von den Bürgern angenommen; ebenfalls dänisch abgefaßt.

e) Die Anhänge, „Skraa", zum flensborger Stadtrecht, der eine von 1295, der andere von 1321, ebenfalls dänisch abgefaßt.

f) Das Apenrader Stadtrecht von 1284. Die vielen altdänischen Wörter im vorhandenen platdeutschen Texte weisen auf ein dänisches Orginal,[87] so wie Schleswig auch hier ausdrücklich als Provinz des dänischen Reichs aufgeführt wird.[88]

g) Das „Skraa" von Apenrade, von Herzog Valdemar 1335 bestätigt. Der Text ist lateinisch; das Verhältniß stellt sich aber, durch die vielfach eingewobenen altdänischen Wörter,[89] ganz wie bei dem vorigen Gesetzbuch.

23. Wie die Gesetzgebung, so war auch das Kriegswesen nach altnordischer Weise geordnet. Die „Hormaend" (Heeresmänner) waren zu stetem Kriegsdienst verpflichtet, und genossen dafür Befreiung von der Kriegssteuer und Landgilde („Inne, Stöd, Leding"). Ganz Südjütland war in gewisse Hafendistrikte („Havnelag, Skipaen") mit eignen befehlen-

85) Z. B.: „Vitaggäld, Läghköp, Manhälegth, Hollsaar, Waaldtecht" u. s. w.

86) Es heißt S. 13: „regnum Datie extra civitatem Slesvicensem"; die Schlei S. 14: „flumen Regis".

87) Beispiele: „Arnegjald, Erffkoep, Lagebag, Sandmend, Stevenbreve" u. s. w.

88) Art. 71 (Corpus Statut. Slesvic. II): „totius regni consuetudinem". In der Platdeutschen Uebertragung: „alse idt in alle Dennemarcken Wanheitt is".

89) Beispiele: „Affhogg, Booslot, Byfrith, Fägang, Hevs og Heem" u. s. w.

Digitized by Google

den Aufsehern („Styrismaend") eingetheilt, und sollte überhaupt 130 Schiffe bei einem allgemeinen Aufgebote stellen. [90]

Nicht anders war das ganze Verhältniß und die Ordnung des Kirchenwesens in Schleswig. Ansgar, der Apostel des Nordens, hatte die ersten „Dänischen Christen" an Helligbaek in der Nähe Schleswigs getauft; die erste „Kirche in Dänemark" ward in dieser Stadt erbaut. Schleswig war eine Diöcese der dänischen Kirche, und zwar die südlichste; die Knytlinga-Saga rechnet sie alle, zugleich mit Angabe der Anzahl der Kirchen in jeder einzelnen, in folgender Ordnung auf. „Der größte Theil Dänemarks", heißt es, „wird Jütland genannt, welches sich von Süden nach dem Meere hin erstreckt. Hier liegt Hedebye (Schleswig), ein Bisthum Dänemarks mit 350 Kirchen. Der zweite Bischofssitz ist in Ribe, in welcher Diöcese 324 Kirchen sich befinden. Der dritte in Jötland, in Aarhuus, mit 200 Kirchen. Der vierte, in Jötland, in Viborg, mit 250 Kirchen. Der fünfte an dem Orte, der Jörung heißt, mit 160 Kirchen. Auf Fyen ist das sechste Bisthum in Dänemark, genannt Odense, mit 300 Kirchen. Das siebente Bisthum Dänemarks ist Roeskilde auf Seeland, mit 411 Kirchen. Nordwärts vom Oresund liegen Skaane und Halland; Lund in Skaane ist der erzbischöfliche Stuhl, das achte Bisthum Dänemarks." [91] Ueberhaupt ward bei dieser Diöceseneintheilung auf Südjütland so wenig besondere Rücksicht genommen, daß auch die natürlichen Grenzen nicht beachtet wurden; die Insel Als ward unter das Bisthum Odense gelegt; eine große Strecke des nordwestlichen Schleswigs ward zum Bisthum Ribe geschlagen und gehört noch unter dasselbe. Der Bischof in Schleswig trat natürlich, seit Errichtung des Erzbischöflichen Sitzes zu Lund (1104), in das Verhältniß des Suffragans von letzterem ein; die Erzbischöflich Lundischen kirchlichen Verordnungen hatten vollkommene Gültigkeit in Südjütland.

24. Das wären also einige Züge der Statistik Schleswigs bis in's 14. Jahrhundert hinein. Sie werden gestehen, hochwürdiger Freund, daß wenn wir auf Waldemar II. wieder zurückgehen und die fernern Verhältnisse Schleswigs von seinem Tode (1241) ab in's Auge fassen, wir damit einem Gebiete

90) Knytlinga-Saga (Fornmanna Sögur, XI), c. 32.

91) Knytlinga-Saga (l. c.), c. 32. (Frá landskipan. i Danmörk).

Digitized by Google

uns nähern, deſſen eigenthümlicher Charakter wohl geeignet iſt, ſelbſt den geduldigſten Forſcher zu ermüden. Jene Reihe von kleinlichen Streitigkeiten, von künſtlichen Machinationen Seitens der Holſteinſchen Grafen um eine Art von Suzerainität zu erwerben, ſo wie der Schleswigſchen Duces, um das Lehensverhältniß zu Dänemark möglichſt zu lockern — ohne doch je es ganz los werden zu können — wahrlich, es iſt kein erquickliches Geſchäft, wem gerade die Aufgabe vorgelegt iſt, dies alles zu entwirren. Glücklicherweiſe aber läßt Vieles, im Intereſſe der Leſer wie in dem unſern, ſich paradigmatiſch abthun, und hiſtoriſch eingreifende Momente — die wirklich entweder jenes Verhältniß anders geſtalteten oder von denen wenigſtens ein Einfluß abgeleitet, denen eine Bedeutung zugelegt wurde — ſind eigentlich nur drei: die ſogenannte Constitutio Valdemari (1326) die Wahl Chriſtians I. von Oldenburg zum Herzog von Schleswig und Holſtein (1460), endlich die Wiederherſtellung des frühern Verhältniſſes Schleswigs zu Dänemark durch Friedrich IV. (1720). Es ſind dies die Punkte, auf welche man ſtets zurückkehrt; ſind ſie erledigt, ſo ſind damit alle politiſch-ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe Schleswigs entſchieden, und eine Baſis iſt, hierdurch ſo wie durch das Vorhergehende, uns gegeben, von wo aus wir den aufgewirbelten Staub der grundloſen Meinung und der wüthenden Partheiſucht verachten und klaren Tag machen können.

Rufen wir uns alſo blos zurück, wie es eigentlich der Brudermörder Abel [92] (die Rache ereilte ihn bald durch die Hand der Nordfrieſen, die ihn 1252 erſchlugen) war, der, indem er eine Holſteiniſche Grafentochter aus dem Hauſe Schauenburg (das 1166 durch Kaiſer Lothar II. mit Holſtein belehnt war) zum Weibe nahm, und ſeinen Söhnen und Nachkommen den unerweislichen Anſpruch auf Schleswig als ein erbliches Lehn von Dänemark hinterließ (die däniſchen Könige wollten es nach Landesweiſe und altnordiſchem Herkommen blos als ein perſönliches betrachtet haben, ad vitam oder ad gratiam), den tiefen Samen der Zwietracht ausſäete. Es ward über dieſen Punkt, unter Erik Glipping (während der Vormundſchaftsregierung durch ſeine Mutter, die Marga-

92) Durch Lange Gudmunſen, einen niedrigen Menſchen, ließ er dem Bruder, der ihn arglos in Schleswig beſucht hatte, mit einer Art den Kopf abhauen und den Körper in die Schlei verſenken.

Digitized by Google

retha Sambiria), und unter dessen Nachfolger Erik Menved, mit sehr abwechselndem Glück gestritten. — Die Schlacht auf der Loheide (1261), die Occupation Schleswigs durch den erstgenannten (1271) können bezeugen — die Herzoge Schleswigs verschmähten weder das naheliegende Bündniß mit den holsteinschen Verwandten, noch die Betheiligung an der Verschwörung Marsk Stigs, welche Erik Glipping das Leben kostete (1286); doch war, was Valdemar IV. und sein Sohn Erik errangen, weiter Nichts als die Belehnung mit Schleswig als einem Fahnenlehen mit Drauf- und Drangabe aller Forderungen auf Ösel, Als und Femern. Anders gestalteten sich die Sachen, als nach Erik Menveds Tode (1319) es den Machinationen des holsteinischen Grafen, Johanns IV., glückte, den ganz untauglichen Christopher II. auf den dänischen Thron zu erheben. Wo ein Aas ist, da sammeln sich die Adler. Sofort entstand ein Streit, betreffend die Vormundschaft über den unmündigen schleswigschen Herzog Valdemar, welche zugleich Graf Gerhard III. von Holstein (aus dem Hause Rendsburg), sein Oheim und der König, als Lehnsherr, in Anspruch nahmen. Gerhard dem III. fiel die ganze Parthei der mißvergnügten Adlichen und Geistlichen in Dänemark (an der Spitze den Reichsdrost, Laurids Jonsön, den Marsk, Ludwig Albrechtsen und Knud Porse) bei; auch ohne das Kriegsglück des erstern hätten sie sich — was geschah — im Raube getheilt. Der elende Christopher II. flüchtete sich zu seinen meklenburgschen Verwandten; der Thron ward 1326 für erledigt erklärt. Den zehnjährigen Knaben, den schleswigschen Valdemar, schleppte man zu einem, von Graf Gerhard zusammengesetzten, „Herrentag" in Nyborg (15. August 1326); dort ward er von den Mißvergnügten als König ausgerufen, stellte eine die Adlichen zu den Herrn des Landes erhebende Capitulation aus und conferirte seinem schändlichen Vormund durch erneuten Lehnsbrief von demselben Datum Schleswig als erbliches Fahnenlehn ohne die gewöhnliche Lehnsverpflichtung. Das Ganze spielt auf dem Boden der Revolution; in den blutigen Spuren derselben liegt das Entstehen der putativen Constitutio Valdemariana. Doch nicht so, daß nicht die Tücke durch die Maske des Urkundlichen durchschaut werden könnte. Denn glücklicherweise hielt die Feigheit Graf Gerhards seiner Gewaltthätigkeit und Schlauheit das Gewicht; er traute sich und seinem Glücke nicht.

Digitized by Google

25. In dem unglaublichen Lehnsbriefe, Graf Gerhards eigenem Produkte, wird jedoch das Lehnsverhältniß des schleswigschen Herzogs nicht überhaupt aufgehoben; es wird demselben das „dominium utile et directum," dem König aber das „jus supremi dominii et inpheudacionis" vindicirt.[93] Graf Gerhard aber ging, so scheint es, zögernd einen Schritt weiter; er schmiedete (wenn ja er es gewesen ist, und nicht das Ganze eine spätere Erdichtung) ein Dokument, von welchem man 122 Jahre später, bei dem Revers Christians I. (vom 28. Junii 1448) behauptete, nur die Worte aufgefunden zu haben:

> „item Ducatus Sunder-Jucie regno et corone Dacie non unietur, nec annectetur, ita quod unus sit Dominus utriusque etc."[94]

Das ist die famose Constitutio Valdemariana, ganz und gar, deren Entstehungsweise schon (so weit wir sie verfolgen können) in der That jeden ehrliebenden Mann, geschweige gewissenhaften Geschichtschreiber abhalten sollte, sich darauf zu berufen; und wenn ja eine solche Berufung eingelegt wird (wie sie in der That von den schleswig-holsteinschen Advokaten in der letzten Zeit vielfältig eingelegt),[95] so muß man sich im Namen der letztern der Geschichtsbildung des neunzehnten Jahrhunderts gegenüber nur tief schämen. Denn es fehlt diesem Fetzen, dieser sogenannten „Constitutio," nichts mehr und nichts weniger als alle diplomatische, juridische und historische Beglaubigung. Diplomatisch fällt sie gleich in den Staub hin; sie wäre höchstens als ein Codicill zu betrachten,

---

93) Werlauff, om Constitutio Valdemari, S. 14.

94) Jensen und Hegewisch Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, S. 26 f.

95) Hingegen urtheilte N. Falck (Sammlung der wichtigsten Urkunden, Einleitung S. VII), soweit besonnen und wahrheitsliebend: „Die Urkunde kann schwerlich als ein die staatsrechtlichen Verhältnisse Schleswigs und Dänemarks bestimmender Vertrag angesehen werden. . . Auf allen Fall kann die Constitutio Valdemariana nicht ein Staatsvertrag mit dem Königreiche Dänemark gewesen seyn." — In ähnlicher Weise urtheilt v. Kamptz, wenn er (Staatsrechtliche Bemerkungen S. 232) sich dahin ausspricht: „Die Valdemariana, treu gegeben und ausgelegt, gewährt nicht den entferntesten Grund für die Trennung Schleswigs vom Dänischen Reich und dessen Oberhoheit, selbst nicht einmal des Herzogthums, indem dasselbe, auch wenn es mit der Krone nicht verbunden worden, sondern stets einen besondern Herzog behalten sollte, dennoch der Oberherrschaft der Krone unterworfen geblieben seyn würde."

Digitized by Google

aber ein solcher muß ja zum Erweis der Gültigkeit die Haupturkunde darlegen, worauf derselbe sich bezieht; er muß irgend ein Recognitionszeichen aufweisen können; es muß von demselben ein Vidisse oder Transsumpt existiren; die Besiegelung wird zur diplomatischen Anerkennung gefordert — Nichts von alle dem hier. Von juridischer Kraft kann ja die Rede nicht seyn. Graf Gerhard war als Vormund an die Capitulation seines Mündels gebunden; die Capitulation untersagte, gleich allen frühern, jede Veräußerung irgend eines Landestheils. Juridische Notorietät ward nicht erworben; die pseudonyme Constitution ward weder den königlichen Räthen noch einem „Danehof" vorgelegt, wodurch sie allein hätte Gültigkeit gewinnen können. Juridisch völlig ungültig ward sie durch Zweierlei, einmal dadurch, daß die Belehnung selbst mit Waldemars Resignation (1330) und Hinterlassung von Leibeserben zurückging, und dann dadurch, daß Graf Gerhard selbst im Vergleiche 1330 die Souverainität Königs Christopher II. über Schleswig anerkannte, ohne sich im Geringsten auf eine solche Constitution zu berufen. Historisch endlich ist es auch lächerlich nur an eine Beglaubigung zu denken; denn außer der völlig fehlenden Notorietät, der Basis des Geschichtlichen in solchem Falle, leidet selbst der obgenannte Revers Christians I., worin die Constitutio Valdemariana zum ersten Mal auftaucht, an den drückendsten formellen Mängeln; so oft Veranlassung war, diese Constitution hervorzuziehen (im Lehnbriefe von 1386, in dem Christophers von Bayern von 1440, in den Wahlakten von 1460, in dem Souverainitäts-Diplom für den Gottorpschen Antheil von Schleswig vom 2. Mai 1658 u. s. w.), wird von derselben geschwiegen (erst in den Gottorpschen Streitschriften nach 1683 wird sie auch als Anspruchsstütze gebraucht); endlich ist sie allen ältern bewährten dänischen und schleswig-holsteinschen Geschichtschreibern unbekannt, und von den neuern, die irgend ein Ansehen haben (von Arnthor 1715 und Andreas Höjer 1719 ab) wird wenigstens ihre Gültigkeit als Staatsvertrag durchaus in Abrede gestellt. [96] Kurz, nur die äußerste Unkritik und Schamlosigkeit zugleich ver-

96) Werlauff om Constitutio Valdemari, S. 8 ff. Dieser ausgezeichnete, gewissenhafte Forscher kommt, durch erneute Untersuchung zu folgenden Resultaten: die sogenannte Constit. Vald. müsse, wenn auch nicht als offenbar unächt, so doch als höchst verdächtig angesehen werden: sie sey möglicherweise blos der Entwurf einer einzelnen Partei (als eine solche Schedul sieht sie allerdings aus); auch ohne diese Voraus-

Digitized by Google

mag sich auf ein solches Produkt als ein diplomatisches, juridisches, historisches Aktenstück zu berufen.

26. Graf Gerhard III. erndtete die blutigen Früchte seines blutigen, treulosen Beginnens; er fiel bekanntlich von der Hand des Jütischen Ritters Niels Ebbesen (1340), sechs Jahre nachdem der König Christopher II. sein unrühmliches Leben beschlossen. Das dänische Reich, obgleich in Stücke zertheilt, ward wieder gesammelt unter dem klugen Waldemar IV. Atterdag († 1375); auch das Herzogthum Schleswig ward angehalten zum früheren Lehnsverhältniß. Doch war es gerade dieselbe vorsichtige Politik der großen Tochter Valdemar Atterdags, Margarethens, der Unionskönigin († 1412), welche sie abhielt, keine entschiedene Schritte gegen diese Belehnten vorzunehmen, als dieselben den Zoll zu Gottorp Kaiser Carl IV. als Oberherrn unterbreiteten, und später für die früher bedungene kriegerische Lehnspflicht nun sogar Sold verlangten (1396). Hin- und hergeschoben ward das ganze Verhältniß bis zu Margarethens Tode, und konnte unter dem schwachen Nachfolger Erik von Pommern unmöglich in's rechte Gleis gebracht werden; Vergleiche wurden geschlossen und ebenso schnell gebrochen von den Herzogen; zuletzt schlug Erik den Weg Rechtens ein, um dem ungestümen Andringen und, wo möglich, der Treulosigkeit dieser eine Schranke zu setzen. Wiederum nach hergebrachter nordischer Sitte ließ er das Land selbst über seine Zugehörigkeit durch die Vertreter desselben sich aussprechen. Ein allgemeiner Gerichtshof mit starker Vertretung („Landsthing") ward 1421 zu Ribe niedergesetzt; die Bischöfe von Schleswig und Ribe (man wollte ganz Jütland repräsentiren) mit ihren Capiteln, die Aebte von Lygom-Kloster in Nordschleswig und vom Kloster Rye in Angeln, die Bürgermeister und Rath von Ribe, Hadersley, Aabenraa und Flensburg waren unter andern zugegen. Das förmliche Verdikt, „Thingsvidne," ging darauf aus: „Schleswig sey unstreitig ein dänisches Land. Das sey daraus zu erweisen, erstlich daß die in Südjütland dänisches Recht gebraucht und gehalten haben, seitdem das Gesetz gegeben ward. Zum andern daraus; daß alle alten Privilegien, welche den Capiteln und Kirchen zu Schleswig, Ribe, Hadersley zustehen,

setzung aber müsse sie zufolge den Verhältnissen, worunter sie entstanden sey, als durchaus ungültig in staatsrechtlicher Hinsicht betrachtet werden.

Digitized by Google

die seyen von den Königen des Reichs gegeben. Zum dritten wisse man auch, wo die Scheidungsgrenzen zwischen Dänemark und Holstein bestehen; zudem sey ja die Sprache derer in Südjütland die dänische bis auf den heutigen Tag." [97]

27. So wenig der von Erik von Pommern eingeschlagene Weg zum beabsichtigten Resultate führte, so war er doch vorzüglich geeignet, den statum causæ im Beginn des 15. Jahrhunderts in's hellste Licht zu setzen. Vermittelung zwischen den schleswigschen Herzogen und dem Könige war schon lange (nach dem Waffenstillstande von 1411, der von schleswigscher Seite gebrochen war) vom deutschen Kaiser Sigismund angeboten, von jener Seite aber eben so lange ausgeschlagen und hingehalten. Ein förmlicher processus in bester Form Rechtens, mit gegenseitiger Rede, Widerrede, Production der Dokumente und Gründe, unweigerlichen Schiedsrichtern, ward endlich 1422 eröffnet. Der Kaiser sandte seinen Rath, Ludwig de Cataneis von Verona, einen ausgezeichneten Doktor der Rechte, und Antonius von Pisa, letzterer als Notar, mit Vollmachten nach Flensburg, um an Ort und Stelle nähere Information zu gewinnen; der König und der Herzog ließen sich ebenfalls durch Bevollmächtigte vertreten. Alles — die Querelen, Productionen, Exceptionen, Petitionen, so wie die eingelegten libelli — liegt vor unsern Augen. Die endliche Behandlung der Sache suchte der Herzog zu hintertreiben, nachdem er die Ueberzeugung gewonnen, daß seine Gründe schwerlich als stichhaltig von dem kaiserlichen Commissarius würden erkannt werden. Am 13. Mai 1424 verließ letzterer mit seinem Gefolge Flensburg und traf im kaiserlichen Hoflager zu Ofen am 21. Junii ein. Der Herzog, begleitet von seinem Sachwalter, dem Domprobst Nikolaus Sachow, erschien an demselben Tage; für den König, der eine Reise nach dem heiligen Land unternommen, trat der Hofmeister des Reichs, Erik Krunmendige, auf. Nochmals ward ein ausführliches Zeugenverhör von unwilligen Zeugen (unter welchen der Erzbischof von Lund, vier Bischöfe, der frühere und der jetzige Reichskanzler, mehrere Reichsräthe) aufgenommen — ein Verhör, das sich beides auf die nächstvorliegenden Streitigkeiten und frühere Zerwürfnisse verbreitete. Des Königs Behauptung war diese: „daß die

97) Arild Hoitfeld Danmarks Riges Krönike, I Part. (folio Ausg.), S. 682 f.

Digitized by Google

Krone Dänemark, theils vermöge Erbrecht, theils durch des Reichs und der Krone Gerechtsame, die höchste Herrschaft über und ein wohlbegründetes, wahres Recht an Südjütland mit Dänischwald, Als und einem Theile Frieslands nebst mehrern Inseln und Pertinentien, und zwar von der Zeit an habe, als das Reich von Menschen bewohnt ward." Der endliche Ausspruch des kaiserlichen Schiedsmannes, am 28. Junii 1424 abgefaßt, besagte: daß „der Kaiser, nachdem die beiderseitigen Klagen gehört und die Beweise producirt, nachdem reiflich und fleißig mit den Prälaten, Baronen, Adlichen, Doktoren, Rechtsgelehrten und Andern Rath gepflogen, Kraft des Compromisses zum Schiedsrichter erwählt, hiemit den Ausspruch thue, daß das ganze südliche Jütland, worin Schleswig, Gottorp und andere Orte, zugleich mit Dänischwald und der Insel Alsen und der Provinz Friesland, gewöhnlich Heerdten genannt, mit allen Rechten und Pertinentien gehört habe und gehören müsse nach dem Rechte des utile et directum dominium zum König und Königreich Dänemarks, und daß derselbe eingesetzt werden solle und müsse in den Besitz des benannten Herzogthums und der benannten Lande mit allen ihren Pertinentien, wohingegen die Grafen Heinrich, Adolph und Gerhard kein Recht auf Grund des Lehns hin an das genannte Herzogthum mit den Pertinentien desselben weder gehabt haben, noch ferner haben." [98]

98) Acta processus inter R. Ericum et Ducem Slesvicensem de Ducatu Slesvicensi; ap. Langebek Scriptores rerum Danicarum. VII, 398 sq.: „. . . habita matura et diligenti deliberatione ac consilio cum Prelatis, Baronibus, Nobilibus, Doctoribus, Juris peritis et aliis, nos Sigismundus, Rex prefatus, arbiter per dictas partes electus, vigore compromissi in nos facti, dicimus, decernimus, laudamus, arbitramur, et in his scriptis pronunciamus: totam Jutiam australem, in qua situata sunt Sleswik, Gottorp & alia loca ad ipsam Jutiam pertinencia, una cum Silva Danica et insula Alsen et provincia Frisie, vulgariter Herdten nuncupata, cum omnibus juribus et pertinenciis suis pertinuisse et pertinere, ac pertinere debere, jure directi et utilis dominii, ad Regem et regnum Dacie, ipsumque inducendum fore et induci debere in possessione ducatus predicti et terrarum cum suis pertinenciis, ut supra preenarratarum, & dictis Hinrico, Adolfo et Gerardo, Comitibus prefatis, in et super dicto ducatu &c. cum suis pertinenciis, ut supra, ullum jus nomine feudi nec compeciisse nec competere . . ." Im ausführlichen Zeugenverhöre, das diesem Kaiserlichen Ausspruch zur Hauptbasis diente, ward sogar, ähnlich wie in dem „Thingsvidne" zu Ribe 1421, die Sprachen-

Digitized by Google

28. Das unleugbare Recht war hiemit ausgeführt, wieder hergestellt; doch es war eben nicht das Recht, welches die schleswigschen Herzoge begehrten; aber auch auf das Unrecht vermochte der holsteinische Graf Heinrich, obgleich er an den Papst Martin V. sich wandte, keine Sanction zu erhalten; denn wie begierig auch die Päpste solche Gelegenheit ergriffen, um jetzt noch den Schatten der Machtfülle festzuhalten, so wagte doch Martin V., eingeschüchtert durch die Drohungen Kaiser Sigismunds, keinen Ausspruch zu thun, sondern ließ es zuletzt bei Ermahnungen zum Frieden bewenden.[99] Eine Reihe von Fehden entspann sich nun wieder, die endlich durch den Vergleich zu Vordingborg 1435 zum einstweiligen Abschluß kamen; der günstige Augenblick ward indeß von den Herzogen Schleswigs nicht versäumt. Ein solcher trat mit der Thronbesteigung Christophers von Bayern ein, da der Reichsrath, um dessen Wahl durchzusetzen, dem Holsteinischen Grafen Adolph den Besitz Schleswigs als eines erblichen Lehens sicherte (2. Jun. 1439), wonach auch die Belehnung desselben vom Könige in Kolding am 30. April 1440 veranstaltet ward. Eine wesentliche Veränderung, ein Moment, das bei der Entscheidung in Betracht kommen könnte, trat jedoch nicht eher als bei dem Tode Christophers von Bayern (6. Jan. 1448) ein. Da trugen die Stände dem achtbaren und geachteten Herzog Adolph die Krone an, der jedoch, theils weil er selbst kinderlos, theils aus natürlicher Vorliebe, die Aufmerksamkeit auf seinen Schwestersohn, Graf Christian von Oldenburg hinlenkte. Wahrscheinlich war es ein Opfer, das Holstein gebracht ward, als jener, während die Verhandlungen schwebten, diesen den bekannten Revers vom 28. Junii 1448 ausstellen ließ, nach welchem er, sich

frage nicht vernachläßigt. Der Bischof Johannes von Roeskilde sagte aus: Interrogatus de causa scire dixit, se predicta scire, quia omnes terre contente in Jucia Australi et in insula Alse et Silva Danica habent unum et idem ydyoma, utuntur eisdem legibus, quo et quibus utitur borealis Jucia et reliqua pars Dacie et placita eisdem statutis et juribus municipalibus utuntur tam in plicatis, quam hereditatibus et statucionibus ac omnibus aliis.“ (S. Attestationes testium in eadem causa productorum 1424, ap. Langebek Scriptores rerum Danicarum, VII, 404.)

99) S.: „Processus in Curia Romana in causa arbitralis sententiæ ab Sigismundo Rege Romanorum inter Ericum, Regem Daniæ, et Comites Holsatiæ, super Ducatu Slesvicensi, Regi adjudicato latæ“; ap. Langebek Scriptores rerum Danicarum, VII, 426—455.

Digitized by Google

stützend auf die Vorlage der jetzt zum ersten Mal auftauchenden sogenannten Constitutio Valdemari, sich dahin erklärte und eventuell verpflichtete, daß er, falls er zum Könige in Dänemark erwählt werden sollte, für sich und seine Leibeserben jenen Artikel (von der Nichtvereinigung Schleswigs und Holsteins mit Dänemark) unverbrüchlich halten wolle, „so wie es die Könige und Ritter des Reichs zu Dänemark in der Vorzeit begriffen haben". [100]

29. Offenbar konnte dieser Revers keine höhere Gültigkeit für sich in Anspruch nehmen, als die falsche Grundlage, auf welche er sich bezieht; er steht und fällt mit der „Constitutio Valdemari." Allein, selbst davon abgesehen, war der Revers an sich nichtig, wenn es anders feststehen muß, daß der Aussteller desselben unmöglich über etwas disponiren konnte, wozu ihm erst die Aussicht angeboten, wovon er noch nicht in Besitz gelangt war. Dieses entscheidende Moment wird auch von wahrheitsliebenden Vertretern der Schleswig-Holsteinschen Ansprüche nicht in Abrede gestellt; namentlich sieht N. Falck sich zu folgendem Bekenntniß gedrängt: „Das Anerkennungsdocument Christians I., die Valdemarsche Constitution betreffend, ward zu einer Zeit ausgestellt, da er selbst erst Aussicht hatte, die dänische Krone zu erwerben, und ehe er noch wirklich König von Dänemark geworden war; zu einer Zeit folglich, da er auf eine verbindende Weise für Dänemark nicht handeln konnte. Die rechtsgültige Wirkung der Anerkennung könnte deshalb nur auf das persönliche Verhältniß des zukünftigen Königs, nicht aber auf das Königreich Dänemark gehen; die Meinung davon könnte ohne Zweifel keine andere seyn, als daß Christian I., wenn er König von Dänemark geworden, keine Ansprüche auf die Erbfolge in Schleswig bilden könne." [101] Leider ist auch die in den letzten Worten dieses Geständnisses offen gehaltene Hinterthüre verschlossen. Denn zu geschweigen, daß der Revers, wie schon oben angedeutet, auch an formellen Mängeln leidet — das Siegel fehlt so wie die Namen der Zeugen [102] — zu geschweigen, daß die Voraussetzung des

100) Jensen und Hegewisch Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, S. 24—28 (nach Urkunden im Kloster zu Preetz).

101) N. Falck Sammlung der wichtigsten Urkunden; Einleitung.

102) Werlauff om Constitutio Valdemariana, S. 6 f.

Digitized by Google

Einverständnisses mit dem „was die Könige und Ritter Dänemarks in früherer Zeit von diesem Verhältnisse begriffen haben" nicht undeutlich ein zögerndes Vorwärtsschreiten und die Möglichkeit eines Rückzugs bekundet — so enthielt ja die Capitulation, welche Christian I. neun Wochen drauf (1. Sept. 1448) in Hadersleb ausstellte, wiederum die ausdrückliche Bestimmung: daß kein Schloß, Lehn oder irgendwelche Pertinentien des Reichs vom König abgehändigt werden dürften; und zum Ueberfluß verpflichtete sich noch letzterer, in allen öffentlichen Handlungen Nichts ohne des dänischen Reichsraths Willen und Zustimmung zu unternehmen. Die Capitulation hebt in der That den Revers, auch wenn dieser sonst legal gewesen wäre, auf; nun aber war er schlechterdings nicht einmal zur Kunde der Wähler gelangt. Dieselbe Abrogation liegt in der Erneuerung des Erblehnsbriefes, welche Herzog Adolph 1455 sich geben ließ, wodurch offenbar die Constitutio Valdemariana mit allen ihren Consequenzen in formellster Weise vernichtet war.

30. Indeß schienen die folgenden Begebenheiten und die vom ersten dänischen König aus dem Oldenburgschen Hause verfolgte Politik die Realisation jenes Standpunktes, wonach eine Realunion der Herzogthümer mit Dänemark und die möglichste Geschiedenheit beider vom Königreiche erstrebt ward, näher herbeizuführen. Nachdem nämlich der Herzog Adolph 1459 mit Tode abgegangen war, nahm der König zwar Besitz von Schleswig als einem der Krone anheimgefallen Lehn; allein es lag ihm alles dran, auch Holstein, gegen die vollkommen rechtmäßigen Ansprüche des Grafen Otto von Schauenburg-Pinneberg, für sich zu erhalten. Um diesen Zweck zu erreichen veranstaltete er, im Einverständniß mit der holsteinischen Ritterschaft, die vornweg durch ansehnliche Geschenke und Versprechen äußerst günstiger Lehnsverhältnisse gewonnen war, eine Scheinwahl zu Ribe am 3. März 1460; es sollte den Anschein gewinnen, als ob die Wähler aus freiem Triebe (wie auch ausdrücklich unterbreitet wurde), vermöge eines Wahlrechts — das sie nicht hatten (denn Schleswig war ein Lehn von der dänischen Krone und Holstein ein deutsches Lehn) — den König Christian I., welcher bereits 12 Jahre rechtmäßiger Lehnsherr von Schleswig gewesen und dieses Verhältniß, nach Inhalt seiner Capitulation, durchaus nicht alteriren durfte, zum Herzog von Schleswig und Holstein jetzt erkürten. Alles war

Digitized by Google

auf's trefflichste vorbereitet, um ein „fait accompli" darzustellen. Der Scheinwahl folgte auf dem Fuße nach, unter dem 5. März 1460, eine Confirmation der Landesprivilegien, wodurch eben auch die zweifellose Gültigkeit der geschehenen Wahl erklärt werden sollte, und die sogenannte „tapfere Verbesserung" dieser Privilegien, unter dem 4. April 1460. Dem ganzen ehrlosen Handel (ehrlos von Seiten des Königs wie der Ritterschaft) fehlte offenbar in Betreff Schleswigs die Zuständigkeit und Einwilligung des dänischen Reichsraths so wie der übrigen Stände Schleswigs (nur der Adel transigirte mit dem König), in Betreff Holsteins die Zustimmung des kaiserlichen Lehnsherrn (man dachte gar nicht an den schwachen Kaiser Friedrich III.), und endlich mit Beziehung auf diplomatische Rechtsgültigkeit die wirkliche Vollziehung der Haupturkunde, indem die Unterschreibenden und Sigillirenden (4 Bischöfe und 13 Ritter und Räthe) blos „zur Notificirung" die Urkunde unterschrieben und besiegelt haben. [103]

Die offenbaren, gehäuften Widersprüche, wodurch dieser Staatsstreich, auch abgesehen vom Inhalt der Privilegien-Urkunden, seine Nichtigkeit an der Stirne trägt, hat ein neuerer Verfasser von dänischer Seite sehr treffend in folgende Uebersicht gebracht: „Die Ritterschaft eines Lehns, welches unter der Oberhoheit des deutschen Kaisers stand, welches nur auf der Schwertseite erblich war, welches deutsche Nationalität hatte, den in Deutschand geltenden Gesetzen untergeben war und den Bauernstand nicht mit zu den Landständen rechnete, vereinigt sich mit der Ritterschaft in einem andern Lehn, welches, als Landestheil des dänischen Reichs, im dänischen Königsstamm, sowohl auf der Schwert- als Spinnseite, erblich war, welches dänische Nationalität hatte, das allgemeine Jütische Gesetzbuch angenommen, und in den freien Bauern des Landes einen Reichsstand anerkannte, um durch Wahl einen Regenten für beide Lande zu küren, und zwar einen Fürsten, dessen Krone ihn schon zum Lehnsherrn des einen Landes machte, welches er noch obendrein vor kurzem als ein dem Reiche anheimgefallenes Lehn eingezogen hatte." [104]

Allein nicht blos dänische, sondern auch deutsche Verfasser (und

103) Dor lande Privileige van olde koning Kersten; nach der neuesten Ausgabe von H. Knudsen, S. 26.

104) Overskou Slesvigholsteinismens Paastande; Flyveposten 1850, Nro. 234.

Digitized by Google

unter diesen selbst die blinden Vertheidiger des angeblichen Schleswig-Holsteinschen Rechts), können nicht umhin die Nichtigkeit jener maskirten Wahlhandlung, wenigstens indirekt, anzuerkennen, indem sie theils, wie Samwer, die Unrechtmäßigkeit überhaupt eingestehen, theils mit den Verfassern der „Adresse an die Schleswig-Holsteiner" (veranlaßt durch den offenen Brief Christians VIII. vom 8. Julii 1846), es beklagen, daß man in Holstein die kostbare Unabhängigkeit unter eignen Herrschern aufgab, theils endlich, auf Dethmar, den Lehrmeister, zurückweisend, ein doppeltes Unrecht darin sehen, daß nicht nur Holstein mit gutem Willen sich unter Dänemark gab, sondern auch der König von Dänemark so (wie sie meinen) seines Lehnsrechts über Schleswig sich begab. [105]

31. Man hat aber, was den genannten Privilegien, hinsichtlich der Entstehung derselben, an verpflichtender Kraft abging, durch Premirung eines einzelnen Satzes, der hier vorkommt, zu ersetzen gesucht. Es sind die berühmten, so oft allegirten Worte der ersten Privilegien-Urkunde, wo der König verspricht: „dat se bliuen ewich tosamende vngedelt." [106] Wohl hatte der König Recht, dasjenige zum „guten Frieden" zu rechnen, wovon die Rede gerade in diesem Passus ist; denn durch Nichts war das Glück und die Ruhe der Bewohner Holsteins mehr erschüttert worden, als eben durch die ewigen Theilungen und den dadurch herbeigeführten Herrenwechsel (was einmal mit Schleswig nicht der Fall war, noch seyn sollte); auch mochten die Ritter Recht haben, mit Besorgniß auf die große Zahl der Söhne des Grafen Otto hinzublicken. Daher diese beruhigende Versicherung, die der Ländertheilung vorbeugen will, von einer unzertrennbaren Zusammengehörigkeit der Herzogthümer aber kein Wort sagt. Denn „vngescheden" und „vngedelt" sind Zweierlei — wie jeder weiß, der Plattdeutsch versteht.

Diese Urkunde (nicht minder die „tapfern Verbesserungen") unterläßt auch nicht, den dargelegten Wortsinn in's klarste Licht zu setzen: der ganze

---

105) Selbst Dahlmann (Geschichte Dänemarks, III, 199 ff.), der sonst fast überall die Dänische Geschichte im Partheiinteresse entstellt hat, scheut den Beweis nicht, daß die ganze Transaction eine offenbare Kränkung der Rechte Dänemarks enthielt.

106) Der lande Priviloige van olde koning Kersten, Knudsens Ausg. S. 23: „Desse vorbenomeden land lauen wy na alle unseme vermogen holden an güdeme vrede, vnde dat se bliuen ewich tosamende vngedelt."

Digitized by Google

Inhalt beider ist gerade für eine Absonderung der Herzogthümer, nicht für eine Vereinigung. Im Herzogthum Schleswig soll ein Eingeborner als „Drost" angestellt werden, „welcher alle Sachen nach Ausweisung des (Schleswigschen) Rechts [107] entscheiden soll"; in Holstein und Stormarn soll ein „Marschalk" obenan stehen, „welcher auch sein Amt thue, wie es sich gebühret." Dieser Marschalk, jener Drost sollen oft im Jahre Gericht („Thing") halten und Recht sprechen in den Gegenden des Landes, wo es am meisten Noth thut. [108] Wo in den Landen Holstein und Stormarn ein verschiedenartiges Recht eingeführt ist, da will der König, „wenn er dazu gefordert wird, solches ablegen, und ihnen Holsten-Recht gönnen." [109] Derselbe verspricht für sich und seine Nachkommen, so oft er unbehindert seyn mag, für Holstein einen Landtag zu Bornhovede, für „das Herzogthum" einen desgleichen zu Urnehovede zu halten. [110] Wie der Bordesholmsche Vergleich von 1522 näher ausführt, wurden alle Appellationen vom Holsteinschen Landes-Tribunal an das deutsche Reich, hingegen die von Schleswig an das Königreich Dänemark verwiesen. [111] Vollständiger, kurzum, konnte die administrative

---

107) Des Jütschen Gesetzbuchs wird nämlich ausdrücklich, blos unter dem Namen „Lowbok" gedacht: der lande Privileige, S. 25; „Ok wille wy vnde scholen na vnseme vermoge schicken, dat men holde in deme hertogdome (Schleswig) dat lowbok, wor it nicht en is jegen article desses breues."

108) Der lande Privileige van olde koning Kersten, l. c. S. 22 f.: „Wy lauen na rade willen vnde vulbord vnser redere an deme hertogdome Sleswigk stede hebben enen landbornen man vt desse landen to eneme drosten ouer dat hertogdom, de alle sake schal vorscheden, de eme na utwisinge des rechtes hoert to schedende; desgelik to hebbende ouer dat land to Holsten vnde Stormeren enen marschalk, de ok sin abacht do, so sik bort . . Vnse drost vnde marschalk scholen ok des jares vaken dingk holden vnde recht an den jegenen des landes, dar id mest behoff deit."

109) Der lande Privileige van olde koning Kersten, l. c. S. 25: „Hefft we in den landen Holsten vnd Stormeren Hollesch edder ander recht, de dat will afsetten, so wy darto eschet werden, willen wy sulkes afleggen vnde gunnen en Holsten-recht."

110) Ene tappere vorbeteringhe; Knubsens Ausgabe, S. 41: „Ok willen wy vnde vnse nakomelinge alle jare eens de manschup vthe deme lande to Holsten vppe dat vijrte to Bornehouede vorboden, wen des nod is, vnde desgelikes an deme hertichdome to Vrnehouede, so wy sunder hinder sind."

111) Der Bordesholmsche Vergleich von 1522 (Falcks Sammlung der wichtigsten Urkunden, S. 40): „Wat van den inlendischen Forsten und thogeordneten

Digitized by Google

Sonderung beider Herzogthümer nicht ausgedrückt seyn, als es in den „Privilegien“ und der „tapfern Verbesserung“ derselben von 1460 geschieht.

Auf der andern Seite aber vermißt man in diesen Privilegien, trotzdem daß der König durch die Gunst der Einwohner und anders nicht gewählt zu seyn versichert,[112] alle Bestimmungen, wodurch eine durch ein wirkliches Wahlrecht begründete Selbstständigkeit dieser Lande festgestellt würde; es geht eine offenbare Ungewißheit und Unsicherheit hindurch, ein Hinüberschielen nach dem frühern lehnsherrlichen Verhältniß, das der König keineswegs aufzugeben gesonnen war, und ein ängstliches Bemühen sich das Land zu sichern, welches der Preis jener Uebereinkunft seyn sollte: Holstein. Dahin gehört, unserm Bedünken nach, die Versicherung, daß der König und seine Brüder der Geburt nach die nächsten Erben zu diesen Landen seyen;[113] dahin gehören ferner die höchst schwankenden Bestimmungen über die Erbfolge und die Versuche dieselbe mit einer scheinbaren Wahl in Uebereinstimmung zu bringen.[114]

32. Mag man übrigens mit Etlichen dafür halten, daß gerade diese verbrieften Rechte der selbstständigen politischen Entwickelung der Herzogthümer hindernd in den Weg traten, oder mit den Meisten ein wirkliches Freiheits-Palladium darin erblicken; gewiß ist es, es gab nach hundert Jahren schon kaum eine Kränkung mehr, welche nicht diese „Privilegien“ sich hätten gefallen lassen müssen. Einiges vom Widerspruch war wohl begründet, vertheidigte ein älteres, unverjährbares Recht; andere, die eigentlichen, Eingriffe waren nicht tief genug zu beklagen; die Herzogthümer selbst, ihre gedeihliche volksthümliche Entwickelung, — wurden das Opfer derselben. So zeigte der König, „de olde Kersten,“ bald, wie er das „Ungetheilt“ verstanden wissen wollte; als der Schleswigsche und Hol-

Amtsluden edder Rähten geordelet werth, darby schall idt bliven, doch dem hertochdome Holstein de Appellation an Kays. Majestæt fri vorbeholden, vnd mit dem Schleszwigschen Hertzochdome schall idt mit der Appellation na older gewanheit geholden werden.“

112) Der lande Privileige van olde koning Kersten; l. c. S. 19 f.

113) Der lande Privileige van olde koning Kersten; l. c. S. 20.

114) Der lande Privileige van olde koning Kersten; l. c. S. 21. Ene tappere Verbeteringhe; l. c. S. 42.

Digitized by Google

steinsche Adel 1469 ein Bündniß wider die Anmaßungen des Bruders des Königs, des Grafen Gerhard, schloßen, untersagte er 1480, da ihm selbst die Spitze entgegengehalten wurde, eine jede solche ritterliche Gemeinschaft.[115] Und als man zum ersten Mal das Privilegium zu Gunsten des Wahlrechts Schleswigs in Ausübung bringen wollte, antwortete der König, Friedrich I., wahrheitsgemäß und gemessen: „daß der dänische Reichsrath nie darein gewilligt, und daß Dänemark sein Recht an Schleswig in dieser Beziehung ebenso behaupte, als es demselben zustehe, einen Herrn und König des ganzen Reichs zu wählen".[116] Der zugesicherte Landfriede wurde schlecht oder gar nicht gehalten. Die Ritterschaft in Schleswig, größtentheils eingewanderte Holsteiner, machte die Bauern zu Leibeigenen. Das Wahlrecht ward den Landständen genommen; die Ritter eigneten es sich allein an. Der schleswigsche Gerichtshof zu Urnehoved ward 1542 aufgehoben.

Am grausamsten aber waltete die Ironie des Schicksals mit dem „Ungedeelt". Dreißig Jahre nachdem diese Untheilbarkeit privilegienmäßig zugesichert, wählte die schleswigsche Ritterschaft, nach dem Tode Christians I., beides den König Hans und den später gebornen Bruder Frederik I. zu Herzogen. Die erste Theilung, in den Gottorp'schen und Segeberg'schen Antheil, ergriff Platz, und zwar nicht nach Landesgrenzen, sondern nach Abschätzung der Einkünfte eines jeden Theils. Die Folge war Zwietracht unter den Brüdern, nachher offene Befehdung des Brudersohns Christians II. von Seiten des Herzogs Frederiks I. Den Privilegien und der Staatsklugheit zum Trotz entwickelte sich das Prinzip der Theilbarkeit immer mehr und mehr.

33. Der ganze Zeitraum in der Regierung Schleswigs von da ab bis 1720 ist als ein großes Interimisticum zu betrachten. Es war Schleswigs unglücklichste Periode; die Zerbrechung der Volkseinheit, die Verwüstung der Volkskraft war die unglückselige Folge jener Theilungen. Bei alle dem zeigte sich noch immer unter dem Volke eine natürliche, gesunde Widerstandskraft, welche auch die eigensüchtigste Politik nicht ganz abzuschwächen im Stande war. Christian dem III. ward als „erblicher Lehens-

115) Werlauff om det Danske Sprog i Hertugdömmet Slesvig, S. 55.
116) Arild Hvitfeld Frederik I. Historie (die Quartausgabe), S. 3.

Digitized by Google

fürst" in Schleswig gehuldigt (1537); dennoch ließ er sich 1544 zu einer neuen Theilung mit seinen Brüdern Hans und Adolph verleiten; der erstere starb ohne Erben, der zweite ward Stammvater des Gottorpschen Hauses. 1580 belehnte der König Frederik II. sich selbst und seine Oheime mit Schleswig und Fehmern, als „einem zu Dänemark gehörigen erblichen Fahnenlehen". Neben diesen Theilungen gab es noch Untertheilungen, „abgefundene, abgetheilte Herrn", eine Art nebengeordneter Mitbelehnung, die nun allerdings an dem wesentlichen Lehensverhältniß nichts änderte. [117]

Nur das Bewußtseyn der Zugehörigkeit Schleswigs zu Dänemark, als eines dänischen Reichstheils, erhielt sich auch in dieser Periode unversehrt. Zwar nahm Christian IV., aber nur als Herzog von Holstein, an den Niedersächsischen Kreistagen Theil, und nahm, als solcher, die Wahl zum Kreisobersten entgegen. In dieser Eigenschaft ließ er sich auch gutwillig zu Kriegsbeiträgen verstehen, sicherte sich aber, durch den Recusalbrief vom 16. Sept. 1623, gegen ein jegliches daraus zu entnehmendes Präjudiz, als ob Schleswig oder irgend ein Theil des dänischen Reichs damit dem Römischen Reich oder Kaiserlicher Contribution untergeben würde. Ebenso protestirte Schleswig 1652, 1653, 1655 gegen die Zumuthung, an den deutschen Reichs- und Kriegssteuern betheiligt zu werden. Die Uebertragung der Souverainität an den König Frederik III. (1660) war ein Act, an welchem die Schleswigschen Reichsstände Theil nahmen; an die Stelle des aufgehobenen dänischen Reichsraths wurden auch für Schleswig neue Civilobrigkeiten eingesetzt; ja soweit ging dieser König, daß er die Schleswigsche Administration 1669 unter die dänische Kanzlei legte, welches so unverändert bis 1688 stehen blieb. Endlich stellte die Schleswigsche Ritterschaft 1685 eine feierliche Declaration des Inhalts aus, daß sie eine zum dänischen Reich gehörige Corporation sey, welche den König von Dänemark als ihren alleinigen souverainen Herrn anerkenne. [118]

---

117) Die sämmtlichen Theilungen sind anschaulich dargestellt in: „Werlauff om det Danske Sprog i Hertugd. Slesvig, S. 70 f."

118) Hegewisch Neuere Geschichte, IV, 299. Molbech das Herzogthum Schleswig, S. 140. Bei derselben Gelegenheit wurden ein eignes Obergericht und ein Oberconsistorium für Schleswig zu Gottorp errichtet.

Digitized by Google

34. Die große Katastrophe im Zustande Schleswigs und die Zurückführung desselben zum ursprünglichen Verhältnisse zu Dänemark 1720 führte das Gottorpsche Haus herbei. Zuerst ohnmächtiger dem Königlich dänischen Hause gegenüber fand dasselbe einen Anschluß an letzteres rathsam; allein weder die Einführung einer sogenannten „gemeinschaftlichen Regierung", noch das bei den Theilungen befolgte Prinzip, die verschiedenen Antheile einander gleichsam durchkreuzen zu lassen, vermochte die Rivalität zurückzuhalten, besonders nachdem jenes Haus es als seine unabweisliche Politik, sich durch Bündniß und Verschwägerung mit der Krone Schweden auf Dänemarks Kosten zu stärken, erkannt zu haben meinte. So gelang es dem Gottorpschen Herzog, der bereits 1627 im dreißigjährigen Kriege Wallenstein die schleswigschen Festungen übergeben hatte, durch Bündniß mit dem Schwedenkönig Carl Gustav, in dem Roeskildschen Frieden 1658 seinen Landestheil als souveraines dominium zu erhalten, ohne daß jedoch dadurch Schleswig aufhörte ein Lehen der dänischen Krone zu seyn; denn, indem das Ganze nur für den Gottorpschen Mannsstamm galt, war damit lediglich das einstweilige Ruhen des Lehensverhältnisses, die temporäre Befreiung von demselben, ausgesprochen. Doch konnte ein solches unabhängiges Lehensfürstenthum innerhalb der Grenzen des Reichs in der Länge der Zeit um so weniger bestehen, als der Gottorpsche Herzog jedesmal mit den Feinden Dänemarks gemeinschaftliche Sache machte, und so allerdings die erste Bedingung einer Mitbelehnung an demselben Landestheil gewaltsam kränkte. Das Schwert mußte die Sache entscheiden. Sie ward entschieden, drei Mal; zum ersten Mal bemächtigte Christian V. sich des Gottorpschen Schleswigs 1675; wiederum nahm derselbe König es 1684 ein (damals schon es als ein verbrochenes Lehn erklärend), und sein Nachfolger Frederik IV. 1700; jedesmal aber, zuletzt im Frieden zu Travendal (1700), gelang es dem Gottorpschen Herzog durch mächtige schwedische Hülfe die verlorene Landeshoheit wieder zu gewinnen. Der große nordische, nach der für Carl XII. unglücklichen Schlacht bei Pultava ausgebrochene, Krieg setzte dem treulosen Treiben, das im Fall des Gelingens die dänische Monarchie an den Rand des Abgrunds gebracht hätte, eine Grenze. Auch diesmal (1714) begünstigte das Kriegsglück den König; den eingenommenen Gottorpschen

Digitized by Google

Landestheil erklärte er mit Recht, weil des Herzogs Beginnen unstreitig für Felonie zu achten, als der Krone anheimgefallen.

35. Den rechtlichen Besitz des wiedergewonnenen Antheils von Schleswig sicherte sich aber der König auf folgende Weise. Die Garantie der europäischen Großmächte erhielt er durch bedeutende Opfer, zuerst Englands (14. Jun. 1715) gegen die Abtretung der Herzogthümer Bremen und Verden an Hannover, dann Preußens (24. Mai 1715) — 24,000 Mann dänische Truppen mußten den Theil von Pommern zwischen der Pene und Oder mit erobern helfen — endlich auch Schwedens, welches sich durch den schließlichen Frieden 1720 verpflichtete, weder directe noch indirecte den von den vermittelnden Mächten in Beziehung auf Schleswig ergriffenen Maßregeln sich zu widersetzen. Die verstärkte Garantie sowohl Englands als Frankreichs erfolgte noch in demselben Jahre (unter dem 26. Jun. und 18. Aug.).[119] Eine gegenseitige Zusicherungsacte, mit Oesterreich und Rußland 1732 geschlossen, vollendete dies System der Garantien. Der König erwirkte demnächst die vollständige Renunciation sämmtlicher berechtigter Lehnserben, der in Schleswig domicilirten Sonderburgschen Linien, Glücksburg und Augustenburg, so wie zuletzt des Hauses Gottorp, das indeß auf den Thron Rußlands erhoben war; letztere durch die Renunciations-Acten von 1767 und 1773.

Der rechtmäßige Besitz Schleswigs war so für die dänische Krone von allen Seiten gesichert und vollständig anerkannt. Ebenso ging die Huldigung des Königs in Schleswig 1721 nach anerkannten staatsrechtlichen Principien vor sich. In dem Patent vom 4. August 1721 erklärte der König ausdrücklich, daß er das Land als „eine von der Krone Dänemark in beschwerlichen Zeiten unrechtmäßig abgetrennte Pertinenz in Besitz genommen". Gehuldigt ward er am 3—4. September 1721 als „alleiniger souverainer Landesherr", welchem man, so wie seinen Königlichen Successoren, secundum tenorem legis Regiæ[120] Treue und Huld

119) Sieben Jahre später garantirten beide Mächte nochmals (durch den Tractat vom 16. April 1727) Dänemark den Besitz Schleswigs, indem sie zugleich sich anheischig machten, mit Waffengewalt zu Lande und zur See einen jeglichen Angriff darauf abzuweisen.

120) Die lächerliche Fiction einer „Lex Regia Slesvico-Holsatica", welche sogar Droysen und Samwer sich nicht entblödet haben zu wiederholen, widerlegt sich

Digitized by Google

gelobte. Ebenso ward die Huldigung in allen Hauptorten dieses schleswigschen Landestheils vollzogen.

Die Einheit und Untheilbarkeit des dänischen Reichs war hiemit aufs neue ausgesprochen, so wie nicht minder die ohnehin feststehende Trennbarkeit Schleswigs von Holstein außer allen Zweifel gestellt.[121] So faßte es die Ritterschaft in Schleswig auf; nach diesem unverrückbaren Grundstandpunkte entschied jetzt und fernerhin die dänische Regierung. Jene hielt sofort nach der Huldigung für sich darum an, „daß sie auch in Zukunft derselben Rechte mit dem holsteinischen Adel genießen, und daß ein besonderer Landtag für Schleswig allein gehalten werden möge". Der König, indem er auf den letztern Antrag nicht sofort einzugehen für gut befand, bestätigte sämmtliche Privilegien der schleswigschen Ritterschaft, doch mit Vorbehalt des souverainen Rechts der Krone. So ward auch, auf darum geschehenes Anhalten, einige Jahre später (1732), der sogenannte „nexus socialis" der schleswigschen und holsteinschen Ritterschaft (ein Inbegriff von Privat-Pacten, wodurch diese Corporationen sich gewisse Rechte an der Participation an den adeligen Klöstern in den Herzogthümern und Credit auf dem „Kieler Umschlage" gegenseitig zusichernd gewährten) vom König erlaubt, jedoch unter der Bedingung, daß „dieses Verhältniß den Majestätsrechten durchaus nicht in den Weg trete, noch präjudicirlich seyn könne".

36. Die voraufgehende Darstellung, hochwürdiger Freund, dürfte nun alle, die von der Geschichte und dem offenkundigen Recht sich weisen lassen, in den Stand gesetzt haben, selbstständig anzuerkennen, wie die Grundfrage beantwortet werden muß, die man an die Spitze der schles-

---

von selbst. Natürlich verstand der König von Dänemark nichts Anders darunter, als das der Europäischen Welt seit Molesworth wohlbekannte Dänische Königsgesetz von 1660.

121) So fielen auch die letzten Spuren einer auf den Landesprivilegien von 1460 basirten Landesverfassung dahin. Sie waren eigentlich schon gänzlich verwischt, seitdem, noch während des Mitbesitzes des Gottorpschen Hauses, im Jahre 1700 durch den Travendaler Frieden die „gemeinschaftliche Regierung" vollends aufgehoben ward, und 1711 beide Besitzer ebenfalls den, zuletzt ganz verkümmerten, Landtag mit der Erklärung eingehen ließen, daß die Prälaten und Ritterschaft blos ein Votum consultativum hätten.

Digitized by Google

wig-holsteinischen Insurrection gestellt, und daß dieselbe durchaus wahrheits- und sachgemäß von Ihrem Landsmann Niels Falck beantwortet ist, wenn er die unumwundene Anerkennung ausspricht, „daß für die Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein sich kein besonderer und ausdrücklicher Vertrag aufweisen lasse". [122]

Allein die Frage, stets von diesem Standpunkte zurückgetrieben, wird sich auf ein anderes Gebiet flüchten, nämlich auf die behauptete vorherrschende deutsche Nationalität in Schleswig. Lassen Sie uns also, hochwürdiger Freund, auch auf diesen Punkt einen rapiden geschichtlichen Blick werfen; lassen Sie uns, anknüpfend an die frühere Darstellung der historischen Stamm-Nationalität Schleswigs, erwägen, wie es sich mit dieser theilweisen, schlechten Verdeutschung Schleswigs überhaupt verhält, was dieselbe mit sich im Gefolge gehabt, endlich wie weit sie sich bis auf den heutigen Tag erstreckt — Alles natürlich mit dem Vorbehalt, daß ein Rechtspunkt hieraus unmöglich abgeleitet werden könne, daß kein Präjudiz, sey's gegen die Rechte des dänischen Reichs an Schleswig, sey's gegen die zu Recht bestehende Volksthümlichkeit der dänischen Einwohner desselben, sich irgendwie daraus bilden lasse.

Alt sind die Klagen dänischer, alt die Anmaßungen holsteinischer und deutscher Seits in dieser Beziehung. Bereits die Umwandlung des alten „Jarlenthums" in eine Apanage der Prinzen aus dem dänischen Königshause im zwölften Jahrhundert, noch mehr die unglückseligen Verwicklungen seit dem Tode Valdemars II., bis die holsteinischen Grafen endlich (1330) auf das Herzogthum als ein Erblehen Exspectance erhielten, so wie nicht minder die Erwerbung einzelner Theile Schleswigs von Seiten der letztern unter dem Titel von „Verpfändungen", entrissen der dänischen Nationalität manches feste Bollwerk. Die holsteinischen Grafen brachten eine Menge deutscher Edelleute mit ihren Untergebenen und Dienstleuten ins Herzogthum hinein. Die dänische Sprache ward im officiellen Gebrauch immer weiter zurückgedrängt; es entstand das Bedürfniß, die altdänischen Gesetze Schleswigs (die wir oben namhaft gemacht haben) ins Plattdeutsche zu übertragen. Dazu kam, im vierzehnten, fünfzehnten Jahrhundert namentlich, der übermächtige Einfluß der Hansestädte, die sich des dänischen Handels nicht nur, sondern des nordischen bis

122) N. Falck Anmerkungen zu J. F. Schlegels Aperçu. S. 30.

Digitized by Google

an die äußersten Grenzen (Bergen, Visby auf der Insel Gulland) bemächtigten und in allen Hauptstädten ihre „Contoire" hatten. Die Ritterschaft in Schleswig, meist eingewanderte holsteinische Geschlechter, waren des Volksthums bittere Feinde. Gewöhnlich im Bunde mit der Regierung, oder doch ohne daß diese einen kräftigen Widerstand geleistet hätte, gelang es ihnen, dem Volke ein Recht nach dem andern zu entreißen; sie übten Erpressungen aller Art aus und lähmten die Entwickelung der Volkskraft. Erwähnt haben wir schon oben, wie diese holsteinischen Herrn überall die Leibeigenschaft einführten. Der freie Bauernstand verlor seine Rechte, und seit das Urnehoveder „Thing" aufgehoben und der höchste Gerichtshof des Landes nach Flensburg verlegt (1542) war, auch seine Repräsentation.

37. Der überklugen, unehrlichen Politik Christians I. entsprach im Ganzen die Haltung der ersten Könige aus dem Oldenburgschen Stamm, mit Ausnahme Christians II., für welchen, nachdem er vertrieben (1523), die Bürger und Bauern in Schleswig eine Schilderhebung versuchten. Die Reformation, sonst überall volksthümliche Entwicklung fördernd, trat hier, in Schleswig, in dieser Beziehung hemmend entgegen. Kirchenpolitisch war die schleswigsche Geistlichkeit bei der Abfassung der Kirchen-Ordinanz Christians III. (1537) vertreten; allein die Predigt des Evangeliums ward schon jetzt bei weitem nicht überall in der Muttersprache gehört; sogar bei geistlichen Geschäftssachen mußten die am höchsten Betrauten (wie D. Weidensee, der Hofprediger Christians III., Johann Wandal, nachher Bischof von Ribe) die Hülfe von Dolmetschern und dänischen Adjungirten suchen.[123] Das Plattdeutsche, die Sprache der Kirchen-Ordinanz für Schleswig und Holstein (1542), kam zuerst zur Herrschaft und behauptete seine Rechte beim Gottesdienste bis etwa gegen die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts hin; von da ab versuchte man die hochdeutsche Mundart dem plattdeutsch und dem dänisch redenden Volke zugleich aufzudringen. Gewöhnlich schreibt man dem bekannten General-Superintendenten Stephan Clotz (1636—1668) einen großen Antheil an dieser letztern Veränderung zu;[124] wie rücksichtslos, durchaus

123) Neues Kieler Magazin I, 329. Dänische Bibliothek, I, 178.

124) Die Einwendungen Outzens (Ueber die Dänische Sprache im Schles-

Digitized by Google

ohne das christliche Recht des Volks und der Jugend zu achten, man dabei verfuhr, das berichtet uns ein vollgültiger Zeuge, der berühmte Erik Pontoppidan, ein geborner Schleswiger, in folgenden Worten:

„Dazumal verschrieb man viele deutsche Studenten aus Wittenberg und Magdeburg, ohne gerade genau auf die Sprache zu sehen. Doch blieb der Kirchendienst noch an den meisten Orten dänisch. Allein mit der Zeit suchten die Prediger, die allein in Deutschland studirt hatten, und durch den Gebrauch der dänischen Sprache sich beschwert fühlten, um ihrer Bequemlichkeit willen, deutsche Predigt auch auf dem Lande, selbst in solchen Gegenden einzuführen, wo das Volk kaum einen gesammelten deutschen Periodum versteht. An einigen Orten fing man damit an, zuerst alle vier Wochen, dann alle zwei Wochen deutsche Predigt einzuführen, bis endlich blos deutsch gepredigt ward. Solches konnte nicht geschehen, wenn nicht die Pröpste und vorzüglich die General-Superintendenten, als Deutsche von Geburt, dasselbe Principium befolgten als die Prediger. Denn da jene bei der Visitation in den Gemeinden oft Nichts ausrichten konnten, wünschten sie dasjenige einzuführen, was ihnen am besten bekannt, obgleich der Gemeinde in der Regel fast fremd war. In dieser Hinsicht halte ich dafür, daß der General-Superintendent D. Stephan Clotz sehr unverantwortlich gehandelt habe, indem er, als ein Mann, der ex gratia majorum fast in allen Dingen freie Hand hatte, im Amte Flensburg, wo man dänisch in jedem Bauernhause spricht, theils die dänische, theils die plattdeutsche Sprache beim Kirchendienst abschaffte, und an deren Statt die hochdeutsche Sprache den armen Bauern aufdrang, welches, so lange die Kirche stehet, der Erbauung ein unüberwindliches Hinderniß setzen wird." [125]

38. Mit diesem Bemühen pflichtvergessener Geistlichen, die dem Grundsatz der Reformation, dem Volke Gottes in seiner Muttersprache zu predigen, ins Angesicht trotzten, arbeiteten die politischen Zustände des unglücklichen Landes, die Zerstückelungen, die daraus entspringenden Sonder-

wigschen, S. 92 ff.), hinsichtlich nicht des Factums an sich, sondern der vorwiegenden Betheiligung Stephan Clotzens daran, sind unerheblich.

125) Pontoppidan Annales ecclesiæ Danicæ, IV, 1, 121. Kjöbenhavns Videnskabs Selskabs Skrifter, I, 72.

Digitized by Google

Interessen, das drückende Joch der übermächtigen aristokratischen Faction, Hand in Hand. Besonders das Fürstlich-Gottorpsche Haus, überall den dänischen Interessen entgegentretend, hatte es auf einen förmlichen Vertilgungskrieg gegen den gottesdienstlichen Gebrauch der dänischen Sprache in Schleswig abgesehen. Es ist durchaus glaubhaft, was der eben angeführte Pontoppidan oft aus dem Munde des Propstes Koch gehört zu haben versichert, daß der Herzog Friedrich IV. sich damit habe verlauten lassen: wenn er wieder zu ruhigem Besitz seines Landes zurückgekehrt sey (er fiel bekanntlich zu Clissov in Polen 1704), werde er die dänische Sprache aus allen seinen Kirchen mit der Wurzel ausreißen. [126]

Doch glaube man nicht, daß dieses gleich unevangelische und unvolksmäßige Gebahren, wobei man selbst gewaltsame Maßregeln nicht verschmähte, [127] ohne Reaction von Seiten des christlichen Gewissens geblieben sey, oder daß diese zuerst plattdeutsche, dann hochdeutsche Sprach-Propaganda beim dänischen Volke in Schleswig anders als sehr unvollkommen ihren Zweck erreicht hätte. Die dänische Sprache wich nur kämpfend, Fußbreit für Fußbreit, und zog sich mitten unter dem Kampfe zusammen, flüchtete sich, von vielen Kirchen vertrieben, in die Häuser, an den innersten Herd des Familien-Heiligthums. Der Kampf war ein wahrer Nationalkampf, um so achtungswerther und Theilnahme gebietender, als er mit den heiligsten Interessen in Verbindung stand. In der ersterwähnten Rücksicht, was die Zähigkeit dieses Kampfes betrifft, verlohnt es sich der Mühe, von dem ehrenwerthen Caspar Danckwerth, aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, eine chorographische Beschreibung deß,

126) Pontoppidan in: Kjöbenhavns Videnskabs Selskabs Skrifter, I, 72.

127) Prediger, welche nur Plattdeutsch predigen konnten, wurden in der Clotzischen Periode ihrer Aemter enthoben, weil sie das Hochdeutsche nicht verstanden (Jensen kirchliche Statistik von Schleswig, S. 25 f.); Kinder wurden körperlich gezüchtigt, wenn sie in ihrer Muttersprache sich ausdrückten, und man dankte den Predigern namentlich, welche den Stock nicht gebrauchten und sich zu der Volkssprache der Katechumenen herabließen (N. A. Jensen Beschreibung von Angeln, S. 146 f.). Noch in der Mitte des achtzehnten Jahrhunders redete ein Prediger in Hyrup seine Gemeinde so an: „Habe ich euch Teufelsgesinde und Höllenbrände nicht Deutsch reden lehren wollen? Was hilft es aber? Dieses Teufelsgesinde bleibt bei ihrer tollen Dänischen Sprache, im Hause, unter sich und allenthalben.“ Dieser Prediger ward freilich, auf erhobene Klage der Gemeinde, nach zeugenmäßiger Constatirung seiner Worte, abgesetzt. S. C. Paulsen det Danske Sprog i Hertugdömmet Sleswig, S. 20.

Digitized by Google

was die dänische Sprache damals an Umfang in Schleswig verloren und die deutsche gewonnen, entgegenzunehmen. Er sagt:

„Zu diesen unsern Zeiten wohnen in diesem Herzogthume Dänen oder Jüthen, Sachsen und Friesen. Die Jüthen besitzen den grössesten Theil daran, sintemal Alles von Colbingen bis an den Schliestrom und die Stadt Schleswich, jüthisch ist oder dänische Völker, so sich der dänischen Sprache gebrauchen, etwa die Stadt Flensburg ausgenommen, so von Dänen und Teutschen untermenget. Die Stadt Schleswich und was ferner von der Schley an bis an die Eyder und Levens-Aw belegen, wird mehrentheils von Sachsen bewohnt; die gebrauchen sich der niedersächsischen Sprache, wie dann auch die Einwohner der Insul Femern an der Ost-Seekante. Von der Grentzen oder Schodtburgischen Aw bis an Tondern wohnen abermal lauter Jüthen; hernach aber kommen die Nordfrisen, welche nicht allein die Marschländer von Tondern an bis an die Eyder inne haben, sondern auch einen Theil auf der Geest oder dem Hohenlande besitzen, so bey den Alten die Frisische Vorgeest genennet ward ... Diese Einwohner reden zwar heut zu Tage gemeiniglich Teutsch oder Niedersächsisch; die nach dem Norden belegene wissen auch ihre Dänische und daneben ihre Altfrisische Sprache zu reden, also daß selbige Leute trilingues, dreizüngig, seyn." [128]

39. Der Pietismus, wie er auf so manchen Punkten das Lutherische Volksgewissen schützte und die Rechte des Lutherischen Volks siegreich vertrat, trat auch auf diesem Punkte kampfgerüstet auf. Wir haben bereits Zeugnisse von Erik Pontoppidan vernommen; vernehmen wir jetzt ein anderes, eine Klage des christlichen Gewissens, von dem etwas ältern Bernhard Raupach (Prediger zu Damhagen in Meklenburg), einem gebornen Tonderaner. [129]

„In meinem Vaterlande", sagt er, „gebraucht das gemeine Volk die dänische Sprache als Umgangssprache. Nichtsdestoweniger hört man die meisten Predigten in der Meißnischen Mundart halten. Welche Frucht ist davon zu erwarten, welche Erbauung zu hoffen? Und was wollen wir

128) Casp. Danckwerth Newe Landesbeschreibung von Schleswich und Holstein (1652), S. 54 f.

129) Dessen Personalia in Jo. Möller, Cimbria literata, I, 534.

Digitized by Google

von der gewöhnlichen Art und Weise sagen, wie man die Einfältigen bei uns im Christenthum unterrichtet? Von den Katechisationen, welche die Prediger in Städten oder auf Dörfern anstellen, wollen wir vorjetzt nicht reden; ob aber wohl der Jugendunterricht, wie er von den Küstern und Dorfschullehrern bei uns mitgetheilt wird, seinen Zweck erreicht? Wir haben große Ursache daran zu zweifeln. Die Kinder werden angewiesen, den Katechismus von Wort zu Wort in Meißnischer Sprache auswendig zu lernen, während sie kaum ein oder das andere Meißnische Wort früher gehört." [130]

Sie werden gestehen, hochwürdiger Freund, ein solches Verfahren, wie das hier von Raupach bezeichnete, das ebenso weit sich erstreckte, als ihn weit überdauerte, kann nur mit demjenigen zusammengestellt werden, was die Oesterreicher in Böhmen und vielleicht, wenigstens annäherungsweise, die Preußen in der Provinz Posen ins Werk setzten. Der Schleswig-Holsteiner, der hier nicht verstummt, hat kein Herz zur christlichen Kirche, keine Liebe zum evangelischen Volk.

Doch war es ja nicht blos in gottesdienstlicher Hinsicht, daß das dänische Volk Schleswigs so beraubt ward. Ebensoviel, ja vielleicht noch mehr trug dazu bei, daß bei allen Dikasterien, den Ober- und Untergerichten, das Urtheil in deutscher Sprache gesprochen, daß alle Königliche Befehle und Gesetze in derselben Sprache, auch für die dänischen Einwohner, publicirt wurden. Die Unendlichkeit der Processe und Rechtswirren war die Folge davon; in einem Lande, wo ohnehin nach etwa dreißig verschiedenen Gesetzgebungen Recht gesprochen ward, war es so gut wie unmöglich zu seinem Rechte zu gelangen; das giftige Gezücht der Advocaten, das nachher ein Hauptthebel der Revolution ward, prosperirte allein dabei. Ebenso waren alle höheren Bildungsanstalten deutsch; das einzige Schullehrerseminar des Landes, in Tondern, war ein deutsches. Sämmtliche Beamte des Landes empfingen ihre Bildung auf der deutschen Universität Kiel, die bis gegen den Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts im dänischen Reich nicht einmal einen Lehrstuhl für dänische Sprache hatte,

130) Bernh. Raupach Exerc. de linguæ Saxonicæ inferioris neglectu atque contemtu injusto (Rostoch. 1704), p. 45.

Digitized by Google

und, als sie ihn erhielt (1781), war durch die übrigen höchst ungünstigen Verhältnisse jede Frucht dieser Einrichtung nicht blos zweifelhaft, sondern reinweg unmöglich gemacht.

40. Diese schändliche Verkümmerung der dänischen Nationalität Schleswigs und die damit verbundene Verwüstung im Hause des Herrn gingen, ohne daß die an sich ungenügenden und ohnehin schwankenden Maßregeln der dänischen Könige von Christian VI. bis auf Christian VIII. [131] mehr als blos die Größe und das vor menschlichen Augen Unheilbare des Schadens geoffenbart hätten, so bis auf unsere Tage fort. Die lebendige Geschichte, was vor unsern Augen dasteht, zeugt laut redend davon. Will man sich davon überzeugen? Hier sind die Beweise, aus einem großen Haufen herausgegriffen, zugleich ein Erweis, wie leichtsinnig allerdings die sonst trefflichen christlichen Theologen C. J. Nitzsch, J. C. K. Hof-

131) Der fromme und zugleich frömmelnde König Christian VI. ließ im Jahre 1739 überall bei den Kirchenvisitatoren Nachfrage thun, wie weit beide Sprachgebiete sich erstreckten, und wiefern es in Wahrheit gegründet sey, daß man in Kirchen und Schulen eines Dänisch redenden Volks in Deutscher Sprache predige und unterrichte. Verschieden fielen die Berichte aus, je nach der Gesinnung der Pröpste und Amtmänner; in verschiedenen Königlichen Rescriptis ward dann eingeprägt, daß die Kirchen- und Schuldiener in Schleswig künftighin beide Sprachen innehaben sollten; allein es blieb dabei. Das Guldberg'sche Ministerium unter Christian VII. verfügte, wie oben bemerkt, die Anstellung eines Lehrers der Dänischen Sprache an der Universität zu Kiel (1781); allein es war der Posten, am unrechten Ort hingestellt und ohne Luft und Boden, vom Anfang gleich einer hinwelkenden Pflanze. Unter Frederik VI., der seine Königsehre darein setzte, ein Vater aller seiner Unterthanen zu seyn, ward 1811 durch ein Rescript des Gottorpschen Obergerichts (18. Jan.) geordnet, daß in Zukunft bei den Gerichten, im Schulunterrichte, beim Gottesdienste in den Dänischen Gegenden überall die Dänische Sprache successiv wieder eingeführt werden solle. Allein auch diese ernst und treu gemeinte Verfügung ward nie recht ins Leben gesetzt; sogar die Bekanntmachungen der Schleswigschen Behörden emanirten, nachher wie vorher, lediglich in deutscher Sprache. Das erste Jahr des letzt entschlafenen Königs Christians VIII. (1840) zeichnete eine Verordnung desselben Inhalts aus; ein Sturm von Einwendungen erhob sich dagegen sonderlich von Seite der Advokaten, die ihre Praxis zu Grunde gerichtet sahen, wenn wirklich dem Antrag der Dänisch redenden Bauern, Vergleichscommissionen nach Dänischem Muster unter sich zu errichten, Folge gegeben werden sollte; der leutselige König, der Niemanden wehe thun wollte, ließ es geschehen, daß das Gesetz modificirt, zuletzt in bester Weise umgangen wurde.

Digitized by Google

mann u. a. die Sache angefaßt, wenn sie von einer behaupteten Prägravation der deutschen Nationalität im Herzogthum Schleswig ausgehen, um das Verfahren der schleswig-holsteinischen Geistlichkeit, die gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit aufstand, zu einem Gewissenskampf zu stempeln. Der Zeuge ist ein geborner Schleswiger, der beste, so gut wie einzige, Kirchenstatistiker des Landes.

So berichtet uns Jensen, unter Anderm, in seiner „kirchlichen Statistik von Schleswig": „Es sind 16 bis 20 Kirchspiele zwischen Tondern, Bredstadt und Flensburg mit einer Bevölkerung von 15 bis 17,000, wo die Kinder, wenn sie zur Schule kommen, erst anfangen müssen, eine fremde Sprache zu lernen; wie hinderlich dies sey und welch ein Uebelstand, springt in die Augen. Im Kirchspiele Uberg ist die Volkssprache dänisch, Kirchen- und Schulsprache aber deutsch; mitunter wird indessen auch wohl dänisch gepredigt." Von Sönderlygom heißt es weiter: „Die Volkssprache ist dänisch, Kirchen- und Schulsprache deutsch; doch wird herkömmlich jeden vierten Sonntag dänisch gepredigt; auch fallen viele Amtsverrichtungen in dieser Sprache vor." Von Ladelund: „Die Bewohner des Kirchspiels sind Dänen, und die Kinder verstehen kein Deutsch, wenn sie zur Schule kommen, wo deutsch gelehrt werden soll, wie auch in der Kirche deutsch gesungen und meistens deutsch gepredigt wird, doch jeden vierten Sonntag dänisch, so wie in dieser Sprache auch jezuweilen sonstige Amtsgeschäfte vorgenommen werden." Von Karlum: „Der Schulunterricht ist deutsch, wiewohl die Kinder alle dänisch sprechen. So auch die Kirchensprache in der Regel deutsch, wenn nicht der Prediger etwa jezuweilen eine dänische Predigt halten will." Von Humptrup: „Die meisten Kinder verstehen kein deutsches Wort, wenn sie zur Schule kommen." Von Braderup: „Die Kinder verstehen kein deutsches Wort, wenn sie zur Schule kommen, wo deutsch gelehrt wird, wie auch in der Kirche deutsch gepredigt." Von Klixböl: „Kirchen- und Schulsprache deutsch; Volkssprache meist dänisch." Von Middelby: „Die Umgangssprache ist dänisch. Die Kinder verstehen kein deutsch, ehe sie zur Schule kommen. Bisweilen wird auch dänisch gepredigt." Von Laeck: „Theils Friesen, theils Dänen. Kirchen- und Schulsprache hochdeutsch." Von Valsböl: „Volkssprache meistens dänisch, Kirchen- und Schulsprache

Digitized by Google

deutsch." Von Jolbelund: „Die Kinder können, wenn sie zur Schule kommen, nur dänisch." [132] Tantum!

41. Und nun, hochwürdiger Freund, lassen Sie uns wieder summiren. So lange ist die dänische Sprache in Schleswig beim Gottesdienste und im rechtlichen, officiellen Gebrauch zum Theil gewaltsam unterdrückt, so lange von ihren natürlichen Beschützern und Pflegern ihrem eigenen Schicksal überlassen, so lange blos der unsichern Pflege des gemeinen, durch so gut wie keine obrigkeitlichen Veranstaltungen unterstützten Volks übergeben gewesen — und was ist nun, eben seit der Mitte des vorigen bis in die Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts, das Resultat gewesen?

„Man findet", schreibt der zuverläßige L. A. Gebhardi 1770, „in der Stadt Schleswig selbst und ferner in gerader Linie bis Husum, daß daselbst (gegen Süden) die dänische Sprache völlig unbekannt und ungewöhnlich, allein gleich in dem nächsten anglischen Dorfe redet der gemeine Mann blos die dänische Sprache." [133]

Der gelehrte dithmarschische Chorograph und Geschichtschreiber, J. A. Bolten, beschreibt, etwa 7 Jahre später, die Sprachgrenze so: „Noch heutiges Tages ist es auch an der Sprache merklich, wie weit vormals die Dänen und Sachsen gewohnet, indem nach Norden der Schley Alles, wenigstens auf dem Lande, dänisch redet, nach Süden aber Nichts als deutsch gehört wird." [134]

Der Rendsburger O. H. Scheel, welcher 1785 den Kriegsschauplatz unter Friedrich IV. militärisch-chorographisch beschrieb, bindet die ältesten und neuesten Verhältnisse in dieser Aeußerung zusammen: „Daß Jütland (Nord- und Süd-Jütland) stets eine alte Cimbrische und also

132) Jensen, kirchliche Statistik von Schleswig, S. 29, 378, 471, 468, 480, 475, 477, 482, 464, 489, 912, 749.

133) B. A. Gebhardi Geschichte der Königreiche Dänemark und Norwegen (Halle 1770), I, 398. In demselben Jahre erschien das, eines großen Ansehens genießende, Werk J. F. Hansens: „Vollständigere Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig" (Flensburg 1770), wo es S. 40 heißt: „Im Amte Gottorp, soweit es nordwärts der Schlei liegt, und im Amte Flensburg wird von den Bauern gemeiniglich Dänisch geredet, obgleich der Gottesdienst blos in Hochdeutscher Sprache gehalten wird."

134) J. A. Bolten Beschreibung und Nachrichten von der Landschaft Stapelholm (Wöhrden 1777), S. 113.

Digitized by Google

dänische Provinz gewesen, beweiset nicht nur die dänische Sprache, welche bis an die Schley gesprochen wird, und die obgenannte Südjütische Grenze, sondern auch die Anlegung des Walls Dannevirke." [135]

Ein ungenannter, wohlunterrichteter, Verfasser, am Schlusse des vorigen Jahrhunderts, geht mehr ins Detail über die damals bestehende Sprachgrenze, indem er sich so erklärt: „Ich will nun noch die Grenze zwischen beiden Völkerschaften angeben. Diese macht die Schlei und der Weg von Schleswig nach Husum. Angeln an der Schlei ist durchaus dänisch, und alle Einwohner an der nördlichen Seite des Weges zwischen den beiden genannten Städten und die, welche daran wohnen, sind es gleichfalls. Diejenigen, welche auf der südlichen Seite dieses Weges wohnen, sind nicht alle Deutsche, sondern meistens eine Vermischung aus beiden Nationen." [136]

Endlich der tiefgelehrte, feinsinnige friesische Sprachforscher, N. Outzen, eine Zierde des schleswigschen Volkes, äußert sich in seiner öfters angeführten Preisschrift über die dänische Sprache im Schleswigschen (1817) dahin: „Nach Süden ist noch immer, überhaupt zu sagen, die uralte Grenze, nämlich von Osten herein bis Schleswig, die Schley, und von da gleichsam eine gerade Linie nach Husum gezogen, was auf der Südseite liegt deutsch, nach Norden, nämlich bis an die Friesen hin, Alles dänisch ... Nur daß in Schwansen das Anglischdänische in der letztern Zeit ganz weggefallen, so wie es auch auf der Nordseite an der Schley, im südlichen Angeln selbst, immer mehr verschwindet, als wenn die alte Sprache ihrer Vorfahren ihnen nicht länger gut genug, als wenn gerade die doch ebenso platte holsteinische viel zierlicher und vornehmer wäre, und sie gerade eben dadurch vornehmer würden; welches wohl bei Manchen der Grund, bei Manchen vielleicht ein anderer, bei noch Andern blos blinde Nachbeterei nach der Mode seyn mag. Dies, als etwas Neues, bei Seite gesetzt, war die Grenze, so wie sie nun noch jetzt, schon zu Others und Ethelwerds, ja zu Adams von Bremen Zeit. So

---

135) O. H. Scheel Krigens Skueplads (Dänische Uebersetzung, Kopenh. 1785. 4.), S. 318.

136) Schleswig-Holsteinische Blätter für Polizei und Kultur, Jahrg. 1799, 8tes Stück, S. 193 f. Noch detaillirtere Angaben findet man in K. Aagaards (eines Schleswigschen Predigers) „Beskrivelse over Törninglehn" (Kbhvn. 1815), S. 47 f.

Digitized by Google

weit ging die dänische Sprache vor 400 Jahren, und eben dieselbe Aehnlichkeit mit der Jütländischen, die sie damals hatte, hat sie noch, ebenso genau." [137]

42. Schließen wir dieses Aufzählungs- und Abmarkungs-Geschäft mit einem statistischen Probabilitäts-Calcul von bewährten Rechenmeistern.

Während der ersten schleswigschen Ständeversammlung 1838, als der Deputirte Dröhse mit der Behauptung auftrat: „Schleswig sei ein deutsches Land", stellte ihm Niels Falck folgende kategorische Erklärung entgegen. „Ich muß dem widersprechen, daß die deutsche Sprache binnen kurzem die allgemeine in Schleswig werden werde. Dazu ist keine Aussicht da in den Districten, wo das Dänische Kirchen- und Schulsprache ist. Darüber können noch Jahrtausende hingehen. In den südöstlichen Theilen des Herzogthums ist die dänische Sprache durch gewaltsame Mittel verdrängt worden." [138]

„Es ist möglich", äußerte sich 1847 der durch die vielen belebten, kenntniß- und geistreichen Reisebilder bekannte J. G. Kohl, der selbst einen längern Aufenthalt in Schleswig und Holstein machte, „es ist möglich, daß für die Zukunft die dänische Sprache in den benachbarten Gegenden schneller und völliger als bisher unterliegen wird. Ich sage: es ist möglich; aber vorläufig steht erst noch das Factum fest, daß die deutsche Sprache seit ihrem ersten Zusammenstoßen mit der dänischen in der Gegend der Schlei, während ihres jetzt beinahe tausendjährigen Kampfes mit ihr, sie nur in einem kleinen Districte von kaum 9 Quadratmeilen völlig vernichtet hat. Trotz aller Einwanderung deutscher Ritter, deutscher Prediger, trotz aller Einführung und Geltendmachung deutscher Rechtsgewohnheiten, deutscher Gesetze, deutscher Familiensitten, ist doch erst auf dem achtzehnten Theil des Areals des ganzen Herzogthums Schleswig (165 Quadratmeilen) die deutsche Sprache ganz verbreitet und die dänische völlig ausgerottet. Bedenkt man, daß ganz Jütland mit dem Herzogthum Schleswig ungefähr 600 Quadratmeilen hat, und daß mithin jenes innerhalb eines Jahrtausends völlig eroberte Stück ungefähr den siebzigsten Theil von ganz

137) N. Outzen über die Dänische Sprache im Schleswigschen, S. 119—121.
138) Schleswigsche Stände-Zeitung 1838, S. 597, 608.

Digitized by Google

Jütland beträgt, so kann man darnach ungefähr berechnen, wie lange Zeit diejenigen Deutschen, die so viel vom Erblühen und Zweigtreiben des Lanzenschaftes, den Kaiser Otto einst am Limfjord in den Jütischen Boden steckte, reden, und die etwas Herrliches darin finden, daß die dänische Sprache einmal ganz von der deutschen verdrängt werden und bis zum Vorgebirge Skagen herrschen möchte, noch warten müssen, bis sie ihren Wunsch in Erfüllung gehen sehen." [139]

43. Eine vergleichende statistische Uebersicht der Sprachstämme nach ihrer Sonderung und Mischung, wie sie auf Grund der Volkszählung bei Jensen [140] und auf den Sprachkarten von Geerz und P. C. Koch sich herausstellt, wird dieses Resultat noch mehr befestigen. Demzufolge war das Verhältniß im Jahre 1842 folgendes:

Friesen	27,000
Dänen mit dänischer Kirchen- und Schulsprache . .	113,000
Dänen mit hochdeutscher Kirchen- und Schulsprache	16,000
Dänisch-Deutsche mit untermischter dänischer und hochdeutscher Kirchen- und Schulsprache	20,500
Dänisch-Plattdeutsche mit hochdeutscher Kirchen- und Schulsprache	48,500
Plattdeutsche mit hochdeutscher Kirchen- und Schulsprache	125,000
Summa:	350,000

Es bleiben uns folglich mit ungemischter dänischer Spracheigenthümlichkeit 129,000, mit ungemischter plattdeutscher 125,000. Das Uebergewicht auf der dänischen Seite wird ein um so fühlbareres, wenn man sich erinnert, daß die 69,000 mit gemischtem dänisch-deutschem und dänisch-plattdeutschem Idiom fast alle ursprünglich Dänen und zum Theil erst in der letzten Zeit verteutscht sind. [141a] Rücksichtlich hierauf würde die Gesammtzahl der ursprünglich dänischen Einwohner c. 200,000 betragen.

---

139) J. G. Kohl die Deutsche und die Dänische Nationalität in Schleswig (1847), S. 135—137.

140) Jensen kirchliche Statistik des Herzogthums Schleswig, I, S. 19—31. IV, S. 1682.

141a) Und welch' eine Verdeutschung, sowohl auf der Plattdeutschen als Hoch-

Digitized by Google

So bestätigt selbst das offenkundige numerische Verhältniß, mit wie vollem Rechte die dänische Sprache und Nationalität Schleswigs von sich sagen mag: „Gedrückt, und doch nicht unterdrückt.“ [141b]

---

deutschen Seite. Als Probe des Plattdeutschen (aus Dänischem Stamm) giebt Jensen (Angeln, S. 147): „Wi heve sonst Dänsk wesen, men nu slin wi Düdsk bläven.“ Als Proben des Hochdeutschen (ebenso viele Beweise, daß die Leute nie Deutsch sprechen lernen) Kohl (l. c., S. 212 f.): „O, in den Henseende (Deutsch: in dieser Hinsicht) steht der Ackerbau in Fün auf einem sehr hohen Trin (Deutsch: auf einer sehr hohen Stufe).. Ich blieb außenvor (Deutsch: draußen).. Das mag der Poker (Deutsch: der Henker) wissen.. Ich kann Sie unter Zeiten (Deutsch: mitunter) nicht verstehen.. Das soll ich noch thun (Deutsch: das werde ich schon thun).. Das ist nicht werth und fangen an (Deutsch: Es verlohnt sich die Mühe nicht, das anzufangen).“ Und zwar wie C. Paulsen bemerkt (Ueber Volksthümlichkeit in Schleswig, S. 37), erstreckt sich dieses Rabendeutsch bis auf die ersten Elemente der täglichen Umgangssprache. Man hört unter den Schleswigern, die mit Macht Deutsche seyn wollen, Ausdrücke wie diese: „Komm ein; lauf aus: geh mit ihr durch und bring sie dann um.“ — Das thörichte Geschwätz von einem Rabendänisch, das in Schleswig gesprochen würde, verdient keine Widerlegung. Das Schleswigsch-Dänische ist ein Jütischer Dialekt mit ursprünglichen Anglicismen durchzogen, mit vielen Wörtern aus dem ächt Nordischen Erze, die sich zum Theil in den übrigen Dialekten nicht bewahrt haben, übrigens (wie sich von selbst versteht) mit Wunden aus dem langwierigen Kampfe, die man nicht verachten, sondern ehren sollte; denn sie sind Zeugen eines treuen Herzens. Der Unterschied zwischen dem Eingemischten auf dieser und auf jener Seite bleibt immer der, daß der Stamm kräftig reagirt hat, das Fremdartige aber von demselben nothgezwungen ein Gepräge drauf und drüber bekommen hat. Der treffliche Outzen (über die Dänische Sprache im Schleswigschen, S. 122—124) erklärt sich in dieser Beziehung dahin: „Ohne diese unsere Sprache mit irgend einer andern in Vergleichung zu stellen, ohne sie von irgend einer Seite oder auf Kosten einer andern besonders herauszustreichen, oder sie gegen andere herabzuwürdigen, will ich blos dies Eine davon sagen: Sie ist unsere alte rechte Landessprache. Denn auf dem Lande, wo man nicht so viel Gemische von fremden Leuten und fremden Sprachen hört, wo man gemeiniglich gerne beim Alten bleibt, ist die Sprache, überhaupt betrachtet, noch immer die alte, im Ganzen noch unverändert, obschon den Dialekten nach ein wenig verschieden... Ich glaube, daß eine niedrigere und höhere Mundart in derselben Sprache gar füglich neben einander leben und geduldet werden können. Spricht doch auch auf Seeland und Fühnen der Bauer ganz anders, als der Städter oder Bürger in Kopenhagen und Odensee, oder gar als ein Dänisches Buch. Und ist dies wohl jemals anders, bei Menschen von mehr oder weniger gebildeter Sprache, gewesen? So war es in Italien, so war es in Griechenland.“

141 b) Das Verhältniß des Dänischen zum Friesischen hat sich etwas anders gestaltet, aber ohne Druck und ohne Gewaltthätigkeit. Outzen berichtet (l. c. S. 94): „Die Grenzen der Dänischen Sprache an Nordfriesland seyen öfters verändert, wodurch aber das Gebiet der Dänischen Sprache ungemein gewonnen und Nichts

Digitized by Google

44. Die Zurückbringung Schleswigs unter däniſche Landeshoheit trug übrigens, wenn man von dem ſo eben erörterten Punkte abſieht, der allerdings eine ganz andere Gerechtigkeits-Bilanz erfordert hätte, die erſprießlichſten Früchte für beide Herzogthümer. Auch hier reden die Thatſachen. Unter der milden, wahrhaft väterlichen däniſchen Regierung ward allen materiellen Intereſſen Rechnung getragen. Eine lange Friedensperiode, während der größte Theil des übrigen Europa von Stürmen erſchüttert ward, brachte den Handel Schleswigs und Holſteins zu einer früher nie gekannten Blüthe. Der für Einfuhr und Ausfuhr gleich wichtige Schleswig-Holſteinſche (Eider-) Canal ward angelegt. Dänemark ging mit dem Beiſpiel der Abſchaffung der Leibeigenſchaft bis auf die letzten Ueberreſte voran (1792, 1806); in Schleswig, wo der Druck am ſchwerſten geweſen, ward die Erleichterung am tiefſten empfunden. Eine gemäßigte, reelle bürgerliche Freiheit, wie ſie kaum anderswo als in wohlgeordneten Monarchien hervortreten kann, entwickelte und befeſtigte ſich. Die alten trennenden National-Vorurtheile und Reibungen gaben je mehr und mehr einer gegenſeitigen Anerkennung Raum. Hochgeſtellte ſchleswigſche und holſteinſche Beamte (wir erinnern blos an Bernſtorfs Miniſterium) umfaßten das däniſche Vaterland mit ungetheilter Liebe. Es waren die glücklichen Tage, da der Wandsbecker Bote und Tauſende mit ihm ſich frei und wohl unter däniſchem Scepter fühlten und prieſen. Auch in den mit dem Beginne dieſes Jahrhunderts kommenden trüben Tagen bewies das ſchleswigſche Volk wenigſtens, wie feſt es an Dänemark hing. Als die Regierung 1802 die Beſchwerden der Ritterſchaft über vermehrte Staatsabgaben, die der Krieg unvermeidlich gemacht hatte, zurückwies, gab jenes laut ſeinen Beifall zu erkennen. Schon längſt war kein Schatten von Zweifel, ſey's in Europa,[142] ſey's in Schleswig ſelbſt, übrig,

verloren habe", und führt dann mit gewohntem Fleiß dieſe friedlichen Acquiſitionen weiter aus.

142) Alle Deutſchen Staatsrechtslehrer, alle Landesbeſchreiber, bis auf die Compendien herab, bekennen es mit einem Munde, ohne Abweichung, ohne Fehl. Nur einzelne Beiſpiele ſtehen hier; trotz dem, der ein einziges für das Gegentheil aufweiſen zu können meinte. Gottfr. Achenwall, in ſeiner „Geſchichte der Europäiſchen Staaten, 2te Ausg. 1759, S. 357", lehrt, daß „das ganze Herzogthum Schleswig (durch die Staatsveränderung 1720) der Däniſchen Krone incorporirt worden, obwohl der Gottorpiſche Anſpruch, ungeachtet der darüber gepflogenen Unterhandlungen,

Digitized by Google

daß das Herzogthum Schleswig dem dänischen Staate, also solchem, einverleibt sey.

45. Des unvergeßlichen, wahrhaft liberalen,[143] namentlich auch Schles-

noch nicht habe getilgt werden können" (er ward später, wie wir wissen, durch die Verträge 1769 und 1773 getilgt); er wiederholt dasselbe in seiner „Staatsverfassung der Europäischen Reiche, 4te Ausg. 1762, S. 432, 452." Dr. Ant. Fr. Büsching, der berühmte Geograph, lehrt in seiner „Neuen Erdbeschreibung, 6te Aufl. I, 1. S. 240 f.": König Friederich IV. habe das Herzogthum Schleswig 1714 in Besitz genommen, worin er auch durch den Stockholmschen Frieden 1720 bestätiget worden, daher er 1721 das ganze Herzogthum dem Königreiche Dänemark einverleibt." Zwanzig Jahre später lehrt Aug. Niemann (1799) in seinem „Handbuch der Schleswig-Holsteinischen Landeskunde" (I, 1): Schleswig sey die südlichste Provinz der Dänischen Erbmonarchie, Holstein das nordwestlichste Lehen des Deutschen Reichs." Mit Bezug auf die endlichen Renunciationen der Gottorpschen Linie lehrt Prof. Schrader (1800) in einer Schrift, die viele Jahre hindurch den staatsrechtlichen Vorlesungen in Kiel zu Grunde gelegt ward, in seinem „Lehrbuch der Schleswig-Holsteinischen Landesrechte": seit 1720 befinde sich das ganze Herzogthum Schleswig mit dem Königreiche Dänemark in einer durch das Dänische Königsgesetz schon im Voraus unzertrennlich erklärten, und durch den ersten Paragraphen des zwischen dem Könige von Dänemark und der Kaiserin Catharina II., 1766, (22. April) geschlossenen Provisionaltractats sowohl als den Definitivtractat vom 21. Mai und 1. Junii 1773 völlig gesicherten Vereinigung." Meusel in seiner „Anleitung zur Kenntniß der Europäischen Staatsgeschichte, 4te Ausg. 1800, S. 422 f." stimmt Büsching und Achenwall bei; mit Schrader erklärt sich N. Falck 1816 in seiner Schrift: „Das Herzogthum Schleswig in seinen gegenwärtigen Verhältnissen, S. 123" durchaus einverstanden, indem er bemerkt, daß auch er Schraders Ansicht, daß Schleswig durch Theilungen von der Krone nicht getrennt werden könne, durchaus für richtig halte. W. Meineke in seinem „Lehrbuch der Geographie, 1827", das „auf Befehl des Prinzen August von Preußen als Grundlage für den Unterricht in den Brigadeschulen der Preußischen Artillerie" gearbeitet, lehrt (II, 266 ff), daß die Halbinsel Jütland das eigentliche Jütland (Nordjütland) und das Herzogthum Schleßwig (Südjütland) in sich befasse; der Dänische Staat bestehe aber außerdem aus den Dänischen Inseln, Holstein, Lauenburg, den Färöern und Island.

143) Liberal war er ganz gewiß in dem Sinne, daß er die Entwickelung einer gesetzmäßigen Volks- und bürgerlichen Freiheit überhaupt begünstigte, aber auch in dem, daß er Manches entschuldigend übersah, was Andere, auf dem Gebiete der Politik, schwer und hoch angerechnet haben würden. Es war der König, der im Jahre 1821 (meine ich), als der Kieler Professor Pfaff in Bonn oder irgendwo am Rheine eine sehr freisinnige Ansprache gehalten hatte, und der Oesterreichische Gesandte am Dänischen Hofe (wahrscheinlich auf die Carlsbader Beschlüsse gestützt) darüber sich beklagte, diesem auf die Schulter klopfend sprach: „Lassen Sie das gut seyn; der Prof. Pfaff hat geredet, als ob er in seinem Vaterlande wäre."

Digitized by Google

wig und Holstein gerechten Königs Frederik's VI. lange Regierung (er verwaltete dieselbe als Kronprinz seit 1784, ergriff nach des Vaters Tode selbstständig die Zügel 1808, und neigte erst sein Haupt 1839) war durch eine Reihe von schweren Heimsuchungen und Prüfungen bezeichnet, unter welchen es mehr als einmal schien, als ob der dänische Staat, durch seine Lage und Politik schon vom Anfange in den gewaltigen Strudel hineingerissen, ganz zerfallen würde. Prüfungsvoller noch machte diese schwere Zeit der Umstand, daß gerade während derselben die Doctrinen sich zu bilden und entwickeln anfingen, die zuletzt, trotz aller Vorsicht und Mäßigung der Regierung, die Insurrection in Schleswig und Holstein herbeiführten. Es kann unsere Aufgabe nicht seyn, dieses, durch ehrgeizige Pläne des verwandten Augustenburgschen Hauses unterstützte Streben, den dänischen Staat zu desorganisiren, in seinen Einzelnheiten zu verfolgen; blos die großen Momente, welche dasselbe zeitigten, wünschen wir wieder der Erinnerung näher zu bringen.

Vor Allem ist es klar, daß der erste Impuls zur verderblichen Agitation keineswegs vom Volke in Schleswig und Holstein, sondern ganz wie zur Zeit der blutigen mittelalterlichen Zwistigkeiten, von der Ritterschaft, obgleich im Anfange von dem besonnenen Auftreten eines Theils derselben niedergehalten, ausging. Diese Besonnenheit zeigte sich unleugbar im Antrage der zur Ordnung der Verhältnisse in Holstein (damals dem Kriegsschauplatze) 1814 niedergesetzten Commission; das Begehren derselben ging darauf aus, daß Holstein, im Bunde mit dem deutschen Reiche, das in Aussicht gestellt war, eine besondere Verfassung erhalten möge, „weil es im entgegengesetzten Falle der Vortheile der Verbindung mit der dänischen Monarchie leicht verlustig gehen könne." Schon damals wies der König die zum ersten Mal (vielleicht unter seinen eigenen Rathgebern) auftauchende Zumuthung ab, eventuell auch Schleswig als einen Theil des sich gestaltenden deutschen Bundes aufnehmen zu lassen; mit großer Bestimmtheit erklärte er: „solches würde gegen die Grundverfassung des Reiches Dänemark streiten, weil Schleswig diesem Reich angehöre und fast ganz dänisch sey." [144] Bekanntlich trat der König der Wiener Bundesakte 1815 als Herzog von Holstein bei, und verpflichtete sich, kraft des

144) C. F. Wegener actmæssige Bidrag til Danmarks Historie, I, 267 f.

Digitized by Google

13. Artikels dieſer Akte, Holſtein eine landſtändiſche Verfaſſung zu geben. Damit bezeigte ſich indeß die Ritterſchaft auf den Grund hin unzufrieden, weil ſo — wenn nicht Schleswig mit dieſer Verfaſſung theilhaftig werde — „ihre Corporation an Bedeutung verlieren werde," während der König es beharrlich als ſeinen definitiven Willen kund gab: „daß der hiſtoriſche und ſtaatsrechtliche Unterſchied zwiſchen den deutſchen und däniſchen Theilen der Monarchie auch hinſichtlich der Verfaſſungsfrage bewahrt werden ſolle." Auf der andern Seite beſtätigte er unbeſchwert noch in demſelben Jahre ſowohl die Standesprivilegien der holſteinſchen, als auch die der ſchleswigſchen Ritterſchaft, jede für ſich. Jeden Eingriff hingegen in ſeine Rechte hinſichtlich Schleswigs (und man verſuchte damals, auf ſociativem Wege, ſchon ſolche) wies er mit größter Entſchiedenheit zurück. [145]

46. Einen Haupthebel zu den folgenden Bewegungen gab unſtreitig der Kielſche Profeſſor F. C. Dahlmann ab, nachdem die Ritterſchaft ihn zu ihrem beſoldeten Sekretär erwählt hatte. Durch ihn zunächſt bildete ſich das ganze Syſtem von Doctrinen aus, das, auf den Privilegien von 1460 oder vielmehr auf der (wie von uns erwieſen iſt) grundfalſchen Deutung derſelben fußend, einen Strich über alle wirkliche Staatsverträge und hiſtoriſche Zuſtände ſchlug, und ſich nicht entblödete ſolche Gnadenbewährungen, wie z. B. die königliche Beſtätigung des nexus socialis der Ritterſchaft (auch oben von uns in ſeinem wahren Sinne erörtert), in einen durchaus verſchiedenen Sinn umzudeuten, ſo wie das politiſche Intereſſe des deutſchen Bundes gegen das des Königs von Dänemark aufzuſtacheln und der däniſchen Regierung alle möglichen Verlegenheiten zu bereiten. Von nun an nahm die Ritterſchaft den Charakter einer Partei im Staate gegen den Staat an. Die ſogenannte „beſtändige Deputation" der Ritterſchaft, vom König 1775 letzterer für die privaten und ökonomiſchen Zwecke derſelben gewährt, ward jetzt als eine ſtaatsrechtlich gültige Repräſentation des Landes dem König gegenüber ausgebeutet. Sofort ward auch, namentlich nachdem die Wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820 es dem Landesregenten (jedem Bundesfürſten) ausdrücklich vorbe-

145) C. F. Wegener actmæſſige Bidrag til Danmarks Hiſtorie, I, 212 f.

Digitized by Google

halten hatte, die ständische Verfassung als eine innere Landesangelegenheit mit Berücksichtigung älterer und bestehender Verhältnisse zu ordnen, die frühere submisse Petition einer Gleichstellung Schleswigs und Holsteins rücksichtlich der Verfassung in einen förmlichen Sturmlauf auf die Rechte des dänischen Königshauses verwandelt. Man wandte sich 1822 (1. November) klagend an den Bundestag; man ließ Rechtsgutachten in Bezug auf die vermeintlichen Landesprivilegien, von Martin, von Schlosser abfassen; man conspirirte unter dem Deckmantel alter, verbriefter Rechte.

Der Augenblick aber war bei weitem noch nicht gekommen. Der Bundestag war in seiner Gesammtheit viel zu besonnen, als daß er auf solche staatsunterwühlende Anträge eingegangen wäre. In der zwanzigsten Session desselben (10. Juli 1823) gab der österreichische Präsidialgesandte das Votum ab: es bestehe in Holstein keine Verfassung in anerkannter Wirksamkeit; die Ritterschaft sey mithin mit ihrer Beschwerde abzuweisen und müsse dankbar die Verfassung abwarten, die der König ihnen schenken würde. Dem schloß sich der königlich preußische Gesandte nicht nur ohne Vorbehalt an, sondern erklärte, mit Bezug auf die geforderte gemeinschaftliche Verfassung: „daß diese Forderung, auch abgesehen von allen andern Bedenken, deshalb außer jeder denkbaren Einwirkung von Seiten des Bundes liege, weil Schleswig diesem Bunde nicht angehöre und folglich außer allem Einfluß des Bundes stehe.“ Die Beschwerde ward, nachdem die übrigen Gesandten, so weit sie Instruktionen hatten, ohne Ausnahme beigetreten, in der Realität abgewiesen; der formelle Beschluß vom 27. November 1823 wies nicht nur die Klage, sondern auch die Behauptungen, worauf sie vermeintlich gegründet, ab.

47. Erst im Jahre 1830, und zwar zunächst als ein Rückstoß von der französischen Julirevolution, gab sich wieder eine zitternde Bewegung in den Herzogthümern kund. Diesmal aber offenbar von einer andern Seite, weshalb auch die Ritterschaft es nöthig fand, die directe Gemeinschaft mit der durch Uvo Lornsens Brochure „über das Verfassungswerk in Schleswig-Holstein“ eingeleitete demokratische Aufregung vors erste zu desavouiren. „Der König,“ hieß es in der Adresse der erstern, „dürfe versichert seyn, daß die Bestrebungen einzelner Uebelgesinnter keines-

Digitized by Google

wegs die allgemeine Meinung des Landes ausdrücken." Auch bei dieser Gelegenheit aber sprach der König es, in Erwiederung eines erneuten Antrages der Ritterschaft auf eine gemeinschaftliche Verfassung, unverholen aus: „weder könne noch wolle er es je zugeben, daß Schleswig eine gemeinsame Verfassung mit Holstein erhalte." Dieser in Wahrheit einzige Standpunkt für die Politik der dänischen Regierung, welche vor Allem die Integrität des Reichs festhalten mußte, ward auch durch die Einführung der Provincialstände (15. März 1834) keineswegs an und für sich aufgegeben, obwohl es sich schon in der ersten (1836), und noch mehr in der zweiten Ständeversammlung (1838) recht klar herausstellte, daß die dänische Nationalität in Schleswig, die durch die letzten Begebenheiten aufgeweckt, ihr letztes, kümmerliches Recht zu vertheidigen trachtete,[146] keineswegs die Unterstützung von Seiten der Regierung fand, welche sie sowohl rechtlich als politisch zu erwarten berechtigt war.

Dem einmal ausgetretenen Strom vermochte indeß die mannigfachen Schwankungen preisgegebene Regierung Christians VIII. (1840—1848) um so weniger einen Damm entgegenzusetzen, als in des Königs Rath selbst eben jene die Reichsintegrität auflösende Richtung einen mächtigen Rückhalt hatte, und jetzt in weit höherem Grade als früher alle Elemente, die eine Volksaufregung begünstigten, mit Fleiß und ohne Scheu herbeigezogen wurden. Das Traumgebilde eines „Nordalbingischen" oder „Schleswig-Holsteinschen Staats" fand jetzt in den Herzogthümern manche laute

146) Es war der Schleswigsche Begüterte Nis Lorenzen aus Lilholt, der die Ständeversammlung von 1836 zuerst für eine Petition des Inhalts stimmte, „daß in den Gegenden, wo Dänisch unterrichtet würde, die Deutsche und Lateinische Sprache in Regierungs- und Rechtssachen abgeschafft, und dagegen die Dänische in jeder Beziehung eingeführt werden möchte"; selbst Niels Falck stimmte dem Antrage bei. Die Gegenparthei aber, eine erweiterte bürgerliche Freiheit als die nächste Folge davon fürchtend, stimmte einen andern Deputirten, Petersen aus Dalby, dahin, daß er einen Antrag formulirte, wonach der Unterricht in der Deutschen Sprache den Dänischen Schulen in Schleswig zur Pflicht gemacht werden sollte. Beide Vorschläge wurden einer und derselben Committé zur Behandlung überwiesen. — Die Ständeversammlung von 1840 erklärte jenen Antrag für einen „Irrthum", zu welchem man „durch ein gewisses Humanitätsgefühl" sich hatte hinreißen lassen. Die folgende Versammlung von 1842 wollte dem Dänischen Deputirten Peder Hjort Lorenzen, nicht einmal gestatten, Vorträge in seiner Muttersprache zu halten; der Secretär ignorirte seine Aussprache; es gab auch solche unter den Mitgliedern, die ihn verhöhnten.

Digitized by Google

Vertheidiger. Doch war der „offene Brief“ des Königs vom 8. Julii 1846 keineswegs geeignet, solchen Täuschungen irgendwelchen Vorschub zu leisten, so wie derselbe auf der andern Seite streng den positiv-historischen Standpunkt inne zu halten bemüht war. Der König spricht es nämlich, im Gegensatz zu „den unrichtigen und falschen Ansichten, die sich innerhalb der Grenzen der Monarchie geltend zu machen strebten,“ als das durch die genauesten Untersuchungen über die Erbfolgerechte in den Herzogthümern ermittelte Resultat aus: „daß ihm so wie seinen königlichen Erbsuccessoren das Erbrecht auf das Herzogthum Schleswig unleugbar zustehe, und daß dieselben es als ihre Pflicht und ihren Beruf ansehen werden, dasselbe aufrecht zu erhalten.“ Weiter gibt er zu erkennen, „daß seine Bemühungen, auch hinsichtlich des Herzogthums Holstein, stets darauf gerichtet gewesen seyen und gerichtet seyn werden, eine vollständige Anerkennung der Integrität des gesammten dänischen Staats herbeizuführen, so daß die unter seinem Scepter gesammelten Landestheile nie getrennt, sondern stets in ihrem gegenwärtigen Verhältnisse und mit den jedem für sich zustehenden Rechten zusammen verbleiben werden.“ Namentlich versichert er die Unterthanen im Herzogthume Schleswig, „daß durch diesen offenen Brief keineswegs gemeint sey, der Selbstständigkeit dieses Herzogthums, so wie dieselbe bis dahin von ihm anerkannt,[147] irgendwie zu nahe zu treten, oder irgend eine Veränderung in den übrigen Verhältnissen herbeizuführen, welche dasselbe zur Zeit mit dem Herzogthum Holstein verbinden.“ Es wird mithin Schleswig der fortdauernde Besitz der demselben zustehenden Rechte, „als einem zwar mit der Monarchie unzertrennlich verbundenen, aber doch selbstständigen Landestheile“ gewährt.

48. Wir sind der Explosion näher getreten, die nun, wie es zu gehen pflegt, schon längere Zeit vorbereitet, alles Unreine, jeden Zündstoff an sich gezogen hatte. Hören wir jedoch darüber einen Mann, der aus

147) Es wird nothwendig seyn, weil Viele harthörig und schwer am Verständnisse sind, hier ausdrücklich daran zu erinnern, daß eine staatsrechtliche Verbindung zwischen beiden Herzogthümern nie von den Dänischen Königen, und zwar von Christian VIII. so wenig als von einem seiner Vorgänger anerkannt worden ist, oder sogar anerkannt werden konnte.

Digitized by Google

unmittelbarer Erfahrung (er war Regierungspräsident in Schleswig und lebte ununterbrochen seit 1827 als Oberbeamter in der Stadt Schleswig), mit christlicher Gewissenhaftigkeit (denn er ist ein Christ im echten Sinne des Worts), mit inniger Liebe zu *seinem*, dem armen, irregeleiteten Volke,[148] und nur Haß gegen die Empörung, sich über die Veranlassungen, Beweggründe und den Charakter der letztern ausgesprochen hat.

„Drei verschiedene Revolutionen," sagt Herr L. N. von *Scheel*, bildeten sich gleichzeitig seit Jahren in den Herzogthümern aus: eine *dynastische*, eine *separatistisch-demokratische* und eine *republikanisch-socialistische*. Die Parthei der ersten (des Herzogs von Augustenburg) war an Zahl ihrer Anhänger bei weitem die geringere; sie fand wenig Anklang im Lande und beschränkte sich auf die freilich rastlose Thätigkeit weniger Individuen. Die separatistisch-demokratische Bewegung war gerichtet auf Losreißen der Herzogthümer von Dänemark und Einführung demokratischer Institutionen; ihr schloß sich ein großer Theil der Beamten an, und Behörden jeder Art unterstützten sie. Die republikanisch-socialistischen Bestrebungen wurden mit der meisten Intelligenz und Consequenz geleitet, und lehnten sich an gleichartige Verbindungen in andern Ländern. Die Chefs dieser verschiedenen Coalitionen haßten und geringschätzten sich gegenseitig; das allgemeine Ziel war der Aufstand, und jeder hoffte den andern leicht zu beseitigen, wenn er dies Ziel erst erreicht hätte. Nur im Gebrauche der Agitation als Mittel für ihren Zweck waren sie einig, weil jeder der Volksbewegung zu bedürfen glaubte; auf gleiche Weise wurde die Freiheit der Presse mißbraucht, und auf Tanzböden wie in Bierschenken floß der fürstliche Champagner neben communistischen Reden. Wie nun das Jahr 1847 alle Hoffnungen auf Erfolg

148) v. *Scheel* Zeugniß, abgefordert von dem Kirchenpropst Nielsen, S. 12: „Ich kannte das Volk der Herzogthümer in seiner Gesammtheit und hing an ihm mit vollem Herzen." In einem Berichte an die Regierung vom 7. März 1848 äußerte derselbe: „noch übertrifft die Haltung der Bevölkerung jede gerechte Erwartung", und fährt dann fort: „Wir verdanken dies der Vortrefflichkeit des Volkscharakters — eine Anerkennung, die selbst dann gerecht bleiben würde, wenn endlich der Tropfenfall den Stein überwältigen sollte" (l. c. S. 49). Ja, selbst nach der Insurrection sprach er dieselbe Anerkennung „ungeachtet aller traurigen Ergebnisse" aus, nämlich: „daß der Nationalcharakter der Bewohner in den Herzogthümern ein trefflicher sey, an welchem er trotz des Aufstandes und mancher ihm widerfahrnen persönlichen Kränkungen mit ganzer Herzensliebe hänge" (l. c., S. 50).

Digitized by Google

vernichtete, als dem gesunden und kräftigen Sinne des Volks Zeit und Freiheit zur Ueberlegung vergönnt wurde; wie die größern Weltbegebenheiten Anfangs 1848 auch in den Herzogthümern revolutionäre Gelüste auf's neue erwachen und entflammen lassen konnten und mußten; wie es dem mittelmäßigen Talente gelingen konnte, die überlegene Gewandtheit zu überlisten und statt eines republikanisch-socialistischen Aufstandes den separatistisch-demokratischen zum Ausbruch zu bringen; wie endlich nach dem 24. März 1848 das zunächstliegende Interesse alle Partheiungen vereinigte — dies alles ist bekannt und bedarf hier keiner Erörterung; eine ausführliche, mit Beweisthümern zu belegende Geschichte der Revolution wird dereinst zeigen müssen, daß wirklich seit Jahren ein revolutionäres Treiben in den Herzogthümern angegebener Maßen sich kund gab. [149]

49. Wir wagen nicht, was der Herr v. Scheel in dem vorstehenden Zeugnisse, zunächst mit Beziehung auf den Ausbruch und die erste Gestaltung der Empörung blos angedeutet hat, dechiffriren zu wollen; nur das Offenkundige unterliegt unserer Beurtheilung, und dieses ist bis auf den tiefsten Boden klar und durchsichtig, beides was die dänischen und die schleswig-holsteinischen Verhältnisse in jenen denkwürdigen Tagen des ersten Abschnittes des Jahres 1848 betrifft.

Mit dem Tode Christians VIII. (20. Jan. 1848) mußte, wie Alle sich überzeugt hielten, eine theilweise Veränderung in den Regierungsmaximen eintreten, ohne daß (wie sich von selbst versteht) dem erkannten und treubewahrten historischen Rechte hinsichtlich der Landesverhältnisse auch nur das Geringste abgebrochen würde. Denn bekanntlich war des jetzt regierenden Königs Majestät, Frederik VII., schon während sein hochseliger Vater lebte, ganz anderer Ansicht als dieser, sowohl hinsichtlich der ganzen administrativen Lage Schleswig-Holsteins, als hinsichtlich des Rechts des Volks auf eine freie Constitution. Ich kann in des Königs Brust nicht lesen; wohl aber weiß ich, daß seine früher gethanen Aeußerungen, kundgegebenen Ansichten, ganze Haltung es mehr als wahrscheinlich machten, daß er gerade dasjenige wollte, was allerdings der größte Theil

149) v. Scheel Zeugniß, S. 10 f.

Digitized by Google

des däniſchen Volks damals wollte. Denn das war die allgemeine Stimmung im Lande, daß das alte bureaukratiſche Weſen abgethan werden müſſe; daß die Souverainität, wie ſie im däniſchen Königsgeſetze von 1660 formulirt, vom Böſen ſey; daß unſere Zeit eine Anerkennung der unveräußerlichen Rechte des Volks verlange, ſo wie daß der Grund des Thrones eben dadurch feſter geſchützt und geſichert ſey.

Dieſem gemäß entwickelte ſich auch der Verlauf der Begebenheiten, die des jetzigen Königs von Dänemark erſte Regierungshandlungen bezeichnen. Schon am 21. Januar 1848 — wie der Herr v. Scheel als Ohrenzeuge berichtet — als der König zum erſten Mal die höhern Beamten um ſich verſammelt hatte, „da ſagte er ihnen: ſie wüßten, welchen Weg er gehen werde; es ſollte ihm lieb ſeyn, wenn ſie ihm folgen wollten; ſollte indeß der Eine oder der Andere es vorziehen, den Dienſt zu verlaſſen, ſo möge er dieß äußern; kein Vorwurf ſolle deshalb ihn treffen, und er ſolle im Genuß ſeiner Einkünfte bleiben.“ [150]

Acht Tage darauf, am 28. Januar 1848, erſchien das Patent über die zukünftige Einführung einer gemeinſamen Landesverfaſſung für die däniſche Monarchie. Motivirt wird der Standpunkt des königlichen Willens, indem, anknüpfend an die Bemühungen des verſtorbenen Königs, eine ſolche Ordnung der öffentlichen Verhältniſſe des Landes verheißen, „welche der Aufrechthaltung der Selbſtſtändigkeit der verſchiedenen Landestheile entſpreche,“ und eine ſolche Verfaſſung in Ausſicht geſtellt wird, „die ſich in gleicher Weiſe eigne, ſowohl die unantaſtbaren Rechte der Krone zu beſchützen, als die Rechte der treuen Unterthanen des Königs überhaupt und die beſondern Rechte und Intereſſen der verſchiedenen Landestheile ſicher zu ſtellen.“ Zu dem Ende wollte der König „gemeinſchaftliche Stände für das Königreich und die Herzogthümer einführen, welche ſich, in gleicher Anzahl aus dem Königreiche und den Herzogthümern, an näher zu beſtimmenden Orten mit verſchiedenen Zwiſchenräumen verſammeln ſollten.“ Dieſe ſtändiſche Verfaſſung, „welche der König aus freier Machtvollkommenheit einführen wollte,“ ward in den äußerſten Grundzügen vorläufig dahin beſtimmt, „daß den Ständen eine beſchließende Mitwirkung bei Steuerveränderungen und bei der Finanz-

150) v. Scheel Zeugniß, S. 33.

Digitized by Google

verwaltung so wie bei Emanation der Gesetze, welche die gemeinsamen Anliegen des Königreichs und der Herzogthümer angehen, zustehen solle."

50. Den Riß zwischen dieser kundgethanen königlichen Entschließung und der einige Monate später ausgesprochenen Lösung der längere Zeit bestehenden administrativen Verbindung zwischen Schleswig und Holstein führte auf der einen Seite die hartnäckige Weigerung der Leiter der schleswig-holsteinschen Partheien, dem königlichen Befehl nachzukommen, auf der andern Seite die blutige Februar-Katastrophe in Paris 1848, die ganz Europa erschütterte, herbei. Man wollte die königliche Gabe nicht annehmen; man setzte dem guten Vertrauen schnödes Mißtrauen, direkte Aufwiegelung entgegen. Die Ständedeputirten in Kiel faßten am 14. Februar den Entschluß, nur unter der Bedingung wählen zu wollen, daß die Gewählten sich verpflichteten auf die vom König verheißene Verfassung nicht einzugehen, sondern eine constitutionelle Verfassung für beide Herzogthümer zu verlangen. Leicht sah der König ein, daß hier Alles auf die Spitze gestellt sey. Eingehen auf die schleswig-holsteinschen Forderungen wäre nichts weniger als ein nie erhörter Bruch der königlichen Macht, eine Zerreißung der Theile der Monarchie. Sollte Schleswig, ob's möglich wäre, vor dem einbrechenden Strom der Revolutions-Doctrinen gerettet werden, so mußte der frühere rein historisch-rechtliche Standpunkt wieder hergestellt, so mußte die Politik wieder inne gehalten werden, die von der dänischen Regierung bis zur ersten schleswigschen Ständeversammlung treu und klug beobachtet worden war. Die Spannung hatte den höchsten Grad erreicht; eine blutige Lösung war doch nur dort indicirt, wo sie wirklich erfolgte.

Zwar schien es noch einmal zu einer Transaction kommen zu wollen. Eine am 18. März in Kiel abgehaltene Versammlung beschloß, eine Deputation an den König zu senden; diese, aus den Leitern der anarchischen Bewegung bestehend, trat in Kopenhagen mit der Doppelforderung auf: daß der König Schleswig-Holstein eine Constitution geben, und daß Schleswig in den deutschen Bund aufgenommen werden solle.[151] Wohl

151) Schon in der Ständeversammlung 1846 hatte man dieses haltlose und heillose Ansinnen eingebracht. Da sprach der Herr v. Scheel: „Dieser Proposition fehlt jeder Rechtstitel; sie zeugt lediglich von einem Mangel politischer Bildung. Glaubt

Digitized by Google

war es nicht zum ersten Mal, daß aufrührerische Unterthanen einem Könige Bedingungen vorlegten, aber dieser Trotz, mitten unter den hoch gehenden Wogen der Volksaufregung, wo immer noch der Weg der Vorstellung, der Bitte offen stand, war gewiß unerhört. Jedenfalls steht die Mäßigung der königlichen Regierung fast ohne Beispiel in der Geschichte da. Es ward den schleswig-holsteinschen Abgesandten am 21. März die, wörtlich so lautende, Antwort ertheilt:

„Auf Ihren Antrag hat der König Ihnen folgende Mittheilung zu machen: daß es seine Absicht ist, seinem Herzogthume Holstein als einem selbstständigen deutschen Bundesstaate eine, auf der Grundlage eines ausgedehnten Wahlrechts erbaute, in Wahrheit freie Verfassung zu gewähren, in welcher auch namentlich die Volksbewaffnung, die Preßfreiheit und das Associationsrecht ihre Erledigung finden werden; daß, in Folge davon, das Herzogthum Holstein, neben einer eigenen Regierung und Militärverfassung, auch abgesonderte Finanzen, so bald die gegenseitige Ausgleichung neben den übrigen Bedingungen einer Union mit Dänemark und Schleswig festgestellt ist, erhalten wird; daß der König zugleich den Bestrebungen für die Errichtung eines kräftigen und volksmäßigen deutschen Parlaments sich offen anschließen wird; daß der König aber weder das Recht, noch die Macht oder den Willen hat, sein Herzogthum Schleswig dem deutschen Bunde einzuverleiben, wohingegen er die unauflösliche Verbindung Schleswigs mit Dänemark durch eine gemeinsame freie Verfassung stärken, daneben aber auch die Selbstständigkeit Schleswigs durch ausgedehnte provinzielle Institutionen, namentlich durch einen eigenen Landtag und abgesonderte Verwaltung kräftiglich schützen wird.

man, daß die Schleswigsche berathende Ständeversammlung auf die Vergrößerung oder Verkleinerung eines Staatenbundes einwirken könne? daß Se. Majestät der König einem Wunsche Gehör geben könne, welcher dahin geht, einen Theil seiner Lande einem, diesem fremden, auswärtigen Staatenbunde hinzuzufügen? Hält man es für möglich, daß der Deutsche Bund ein Herzogthum in sich aufnehmen werde, dessen Bewohner theils der Deutschen, theils der Dänischen Nationalität angehören? Daß die Europäischen Staaten nicht davon berührt werden würden, wenn der Deutsche Bund, was doch nicht denklich ist, Eroberungen der Art machen wollte?“ (v. Scheel Zeugniß, S.50).

Digitized by Google

Zugleich gibt Ihnen der König zu erkennen: daß es sein ernster Wunsch ist, in aufrichtigem Zusammenwirken mit seinen geliebten und treuen Unterthanen Frieden und Freiheit in seinen Landen zu begründen, so wie daß er es als die heiligste Pflicht des legitimen Fürsten anerkennt, mit aller Macht die Herrschaft der Gesetze und die Aufrechthaltung des Landfriedens zu beschützen." [152]

51. Man hat schleswig-holsteinischer Seits den folgenden Zusammenhang der Begebenheiten so darstellen wollen, als ob der wirkliche Ausbruch der Revolution zunächst durch diese Antwort des Königs hervorgerufen worden, als ob beide in dem Verhältniß als Ursache und Wirkung zu einander ständen. Zur Steuer der Wahrheit muß offen gesagt werden: eine perfidere Lüge läßt sich nicht denken. Der Zündstoff war längst angelegt; das Emporlodern der Flamme wartete auf keine weitere äußere Veranlassung; ehe die Deputirten nach Kiel zurückkehrten, ehe die königliche Antwort dort bekannt ward, hatte die Revolution in Holstein, durch die Ueberrumpelung Rendsburgs, ihre erste That gethan. [153]

152) Die Motive und die ganze wahrhaft königliche und volksmäßige Haltung zugleich sprachen sich ebenso deutlich in der unter dem 27. März erlassenen Proclamation des Königs an die Schleswiger aus, worin es u. a. heißt: „In einem ernsten Augenblicke wendet euer König sich an euch. Vor wenigen Monaten bestieg ich den Thron meiner Väter, stolz in dem Gedanken, aus freiem Willen, in Ordnung und Frieden, meinem ganzen Volke eine freie Verfassung zu schenken. Unerhörte Begebenheiten erschütterten Europa; Holstein als Deutsches Bundesland, mußte seine eigene Verfassung erhalten. Die verfassungsmäßige Einheit, die ich gehofft hatte zu Stande zu bringen, mußte so aufgegeben werden. Euch Schleswigern habe ich zugesagt und sage es euch abermals zu, daß ihr in Verbindung mit Dänemark und unter eurer eignen Mitwirkung eine freie, volksthümliche Verfassung erhalten sollet. Eure Selbstständigkeit als Schleswiger soll, neben der gemeinsamen Verfassung, durch einen eigenen Landtag, eigene Administration, eigene Gerichtshöfe, gleichmäßigen Antheil an den Staatsabgaben nach Verhältniß der Volksmenge, gerechte Anwendung des Ueberschusses der Staatseinkünfte, keine Consumtion, gleiche Berechtigung der Deutschen und Dänischen Sprache in der Reichsversammlung sowohl als auf den Landtagen, gesichert werden." — Ebenso heißt es in der Bekanntmachung, betr. die Einberufung berathender Provinzialstände vom 4. April d. J.: daß „die ernsten Begebenheiten der letzten Zeit es dem Könige unmöglich gemacht haben, seinen landesväterlichen Zweck durch Schenkung einer Verfassung in der im Rescript vom 28. Jan. d. J. angezeigten Weise zu erreichen."

153) v. Scheel Zeugniß, S. 33. Martensen Sendschreiben an Nielsen, S. 18.

Digitized by Google

Man hat ferner von jener Seite es wahrscheinlich machen wollen, daß die in jenen Tagen (am 21. März) stattgefundene Volks-Demonstration in Kopenhagen, welche den Beschluß des Königs, Dänemark eine freie Verfassung zu geben, vielleicht zeitigte, einer insurrectionellen Bewegung gleich zu achten sey, und, das Unglaubliche immer schöner ausputzend und schmückend, damit die Behauptung einer loyalen Gesinnung von Seiten der insurgirten Schleswig-Holsteiner in Verbindung gesetzt, ja die Revolution als einen legitimen Kampf für die Rechte des angestammten Herzogs adeln wollen. Nichts ist wiederum falscher und wird unbedingter von der Geschichte desavouirt werden. Wir haben schon oben einen Schlüssel gegeben, der das Ganze aufthut: er ruht in dem Herzen des gegenwärtigen Königs und in seiner politischen, wohlgegründeten Ueberzeugung, daß man den gerechten Forderungen der jetzigen Zeit hinsichtlich einer gesetzmäßigen Volksfreiheit entgegenkommen müsse. Wir fügen Folgendes hinzu. Ungewöhnlich mag wohl eine solche Riesen-Petition, wie sie am 21. März jenes denkwürdigen Jahres vor dem Christiansburger-Schlosse angebracht wurde, dem ferner Stehenden, mit dem nordischen (und, wir setzen hinzu, englischen) Charakter Unbekannten vorkommen. Hier aber leben die Erinnerungen der Auftritte in den großen Volksversammlungen auf den alten „Thingen," weshalb weder der König noch sein Volk es ungewöhnlich fanden. Es war kein „stürmischer Menschenhaufe," wie man frech genug behauptet hat,[154] welcher dem König etwas abtrotzen wollte, sondern eine Versammlung von ruhigen Bürgern, den Magistrat und die Repräsentanten der Stadt an der Spitze, welche des Königs (nicht nur vermutheten, sondern schon allbekannten) Entschluß entgegen nehmen wollte; die allfalsige Demonstration galt dem frühern bureaukratischen régime; das Volk wollte seine Einstimmigkeit mit des Königs Majestät außer allen Zweifel stellen. Die Stadt war so ruhig wie an gewöhnlichen Tagen. Und der König versprach nicht mehr, als was ihm selbst am Herzen lag, was er halten wollte und treu gehalten hat. Denn wohl dürfen wir mit einem neuern ausgezeichneten Verfasser auch darauf das gehörige Gewicht legen: „daß während andere Fürsten ihr Wort zurück-

154) N. Nielsen Materialien zur Appellation für Schleswig-Holstein und dessen Geistlichkeit, S. 27.

Digitized by Google

genommen haben, weil es ihnen abgezwungen war, bei uns das königliche Wort in voller Kraft geblieben ist. [155]

52. Man hat endlich, um die Revolution in Schleswig-Holstein zu beschmücken, zu der in der That unsinnigen Erdichtung seine Zuflucht genommen, als ob der König in jener Zeit überhaupt unfrei gewesen wäre, und man schämte sich nicht, dieses läppische Mährchen einem Hofe gegenüber zu verbreiten, wo den auswärtigen Ministern jeden Tag der Zutritt offen stand und der freiste Verkehr zwischen dem König und jedem unter seinem Volke Statt fand. Der letzterwähnte Verfasser, auf diese schlechte Verhüllung der naturalia der Insurrection eingehend, hat hier mit vollem Rechte die Fragen aufgeworfen: „Würde es nicht zu einer vollkommenen Auflösung des Staats führen, wenn den Worten, der klaren Aussprache der Regierung so ohne weiteres von Seiten der Unterthanen die Erklärung entgegengehalten werden könnte, daß sein Wort ihm abgenöthigt, daß es nicht ein Ausdruck seines freien Willen sey? Auf welche Weise, unter welcher Form sollte es wohl dem Regenten anders möglich seyn seine Freiheit zu constatiren?“ [156] Wir fügen hinzu: Nimmer war der König freier als eben, wo er einen Theil der Staatsgewalt, ohne dem königlichen Prärogativ etwas zu vergeben, in die Hände seines treuen Volks niederlegte. Die Sache aber ist die: Die Revolution in Schleswig-Holstein mußte ihr Gewebe an eine Lüge befestigen, wie es immer der Fall ist, wenn das böse Gewissen vor der Welt als ein gutes behauptet werden soll. Wahrlich, wo die blutige That nicht schon längst vorausbedacht, in den Herzen hingesäet wäre, da hätte man an des freien Königs letztem Wort an die schleswig-holsteinsche Deputation am 21. März genug gehabt; da hätte man die giftige Saat des Mißtrauens mit dem alten, ächt deutschen Worte erstickt: „Ein Kaisers-Wort (ein Königs-Wort), soll man nicht drehen noch deuteln.“

Alles, was die Lage und das Verhältniß Schleswigs zu Dänemark, was die historische und politische Entwickelung dieses Verhältnisses bis auf die letzte Zeit betrifft, liegt hiemit offen und unenthüllt vor den Augen des Beurtheilers da. Selbstständig können die Behauptungen, womit man von Anfang an der Insurrection andererseits unter die Arme

155) Martensen Sendschreiben an Nielsen, S. 16.
156) Martensen Sendschreiben an Nielsen, S. 14.

Digitized by Google

griff, können die maßlosen Entstellungen, womit man das klare Recht verdunkeln, die Gewaltstreiche, womit man demselben, als es gerüstet auftrat, den Mund hat stopfen wollen, gewogen werden. Wir enthalten uns, nachdem der Grund gereinigt ist, eines jeden Urtheils über die entwickelte, jetzt bis zu einem gewissen Maße vollendete Katastrophe. Das Ganze ist bereits einem höhern Richterstuhle verfallen, der über den Verirrungen der Völker wie der Fürsten erhaben ist. Die Geschichte läßt sich wohl auch künftig mißbrauchen, doch bestechen läßt sie sich nicht, wie viel man auch von Menschenwitz und Menschenkraft daran wendet; erblinden kann ihr ewiges Auge nicht. Und gerade in ihren einfachsten Zeugnissen ist die schärfste Kritik über das Vornehmen aller derjenigen enthalten, die sie nothzüchtigen wollen. Das blutige Drama ist ausgespielt, die Volksleidenschaften haben zum Theil ausgetobt (nur das Murren und Schelten von den äußersten Enden läßt sich noch hören); es ist möglich, daß die Stimme der wahren Friedensbringerin, der Kirche Jesu Christi, gehört und durchgehört werden könne.

Digitized by Google

II.

53. Allein dieſe Stimme, werden Sie ſagen, hochwürdiger Freund, die iſt ſchon gehört, gehört in Dänemark und in Deutſchland.

Gehört iſt ſie, und nicht gehört; denn wo ſie ſich vernehmen ließ, da ward ſie faſt unterdrückt, zurückgedrängt; ſie habe, ſo hieß es, der neuen Zeit, der Nationalität nicht gebührend Rechnung getragen, ja wohl gar in jenen dreihundert Jahren, mit welchen unſere evangeliſche Kirche ihre Kämpfe und Leiden bezeichnen will, im Grunde nur Wenig, nichts Vollſtändiges, nichts Ordentliches auf dieſem Gebiete gelernt (was freilich mehr als unglaublich ſcheint, weil gerade des rechten Staatsbegriffs, der Zuſammengehörigkeit mit dem Staate als einer göttlichen Ordnung ohne Vermengung mit demſelben, unſere Kirche von jeher ſich rühmte; und dieſer ihr Ruhm war kein vergeblicher). Gehört ward die Kirchen-Stimme, aber zwieſpältig — ſo ſchien es — und als ob alle Leidenſchaften, die dort auf dem blutigen Theater entfeſſelt waren, auch hier, im Gotteshaus, vor des Himmels Pforte, eingezogen, ward der politiſche Zankapfel mitten in die kirchlichen Verſammlungen hineingeworfen, nicht um das objectum litis zu conſtatiren, nicht um das unzweifelbare Recht ans Licht zu bringen, ſondern vielfach um das Recht zu verwirren, ja ſogar um das Unrecht zu ſchmücken; von einer ruhigen, gebeugten, tief demüthigen, durch die Macht der Wahrheit gebundenen Prüfung war wenig die Rede. Man wollte aus Gottes Wort belehrt ſeyn über die Rechtmäßigkeit der ſchleswig-holſteiniſchen Sache, und vergaß, daß Gottes Wort als das erſte Recht der Chriſten ſetzt, „um des Gewiſſens willen zu Gott das Uebel zu vertragen und zu leiden das Unrecht“, und in ſolchem Stande ihm, dem treuen Schöpfer in guten Werken, ſeine Seelen zu

Digitized by Google

befehlen", vergaß es, daß dieses Recht eben „eine Gnade bei Gott" ist (1 Petr. 2, 19. 20. 4, 19). Man sprach jener Seits von einem „politischen Gewissen", aber kümmerte sich wenig, es durchs christliche Gewissen regeln zu lassen, ja forderte dieses, in den wichtigsten Punkten der christlichen Moral, trotzig mit jenem heraus. — Gehört ward wohl die Stimme der Kirche, aber so gut wie nicht zu Folge genommen; erkannte man auch ihr Recht an, gehört zu werden, so wollte man doch — wie bei Hengstenbergs Aufsätzen — entweder die Stimme der Barmherzigkeit nicht durchgehört haben (schlimm genug, wenn es der Fall gewesen; aber es war wahrlich nicht so), oder warf ein — wie Sie selbst, hochwürdiger Freund, in Ihrem Schreiben an letzteren — „Süßes und Bitteres quille da aus einem Brunnen", gleichsam als ob das Bittere hier eine Schmähung Gottes und Seines Worts, oder als ob mit jenem apostolischen Worte (Jac. 3, 11) untersagt wäre, was die Regel und Praxis aller brüderlichen Bestrafung in Liebe, alles Reizens zur Buße seyn muß.

54. Ja, eben das ist es, worüber ich laut klage, klage, daß Tausende und abermal Tausende in der Beurtheilung des vorliegenden Falls den einzig untrüglichen Prüfstein des Worts Gottes nicht angelegt haben, klage, daß vielfältig die hellleuchtende Praxis der evangelischen Kirche, welche sich in Wahrheit auf Gottes Wort gründet, in diesem Falle hintangesetzt, ignorirt ward, klage noch mehr, noch lauter, daß man selbst eine schnöde Umdeutung der Lehre der heiligen Schrift über den Gehorsam gegen die Obrigkeit, um die schleswig-holsteinsche Insurrection zu disculpiren, ja zu beatificiren, versucht, daß man endlich unsern alten treuen Kirchenvater, den ewig theuren Zeugen, Martin Luther, zum Anwalte der Revolution hat stempeln wollen, oder, wo das eine genauere Untersuchung als unthunlich zeigen möchte, wenigstens sich berechtigt glaubte, auf seinen Standpunkt, den Standpunkt des activen und passiven Gehorsams um Gottes willen in allen irdischen Dingen und Verhältnissen, als einen überwundenen mitleidig herabzusehen.

Denn so, nicht anders liegt vor unsern Augen die schleswig-holsteinsche Sache — eine noch offene Wunde, ein noch klaffender Riß, eine noch nicht durchgekämpfte, zur Erledigung gebrachte Frage. Es ist nicht blos

Digitized by Google

die Betheiligung einer großen Mehrzahl der Geistlichkeit dort an dieser „Erhebung“ (so nennen auch Sie's ja, noch immer, hochwürdiger Freund) — vor der Welt Augen, die nach Majoritäten rechnet, eine starke Präsumtion für die Richtigkeit der Sache, vor der Kirche hingegen ein Schmach-Libell und eine Aufforderung, mit unter den gewaltigsten, zur ersten Liebe zurückzukehren, und die ersten Werke zu thun — nein, es ist zugleich die Bethätigung eines großen Theils der Repräsentanten der deutschen Theologie daran (eine Bethätigung, in sich nicht minder real wie jene), die uns zum Zeugnisse herausfordert, ob Gott die Gnade geben möchte, es hell, klar, scharf, gewichtig, gewaltig darzustellen; die unsere laute Klage in ebenso lauten Widerspruch verwandelt. Und wenn wir nun vom Anfange uns dahin erklärten, es müsse aus Gottes Wort bewiesen, erwiesen, es müsse die Praxis unserer evangelischen Kirche ans Licht gezogen, vor die Erinnerung vorgeführt werden, so werden wir, bei der Vorführung solches Widerspruchs, diese Linie, diese Regel, dieses Ziel vor Augen halten. Die Punkte der Untersuchung ergeben sich von selbst. Es ist die That der Majorität der schleswig-holsteinschen Geistlichkeit — dies jedoch nur summarisch, recapitulirend — und, nachdem die erörtert ist, die Herausstellung der wahren Lehre der evangelischen Kirche und ihrer Praxis hinsichtlich der Pflicht der Unterthanen gegen die Obrigkeit, so wie der Grenze dieser Pflicht, namentlich auch mit Beziehung auf die Stellung der Geistlichen in und zu der Gemeinde; zuletzt die Erledigung des höchstwichtigen Punktes vom Amtseide und der, in dieser Verbindung zur Sprache gekommenen, Frage von der Zulässigkeit und Pflicht der kirchlichen Fürbitte für die weltliche Obrigkeit.

So lassen Sie uns denn, hochwürdiger Freund, in diese Untersuchung, Gottes Recht und Licht, der Kirche Fußstapfen vor Augen, kämpfend eintreten. Der Kampf ist ein unscheinbarerer, aber in der That nicht minder gewichtiger, entscheidender, als die Völkerschlacht bei Idstedt auf ihrem Gebiete. Auch hier ist Alles auf die Schwertesspitze gestellt, auf die höhere des Worts, das einst uns alle richten wird.

55. Muß es nach der voraufgehenden Untersuchung feststehen, daß Schleswig örtlich, historisch, volksthümlich von den ältesten Zeiten her

Digitized by Google

ein däniſches Land; daß die deutſche Einwanderung und Anſiedelung in demſelben nimmer den urſprünglichen Nationalcharakter zu vertilgen vermochte, obwohl es ihn zu Zeiten ſtark beſchädigte; daß das hiſtoriſche Recht der däniſchen Krone an dieſes Land, auch wo es nicht durch ſo ſtarke Garantien befeſtigt wäre, ein unzweifelhaftes iſt; daß die däniſchen Könige aus dem Oldenburgſchen Stamm, wie oft auch die Politik ſchwankte, wie ſehr auch fremde Sympathien in dieſer und jener Zeit ſich bei ihnen geltend machten, dennoch unverrückt den ſchon bezeichneten Rechtsgrundſatz feſtgehalten haben, und daß die von denſelben zum Theil, dann und wann, in einer gewiſſen Ausdehnung gewährte adminiſtrative Verbindung Schleswigs und Holſteins immer nur unter der Vorausſetzung jenes Grundſatzes zu verſtehen ſeyn konnte, ſtets ein Act der königlichen Gnade war, welcher, dieſer Gnade unbeſchadet, aufgehoben werden konnte; daß endlich die genannten Könige bis auf die letzte Zeit in Wahrheit ſich bemüht haben, allen ihren Unterthanen, den deutſchen wie den däniſchen, gerecht zu ſeyn, daß ſie keine wahre Volks-Gerechtſame kränken wollten, noch gekränkt haben; daß auch bei den letzten Begebenheiten von 1848 an ihr väterlicher Sinn gerichtet war auf die Conſervirung dieſer Gerechtſame je nach der Eigenthümlichkeit der einzelnen unter ihrem Scepter vereinigten Landestheile — ſteht alles dieſes feſt (und wir ſagen nochmals dem Trotz, der einen Stein von dieſen feſt bezeichneten hiſtoriſchen Verhältniſſen verrücken, abbrechen wollte), ſo iſt eben damit die That der Majorität der ſchleswig-holſteiniſchen Geiſtlichkeit ſeit dem 24. März 1848 gerichtet; ſie iſt, nach dem Ausdruck der heiligen Schrift, αὐτοκατακριτὸς. Denn hier iſt allerdings der ſpringende Punkt — das iſt, wie auch von J. C. K. Hofmann vollkommen richtig anerkannt worden (leider verläßt er ſofort dieſe Grundlage, und baſirt ſeine Unterſuchung weiterhin auf Nichts, was freilich zu Wenig iſt für die hiſtoriſche und ſittliche Würdigung eines Factums), „die entſcheidende Frage, wo ſeit dem 24. März 1848 der ſchleswig-holſteiniſchen Geiſtlichkeit rechtmäßige Obrigkeit iſt“.[157] Dieſe Frage iſt aber entſchieden, über allen Zweifel erhaben. Der König von Dänemark, Frederik VII., war und blieb der legitime, rechtmäßige Fürſt Schleswigs und Holſteins; ſein Wille in allen Regie-

157) J. C. K. Hofmann die Schleswig-Holſteiniſche Geiſtlichkeit; Zeitſchrift für Proteſtantismus, 1850, Aug., S. 78.

Digitized by Google

rungsveranstaltungen mußte ihnen als der Wille des höchsten irdischen Herrschers und Gesetzgebers gelten, sein Gebot, auch wo es veränderte Regierungsmaximen betraf, als ein unverbrüchlich zu befolgendes Gebot; und die diesem Willen, diesem Gebote sich widersetzten, sey es auch, daß sie einer angemaßten Regierung folgten, die im Namen des Fürsten zu regieren vorgab, die aber er, der legitime Fürst, als verrätherische, aufrührerische Unterthanen erklärte — sie haben alle den Gehorsam, die Treue, die Pflicht gegen ihren rechtmäßigen Fürsten gebrochen. Keine Sophisterei, politische oder theologische, kann dies bis in die tiefste Tiefe, durch und durch klare Verhältniß umstoßen.

56. So hat sich denn auch die Insurrection in Schleswig-Holstein und namentlich die Theilnahme daran von Seiten des größern Theils der Geistlichkeit dort von Anfang an charakterisirt. Die Misstimmung, das selbstwillige Thun, ohne daß von einem Conflicte zwischen der Staatsgewalt und unverbrüchlichen kirchlichen Gesetzen die Rede gewesen wäre, ward zu einer offenen Betheiligung an der insurrectionellen Bewegung unter dem speciösen Titel einer Erklärung für die factische, durch den Willen des Volks (so hieß es) eingesetzte, Regierung; von dieser Declaration zur activen Förderung des Aufruhrs, zum activen Ungehorsam gegen die Befehle und Maßnahmen der legitimen Regierung.

Leider müssen wir's sagen — aber es ist so — die Majorität der schleswig-holsteinschen Geistlichkeit war schon früher in die trübe, dumpfe Gährung mit hineingezogen; auch unter ihnen fand die Insurrection zum Theil einen bereiteten Boden vor. Wenigstens das ist gewiß, daß woran später ein Theil der strafbaren Renitenz sich hing, und was dann als ein Symptom kirchenfrevelnder Absichten der dänischen Regierung im Triumph getragen ward — die Frage von der Fürbitte für das königliche Haus — das war schon früher eigenwillig und eigenmächtig von mehreren dieser Geistlichen entschieden. Sie wollten nicht länger, gebotener Maßen, diese Fürbitte von der Kanzel vollziehen, sondern hatten dafür die andere substituirt: „für den Herzog und das deutsche Vaterland". Damals war der Kirchenpropst Nielsen in Schleswig, der später ein Hauptwerkzeug der Revolution ward, mit dem diese Selbstwilligkeit rügenden Regierungspräsidenten vollkommen einverstanden; die beiden General-Superintendenten der

Digitized by Google

Herzogthümer boten ihre Hand zur Abstellung des Unfugs an — welche doch kaum bewerkstelligt zu seyn scheint. [158]

Die erste Adhäsions-Erklärung zum ausgebrochenen Aufstande geschah, unter Berufung auf die „Unfreiheit des Willens des Königs" als ein Factum, und zwar, jetzt wie später, mit Unterstellung „der Anhänglichkeit an den angestammten Landesherrn", von mehreren Geistlichen in Schleswig, Nielsen an der Spitze, und der Mehrzahl der Lehrer an der dortigen Domschule am 13. April 1848. Daran schloß sich am 17. April d. J. eine Erklärung Nielsens, worin er „sein Widersetzen" auf den probablen Schluß gründet, den er für vollkommen das Gewissen bindend hält, daß in Kopenhagen „das Gefährliche" eingetreten sey, welchem „mit Dransetzung von Gut und Blut sich ungescheut zu widersetzen" der Amtseid ihn verpflichte. [159] Es war der erste Versuch, den Amtseid selbst mit in die Sphäre der Insurrection hinüberzuziehen.

57. Das weit Bittrere, Schmach- und Jammervolle in gleichem Grade, erfolgte bald darauf. Der König forderte durch eine Proclamation vom 12. Mai d. J. die Armee in Schleswig-Holstein auf, ihres Eides eingedenk zu seyn und „nicht ihre Waffen mit dem Schandflecke des offenbaren Verraths zu besudeln". Nielsen, so wie er früher, am 24. März d. J. bereits, zwei Officiere zum Treubruch verleitet hatte, [160] glaubte es jetzt seines Amts zu seyn, wenigstens die früher Eingepfarrten unter dem Militär nicht nur mit seinem Standpunkte und der vermeintlichen Bündigkeit seiner Schlüsse in einer öffentlichen Ansprache bekannt zu machen, sondern ihnen den Weg zur Verlassung der legitimen Fahne zu erleichtern, indem er ihnen als ihr Seelsorger erklärte und zusagte: daß, wenn sie in ihrer Widersetzlichkeit beharrten, „würde doch damit der Name des Herrn nicht gemisbraucht, wie die Proclamation sie ängstlich machen wolle, und also entehrt, sondern im Gegentheil wahrhaft geehrt, und sie hätten nicht, wovor sie gewarnt würden, Verantwortung zu fürchten für verrätherischen Meineid, sondern Gnade zu hoffen zu der Zeit, da ihnen Hülfe Noth sey." [161]

158) v. Scheel Zeugniß, S. 20 f.

159) Nielsen Materialien zu einer Appellation für Schleswig-Holstein und dessen Geistlichkeit, S. 26—28.

160) v. Scheel Zeugniß, S. 46.

161) Nielsen Materialien zu einer Appellation für Schleswig-Holstein, S.

Digitized by Google

Bald ging der Strom der Empörung über alle Ufer. Es ward ein Ehren- und National-Punkt, nicht nur dem legitimen Landesherrn, sondern Allem, was von ihm in Verbindung mit den pacisirenden Mächten, England und Preußen, zur Pacification der Herzogthümer versucht ward, sich zu widersetzen. Die Majorität der schleswigschen Geistlichkeit, nachdem von den benannten Mächten im August 1849 eine „Landesverwaltung" eingesetzt war, erklärte: „sie werde nachher wie vorher lediglich die Statthalterschaft für ihre rechtmäßige Obrigkeit anerkennen, der genannten Waffenstillstandsregierung aber nur insofern gehorchen, als diese ihnen nicht zumuthe, zur Trennung Schleswigs von Holstein mitzuwirken". [162] Die Landesverwaltung hob im Namen des Königs von Dänemark vierzehn von der insurrectionellen Regierung erlassene Gesetze und Verfügungen auf: die Geistlichkeit verweigerte die Publication dieses und auch anderer Erlasse. [163] Unter den aufgehobenen Verfügungen war auch die, betreffend die von der insurrectionellen Regierung beliebte neue Form der Fürbitte (nicht für das königliche Haus); die Geistlichkeit erklärte, gestützt auf nichtssagende (später zu beleuchtende) Recusation unter dem 15. October 1849: sie wolle die genannte, prohibirte Fürbitte nicht aufgeben; denn „damit ver-

29—33. Wie weit diese Ansprache unter der Armee verbreitet worden, und welche Schritte von der übrigen, mit Nielsen einverstandenen Geistlichkeit in Schleswig und Holstein in dieser Beziehung geschehen seyen, ist uns nicht bekannt. — Wundern kann man sich aber gewiß nicht, wenn ein für das praktische Christenthum warm fühlender, auf dem Grunde des pflichtmäßigen Gehorsams gegen die Obrigkeit treu beharrender Mann, wie Herr v. Scheel, dieses ganze Ereigniß, Nielsen anredend, so bespricht: „Muß ich noch der Aufforderung an die Soldaten zum Eidesbruche im Sommer 1848 erwähnen? Eine innere Scheu hat mich bisher davon abgehalten und jetzt, da ich dazu gedrängt werde, durchfährt mich wieder der Grausen erregende Gedanke: dem Herzoge, für welchen Nielsen öffentlich betet, dem Könige, für welchen er im Geheimen gebetet haben will, den geleisteten Eid zu brechen, fordert der Betende auf! Und diese Aufforderung wird ausgesprochen unter Berufung auf die Religion und auf Gott, und der Eidesbruch wird ausgegeben für Gottes Sache! . . . In Ihrer Aufforderung trat die Sünde so ohne Gewand ganz nackt auf. Und jetzt rühmen Sie sich ihrer! „„Wenn erst die Schande wird geboren, Wird sie heimlich zur Welt gebracht; Wächst sie aber und macht sich groß, Dann geht sie auch bei Tage blos, Und ist doch nicht schöner geworden. Je häßlicher wird ihr Gesicht, Je mehr sucht sie das Tageslicht.““ (v. Scheel Zeugniß, S. 45 f.)

162) Nielsen Materialien zur Appellation für Schleswig-Holstein, S. 34—38 (Anlage 5).

163) Nielsen Materialien zur Appellation für Schleswig-Holstein, S. 13 f.

Digitized by Google

würfen sie vor Gott und ihren Gemeinden ihren bisherigen politischen Standpunkt". [164] Es erfolgten endlich im Laufe des Jahres 1849 eine Menge Beitritts-Erklärungen von der Majorität der Geistlichkeit in Holstein. [165]

58. So weit die That der Insurrection; denn das Uebrige, womit sie sich selbst die Todeswunde beibringt, die Wendungen, Windungen, Krümmungen, womit sie bald diese, bald jene fieberhafte Sympathie mitten in der revolutionären Gährung ausbeutete, politische Idole bald in den Himmel erhob, bald in den Koth schleifte, endlich die ethische Erschlaffung und Ermattung, die nothwendig der fieberhaften Aufregung folgte — das alles geht uns hier zunächst nichts an. Wenn wir aber diese That als eine solche bezeichnen, die sich als That selbst richtet, so wollen wir damit keineswegs die persönliche Schuld des Einzelnen, der sich daran betheiligte, bemessen haben, wollen auch das Entschuldigende, das in dieser oder jener Rücksicht sich darbieten könnte, nicht von der Hand weisen, wollen endlich am allerwenigsten der göttlichen Barmherzigkeit, dem mächtigen Andringen der brüderlichen Liebe und Fürbitte, die nach dem Beispiele Jesu Christi dem Irrenden nicht nur nachgeht, sondern ihn aufsucht, irgend eine Grenze gesetzt haben. Gewiß, wir verkennen es durchaus nicht, welch eine Macht in der Verführung überhaupt liegt, zumal in einer solchen, die mit allem Zauber der Ueberredungskünste, des Reizes der Großthat, des Verlockenden einer, wie es hieß, gesunkenen, jetzt aber sich erhebenden Volkskraft gewapnet auftritt; wir verkennen nicht das überaus Schwere der Aufgabe, in einer Zeit festzustehen, wo nicht nur die Throne schwankten, die am ersten vom Blitze getroffen werden, sondern selbst die Hütten erniedrigt wurden. Wir übersehen nicht, daß für eine klare Beurtheilung des ganzen historischen Verhältnisses bis dahin zu Wenig geschehen war, so daß es dem Feinde um so leichter gelingen konnte, die Grenzen des Rechts zu verwirren; und am allermeisten auf solchem verworrenen Gebiete ist es ja Satan ein Leichtes, sich in einen Engel des

164) Nielsen Materialien zur Appellation für Schleswig-Holstein, S. 39—42 (Anlage 6).

165) Nielsen Materialien zur Appellation für Schleswig-Holstein, S. 43—50 (Anlage 8).

Digitized by Google

Lichts zu verkleiden. Am allernächsten liegt uns ja die Noth der schwankenden, zweifelnden Gewissen, die das stille Wort der sittlichen Mahnung im Sturm überhören, selbst leicht sich täuschend mit des Herzens trügerischem Eingeben, daß das sittliche Leben, an einem Punkte zerrissen, doch an dem andern heil und gesund seyn könne — die Noth, die sich hier so rührend ausspricht, in der flehenden Bitte der Militäre um Unterricht in dem Augenblicke, wo es das große Entweder — Oder: das Brechen oder Halten des Eides galt. Selbst der natürlich menschlichen Schwäche wollen wir, wo von der Verantwortlichkeit des Einzelnen die Rede ist, gerne Rechnung tragen: Viele auch unter den Geistlichen — deß halten wir uns innigst überzeugt — wurden vom Strome fortgerissen; Viele meinten, ihr Gewissen beschwichtigen zu können, indem sie denen folgten, bei welchen man das Licht und das Recht vorauszusetzen gewohnt war; bei Vielen gesellte sich zu der Zerrissenheit der öffentlichen Verhältnisse die Zerrissenheit in dem Schooße der Familien selbst, indem einige Glieder dieser, andere jener Fahne folgten, einige auf dänischem Grunde sich befanden, während ihre nächsten Angehörigen im Lager „der Erhebung" dem König von Dänemark sein Recht und seine Macht zugleich zu rauben trachteten.

Allein trotz alle dem, obwohl wir vom Gewissen, von demüthiger Anerkennung gebunden, daß Gott uns hier an einem stillen Orte bewahrt hat, einen jeglichen Knecht stehen und fallen lassen seinem Herrn, müssen wir schon deshalb, wo die Rede ist von der That der Insurrection, jenen objectiv-ethischen Maßstab festhalten, weil sonst nicht nur alle ethische Sicherheit und Urtheilsfähigkeit schwinden, sondern selbst die Bewahrung der Einzelnen durch Gottes Wort unmöglich gemacht würde.[166]

59. Tröstend und erhebend ist es nun gewiß, neben der festen, klaren Aussprache des verehrten, theuren Freundes Hengstenberg über die schleswig-holsteinsche Insurrection (um so bewundernswerther, weil die historische Grundlage der Beurtheilung ihm zum großen Theil abging), auch

166) Wir stehen hier bei der Spitze, wo früher (nicht später) der ehrliche, wahrheitsliebende große Theolog de Wette schwankte, indem er (1819) Sands That dasjenige zu Gute kommen ließ, was im Reservat des höchsten Richters ist und bleibt. Und wäre es auch um eine Mutter zu trösten, so dürfen wir von jener objectiven ethischen Beurtheilung des factisch Vorliegenden in keinem Falle ein Haarbreit abweichen.

Digitized by Google

eine Reaction von Seiten der christlichen Laien gegen die feuchtigen Doctrinen, welche jene Empörung sogar aus Gottes Wort und der Praxis der Kirche unterstützen wollten, sich erheben, laut, soweit der Herr Gnade gab, sich aussprechen zu sehen. Ein Herr v. Scheel mit seinem wahrhaften „Zeugnisse", das wir schon kennen gelernt haben, ein Graf Schlippenbach, der auf dem Stuttgarter Kirchentage 1850 es geradezu herausfagte, „die praktische Folge der Betrachtungsweise Dorners sey ein gefährlicher Subjectivismus, der Vater aller Revolution", ein Geheimrath Stahl, der im Verfolge derselben Verhandlungen die angedeuteten Behauptungen als unchristlich bezeichnete, hinzufügend: „es sey lediglich eine Täuschung der Zeit, welche die Revolution in Regel bringe";[167] ein Graf Eulenburg, einer der Mitglieder der „Landesverwaltung", der schlicht und recht, aber christlich gewiß, in seinem bekannten Briefe an den Kirchenpropst Nielsen, sich unter Anderem dahin äußerte: „Um Gottes und des Gewissens willen Aufruhr zu predigen, kann ich nicht anders auffassen, als Christum zum Sündendiener zu machen.... Wie die Geistlichkeit sich dabei betheiligen kann, daraus eine Gewissensfache zu machen und die Auflehnung gegen die Obrigkeit zu predigen, vermag ich mit meinen Begriffen von Religion nicht zu vereinigen."[168] — Diese und ähnliche Männer, wie Deutschland, wie Schleswig-Holstein deren gewiß noch viele hat, können uns mit vielen Verirrungen dieser und jener, besonders unirten, Theologen versöhnen: sie stellen auf der einen Seite die Rechte, auf der andern die unüberwindliche Macht des christlichen Gewissens glänzend dar. Danken wollen wir

---

167) Evangelische Kirchenzeitung, Oktober 1850, Nro. 80.

168) Graf Eulenburgs Brief, unter den Anlagen zu Nielsens Materialien die 11te, l. c., S. 55 ff. Es ist möglich, daß ein Mann wie Graf Eulenburg, den historischen Rechtsboden weniger beachtend, von falschen, irrführenden Behauptungen umschwärmt, von „Uebergriffen Dänemarks" dennoch sprechen konnte, wie er es in dem angezogenen Briefe (S. 57) thut — wie auch der treffliche C. F. Göschel in seinem Aufsatze über „Luther und die Dänische Revolution 1523" (Evangelische Kirchenzeitung 1850, October, Nro. 83) von einem „Unrecht" spricht, „das in Schleswig-Holstein erlitten sey"; allein es ist unmöglich, daß ein Christ, der unter Gottes Wort sich beugt, anders urtheilen kann, als der Graf Eulenburg in den oben angezogenen Worten, oder als Göschel in jener Abhandlung urtheilt, wenn er die Schleswig-Holsteinische Geistlichkeit „der Theilnahme an der Empörung gegen die geordnete Obrigkeit" zeiht (l. c.).

Digitized by Google

Gott, daß er noch so viel Salz auf dieser Seite frisch erhielt, während es bei manchen Theologen dumm zu werden anfing.

Doch, was uns nöthigt weiter zu gehen, nöthigt, die ganze Summe falscher Doctrinen, womit man theologischer Seits die christliche Lehre von dem Recht der Obrigkeit und der Pflicht des Gehorsams gegen die von Gott verordnete Obrigkeit, von der Bedeutung des Eides und namentlich des Amtseides, von der Stellung der Kirche zur Fürbitte für die weltliche Obrigkeit, angetastet, schwankend hat machen wollen — was uns dazu nöthigt, ist eben diese höchst bedenkliche Erscheinung selbst (eine Erscheinung, die, einmal festgestellt, geltend gemacht, lehrwilligen Schülern trabirt, das ganze gesicherte Bestehen der Kirche untergraben, sie selbst zu einem blinden Werkmeister des kostbaren Geschmeides machen würde, wie die Sage uns vom Schmidt Wieland erzählt); ist der Umstand, daß selbst Sie, hochwürdiger Freund — selbst ein Mann wie Harms, ein Mann von der alten kirchlichen Doctrine — jenem Getriebe und Gelüste, wie es sich nun an die Schrift und an die Kirche angehend ausspricht, wenigstens bedingt das Wort sprechen konnten. Hoffte ich nicht zu Gott, daß die brüderliche Zurechtweisung aus treuem Herzen einen zwiefachen verborgenen Segen hätte, einen Segen abzuthun das Böse, Vergiftete, und wiederherzustellen das alte, gute, wahre Pietäts-Verhältniß zu unserer gemeinsamen Mutter, die hier so laut redet — so würde ich gerade dieses mit zu den bedeutsamsten Zeichen der immer näher kommenden kirchlichen Auflösung rechnen.

60. Denn eine Auflösung der Schriftwahrheit, nicht blos des Consenses der Auslegung von Jahrhunderten, ja Jahrtausenden, ist es, wenn man theils die Fundamentalstelle Röm. 13, 1—7 so drehen und deuteln will, daß von einem „Unterthanseyn unter die Obrigkeit, die Gewalt über uns hat", füglich nicht mehr die Rede seyn kann, theils die entsprechenden Schriftstellen, die das pflichtmäßige Verhalten des Christen in bürgerlichen Dingen überhaupt, sonderlich in schweren Zeiten, näher erörtern — wie 1 Petr. 2, 11—20; 4, 12—19 — durch Bemerkungen über die Leidenspflicht der Christen, wie sie begrenzt, wie sie geübt werden möge, so entnervt, so alles Gehaltes entleert, daß dies nicht anders heißen kann, als dem Christenthum das Herz aus dem Leibe reißen.

Digitized by Google

Das thut nun freilich J. C. K. Hofmann in der oft beregten Abhandlung nicht; allein indem er auf dem Pfade der Kirche bleibt, anerkennt, daß jene apostolischen Stellen allerdings besagen, daß es Christen gebühre um Gottes willen der Obrigkeit, menschlicher Ordnung als göttlicher Anordnung zu gehorsamen — fügt er eine Bemerkung hinzu, die wenigstens in diesem Zusammenhange als sehr ungehörig erachtet werden muß, die Unbefestigte sehr leicht dahin bringen kann, daß sie meinen, das Gesplitterte der Auslegung sey ein annehmbarer Grund, um in gewissen Fällen Exceptionen von der Regel zu statuiren, die die Kirche nun und nimmermehr statuirt hat. Bevorwortend nämlich die wahrscheinliche nächste Veranlassung zu jener ernsten, gewaltigen apostolischen Ermahnung Röm. 13 zunächst — mit den Worten: daß der Apostel hier (und so auch Petrus 1 Petr. 4) „nicht einem Misbrauche staatlicher, sondern einem Misverstande christlicher Freiheit begegne" — achtet er sich zu der Folgerung berechtigt: „daß der Apostel nicht gegen Empörung warne, sondern vor solch einer Verweigerung der Ehrerbietung und Abgaben, wie ein Misverstand christlicher Freiheit mit sich bringen könnte." [169] Gesetzt aber, jene von Hofmann mit vielen Auslegern angenommene Veranlassung hätte zunächst des Apostels Blick dirigirt, oder auch der von andern Auslegern hervorgehobene Umstand — die Bereitwilligkeit der Juden (mit welchen die Christen damals immer zusammengeworfen wurden) Empörung gegen die heidnische, als eine illegitime, Obrigkeit anzuzetteln — wäre mit in den Kreis der Veranlassungen hineinzuziehen, die jene apostolischen Aussprüche motivirten, so wären wir doch weder berechtigt, mit diesen Veranlassungen, einzeln oder in ihrer Gesammtheit, sofort den apostolischen Gesichtskreis zu beschränken (im Gegentheil dieser ging, vermöge der wahrhaften Eingebung der Apostel, auf die „letzten", wie auf die „ersten" Zeiten, auf alle Verhältnisse der Kirche und des Staats zu aller und jeder Zeit), noch (und zwar das am allerwenigsten) die Folgerung hieraus abzuleiten, daß wenn der Apostel gegen den Misbrauch christlicher Freiheit spreche, so habe er damit die staatliche Ordnung und die Verletzung derselben nicht im Auge gehabt. Denn wenn nicht Alles täuscht, so schließt ja auch der Misbrauch christlicher Freiheit auf

169) J. C. K. Hofmann die Schleswig-Holsteinische Geistlichkeit; Zeitschrift für Protestantismus, August 1850, S. 80.

Digitized by Google

solchem Gebiete, ja sogar die bloße unberechtigte passive Resistenz, wie unter andern Tertullian wohl erkannt hat,[170] den Keim der Empörung in sich. — Auch konnte Hofmann bei jener Behauptung unmöglich stehen bleiben, sondern er setzt weiterhin das Gemeinwesen, die sittliche Staatsordnung, das Recht in diesem Sinne, der concreten Obrigkeit, der ἐξουσία, welche die Gewalt hat, entgegen,[171] schneidet damit dem Apostel das Wort Röm. 13, 2 ab, und ist wesentlich auf demselben Wege, den wir von nun an Dorner (anders freilich die christliche und kirchliche Lehre von der Obrigkeit herausfordernd) betreten sehen.

61. So tritt nun Dorner auf dem Kirchentage zu Stuttgart September 1850, seinen Vortrag „über das Verhalten der Geistlichen namentlich in politischen Dingen" durch eine vorangeschickte Auslegung von Röm. 13 motivirend, nach dem übereinstimmenden Berichte zweier Ohrenzeugen, mit folgenden — in der evangelischen Christenheit gewiß bis dahin unerhörten[172] — Exegemen und Behauptungen auf. Wenn der Apostel, sagt er, V. 1 gebeut, daß „jede Seele" (πᾶσα ψυχὴ betont) den vorgesetzten Obrigkeiten sich unterwerfen solle, so habe er mit dem allumfassenden Subject sowohl Regierende als Regierte gemeint; jene nämlich sollen sich nicht den Massen, sondern der höhern Autorität, der Ordnung und dem Gesetz unterwerfen; der letztern Unterwerfung aber gelte nicht sowohl der Person, als der in der Person enthaltenen Autorität und Obrigkeit. Denn „ἐξουσίαι" (Ordnungen) sey abstract, nicht concret zu fassen; der Apostel verlange nicht, daß man sich den Personen als solchen, sondern den Ordnungen in den Personen insofern unterwerfe, als sie selbst der Ordnung dienen, auf dem Gesetz fußen. Deshalb wenn der Apostel weiter V. 2 den Ausspruch thue: „es sey keine Obrigkeit ohne von Gott, die bestehenden aber seyen von Gott verordnet",

170) Tertulliani Apologeticus adversus gentes, c. 37: „Potuimus et inermes, nec rebelles, sed tantummodo discordes, solius divortii invidia adversus vos dimicasse."

171) J. C. K. Hofmann die Schleswig-Holsteinische Geistlichkeit, l. c., S. 83.

172) Der einzige, meines Wissens, unter den ältern Auslegern, der auf diesem Wege, doch offenbar mehr unbewußt, sich befand, war Christoph Aug. Heumann (s. dessen Erklärung des Römerbriefs, zu Cap. 13), unter den neuern, nach Olshausen, der ihn widerlegt (Biblischer Commentar, III, S. 412), Reiche.

Digitized by Google

so ergebe sich als der Sinn dieser: die Obrigkeit sey Obrigkeit, soweit sie von Gott sey, von Gott sey sie aber nur, sofern sie auf dem Boden des Rechts stehe, Trägerin des Rechts sey, das in Gott und seinem Willen wurzle. Denn erst durch das Recht werde die obensetzende Macht Obrigkeit, werde das Untensetzn unterthan seyn. Hingegen wenn die Obrigkeit den Rechtsboden verlasse, dann entwurzle sie den Gehorsam gegen sie selbst und berechtige den Ungehorsam gegen ihre Anordnungen. Politische Passivität sey also den Christen (obgleich das Christenthum keine bestimmte Staatsform vorschreibe, sondern nur den Staat als solchen in sein göttliches Centrum rücke) mit nichten erlaubt, geschweige geboten; auch das politische Thun sey nach der Schrift ein Gottesdienst; der Apostel fordere auch in dieser Stelle (V. 5) keinen blinden Gehorsam, sondern Gehorsam „um des Gewissens willen". Allerdings kommen im Neuen Testamente Stellen vor, wo das geduldige Leiden den Christen zur Pflicht gemacht wird; sie wollen aber durchaus nicht dem Unrecht einen Freibrief geben, sondern beziehen sich theils auf private Verhältnisse, theils auf die innere Gesinnung, das Leidenwollen. Es sey mithin Gewissenspflicht, dem Unrecht zu widerstehen, und dafür zu kämpfen, daß der Rechtsbestand des Staats gewahrt werde; dem evangelischen Geistlichen liege diese Pflicht um so näher, als er nicht, wie der katholische, im Amte aufgehe, nicht vom Staate sich sondern dürfe, vielmehr hier wie dort seine Selbstständigkeit, seinen ganzen Beruf wahren müsse. Gewiß aber habe die evangelische Kirche gerade in dieser Beziehung eine wichtige Missionsfrage zu lösen. [173]

62. Welch ein Knäuel von den folgereichsten Irrthümern, von der Seele des Worts ab, die im Worte bestehet (was die lutherische Kirche mit der Behauptung der „buchstäblichen Auslegung" bezeichnete, überall wo nicht das Wort selbst den Sinn anders bestimmt) bis zu den weitgreifendsten praktischen Consequenzen, die nicht nur das ethisch-praktische Leben, sondern das ethische Leben selbst in seiner Wurzel antasten, liegt nicht in diesen Worten und Sätzen! Wie leichtsinnig ist da mit den klarsten, offenbarsten Enunciationen umgesprungen! Denn wer

173) Evangelische Kirchenzeitung, Oktober 1850, Nro. 80. Allgemeine Kirchenzeitung, Oktober 1850, Nro. 166, 167.

Digitized by Google

kann es wohl, philologisch, vertragen zu hören, daß das Subject im ersten Satze des Apostels, πᾶσα ψυχη alle Personen des Subjects und des Objects begreifen sollte — eine so lächerliche Behauptung, daß wir nicht fassen, wie ein verständiger Mann zweimal auf diesen verzweifelten Einfall hat zurückkehren mögen![174] Und nun die, vorzüglich auf ein Stützendes abgesehene, Behauptung, daß ἐξουσίαι hier abstract zu fassen sey, wie wehrlos und nichtig zeigt sie sich theils der eingreifenden Bemerkung Bengels, daß wenn auch ἐξουσία (Singul.) als ein Abstractum gelten müsse, doch ganz gewiß ἐξουσίαι (Plural.) das concrete Verhältniß bezeichne,[175] theils der unleugbaren philologischen Wahrnehmung gegenüber, daß die Klassiker, auf welche es hier ankommt, das Wort ἐξουσία beides im Singular und Pluralis für „Obrigkeit" gebrauchen![176] Wie durchaus richtig hat hier einer der neuesten und besten Ausleger, de Wette, die Sache entschieden, wenn er zu V. 2 („es ist keine Obrigkeit als von Gott") bemerkt: „dies sey zu fassen sowohl von der Idee der Obrigkeit als von der durch göttliche Fügung geschehenen factischen Einsetzung derselben"![177] Jener blendende Schein, mit welchem Dorner überall spielt, als ob die göttliche Idee des Rechts (um so zu reden) in den menschlichen Verhältnissen incarnirt erscheinen müsse, wenn man solle erkennen können, daß irgend eine bestehende Obrigkeit von Gott sey — wie durchaus wird derselbe durch einen adäquaten Begriff von der göttlichen Weltregierung zerstreut, und wie siegreich hat ihn bereits Theodoret zerstreut, wenn er unsere Stelle (V. 2) mit folgenden Worten umschreibt: „Auch dieses ist an Gottes Vorsehung gebunden. Denn er selbst, für die gemeinsame Ordnung Sorge tragend, hat das Verhältniß von Herrschern

---

174) Das letzte Mal in der Replik gegen Geh. Rath Stahl. S. Evangelische Kirchenzeitung l. c.

175) Bengel Gnomon. Nov. Test. ad h. l.: „ἐξουσία dicit munus magistratus in abstracto, αἱ δὲ ἐξουσίαι v. 2 imperantes in concreto; ideo δὲ ἐπιτακτικόν interjicitur. Illa facilius agnoscitur esse a Deo, quam hæc. De utrisque affirmat Apostolus. Omnes a Deo sunt, qui generatim omnes instituit, et singulas sua providentia constituit."

176) Dionysius Halicarn., lib. II, p. 713: „οἱ μὲν ῥαβδοῦχοι, κελευσθέντες ὑπὸ τῆς ἐξουσίας ἀνεῖργον αὐτὸς ἀπὸ τοῦ βήματος." Diodor. Sicul. lib. I, p. 63: „βίον εἶχον οὐχ ὅμοιον τοῖς ἄλλοις τοῖς ἐν μοναρχικαῖς ἐξουσίαις ὄσι." (Cit. Jac. Elsneri Observationes in N. Foed. libros, II, p. 59).

177) de Wette Exegetisches Handbuch; Erklärung des Römerbriefs, z. d. St.

Digitized by Google

und Beherrschten gestiftet, indem er den Uebelthätern die Furcht vor den Gebietern gleichsam als einen Zügel umlegte. Denn es ist offenbar, daß der Apostel das Herrschen und Beherrschtwerden selbst an die göttliche Vorsehung knüpfte, nicht daß dieser oder jener herrsche. Denn nicht die Gewalt der Ungerechten ist Gottes Bestimmung, sondern die Einrichtung (Oekonomie) des Herrschers selbst." [178] Zu geschweigen, daß selbst höher denkende, edler fühlende Heiden, von einem sensus numinis gleichsam getroffen — ein Tacitus vor Andern — die Lösung dieser Frage wenigstens geahnt haben. [179] Wie mächtig, wie klar, wie vollwichtig endlich ist das Zeugniß der besten neuern Ausleger über dies ganze Verhältniß, über den Grundgedanken des Apostels, den Inhalt der vorliegenden apostolischen Vorschrift und Ermahnung — eines Bengels, wenn er theils mit seinem gewöhnlichen Tiefblicke die ganze Perikope als die erste Apologie des Christenthums von dieser Seite faßt, theils den Sinn von V. 4 so angibt: „Das ist eine Spur der göttlichen Vorsehung, daß auch die Bösen, mit obrigkeitlicher Gewalt bekleidet, Beschützer werden müssen des Guten und Rächer über die, so Böses thun," [180] — eines Olshausens, wenn er, den ganzen Standpunkt feststellend, in der apostolischen Vorschrift eine Offenbarung „der Lauterkeit und Wahrheit der Gesinnung" sieht, welche „auf die ergreifendste Weise mit der herrschenden römischen Politie contrastirte, und in sich die Kraft tragen mußte, die ganze alte in Fäulniß übergegangene Welt zu verjüngen"; wenn er ferner zu V. 2 sich dahin äußert: „Keine Gewalt, kein Unrecht kann den Christen berechtigen, sich der bestehenden Obrigkeit thatsächlich (positiv oder negativ) zu widersetzen", [181] — eines Tholucks, wenn er zu V. 1 den

178) Theodoreti in Roman. XIII, 2: „*Καὶ ταῦτα τῆς τῦ Θεῦ προμηθείας ἐξήρτηται· αὐτὸς γὰρ τῆς κοινῆς προμηθούμενος εὐταξίας, τὰς μὲν ἄρχειν καὶ ἄρχεσθαι ὠκονόμησεν, οἷόν τινα χαλινὸν τοῖς ἀδικοῦσι τῶν ἀρχόντων τὸ δέος περιτιθείς. Ἰστέον μέν τοι, ὡς τὸ ἄρχειν καὶ ἄρχεσθαι τῆς τῦ Θεῦ προμηθείας ἐξήρτησεν ὁ θεῖος ἀπόστολος, οὐ τὸ τὸν δεῖνα, ἢ τὸν δεῖνα ἄρχειν· οὐ γὰρ τῦ Θεῦ χειροτονία τῶν ἀδίκων ἡ ἐξουσία, ἀλλὰ αὐτὴ ἡ τῆς ἡγεμονίας οἰκονομία.*"

179) Taciti Historiar. IV, 74: „Quomodo sterilitatem, aut nimios imbres, aut cetera naturæ mala, ita luxum vel avaritiam dominantium tolerate. Vitia erunt, donec homines; sed neque hæc continua, et meliorum interventu pensantur."

180) Bengel Gnomon Nov. Test., ad Rom. XIII, 1. 4.

181) Olshausen Biblischer Commentar, III, 1, S. 410. 413.

Digitized by Google

wohlbegründeten Schluß macht: „Auch hier (wenn der Christ einem despotischen Scepter unterworfen ist) heißt es: Ueberwinde das Böse mit dem Guten (Röm. 12, 21). Und lehrte der Apostel eine solche Unterwerfung unter heidnische harte Obrigkeiten, wie vielmehr wird sie unter harte christliche Obrigkeiten statt finden müssen!“ [182]

63. Doch unter den neuesten bessern Auslegern soll einer diesen christlichen Weg verlassen, soll mit Dorner und seinen Nachtretern den Freibrief der Erhebung gegen vermeintlich unrechtmäßige Obrigkeit in der heil. Schrift gesucht haben. Der Pfarrer Jungck nämlich, der sich selbst einen „unirten Lutheraner“ nennt, hat in seinen Kreuz- und Queerzügen für die schleswig-holsteinische Revolution, in welchen er Dorner nicht nur nachwandelt, sondern, wo möglich überbietet, die unglaubliche Entdeckung gemacht, daß der neulich vollendete O. v. Gerlach (ein Mann, wie wir ihn gekannt haben, treuen Herzens und alten Glaubens) auch gelehrt haben solle gerade wie Dorner und wie Jungck lehren: daß „nur sofern die Obrigkeit der Anarchie steure, sey sie von Gott geordnet“, und daß die alte christliche Lehre, daß alle Obrigkeit göttlicher Einsetzung, „theils in ihrem Grunde verwerflich (weil sie das alle Sittlichkeit vernichtende Princip einschließe, man dürfe wissentlich Unrecht thun auf die Verantwortung eines Andern hin), theils in ihren Folgen gefährlich sey (denn die sicherste Stütze des Staats wäre damit wankend gemacht, ihre edelste Kraft gelähmt, nämlich die Treue gegen die rechtmäßige Obrigkeit).“ [183] Allein O. v. Gerlach lehrt in seinen Anmerkungen zu Röm. 13, 1 gerade das Gegentheil; indem er zwischen factischer und rechtmäßiger Obrigkeit distinguirt, will er, nicht daß es Jedermanns Pflicht sey, diese Untersuchung gegebenes Falls zu vollziehen (da ohnehin auch ein unrechtmäßig angefangener Besitzstand allmählich zu einem rechtmäßigen werden könne), sondern daß es des Christen Pflicht sey, „die Treue gegen die rechtmäßige, als die von Gott geordnete Obrigkeit nicht zu vernachläßigen, und nicht sofort der unrechtmäßigen Obrigkeit zu weichen“. [184] Fiat applicatio!

---

182) Tholuck Auslegung des Briefes Pauli an die Römer, z. d. St.

183) Jungck die Sache Schleswig-Holsteins; Monatsschrift für die evangelische Kirche der Rheinprovinz, Junii 1850, S. 294 f.

184) O. v. Gerlach das N. Test. mit erklärenden Anmerkungen, II, 101.

Digitized by Google

Wie weit entfernt der verewigte Freund (dessen Andenken ich diese Erklärung schuldig war) von jener feuchtigen, staatsauflösenden Doctrin war, das zeigt nicht nur sein Auftreten gerade in der schleswig-holsteinschen Sache (ein wahrhaft christlich und deutsch biederes, obwohl Nielsen das Urtheil „eine Verlästerung" nennt), [185] sondern vor Allem seine Auffassung jener christlichen Grundlehre vom Gehorsam gegen die Obrigkeit und ihrer nothwendigen Consequenz, des Leidens um des Gewissens willen. Gerade in der angeführten Erklärung äußert er (zu Röm. 13) in ersterer Beziehung: „daß so wie die Lehre hier vorgetragen, sey sie völlig neu in der Welt gewesen, hervorgegangen aus der die ganze Menschheit umfassenden Religion Jesu Christi; sie allein habe es möglich gemacht, auch unter den Heiden das Walten des unbekannten Gottes und seiner Ordnungen zu erkennen;" [186] und in letzterer (zu 1 Petr. 2, 18): „der Untergebene solle nie seines Herrn Gesinnung oder Betragen gegen ihn zum Maßstab seiner Pflichterfüllung machen; denn in jedem Verhältniß von Ober- und Unterordnung präge sich etwas von Gottes Weltregierung ab; die Knechte dienen dem Herrn Christo, Col. 3, 23." [187] — Die Sache ist klar: Gerlach redet von einem Recht, das die göttliche Providenz gesetzt hat, das folglich mit Leiden um der Wohlthat willen (1 Petr. 3, 20) nach Gottes Willen verknüpft seyn kann, Jungck aber von einem solchen, das der Einzelne oder das Volk setzt und nimmt, schafft und abschafft.

64. Letzteres aber ist gerade das große Kreuz für Dorner; wäre es ihm auch gelungen, die ἐξουσία, die von Gott verordnete Obrigkeit, als ein Abstractum seines Gehalts zu entleeren und zu einem Volks-Idol umzuwandeln (es konnte ihm nicht gelingen), so stünde doch noch immer die christliche Lehre von der Leidenspflicht aller Christen in Dingen des irdischen Lebens, wo das Recht nicht durch Ueberführung des Widerstehenden an den Tag zu bringen ist, zurück; er kann sich ihrer nur durch das in der That verzweifelte Glossem entledigen, daß alle die Stellen, wo diese Lehre vorgetragen werde, entweder von Privatverhältnissen handeln oder lediglich die Gesinnung und Willigkeit der Leidenden be-

185) Nielsen Materialien zu einer Appellation für Schleswig-Holstein, S. 53.
186) O. v. Gerlach das N. Test. mit erklärenden Anmerkungen, II, 101.
187) O. v. Gerlach das N. Test. mit erklärenden Anmerkungen, III, 180.

Digitized by Google

rücksichtigen. Man schämt sich in die Seele eines christlichen Theologen hinein, wenn man ihn so, wie hier, zu „der lautern Milch des Evangelii" zurückführen muß. Denn wo wäre wohl in allen diesen Stellen auch nur die geringste Spur zur Berechtigung eines solchen Glossems? Wo der Herr, beim Antritt seines Lehramtes, in der Bergpredigt, in den Makarismen, gleichsam die große Musterkarte der Bekenner, nach ihrem Sinn, Thun und Leiden aufrollt, wäre da wohl in den „Verfolgten um der Gerechtigkeit willen" (V. 10 f.) das geringste Anzeichen davon da, daß blos von Privatverhältnissen die Rede sey, in einem Zusammenhange, wo die Jünger als „das Salz der Erde, das Licht der Welt" bezeichnet werden (V. 13—16), und schon hier nicht undeutlich der Schauplatz der größten Oeffentlichkeit eröffnet wird? Als der Herr die Apostel zuerst aussendet, stellt er sie nicht da mitten in die Städte und Flecken, unter den lebhaftesten Menschenverkehr hinein; will er nicht da, daß seine Leidensgenossen (denn „der Jünger ist nicht über den Meister") die Spuren der Verfolgung der Welt vor den Synedrien, in den Synagogen tragen, ja vor Fürsten und Könige um seines Namens willen werden geführt werden (Matth. 10, 11—15. 17—18. 24 ff.)? Ist nicht „das Predigen auf den Dächern" (Matth. 10, 27), das die ersten Leiden der Bekenner herbeizog, das Schwert Christi in die Häuser einführte (Matth. 10, 34), Oeffentlichkeit genug, im Thun wie im Leiden? Der Kelch Christi, den die Söhne Zebedäi trinken, die Taufe, womit sie, gleichwie er, getauft werden sollten (Matth. 20, 23), war das ein Stillebens-, ein Privat-Proceß, konnte ein solcher gedacht werden nach dem Vorbilde deß, der unter Pontio Pilato bezeuget hat das gute Bekenntniß (1 Tim. 6, 13)? Jener große, gewaltige Kämpfer, der „mehr gearbeitet hatte als sie alle," ward es ihm, dem heiligen Paulus, nicht gleich von seinem Eingange in das Reich Gottes, von der ersten Bekehrungsstufe an, gezeigt, wie viel er müßte leiden um des Namens Christi willen; sprach nicht der Herr ausdrücklich zu diesem auserwählten Rüstzeuge, daß er seinen Namen tragen werde vor den Heiden, und vor den Königen und vor den Kindern von Israel (Ap. Gesch. 9, 15. 16)? Ja berichtet er uns nicht selbst, der große Apostel, wie oft er in Gefahr gewesen zu Schiffe und zu Lande, unter Juden und unter Heiden, in Städten und in Wüsten (2 Cor. 11, 25 ff.); erweitern sich nicht da, wie überall in seinem Leben, unter Leiden für

Digitized by Google

das Reich Gottes (und waren diese Leiden nicht gerade Bekenner-Leiden, wovon die Rede ist), die Grenzen seiner Gemeinde-Thätigkeit bis zu den Enden der Erde? Und endlich, wo Alles in die größten Ströme sich ausbreitet, in dem christlichen Gemeinde-Leben, ist nicht gerade da der Leidens-Umfang uns als der allergrößte, in die Oeffentlichkeit selbst sich hineintauchende beschrieben; stehet nicht gerade da die Ermahnung „aller menschlichen Ordnung, den Königen, den Hauptleuten unterthan zu seyn, mit Wohlthun zu verstopfen die Unwissenheit der thörichten Menschen, unterthan zu seyn auch den wunderlichen Herren, um des Gewissens willen zu Gott das Uebel zu vertragen, das Unrecht zu leiden" (1 Petr. 2, 12—20. Vgl. 1 Petr. 4, 15—19)? Wo wäre da irgend eine Beschränkung auf die bloße Gesinnung des Leidenden, auf Privatverhältnisse, wo nicht vielmehr die Aufforderung durch That wie durch Gesinnung, durch Leiden wie durch Thun, thätig im Leiden, wie leidend in der That, Gott zu ehren?

65. Doch genug von jener monströsen Aus- oder Verdeutung, von jenen monströsen Glossemen. Stellen wir Ihnen jedoch, hochwürdiger Freund, nicht blos das Zeugniß der wahren Auslegung, sondern ein Zeugniß noch höherer Art entgegen! Ich meine: die That und das Leiden der Christen der ersten dreihundert Jahre ist selbst die vollgültigste, in Wahrheit praktische Auslegung jener apostolischen Stellen; in der Blut- und Thränensaat, womit die Kirche gedüngt wurde, liegt das durch Nichts abzuweisende Recht unserer Zustimmung zur Lehre der Apostel, daß man aller menschlichen Obrigkeit um Gottes und des Gewissens willen gehorchen müsse. Denn so oft die Christen auch, ehe sie noch zu den „licitæ factiones" gerechnet wurden, als eine staatsgefährliche Hetärie verfolgt, ohne Untersuchung, ohne Rechtsvertheidigung verdammt, so oft sie versucht wurden die Waffen gegen die Unterdrücker und Verfolger zu ergreifen — sie haben's nie und auch da nicht gethan, als die Heiden selbst bezeugen mußten, daß der ganze Staat gleichsam umspannt, belagert sey von den Christen, daß Menschen alles Geschlechts, Alters, aller Stellung und Würde zu dieser verhaßten Sekte übergingen, [188] ja als ein

188) Tertulliani Apologeticus adversus gentes, c. 1: „Obsessam vocife-

Digitized by Google

einziger kleiner Druck mit dem Finger gleichsam die ganze Staatsordnung weithin hätte erschüttern können. [189] Sie begnügten sich damit, ihre Apologien mit aller Ehrfurcht und Demuth, aber auch mit aller Festigkeit und entschiedenen Beharrung auf dem Grunde der erkannten ewigen Wahrheit bis vor die Füße des Thrones gelangen zu lassen; [190] sie bewiesen mit allem Fleiß, daß das Corporative des Christenthums nicht blos nichts Staatsgefährliches in sich enthalte, sondern durch die gewaltigen ethischen Motive und den Alles verbindenden Geist der wahren, ächten Bruderliebe gerade ein Salz und eine Verjüngung für den verwesenden Staat darbiete; ja sie wurden selbst nicht müde, auch die lächerlichsten Beschuldigungen, z. B. daß die Christen Schuld seyen an allen den Unglücksfällen, die das römische Reich und einzelne Provinzen desselben seit dem Aufkommen des Christenthums betroffen, abzuweisen, [191] denn sie hatten gelernt, allezeit bereit zu seyn zur Verantwortung gegen Jedermann, der Grund forderte der Hoffnung, die in uns ist (1 Petr. 3, 15). Das Schwerste vollbrachten sie, nämlich das Gebot des Herrn, ihre Feinde und Verfolger zu lieben, für diejenigen zu beten, die sie haßten, und die zu segnen, welche ihnen fluchten; [192] wo ein Unglück, ein Jammer war, da sprangen sie bei, griffen thätig helfend ein, nicht fragend, ob die unglücklichen Mitbürger Heiden oder Christen, zeigten ihre wirksame Liebe durch Aufopferung des Vermögens, des Lebens selbst; [193] und wie oft hat jenes stille und doch gewaltige Zeugniß der christlichen Liebe die harten Herzen auch der Hei-

---

rantur civitatem, in agris, in castellis, in insulis Christianos; omnem sexum, ætatem, conditionem, etiam dignitatem transgredi ad hoc nomen quasi detrimento moerent."

189) Tertulliani Apologeticus adversus gentes, c. 37: „quando vel una nox pauculis Faculis largiter ultionis posset operari, si malum malo dispungi penes nos liceret."

190) Bekanntlich ist ein großer Theil der ältesten christlichen Literatur in diesen Apologien (von Quadratus, Melito, Aristides, Justinus Martyr, Hermias, Athenagoras, Tertullian, Minucius Felix u. a.) enthalten, von welchen jedoch die wenigsten auf uns gekommen sind.

191) Damit beschäftigt sich unter andern Tertullian in Apologeticus adversus gentes, c. 40. 41.

192) Tertullian. ad Scapulam. c. 1: „Amicos enim diligere omnium est, inimicos solorum Christianorum."

193) Einige Züge dieser aufopfernden, sich hingebenden Menschenliebe siehe in unserer: „Christlichen Biographie, I, 58 f."

Digitized by Google

den erweicht! Das war gleichsam ihr Programm, welches sie unüberwindlich machte, das ihre Lebens- und Leidensregel, wie es ausgedrückt ist in dem unübertrefflichen Denkmale aus jener ältesten Zeit des Christenthums, im „Briefe an Diognet," mit diesen Worten: „Sie sind im Fleische, aber sie leben nicht nach dem Fleische. Sie halten sich auf der Erde auf, allein ihre Bürgerschaft ist im Himmel. Sie gehorchen den vorgeschriebenen Gesetzen, und übertreffen durch ihr eigenthümliches Leben die Gesetze. Sie lieben alle, und werden von allen verfolgt. Sie werden nicht erkannt, und werden verdammt, werden dem Tode übergeben und zum Leben dargestellt." [194] — So waren die ältesten Christen im höchsten Sinne gute Staatsbürger, gute Soldaten. Die christlichen Soldaten dienten Decius und Julian mit eben der Treue und Aufopferung wie Marc Aurel, Philippus Arabs und Constantin; denn sie gehorchten der vorgesetzten Obrigkeit um des Gewissens willen; auch ihr sacramentum militiæ war ihnen heilig. Als Julian der Abtrünnige die Schulen der Christen verschließen ließ, um diejenigen von der Homerischen Literatur und Bildung fern zu halten, welche die Götter Homers verachteten, war keine Rede, weder im Heer noch unter den christlichen Rhetoren und Grammatikern, von einem Aufstande gegen den berechnet folternden Tyrannen.

66. Aber vor Allem lag jenem Heldenstamme der ältesten Christen aus der Märtyrerzeit an — nicht nur um jeden Schein des Verdachts unerlaubter Zusammenkünfte zu zerstreuen, sondern um den guten Namen des Christenthums auf keine Weise verlästern zu lassen — die Lehre von der Gewalt und dem Recht der Obrigkeit, von den Grenzen des Gehorsams gegen dieselbe, von der Leidenspflicht der Christen in's hellste Licht zu stellen. Es ist constante Lehre bei ihnen, nicht nur daß das obrigkeitliche Amt überhaupt göttlicher Einsetzung, sondern daß man auch den „wunderlichen Herren" zu gehorchen verbunden sey; sie

194) Justini M. Epistola ad Diognetum, c. 5: „*ἐν σαρκὶ τυγχάνουσιν, ἀλλ' οὐ κατὰ σάρκα ζῶσιν. Ἐπὶ γῆς διατρίβουσιν, ἀλλ' ἐν οὐρανῷ πολιτεύονται· πείθονται τοῖς ὡρισμένοις νόμοις, καὶ τοῖς ἰδίοις βίοις νικῶσι τοὺς νόμους· ἀγαπῶσι πάντας, καὶ ὑπὸ πάντων διώκονται· ἀγνοοῦνται, καὶ κατακρίνονται· θανατοῦνται καὶ ζωοποιοῦνται.*"

Digitized by Google

vollenden dieſe Betrachtung mit Hinweiſung auf den Plan der göttlichen Weltregierung. „Wir müſſen ja," ſagt Tertullian in ſeiner Vertheidigungsſchrift, „nothwendig den Kaiſer ehren, als den, welchen unſer Herr erkohren hat; ja ich könnte wohl mit Recht ſagen: er iſt weit mehr unſer Kaiſer, weil er von unſerm Gott eingeſetzt iſt." [195] Und an einem andern Orte: „Der Chriſt iſt Niemandens Feind, geſchweige denn des Kaiſers; denn da er weiß, daß er von ſeinem Gotte eingeſetzt iſt, muß er ihn ja nothwendig lieben, und ehren, und verehren, und ſein Heil wünſchen mit dem des ganzen römiſchen Reichs, ſo lange die Welt ſtehen wird." [196] Die ganze Betrachtung von dieſer Seite vollendet Irenäus mit dem herrlichen Ausſpruche: „Auf weſſen Gebot die Menſchen geboren werden, auf deſſelbigen Gebot werden auch die Könige eingeſetzt, jenen angepaßt, die gerade zu einer gewiſſen Zeit von ihnen beherrſcht werden." [197] Die Grenzen des Gehorſams (und keine andern wollten die erſten Bekenner geſetzt wiſſen) drückt Juſtin der Märtyrer in der perſönlichen Anſprache an die Kaiſer, in ſeiner erſten Apologie, ſo aus: „Auf das Wort des Herrn hin: „„So gebet nun dem Kaiſer, was des Kaiſers, und Gott, was Gottes iſt;"" beten wir Gott allein an, gehorchen aber Euch in allen andern Dingen mit Freuden;" [198] und in eben demſelben Sinne, Tatian der Aſſyrer in folgenden Worten: „Befiehlt der König, Steuern zu geben? Ich bin bereit, ſie darzubringen. Gebeut der Herr Knechts- und Dienergeſchäfte? Ich erkenne dieſe Knechtſchaft an. Denn der Menſch muß menſchlich geehrt, Gott allein gefürchtet werden. Werde ich befohlen, dieſen zu verleugnen, dann allein werde ich nicht gehorchen, ſondern lieber ſterben, damit ich nicht als Lügner und Undankbarer erwieſen

195) Tertulliani Apologeticus adversus gentes, c. 33: „quem necesse est suspiciamus ut eum, quem Dominus noster elegit; ut merito dixerim: noster est magis Caesar, ut a nostro Deo constitutus."

196) Tertullian. ad Scapulam. c. 2: „Christianus nullius est hostis, nedum imperatoris, quem sciens a Deo suo constitui, necesse est ut et ipsum diligat, et revereatur, et honoret, et salvum velit cum toto Romano imperio, quousque sæculum stabit."

197) Irenæus adversus hæreses, V, 24: „Cujus enim jussu homines nascuntur, hujus jussu et reges constituuntur, apti illis, qui illis temporibus ab ipsis regnantur."

198) Justini Martyris Apologia I, c. 17 (ed. Benedictin.): „*ὅθεν Θεὸν μὲν μόνον προσκυνοῦμεν· ὑμῖν δὲ πρὸς τὰ ἄλλα χαίροντες ὑπηρετοῦμεν.*"

Digitized by Google

werde." [199] Von der Anerkennung der Leidenspflicht ist wohl kaum nöthig zu reden; das christliche Martyrium jener Tage in allen seinen Gestalten redet zu laut; eher hätte man den ältesten Christen das zu willige Hineilen zum Leiden, das Vorausnehmen der Leiden, so zu sagen, zu Zeiten vorwerfen mögen; und im dritten Jahrhundert machte eben die daraus sich erhebende Frage einen Gegenstand christlicher Erörterung aus. [200] Erinnern wir also blos an Tertullians Ausspruch, der beides zusammenknüpft, den Abscheu gegen jedwede Empörung und die willige Uebernahme der Leiden: „Das sey ferne, daß die Göttlichkeit unserer Lehre durch das unreine Feuer menschlicher Leidenschaft unterstützt, oder daß das Leiden von der Hand gewiesen würde, durch welches wir erprobt werden," [201] und an das andere Wort desselben großen Kirchenvaters, das uns so mitten auf den Leidens-Schauplatz hinausstellt: „Wir kämpfen, mit eurer ganzen Wuth; wir machen sogar selbst den Ausfall, und freuen uns mehr, wenn wir verurtheilt, als wenn wir freigesprochen werden." [202]

67. Dieser große apostolisch-christliche Consensus hat dann auch, wie männiglich bekannt, durch die Reformation die offenste, unzweideutigste, glänzendste Zustimmung erhalten. Von der lutherischen Zustimmung ist kaum nöthig zu reden; denn das ist in der That Luthers Ruhm, wie er sich ihn selbst zuspricht, nicht nur überhaupt den Gehorsam gegen die bürgerliche Obrigkeit gewaltiglich geprediget, sondern die christliche Bedeutung der Obrigkeit hell und klar an den Tag gelegt zu haben. [203] Erinnern wollen wir doch daran, weil man in dieser Hinsicht

---

199) Tatiani Assyrii contra Graecos oratio, c. 4 (ed. Benedictin.): *„προστάττει φόρους τελεῖν ὁ βασιλεύς; ἕτοιμος παρέχειν· δουλεύειν ὁ δεσπότης καὶ ὑπηρετεῖν; την δὲλειαν γίνωσκω· τὸν μὲν γὰρ ἄνθρωπον ἀνθρωπίνως τιμητέον· φοβητέον δὲ μόνον τὸν Θεόν· τοῦτον μόνον ἀρνεῖσθαι κελευόμενος, ᾧ πειθήσομαι, τεθνήξομαι δὲ μᾶλλον, ἵνα μὴ ψεύσης καὶ ἀχάριστος ἀποδειχθῶ."*

200) Vgl. Christliche Biographie, I, 54 ff.

201) Tertulliani Apologeticus adversus gentes, c. 37: „Sed absit ut aut igni humano vindicetur divinitas sectæ aut doleat pati, in quo probetur."

202) Tertullian. ad Scapulam, c. 1: „Cum omni sævitia vestra concertamus, etiam ultro erumpentes, magisque damnati quam absoluti gaudemus."

203) Luthers Verantwortung wegen des von Herzog Georg ihm aufgelegten Aufruhrs; Werke XIX, 2288: „Solchen Ruhm und Ehre habe ich von Gottes Gnaden, es sey dem Teufel und seinen Schuppen lieb oder leid, daß seit der Apostel Zeit

Digitized by Google

gar zu vergeßlich gewesen ist, daß, was die Augsburgische Confession im 16. Artikel, beides die negative Grenze und den positiven Inhalt kurz und bündig angebend, so ausdrückt: „Evangelium non dissipat Politiam aut Oeconomiam, sed maxime postulat conservare tanquam ordinationes Dei, et in talibus ordinationibus conservare caritatem," das war und blieb das Lehr-Schibboleth der lutherischen Kirche. Erinnern wollen wir daran, daß die Apologie der Augsburgischen Confession im achten Artikel diese Hauptgrundsätze noch mehr herausstreicht, noch mächtiger beschützt, indem hier theils ausdrücklich erklärt wird, „daß das Evangelium keine neuen Gesetze gebe über den bürgerlichen Stand, sondern gebiete, daß wir den bestehenden Gesetzen gehorchen, seyen sie nun von Heiden oder von Andern vorgeschrieben," theils das ganze Verhältniß des Christen zum bürgerlichen Wesen als eine Natur-Sphäre faßt, welche einerseits den Gebrauch aller politischen Ordnungen freigebe und Jedermann anheimstelle, „so wie wir der Arzenei, des Bauens und Pflanzens, der Luft, des Wassers gebrauchen," anderseits aber den Christen in solch ein Verhältniß stelle, daß er diesen Ordnungen ebenso nothwendig untergeben sey, „wie er den Gesetzen der Jahreszeiten, dem Wechsel des Winters und Sommers mit Nothwendigkeit untergeben ist." [204] Erinnern wollen wir endlich daran, daß wie verschieden-

---

kein Doktor noch Scribent, kein Theolog noch Jurist so herrlich und klärlich die Gewissen der weltlichen Stände bestätiget, unterrichtet und getröstet hat, als ich gethan habe durch sondere Gottes Gnade. Das weiß ich fürwahr; denn auch St. Augustinus und St. Ambrosius, die doch die besten sind in diesem Stücke, mir hierinnen nicht gleich sind. Dessen rühme ich mich, Gott zu Lob und Dank, dem Teufel und meinen Feinden zu Leid und Verdruß, und weiß, daß solcher mein Ruhm wahrhaftig und beide vor Gott und der Welt muß bekannt seyn und bleiben, sollten sie auch toll und thöricht darüber werden."

204) Apologia Confessionis August., art. VIII, p. 215. 216: „Interim foras sinat nos uti politicis ordinationibus legitimis quarumcunque gentium, inter quas vivimus, sicut sinit nos uti medicina, aut architectonica, aut cibo, potu, aëre. Nec fert Evangelium leges novas de statu civili, sed præcipit, ut praesentibus legibus obtemperemus, sive ab Ethnicis, sive ab aliis conditae sint . . . Cæterum non solum externas politias approbare, sed nos etiam subjicere illis, sicut necessario subditi sumus legibus temporum, vicibus hyemis et æstatis tanquam divinis ordinationibus." Möge nun Jemanden diese Indifferenz-Sphäre dem sittlich erfüllten Begriff des Staats gegenüber eine sehr ungeeignete dünken, so ist doch so viel klar, daß die Reformation,

Digitized by Google

artig auch der Standpunkt der Bekenntnißschriften der reformirten Kirche in der Entwickelung dieses Verhältnisses ist (indem einige mehr auf der positiven Grundlage der Betrachtung aller Staats-Ordnungen als einer „sancta Dei ordinatio“ ruhen, andere mehr auf den negativen Standpunkt der Gründung dieses Verhältnisses „wegen des Verderbnisses des menschlichen Geschlechts“ [205] hinweisen, einige die Grenzen der Staats- und Kirchengewalt richtig fassen, indem sie lehren, „daß die weltliche Macht darum von Gott geordnet sey, daß das Volk regiert werde in den bürgerlichen und zeitlichen Dingen,“ [206] andere hingegen, wie namentlich die Anglikanische Confession, diese Grenzen offenbar vermengen), [207] dennoch in ihnen allen sowohl der Gehorsam beides gegen die gute und die schlechte, unwerthe Obrigkeit alles Fleißes eingeschärft, [208] als auch die einzige Grenze, die hier zu setzen ist, auf ebenso bestimmte und klare als schöne, erweckliche Weise aufgewiesen wird; [209] sowie auch der Gegensatz gegen die Anabaptisten und alle Sekten überhaupt, welche das bürgerliche Wesen und das Reich Christi vermengten, und so nicht nur die medicinalis gratia des erstern ausleerten, sondern aller Unruhe und Empörung einen Freibrief gaben, hier ebenso scharf und vollständig ist, wie in den Bekenntnißschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. [210]

---

indem sie letztern unstreitig treu festhielt, denselben eben auf dieser Grundlage erhoben wissen wollte. Und die Reformation hatte Recht.

205) Confessio Belgica, art. 36.

206) Confessio Bohemica, art. 16: „quod magistratus saecularis Dei ordinatio sit, ut in iis, quæ politica et temporalia sunt, populus regatur.“

207) Confessio Anglicana, art. 27.

208) Confessio Gallicana (1561), art. 40: „subjectionis denique jugum voluntarie tolerandum etiam si infideles fuerint magistratus.“ Confessio Bohemica art. 16: „quibuscunque aliis etiam, in eminentia et magistratu constitutis, tum bonis, tum indignis ac malis“ (subdantur omnes).

209) Confessio Helvetica II (1536), art. 36: „quantisper hujus imperia cum eo, propter quem hunc reveremur, palam non pugnent.“ Confessio Gallicana, art. 40: „dummodo Dei summum imperium integrum et illibatum maneat.“ Confessio Bohemica, art. 16: „in his tamen, quæ Deo ejusque verbo non adversantur.“

210) Confessio Helvetica I, c. 20: „Damnamus Anabaptistas . . . omnes magistratus contemtores, rebelles, reipublicæ hostes et seditiosos nebulones, denique omnes, quotquot officia debita præstare, vel palam, vel arte, renuunt.“ Confessio Gallicana, art. 40: „Detestamur omnes eos, qui dominatines repudiant etc.“

Digitized by Google

68. Bekanntlich aber befestigt die symbolische Doctrin der lutherischen Kirche, mit weit größerer Bestimmtheit und Consequenz als die der Reformirten, das ganze normale Verhalten des Christen zur Obrigkeit durch die überall hin (nur leider nicht praktisch in demselben Maße) durchschlagende Grund- und Wurzellehre von der Nothwendigkeit der Nichtvermengung der geistlichen und weltlichen Gewalt. Denn so wie Luther standhaft bis an sein Lebensende hin (nicht blos, wie Einige vorgegeben haben, bis zur ersten Feststellung etwa des kirchlichen Wesens in den evangelischen Landen) lehrte, „daß solche zwei Aemter von Anfang an von Christo gesondert seyen, weshalb auch kein Theil dem andern in sein Amt greifen oder fallen, sondern einem jeglichen das seine auf sein Gewissen lassen befohlen seyn, wie auch S. Petrus lehre: daß wir nicht allotrio-episcopi seyn sollen, i. e. alienorum curatores, inspectores,“ [211] so lehrt die Augsburgische Confession mit ihm: daß „die kirchliche und die bürgerliche Gewalt nicht vermengt werden dürfen; daß die kirchliche Gewalt ihren Befehl habe, das Evangelium zu lehren und die Sacramente zu verwalten, daß sie mithin nicht in ein fremd Amt fallen, nicht Könige setzen oder entsetzen, nicht weltlich Gesetz und Gehorsam der Obrigkeit aufheben oder zerrütten, nicht weltlicher Gewalt Gesetz machen und stellen solle von weltlichen Händeln; wie denn auch Christus selbst gesagt habe: „„Mein Reich ist nicht von dieser Welt““ (Joh. 18, 36); ingleichen: „„Wer hat mich zu einem Richter oder Erbschichter zwischen euch gesetzt““ (Luc. 12, 14); und S. Paulus: „„Unsere Bürgerschaft ist im Himmel““ (Phil. 3, 21); und wiederum: „„Die Waffen unserer Ritterschaft sind nicht fleischlich, sondern mächtig vor Gott, zu verstören die Anschläge und alle Höhe, die sich erhebt wider das Erkenntniß Gottes““ (2 Cor. 10, 4). [212] — Wir haben so oft, nun bereits seit einer Reihe von Jahren, nicht blos diese principielle Staats- und Kirchenverfassungs-Lehre unserer evangelischen Kirche dargestellt, [213] sondern die-

---

211) Luthers Vermahnung an alle Christen, sich vor Aufruhr zu hüten. Werke X, 294 f.

212) Confessio Augustana, art. 28, p. 38 sq.

213) Als eine solche prinzipielle Lehre stellt sie auch Melanchthon dar; Apolog. confess. Augustan. p. 215: „Hic totus locus de discrimine regni Christi et regni civilis literis nostrorum utiliter illustratus est“ Cf. p. 217: „Hic totus

Digitized by Google

selbe wider jede Mißdeutung und praktische Entstellung (wie sie im Laufe der Reformations-Jahrhunderte stattfand) zu sichern uns bemüht, daß es hier genügen kann, einfach auf den 28. Artikel der Augsburgischen Confession als unsere Magna Charta in dieser Hinsicht uns zu beziehen und unsere herzliche Ueberzeugung auszusprechen, daß diese, gleichsam wieder entdeckte, unerschöpfliche Goldstufe der evangelischen praktischen Doctrin in der That, wo sie in's Leben umgesetzt wird, weit mehr und sicherer geeignet ist, die Gestalt der geistlichen Welt zu verändern, als alle Goldminen Californiens die der bürgerlichen. Deshalb müssen wir aber in diesem Zusammenhange nochmals alle treue Christen daran erinnern, weil in Wahrheit das Beginnen der Majorität der schleswig-holsteinschen Geistlichkeit nicht blos eine Erhebung gegen den König von Dänemark, sondern vor Allem eine tiefe Verletzung dieses Hauptartikels des Grundbekenntnisses der Reformation in sich schließt — eine Verletzung, die um so unerklärlicher scheint, wenn man sie mit der übrigen Haltung derselben Geistlichkeit in der letzten Zeit hinsichtlich der Kirchenverfassungsfrage vergleicht. Denn wo man, wie in Schleswig-Holstein, alles Ernstes auf eine freie Verfassung der Kirche provocirt hat [214] — wie konnte man da zu einer so eigenwilligen Vermengung der geistlichen und bürgerlichen Dinge sich hinreißen lassen, daß man nicht nur unpraktische Ideale von einer Weltverbesserung aufstellte, die mit der durchsäuernden Kraft des Christenthums nichts zu thun hat, sondern auch zu der Folgerung sich berechtigt glaubte, die abweichende politische Ansicht sey nach dem Maße des göttlichen Worts zu richten, und wo der Gegner unsere Ansicht sofort nicht anerkenne, da könne man die Faust und das Schwert dazu gesellen. [215] Ohne Zweifel ist es auch gerade jene, hier

---

locus rerum politicarum a nostris ita patefactus est, ut plurimi boni viri . . . prædicaverint, se magnopere adjutos esse."

214) Siehe die von uns in der Zeitschrift für die gesammte Lutherische Theologie, 1850 angezeigte, vielfach tüchtige Schrift von L. Schrader: „Die Kirchenverfassungsfrage mit Rücksicht auf die nothwendig gewordene Verfassungs-Reform der evang. luth. Kirche Schleswig-Holsteins. Altona 1849."

215) Die äußerste Consequenz in dieser Beziehung stellen Mich. Baumgartens Brochuren dar, in welchen er, der früher ganz anders geschulte, nicht nur mit der revolutionären Politik kokettirt, sondern eine Anzahl Beispiele aus dem Alten Testamente herbeizieht, welche es plausibel machen sollen, daß die Qualifikation der Obrigkeit in

Digitized by Google

so schwer verletzte, Nichtvermengung geistlicher und weltlicher Gewalt, welche der theure, verehrte Freund Hengstenberg im Auge hatte, wenn er sich dahin aussprach, „daß wir die Vaterlandsliebe, die dem Staatsbeamten, dem das Vaterland die Hütte ist, unerläßlich, nicht in gleichem Sinne vom dem Geistlichen fordern können“ [216] — eine Aeußerung, die wir nun allerdings nicht vertreten, sondern vielmehr so umschreiben möchten, daß gerade wo die schärfste und vollste Erkenntniß des geistlichen Reichs Christi, da wird auch der lebendigmachende Geist des Christenthums sich in alle irdische Verhältnisse hineinlegen, sie verklären, doch eben nur so, daß jenes vollkommenere Urbild zu immer größerer Realität in und für uns gelangt. Was Hengstenberg hat sagen wollen, ist dasselbe, was Luther mit St. Petrus gesagt hat: Die Christen überhaupt, die Geistlichen insonderheit sollen nicht allotrio-episcopi seyn.

69. So ist es klar, außer allen Zweifel gestellt, daß die Dorner'sche Doctrin von dem Recht der Obrigkeit nach dem Maße der Rechtsidee, wie sie in den Einzelnen lebt und von ihnen zur Anwendung gebracht wird, von der Beschränkung der Pflicht des Gehorsams auf die Fälle, wo man sein äußeres, vermeintliches oder wahres Recht erhalten kann — daß diese Doctrin nicht nur heimathlos ist in der heiligen Schrift, sondern daß sie nirgends, im ganzen Umfange der Lehr- und Bekenntnißschriften der evangelisch-lutherischen und der reformirten Kirche den allergeringsten Raum oder Anhalt hat. Wir sehen diesen Irrthum für so ungeheuer, so erfolgreich, so unglücksschwanger an, daß wir nicht umhin können, indem wir ihn mit aller Kraft aus der evangelischen Theologie hinausweisen, demselben zugleich seinen rechten Platz anzuweisen. Wo wäre aber dieser zu finden, als in der im tiefsten Sinne unevangelischen, Jesuitischen Doctrin: „daß

letzter Instanz von ihrem Verhalten abhange. Doch dieses Herabsinken auf den Jüdischen Standpunkt haben schon Hengstenberg (Schleswig-Holstein und die politische Stellung seiner Geistlichkeit; 1r Art.; Evangel. Kirchenzeitung, 1850, März) und Martensen (Sendschreiben an Nielsen; S. 20) genügend charakterisirt.

216) „Schleswig-Holstein und die politische Stellung seiner Geistlichkeit,“ 2ter Artikel; Evangelische Kirchenzeitung, 1850, Junii, Nro. 44. Bitter hat J. C. K. Hofmann (die Schleswig-Holsteinische Geistlichkeit; Zeitschrift für Protestantismus, 1850, S. 69 f.) dies gerügt, aber leider dabei sich selbst so vergessen, daß er Hengstenberg nicht undeutlich des Hinüberschielens zum Papismus zeiht.

Digitized by Google

es der höchsten geistlichen Gewalt zustehe, alle weltliche Könige und Fürsten nicht nur wegen der Häresie, sondern auch anderer Ursachen wegen abzusetzen, z. B. wenn es zuträglich ist, wenn die Fürsten ihre Pflicht nachlässig thun, wenn ihre Person dem Reiche unnütz ist“ [217] — eine Doctrin, die man in jenen Schulen zugleich mit der Behauptung unterbaute: „die Apostel seyen den weltlichen Fürsten nur factisch, nicht rechtlich unterworfen;“ [218] und die, mit der Probabilitäts-Lehre in Verbindung gesetzt, den höchsten Gipfel erreicht, wenn es z. B. bei Escobar heißt: „daß die Unterthanen nicht sündigen, wenn sie ohne Grund ein vom Fürsten gesetzlich promulgirtes Gesetz nicht annehmen; denn die Bedingung der verbindenden Kraft des Gesetzes liege stets in der Annahme von Seiten der Empfangenden, weshalb wenn ein Gesetz nicht angenommen werde, verpflichte es auch nicht.“ [219] Denn auch die Bemerkung, daß hier eigentlich ein ganz anderes Gebiet vorliege, könnte, wo ein theologisches Urtheil gefordert und erwartet wird, um so weniger durchschlagen, als es ja in der That, ethisch gehalten, nicht den geringsten Unterschied macht, ob man den Volkswillen oder den souverainen geistlichen Willen dem Gebote des Fürsten entgegenstellt, wie denn wirklich auch, selbst in der letzten Zeit, die Lehre von der Volkssouverainität auf's beste acceptirt ward von Vielen, die eine unbegrenzte, unbeschränkte geistliche Gewalt vertheidigten. — Indem wir aber den eigentlichen locus jener Doctrin aufweisen, kann es ja unser Sinn nicht seyn, Dorner oder irgend einen andern christlichen Theologen geradezu eines Treubruchs in dieser Beziehung bezüchtigen zu wollen, oder ihnen nicht die malaria der Zeit, die ganze Infections-Sphäre zu gute kommen zu lassen; sondern nur darauf wollen wir das stringenteste Gewicht legen, daß wo solche Doctrinen entstehen und Anhalt finden, da muß der ethische

217) Sanctarelli Tractatus de hæresi et de potestate Summi Pontificis (Rom. 1625), c. 30. 31.

218) Sanctarelli Tractatus de hæresi, l. c. Wesentlich lehren Leß, Vasquez, Bellarmin, Mariana (de rege et regis institutione) und viele andere Jesuitische Moralisten ebenso.

219) Escobar Theolog. moral., T. I, lib. 5, sect. 2, c. 14: „Non peccant subditi, sine causa non recipientes legem a Principe legitimo promulgatam, quia Principes semper promulgant leges dependentes ab acceptatione subditorum, nec illos aliter intendunt obligare. Quia acceptatio est conditio ad legis obligationem requisita; ergo si lex non acceptetur, non obligat, et consequenter non delinquit, qui illam non acceptat.“

Digitized by Google

Boden in größerem oder minderem Maße unterwühlt seyn; nur so wollten wir warnend, wehrend, vorbauend, einem jeglichen Christen, einem jeden Theologen das Gewissen schärfen, damit sie sähen, daß das Fortschreiten auf diesem Wege uns unvermeidlich um unsere ganze praktische evangelische Theologie bringen würde. Wir geben uns im Gegentheil der wohlbegründeten Hoffnung hin, daß „der getreue Eckart" auch bei Dorner ein offenes Ohr finden werde, wie letzterer denn seit 1848, wo er ganz im Begriff stand, das Kind mit dem Bade auszuschütten, sich auf manche Weise geändert hat.

70. Doch, es ist ja nicht blos die Lehre unserer evangelischen Kirche, hochwürdiger Freund, welche man so auf gutem Wege war zu verunstalten, zu verdeuten, ja zu begraben — nein, auch ihre Praxis in dieser Hinsicht hat man verdächtigen, mit Schmutz beflecken wollen. Denn je leuchtender, übereinstimmender letztere sich zu allen Zeiten erwiesen hat (so daß man vielmehr ein unsicheres Dahingeben auch der natürlichen Rechte der kirchlichen Gemeinschaft, um dem Gehorsam gegen die Obrigkeit Nichts zu vergeben, der lutherischen Kirche vorwerfen möchte), desto mehr beengt, gestraft im Gewissen fühlte man sich. So hat nun der rheinische Pfarrer Jungck, dem Faß den Boden ausstoßend, nach seiner Weise principiell aufräumend, nicht nur die aller geschichtlichen Wahrheit entbehrende Behauptung aufgestellt: „die evangelische Kirche habe überhaupt von den drei großen concentrischen Kreisen des Menschenlebens, dem Familien-, dem geselligen und dem politischen Leben, nur den ersten Kreis tiefer ergriffen, den zweiten oberflächlich berührt, den dritten kaum gestreift," [220] sondern mit nächster Beziehung auf Luther, ausdrücklich sich so vernehmen lassen: „Luther habe, nur auf den Buchstaben der Schrift sehend, bis 1530 jeden Widerstand gegen die Obrigkeit verworfen; allein in der Schule des Lebens und der Erfahrung, die das Wort Gottes erst lebendig macht, habe er seine frühere Ansicht geändert. Als nämlich der Kaiser in dem Reichsabschiede von Augsburg, 19. November, den evangelischen Fürsten mit Zwangsmaßregeln drohte, wenn sie bis 15. April 1531 sich nicht

220) Jungck die Sache Schleswig-Holsteins; Monatsschrift für die evangelische Kirche der Rheinprovinz, Junii 1850, S. 258.

Digitized by Google

mit der päpstlichen Kirche vereinigten, habe er mit Jonas, Melanchthon u. a. ein von den Wittenberger Rechtsgelehrten abgegebenes Gutachten des Inhalts gebilligt: einem Richter, der nach geschehener Appellation (es war bekanntlich an ein allgemeines Concil appellirt) mit Gewalt verfahre, dürfe man Widerstand thun, so wie auch dem, der über die Grenzen seiner Jurisdiction hinausgreife; der Kaiser aber habe keine Jurisdiction in Glaubenssachen, sondern nur Macht, ein Concilium zu beschreiben." [221]

Sehen wir aber von dem plumpen, unberechtigten Schlusse ab, den der genannte Verfasser in den Worten hinzufügt: „Gerade so liegt in Schleswig-Holstein die Sache" — so wäre doch die Thatsache selbst, falls sie wirklich das in sich faßte, was Jungck daraus ableitet: „daß der Widerstand gegen die gesetzliche Obrigkeit außer den Fällen, wo es das Gewissen und Gottes Sache gilt, erlaubt, ja geboten sey," [222] durchaus geeignet, die höchste Aufmerksamkeit zu wecken. Denn Luther mit den übrigen Theologen, sie hätten damit ihren ganzen frühern Standpunkt nicht nur wesentlich geändert, sondern verläugnet; es wäre damit ein thatsächlicher Riß zugleich in der Lehre unserer evangelischen Kirche geschehen. Indem wir uns aber anschicken, diese schändliche Verleumdung zu widerlegen, finden wir es angemessen, auf die Grundsätze Luthers, die vorliegenden Punkte betreffend, wie er sie vor und auch nach jener Zeit aussprach, mit seinen eigenen Worten hinzuweisen. Möchte die Schleswig-Holsteinsche Geistlichkeit, welche Jungck unter seine Flügel nimmt, in diesen Spiegel, als einen wahrhaften Bußspiegel, fleißig hineinschauen!

---

221) Jungck die Sache Schleswig-Holsteins; l. c., S. 289.

222) Die Schlüsse, zu welchen Jungck gelangt, sind in der That noch weitgreifender; es sind, mit seinen eigenen Worten, folgende: „daß es keineswegs die einzige Ausnahme sey, wo die Obrigkeit in göttlichen Dingen, in Glaubenssachen die Gewissen zur Sünde zwingen wolle; daß es auch gar nicht wahr sey, daß in keinem Fall dem Christen ein anderer als passiver Widerstand erlaubt sey" (S. 298; dies namentlich gegen die buchstäbischen Christen); „daß es Gewissenspflicht seyn könne, auch in rein politischen Dingen der Obrigkeit den Gehorsam zu verweigern, weil auch diese, wie alle irdischen Dinge unter die unbedingte Herrschaft des christlichen Gewissens fallen (S. 303); endlich, daß nicht blos passiver, sondern auch activer Widerstand in vielen Fällen Pflicht sey (S. 305)."

Digitized by Google

71. Es war in dem vielfach unruhigen 1522sten Jahre, als Luther seine „treue Vermahnung an alle Christen, sich vor Aufruhr und Empörung zu hüten," ausgehen ließ. Die Zeit war in einer zitternden Bewegung; überall viel Gährungsstoff; alter Volks-Unwille gegen Unterdrückung; neue Propheten und Schwärmer Luther unmittelbar auf dem Hals; durch alles dieses hindurch sollte die Reformation sich den Weg bahnen. Einen Einblick in die Volksstimmung in weiten Kreisen läßt Luther uns gleich im Eingange gedachter Schrift thun, indem er sagt: „der gemeine Mann, in Bewegung und Verdrieß seiner Beschädigung, am Gut, Leib und Seel erlitten, sey zu hoch versucht und über alle Maaß beschwert", so daß es kein Wunder wäre, wenn er zugriffe, „mit Flegeln und Kolben drein zu schlagen." Daß die Gegner (man denke an die Vollzieher des Wormser Reichsabschiedes und die zunächst die Person des Kaiser Carl V. umgaben) so in Furcht und Sorge gehalten würden, wollte Luther gar nicht ungern sehen, „ob sie dadurch wollten ihre wüthende Tyrannei sänften"; allein „es ist nicht um einen Aufruhr zu thun vor Gott", und „die Schrift giebt dem Antichrist ein gar anderes Ende; er soll ohne Hand zerknirscht werden (Dan. 8, 25); der Herr Jesus wird ihn tödten mit dem Geist seines Mundes (2 Thess. 2, 8)". Luther predigt nun weiter ganz dieselben Grundsätze, womit er den tollen Andreas Carlstadt, den Bilder- und Altarstürmer, in der Woche Invocavit desselben Jahres zu Wittenberg niedergepredigt;[223] und zwar sind diese Grundsätze das Licht und Salz seines Lebens, seines ganzen Kampfes. „Das Wort Christi", heißt es auch hier, „ist der Geist, Stang und Schwert seines Mundes; sobald die Lüge erkannt wird, darf sie schon keines Schlages mehr, fällt und verschwindet von ihr selbst mit allen Schanden". Mit den Grundsätzen der wahren Religionsfreiheit will Luther dem Aufruhr auf diesem Gebiet steuern; er will's aber auch mit allgemein ethischer und politischer Betrachtung. „Ob es gleich möglich wäre, daß ein Aufruhr würde", fährt er fort, „so ist doch die Weise kein nütze, bringt auch nimmermehr die Besserung, die man damit sucht. Denn Aufruhr hat keine Vernunft, und geht gemeiniglich mehr über die Unschul-

223) Luthers acht Sermone, die er wider Carlstadts Neuerungen zu Wittenberg in der Fasten geprediget; Werke XX, S. 12 ff. Vgl. unsere frühere Schrift: „Reformation, Lutherthum und Union (1839), S. 98 ff."

Digitized by Google

digen, denn über die Schuldigen. Darum ist kein Aufruhr recht, wie rechte Sache er immer haben mag; es wird (wie's im Sprüchwort heißt) aus Uebel Aergeres; denn wenn Herr Omnes aufsteht, der vermag das Unterscheiden der Bösen und Frommen weder treffen, noch halten, schläget in den Haufen, wie es trifft, und kann nicht ohne groß, greulich Unrecht abgehen". Von dieser allgemein ethischen Seite betrachtet, schließt schon Luther: „Ich halte und will's allzeit halten mit dem Theile, der Aufruhr leidet, wie unrechte Sache es immer habe, und wider seyn dem Theil, das Aufruhr macht, wie rechte Sache es immer habe". — Allein Luther gehet nun näher auf die Schriftbeweise für diese Sache ein, zeigt siegreich, wie bereits im Alten Testamente dies die Hauptregel gewesen sey: „Was Recht ist, sollst du mit Recht ausführen" (5 Mos. 16, 20), und wiederum, das göttliche Reservat hinterlegend: „Die Rache ist mein; ich will vergelten" (5 Mos. 32, 35); (denn Aufruhr sey ja nichts anders, denn sich selbst richten und rächen; das könne Gott nicht leiden) zeigt, wie dasselbe Neutestamentlich, unter Christi Regiment, bekräftigt sey; zeigt, teleologisch, daß schon der bloße Gedanke an Aufruhr das Evangelium verunehre; denn „der Teufel hoffet damit unsere Lehre zu schimpfiren, als sey sie vom Teufel, und nicht von Gott". — Was soll man denn aber thun so die Obrigkeit nicht anfahen will? Auch diese Frage beantwortet Luther zuletzt. „Du sollst", antwortet er hauptsächlich, „erkennen deine Sünden, welche Gottes strenge Gerechtigkeit mit solchem antichristischen Regiment geplagt hat; du sollst demüthiglich bitten wider dasselbe; du sollst deinen Mund seyn lassen einen Mund des Geistes Christi". [224]

72. Es war die Rede von der Gegenwehr in puncto religionis, davon, wie weit die Evangelischen, wenn der Kaiser sie mit Krieg überzöge, berechtigt seyn könnten, ihm zu widerstehen, oder auch ihm zuvorzukommen, nicht erst 1531, sondern bereits 1529 und 1530, in welchen Jahren die Anfänge des Schmalkaldischen Bundes fallen. Wie hat nun Luther in diesen Jahren von der vorliegenden Frage geurtheilt, die, wie der Augenschein giebt, auf ein ganz anderes Stadium eingetreten, indem

224) Luthers treue Vermahnung an alle Christen, sich vor Aufruhr und Empörung zu hüten; Werke X, S. 408 f. 410. 413 f. 417 ff.

Digitized by Google

die Rede nicht länger war von dem Verhältniß der christlichen Unterthanen zu Kaiserlicher Majestät, sondern von dem Verhältniß der Reichsfürsten unter einander, und dem, was sie beiderseits zur Wahrung der Religion und des Glaubens (in ihrem Sinne) zu unternehmen gedächten? Vor Allem will er den Glauben, das Evangelium selbst außer dem Spiel gehalten haben; der Glaube, das ist sein Hauptvotum, soll nicht mit weltlichen, fleischlichen Waffen vertheidigt werden; Gott selbst wird für die Wahrheit streiten. Es ist zunächst in dem herrlichen, oft angeführten, Briefe an den Churfürsten Johannes vom 18. November 1529, daß er seinen treuen, auf Gott allein hoffenden, mehr als todesmuthigen, Sinn unter Anderem in folgenden Worten kundgibt: „Derhalben bitte und vermahne ich unterthäniglich, Ew. Churf. Gnaden seyn getrost und unerschrocken in solcher Gefahr; wir wollen, ob Gott will, mit Beten und Flehen gegen Gott mehr ausrichten, denn sie mit allem ihren Trotzen. Allein daß wir unsere Hände rein vom Blut und Frevel behalten, und wo es dazu käme (als ich nicht meine), daß der Kaiser fortdrünge, und mich oder die Andern forderte, so wollen wir von uns selbst mit Gottes Hülfe erscheinen. . . . Denn Ew. Churf. Gnaden soll weder meinen, noch eines Andern Glauben vertheidigen, kann's auch nicht thun, sondern ein jeder soll selbst seinen Glauben vertheidigen, und nicht auf eines Andern, sondern auf seine eigene Gefahr glauben oder nicht glauben, wenn's sofern kommt, daß unser Oberherr, als der Kaiser, an uns will." [225]

Die Frage kam näher, dringender heran im Jahre 1530; Viele meinten, als das Kaiserliche Ausschreiben wegen des Reichstags zu Augsburg emanirt, es sey sicherer, gerathener, sich nicht einzufinden, sondern vielmehr die Sache auf die Waffenspitze zu stellen; der Churfürst fand es also angemessen, die bewährtesten Theologen um ihren Rath und ihre Meinung zu fragen. Luther beurtheilt die Frage (im Briefe an den Churfürsten vom 6. März 1530) zuerst vom rein theologischen Standpunkte, nach welchem man der Obrigkeit als einer Ordnung Gottes Gehorsam schuldig ist; dieser, meinte er, müsse hier jedenfalls durchschlagen, da es sich von Verantwortung vor der Obrigkeit handle, und das Rechtthun oder Unrechtthun derselben, wo lediglich der Gehorsam erfordert werde, keinen Ent-

225) Luthers Briefe; de Wette's Ausg., III, 527.

Digitized by Google

scheidungsgrund darbieten könne. „Nach der Schrift", spricht der hochherzige Mann, „will sichs in keinem Weg ziemen, daß sich Jemand, wer ein Christ seyn will, wider seine Obrigkeit setze, Gott gebe, sie thue Recht oder Unrecht; sondern ein Christ soll Gewalt und Unrecht leiden, sonderlich von seiner Obrigkeit.... Sollte es nun genug seyn, daß man sich wider Kais. Majestät setzet, so sie Unrecht thut, so möchte man in allen Stücken, so oft er wider Gott thut, sich wider ihn setzen; und bliebe mit der Weise wohl gar keine Obrigkeit noch Gehorsam in der Welt, weil ein jeglicher Unterthan könnte diese Ursach fürwenden, seine Obrigkeit thäte Unrecht wider Gott". Luther treibt diese Regel aufs allerschärfste, indem er — auf 1 Petr. 2, 17 hinweisend, wonach „wir nicht blos den gütigen und frommen, sondern auch den bösen und ungeschlachtigen Herrn sollen mit aller Furcht unterthan seyn" — den praktischen Schluß zieht, daß so lange bis der Kaiser ordnungsmäßig (durch das Reich und die Churfürsten) abgesetzt, sey man ihm solchen Gehorsam in allen weltlichen Dingen und Verhältnissen schuldig. Ueberhaupt will er von der Gegenwehr Nichts wissen, bis daß der Angriff thatsächlich herankommt, d. h. daß den evangelischen Fürsten geboten würde, ihre eigenen evangelischen Unterthanen anzugreifen, zu fahen, zu tödten und zu verjagen; denn da gehe es an den eigenen Glauben der Fürsten. Im Uebrigen bleibt er unverrückt bei dem Standpunkte, daß das Evangelium durch die evangelischen Bekenner, sey's durch Leiden und Weichen, oder durch Aufopferung und Sterben sich selbst vertheidige; „ein jeglicher soll für sich selbst stehen und seinen Glauben erhalten mit Darstreckung seines Leibes und Lebens, und nicht die Fürsten mit in die Fahr ziehen oder mit Schutzsuchen beschweren". [226]

73. Die Frage von der Gegenwehr rückte mit 1531 in ein drittes Stadium ein, nachdem der Augsburgsche Reichstagsabschied den Protestanten so gut wie alle Hoffnung auf ein gütliches Uebereinkommen benommen hatte, und es immer mehr den Anschein gewann, als ob ihre Appellation auf ein freies christliches Concilium gar keine Beachtung finden würde. Die Sache ward nun zuerst den Juristen übergeben; ihre

226) Luthers Briefe; de Wette's Ausg., III, 560—563.

Digitized by Google

Sentenz ging dahin, daß wenn, pendente appellatione, der Richter, mithin außerhalb Gerichts procedire, oder wenn zwar in gerichtlicher Form, aber wider Recht procedirt werde, oder wenn die Sentenz des Richters öffentlich und notorie unrecht sey; so leide die allgemeine Regel, daß man einem Richter nicht Widerstand thun möge, keine Anwendung.[227] So ward die Sache den Theologen, Luther, Melanchthon, Bugenhagen, Justus Jonas, Amsdorf (wozu später nach einer Unterschrift Martin Bucer kam) vorgelegt. Sie erklärten sich einmüthiglich dahin, daß sie allerdings mit ihrer allgemeinen Lehre von dem der Obrigkeit schuldigen Gehorsam den Rechten der Obrigkeit selbst nicht in den Weg treten würden; denn „man solle weltliche Rechte gehen lassen, gelten und halten, was sie vermögen";[228] es ergebe sich auch aus der Hauptbetrachtung des Evangeliums, als „einer Lehre vom geistlichen und ewigen Reich im Herzen", daß „dasselbe allen natürlichen und billigen Schutz, so vom natürlichen Recht oder sonst durch leiblich Regiment geordnet ist, zulasse". Weiter aber wollten sie nicht gehen in der Consequenz des Satzes: „Evangelium non tollit politica seu leges politicas". Sie excipiren ausdrücklich gegen eine jede Anwendung auf die Prediger; denn „hier", sagen sie, „sey blos die Frage von weltlicher Obrigkeit, die sonst ordentlich das Schwert führt, was sie zu thun schuldig sey; die Prediger hingegen haben ihren Befehl, sollen lehren und nicht das Schwert führen; das Evangelium gibt auch Paulo nicht Gewalt, daß er vermöge seines Amts Neroni das Reich nehmen sollte". Sofern will man sich der juristischen Sentenz anschließen, und folglich die Gegenwehr in diesem Falle theologisch gutheißen, doch daß dabei ausdrücklich beachtet werde, „daß es wirklich in Sachen geschehe, welche die Religion betreffen und den zugesagten Frieden wahrhaftiglich und ohne Sophisterei belangen".[229] — So weit das Hauptsächliche der Erklärung der Theologen in vier Bedenken, unter welchen, wie es scheint, das eine

227) Der Rechtsgelehrten zu Wittenberg Sentenz; Luthers Werke, X, 658—661.

228) Bedenken auf der Juristen Unterricht von der Gegenwehr; Luthers Werke, X, 660—661.

229) Drittes Bedenken der Theologen zu Wittenberg; Luthers Werke, X, 662—664.

Digitized by Google

verloren gegangen ist,[230] jedenfalls aber den übrigen nicht widersprochen haben wird.

Resumiren wir. Sind wir berechtigt, Luthers Geist und Wort einen wesentlichen Einfluß auf den Inhalt und die Form der vorstehenden Bedenken zuzuschreiben, so müßten wir unser Urtheil in Folgendem zusammenfassen. Mit nichten hat Luther seine gewissenhafte Ueberzeugung von dem der weltlichen Obrigkeit schuldigen Gehorsam im allergeringsten Stücke geändert, sondern er hat seine Ansicht über die Frage ausgesprochen, unter welchen Bedingungen es der Obrigkeit vorbehalten sey, vom Rechte des Schwerts gegen den Kaiser Gebrauch zu machen, wenn dieser, während man in Appellation begriffen sey, selbst die Sache auf die Spitze des Schwertes stellen wollte. Dann, meinte er 1531 mit den Juristen und den übrigen Theologen, dann sey man weltlicher Seits befugt, nicht nur ihm entgegenzutreten, sondern begebenden Falls ihm zuvorzukommen. Luther vergaß aber nicht, Alles zu entfernen, was irgendwie die Ausdehnung dieser Ansicht auf andere Fälle, die mit nichten darin begriffen, herbeiführen könnte. Er wollte zuerst: die Sache sollte klar seyn, nicht auf zweideutige Gerüchte, nicht auf bloße Folgerungen sich gründen, nicht in Sophistereien hängen. Er wollte ferner: die mit Grund zu befürchtende oder bereits sich anhebende Gewalt betreffe wirklich das theuerste Eigenthum des Menschen und Christen, nämlich die Religion selbst. Er präcludirte endlich jede Anwendung auf die Diener des Evangeliums, deren Waffen und Kampfweise ganz andere seyen.

74. Gewiß bedürfte es keines Wortes mehr, um jene Verleumdung zu diluiren und in ihrer ganzen Nullität, außer für den Verleumder selbst, darzustellen. Zum Ueberfluß aber haben wir Luthers selbsteigenes Zeugniß, diese Sache betreffend, in zwei Schriften aus dem Jahre 1531 vor uns. In der erstern, in Luthers „Warnung an seine lieben Deutschen“ (mit einer Vorrede von einem spätern Datum, die uns gerade in Luthers Todesjahr führt, und zeigt, wie scharf er auch damals Gegenwehr und Aufruhr geschieden wissen wollte) weist er mit Verachtung und großer

230) Zu diesem Schlusse glauben wir uns durch die Ueberschriften der Bedenken in der Walch'schen Ausgabe berechtigt, die hier leider, wie überall, an diplomatischer Genauigkeit so Viel zu wünschen übrig läßt.

Digitized by Google

Entrüstung die Beschuldigung gegen die Evangelischen wegen Aufruhrs zurück; er will „vor Gott und aller Welt bezeuget haben, daß sie gar keinen Rath und Willen, ja auch nicht die geringste Ursach dazu gegeben, sondern allewege und ohne Aufhören um nichts anders als Friede und Ruhe gebeten und gerufen haben". Er will, daß man wissen soll, wie er denkt; daß es nämlich „ihm, als einem Prediger im geistlichen Amte nicht gebühret zu streiten und zu kriegen, noch zum Kriege zu rathen oder zu reizen, sondern vielmehr mit allen Kräften und Vermögen vom bösen Kriege zum guten Frieden zu rathen". Er wirft die Sache, sofern nun einmal mit Waffen eingeschritten und gewehrt werden soll, von sich auf die Juristen über; „er will es (wenn die Evangelischen sich wehren) eine Nothwehr heißen lassen, und will sie damit ins Recht und zu den Juristen weisen". „Nicht daß ich hiemit", schließt er, „wollte Jemand reizen, erwecken und aufhetzen zu solcher Gegenwehr, noch sie rechtfertigen und also anfrischen und bestärken. Nein, durchaus nicht. Denn das ist meines Amts nicht, vielweniger meines Richtens und Urtheils; ich werde und will mich darein nicht legen. Ein Christ aber weiß wohl, was er thun soll, daß er Gott gebe, was Gottes ist, und auch dem Kaiser was des Kaisers ist".[231] Ebenso schenkt er in der zweiten Schrift „Wider den Meuchler zu Dresden", diesen verkappten Papisten, der jene Verleumdung, indem er mehrere abgerissene Stellen aus Luthers Schriften zusammengestellt, weidlich ausstaffirt hatte, reinen Wein ein.[232] Auf einer Schedul endlich (wie es scheint aus dem Jahre 1539), wo jene Frage wiederum zur Sprache kommt, hat Jemand von Luthern bemerkt, daß, als man ihm jenes pure Abweisen der praktischen Entscheidung in solchen Fällen vorwarf, da habe er die Antwort so verfaßt: „allerdings gebühre ihm nicht, von den weltlichen Rechten und Gesetzen zu judiciren und zu urtheilen; denn ein Theologus solle nur allein lehren, an den Herrn Christum glauben und ihm vertrauen; darnach solle er insgemein einen jeglichen vermahnen, daß er sein Amt und was ihm befohlen ist, im Glauben treulich und fleißig ausrichte und thue. Also lehre er insgemein in dieser Quästion und frage vom Kaiser auch, nämlich daß man beschriebenen Rechten folgen solle. Welches aber und was es für Rechte

231) Luthers Warnung an seine lieben Deutschen; Werke, XVI, 1962. 1970 f.
232) Luther Wider den Meuchler zu Dresden; Werke, XVI, 2062—2086.

Digitized by Google

seyen, das wisse er nicht, wolle es auch nicht wissen; denn es sey seines Amts nicht, gebühre ihm auch nicht". [233]

75. So wäre nun die Sache mit dem Prediger Jungck abgemacht und mit allen Blasen und Schuppen, die, sich selbst Lutheraner nennend, den guten Namen der evangelisch-lutherischen Kirche so brandmarken wollen, als ob sie irgendwann oder irgendwie einen Freibrief zum Aufruhr gegeben hätte. Wohl aber möchten Manche, eben auf Luthers jetzt entwickelten Standpunkt hinsehend, auf seine pure Abweisung des weltlichen Rechts als der christlichen Ermittelungs-Aufgabe nicht unterliegend und seine scharfe Scheidung zwischen geistlichem und weltlichem Recht, meinen, es werde so, nach der beliebten Redeweise unserer Tage, eine Dualität gesetzt, welche dem ethischen Leben Schaden bringen, dasselbe abschwächen könne. So entgegnen wir nun, und werden den Beweis nicht schuldig bleiben: gerade jene scharfe, gerechte Scheidung machte, daß Luther und alle ältern, reinern lutherischen Theologen auf ihrem Gebiete nicht nur sich unüberwindlich dünkten, sondern unüberwindlich waren. Sie sprachen freimüthig gegen die Fürsten wie gegen das Volk, gegen Misbrauch geistlicher und weltlicher Gewalt; ihr Standpunkt war gerade das Gegentheil von allem servilen Wesen; ihre ethische Haltung war ebenso gewaltig als sicher.

Luther war ein mächtiger Mann, sein Wort wie Pfeile und Blitze hinüberwirkend auch in die spätern Jahrhunderte, richtend das todte Fleisch und den faulen Geist. Doch dürfen wir, jene ethische Haltung charakterisirend, uns getrost auf ihn als Typus berufen; sein Geist lebt noch in dem letzten lutherischen Heldenliede, sein Wort mit aller Schärfe und Milde desselben ist noch in unsern Tagen wiedergeboren; das specifisch Lutherische hat sich durch die Jahrhunderte nicht verleugnet, und wird sich nicht verleugnen. In einem Bilde aber können wir jene Charakteristik vollkommen darstellen, wenn wir, auf dem jetzt abgemessenen Gebiete verbleibend, uns vergegenwärtigen, in welches Verhältniß er sich zu dem Aufruhr der schwäbischen Bauernschaft 1525 und den deutschen Fürsten damals stellte, so wie mit welchen Worten und Farben er bereits 1523 die Grenze des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit beschrieb.

233) Luthers Werke, X, 658 f.

Digitized by Google

Bekannt sind die 12 Artikel der Beschwerung und des Begehrens schwäbischer Bauernschaft von 1525. Sie wollen die Schmach des Worts Gottes aufheben, zeigen, daß die damalige unruhige Stimmung unter dem Volke in Schwaben und anderswo mit nichten „Früchte des Evangeliums" seyen; sie wollen die Bauern christlich entschuldigen, wenn sie ihr menschliches und christliches Recht verlangen, zeigen, daß dies mit nichten Empörung sey; habe doch Gott in alten Tagen sein Volk Israel erhört, als es zu ihm schrie; habe er doch im Neuen Testament verheißen, er werde die Auserwählten, die Tag und Nacht zu ihm rufen, erretten in einer Kürze (Luc. 18, 8). Es betreffen aber diese Artikel: Pfarr-Gemeindewahl und Recht zum Entsetzen der ungebührlich sich haltenden Pfarrer; billige Festsetzung des „rechten Kornzehntens" und Anwendung des Uebrigen davon zum Gemeinde-Nutzen; völlige Abwerfung des „kleinen Zehntens"; Zurückweisung der Leibeigenschaft, als mit christlicher Freiheit unmöglich vereinbar, doch ohne Ungehorsam gegen die Obrigkeit; Erleichterung bei der Ausübung der Jagdgerechtigkeit der Herren, des Holzschaffens, der Frohndienste, des Zinsgeldes, der Strafsatzungen; die Ermittelung des Gemeindeeigenthums an Aeckern; die Abstellung „des Todfalles"; endlich Erbietung, sich aus der Schrift belehren zu lassen. [234]

76. Luther tritt zuerst, im Mai 1525, mit einer „Ermahnung zum Frieden" auf; das Zerstörungs- und Jammervolle des hervorbrechenden Aufstandes scharf erkennend, stellet er sich auf den Standpunkt der völligen Unpartheilichkeit; „es ist vonnöthen", sagt er, „daß wir frei davon reden und rathen, Niemands angesehen; es ist billig, daß wir hören, auf daß nicht unsere Herzen verstockt und Ohren verstopfe, wie bisher geschehen ist, und Gottes Zorn also seinen vollen Gang und Schwang gewinne". Dann wendet er sich zuerst an die Fürsten, zeigt ihnen ohne Hehl und ohne Schonung, wie ihre Pracht und ihr Hochmuth, ihre Sicherheit und verstockte Vermessenheit die eigentliche Ursache solches Unraths und Aufruhrs sey. Er räth ihnen „anders zu werden und Gottes Wort zu weichen; thäten sie's nicht freundlicher, williger Weise, so müßten sie's thun durch gewaltige, verderbliche Unweise". Er droht ihnen mit Gottes Strafe

234) Der Bauerschaft Beschwerung und Begehren, in 12 Artikel verfasset; Luthers Werke, XVI, 24—30.

Digitized by Google

und Zorn, der bereits ausgebrochen sey, indem er „Verachtung auf die Fürsten ausgeschüttet“ (Ps. 107, 40); meinen sollten sie auch nicht, es wäre mit der Unterdrückung dieses Bauernaufstands abgemacht; denn: „Thun's diese Bauern nicht, so müssen's andere thun. Und ob ihr sie alle schlügt, so sind sie noch ungeschlagen. Es sind nicht Bauern, liebe Herrn, die sich wider euch setzen; Gott ist's selber, der setzt sich wider euch, heimzusuchen eure Wütherei. Gott kann wohl Steine zu Bauern machen, und wiederum“. Er beruft sich auf sein, des Evangeliums, gutes Zeugniß; „Ihr und Jedermann“, sagt er, „muß mir Zeugniß geben, daß ich mit aller Stille gelehrt habe, heftig wider Aufruhr gestritten, und zu Gehorsam und Ehre auch eurer tyrannischen und tobenden Obrigkeit die Unterthanen gehalten und vermahnt mit höchstem Fleiß“. Er erhebt endlich seine Stimme am lautesten für Religionsfreiheit; „Obrigkeit soll nicht wehren, was jedermann glauben will, es sey Evangelium oder Lügen; ist genug, daß sie Aufruhr und Unfried zu lehren wehren“. [235]

Der Bauerschaft aber tritt Luther, indem er die Gerechtigkeit ihrer Beschwerungen im Allgemeinen anerkennt, „wiewol der eigene Nutz mit unterläuft“, mit einer treuen, ernsten, gewaltigen Warnung entgegen. Er zeigt ihnen unwiderleglich aus der heiligen Schrift, daß sie, indem sie selbst sich Recht schaffen, sich rächen wollen, Gottes Namen unnützlich führen, daß sie durch ihr ganzes Beginnen in das Wort des Herrn fallen: „Wer das Schwert nimmt, soll durchs Schwert umkommen“ (Matth. 26, 52). Denn die Obrigkeit sey von Gott, und „wer Gottes Ordnung widerstrebe, der werde das Verdammniß überkommen“ (Röm. 13, 2); daß aber die Obrigkeit böse und unrecht sey, entschuldige keine Rotterei noch Aufruhr. Er zeigt ihnen ihren Weg, wo er anfähet, wo er endet; „ihr meint, leiblich frei zu werden, und verliert darüber Leib, Gut und Seele ewiglich“. Er bittet sie, er gebeut ihnen, vom christlichen Namen abzustehen; denn „das christliche, evangelische Recht bestehe darin, dem Uebel und dem Unrecht nicht zu widerstehen“; sie aber wären „ärger denn Heiden und Türken, als die da wider göttlich und natürlich Recht, bei allen Heiden

235) Luthers Ermahnung zum Frieden, auf die 12 Artikel der Bauerschaft in Schwaben; Werke, XVI, 58—64.

Digitized by Google

gemein gehalten, tobten und strebten." Er zeigt ihnen in einem Spiegelbilde, an dem Fortgange des Evangeliums zu damaliger Zeit, wie man Recht von Gott erhalten solle. „Ich habe nie kein Schwert gezuckt", sagt er, „noch Rache begehrt; ich habe keine Rotterei noch Aufruhr angefangen, sondern der weltlichen Obrigkeit, auch die, so das Evangelium und mich verfolget, ihre Gewalt und Ehre helfen vertheidigen so viel ich vermocht. Aber damit bin ich blieben, daß ich's Gott gar heimgestellet, und allezeit auf seine Hand trotziglich mich verlassen habe. Darum hat er mich zu Trotz beide Papst und allen Tyrannen nicht allein bei dem Leben erhalten (welches viel, und billig für ein groß Wunder anzusehen, und ich selbst auch bekennen muß), sondern mein Evangelium immer lassen mehr und weiter zunehmen". [236]

77. In dieser Rüstung bleibt Luther auch ferner stehen, nachdem der Aufruhr schon ausgebrochen, und die wilden Wogen des Verderbens sich weit dahinwälzten; nur daß, in den beiden darauf folgenden Schriften: „Verlegung der 12 Artikel der Bauerschaft", und „Wider die räuberischen und mörderischen Bauern", die Worte noch schärfer, noch gewaltiger, in jeder Beziehung noch rücksichtsloser werden. Er sagts den Fürsten wie den Bauern rund aus, daß sie beide Unrecht haben, daß Gott beide den Tyrannen wie den Rotten feind sey. „Ihr Herren", spricht er, „habt wider euch die Schrift und Geschichte, wie die Tyrannen sind gestraft, daß auch die heidnischen Poeten schreiben, wie die Tyrannen selten am trockenen Tod sterben, sondern gemeiniglich erwürget worden sind und im Blut umkommen. Ihr Bauern habt auch wider euch Schrift und Erfahrung, daß nie keine Rotterei ein gut Ende genommen hat, und Gott hat allewege strenge auf dem Worte gehalten Matth. 26, 52". So sieht er sich zuletzt zu dem gewiß treuen Rathe gedrängt, daß man die Sache „durch Abgeordnete beiderseits freundlich handeln und stillen möge, so daß die Herren etwas von ihrem steifen Muth herunterließen, und die Bauern hinwiederum etliche der Artikel, die zu viel und zu hoch griffen, übergäben und fahren ließen". [237]

236) Luthers Ermahnung zum Frieden, auf die 12 Artikel der Bauerschaft in Schwaben; Werke, XVI, 64—84.

237) Luthers Verlegung der 12 Artikel der Bauerschaft; Werke, XVI, 84—91.

Digitized by Google

Ein anderes Antlitz, aber keinen andern Muth und keine andern Grundsätze trägt uns die Schrift Luthers vom Jahre 1523: „Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sey“ entgegen. Wir erinnern hier an diese, bekanntlich durch den in Meißen, in der Mark und in Bayern vollzogenen Kaiserlichen Befehl zur Confiscation der deutschen Uebersetzung des Neuen Testaments veranlaßte, Schrift, weil nirgends vielleicht Luther gewaltiger und schärfer über die Grenze des Gehorsams, welchen Jedermann weltlicher Obrigkeit schuldig ist, sich ausgesprochen hat. Nachdem er zuerst gegründet hat des Schwertes Recht, und wiefern auch ein Christ zu Gottes Ehre, ohne seinen seligen Stand zu verletzen, dasselbe führen möge, wendet er sich zum „Hauptstück des Sermons“, lehret, „wie lang der Arm der Obrigkeit, und wie fern ihre Hand reiche, damit sie sich nicht zu weit strecke und Gott in sein Reich und Regiment greife“. Da zeiget er nun, mächtig wie überall durch die furchtlos vertheidigte Wahrheit, „daß des weltlichen Regiments Gesetze sich nicht weiter erstrecken, denn über Leib und Gut, und was äußerlich ist auf Erden; denn über die Seele kann und will Gott Niemand lassen regieren, denn sich selbst alleine“. Ein Narren-, ein Kinderspiel, lehrt er weiter, ist es, so Jemand Fürsten- und Königsgebot in Sachen, die der Seelen Heil und Seligkeit betreffen, verwenden will: „Lieber, wir sind nicht getauft auf Könige, Fürsten, noch auf die Menge, sondern auf Christum und Gott selber.... Der Seelen soll und kann Niemand gebieten, er wisse denn ihr den Weg zu weisen gen Himmel. Das kann aber kein Mensch, sondern Gott allein thun“. Er straft unbarmherzig, und doch recht barmherzig, die Narrethei, so Jemand vorgeben wollte: „weltliche Gewalt zwinge ja nicht zu glauben, sondern wehre nur der Ausbreitung der falschen Lehre“, indem er zeigt: daß „Ketzerei überhaupt ein geistlich Ding sey, das man mit keinem Eisen hauen, mit keinem Feuer verbrennen, mit keinem Wasser ertränken kann;

Schrift wider die räuberischen und mörderischen Bauern, Ibid., 91—99. Eine lehrreiche Selbst-Revision seines ganzen Verfahrens enthält noch der darauf folgende „Sendbrief an den Mansfeldischen Kanzler, Caspar Müller, von dem harten Büchlein wider die Bauern“; Ibid., 99—127. Interessant in hohem Grade wäre ja gewiß auch die Vergleichung mit Phil. Melanchthons Schrift „wider die Artikel der Bauerschaft“ (Luthers Werke, XVI, 33—58), indem er in allen Hauptgrundsätzen durchaus mit Luther geht, und doch die Sache ganz auf seine Weise ausführt; nur verbietet uns der Raum, uns darüber weiter zu verbreiten.

Digitized by Google

Gottes Wort soll hier streiten; wenn das Nichts ausricht, so wirds wohl unausgericht bleiben von weltlicher Gewalt, ob sie gleich die Welt mit Blut füllet". Schließlich stellt die herrliche Schrift einen Fürstenspiegel sonder Gleichen auf, zeigt, „wie der rechte, christliche Fürst sich in vier Orte theilen soll; aufs erste zu Gott, mit rechtem Vertrauen und herzlichem Gebet; aufs andere zu seinen Unterthanen, mit Liebe und christlichem Dienst; aufs dritte gegen seine Räthe und Gewaltigen, mit feiner Vernunft und ungefangenem Verstand; aufs vierte gegen die Uebelthäter, mit bescheidenem Ernst und Strenge". [238]

78. Wir haben in der evangelisch-lutherischen Kirche eine, wenn auch nicht gerade so reiche Casuistik wie in der Römischen, so doch eine verhältnißmäßig fruchtbare und weit reinere. Der Reinheit derselben ist auch auf diesem Gebiete kein Eintrag geschehen, obgleich sehr bald nach Luthers Tode eine schwüle, schwere Zeit kam, eine Zeit, wo man die Kirche (worüber Luther schon bitter klagte) mit Hofdecreten regieren wollte, und die eifrigern Lehrer, welche ein solches Joch unwürdig fanden, als „Stifter von Aufruhr, Aufwiegler des Volks, Aergerniß Gebende" [239] denuncirte, während diese ihrerseits, ungebunden, sprachen und schrieben von „Decreten des weltlichen Papstthums". [240] In einer Reihe von Bedenken, Consiliis theologicis (worin die damalige Kirche ihren Stand und Kampf beschrieb) bis zum Ende des sechszehnten und aus dem Aufgange des siebzehnten Jahrhunderts finden wir jedoch nicht, daß irgend ein Satz vorkäme, der den locus de magistratu politico im geringsten alterirt hätte. Es lag den gegen das sich entwickelnde Staatskirchenthum protestirenden lutherischen Lehrern, einem Matthias Flacius, Gallus, Matthäus Judex, bis auf Leonh. Hutter und Johann Gerhard herab, hart an, zu bezeugen, „daß die Kirchendiener überhaupt, welche in ihrem Beruf blieben, und nach Gottes Ordnung lehren und die

238) Luthers Schrift von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sey; Werke, X, 429 f. 452 f. 461. 476 ff.

239) Responsum von Matthäus Judex; Dedekenn Thesaurus consiliorum, I, 826.

240) Responsum von Matthäus Judex; Dedekenn Thesaurus consiliorum, I, 823.

Digitized by Google

Sacramente administriren, Nichts thun, was der Obrigkeit im wenigsten nachtheilig oder abbrüchig seyn möchte, wie sie denn derselben mit Leib, Habe und Gütern unterthan; und lehre die Erfahrung, daß rechte wahre Kirchendiener oder ihre Zuhörer niemals Aufruhr erwecket; hingegen sey aus aller Welt Historien offenbar, daß allezeit falsche Lehrer und dero Anhänger Teufels Art gehabt, Lügner, Todtschläger und Aufwiegler gewesen". [241] Worauf sie besonders unverrückt festhielten, das waren — wie wir namentlich aus zwei Decisionen der theologischen Facultäten zu Helmstädt und Königsberg ersehen — folgende Sätze: „daß das Kirchenamt kraft seiner Einsetzung Recht und Macht habe, Gottes Wort rein und lauter nicht blos in thesi, sondern auch in antithesi zu predigen; daß folglich der sogenannte Nominal-Elenchus wohlgegründet, obgleich mit Moderation zu üben sey, sintemal nicht einem jeden der Geist Eliä, Johannis oder Lutheri gegeben; daß es treuen, gewissenhaften Lehrern freistehen müsse, wo die Noth der Kirche es ihnen zu erfordern schien, auch durch Schrift ihr Zeugniß zu bestätigen und auszubreiten"; [242] und, sofern ihnen dieses, direct oder indirect, gewehrt werden sollte, widersetzten sie sich allerdings den mandatis politicis, behaupteten scharf und fest, daß hier ein Gebiet geöffnet sey, worin dem Schwert und der weltlichen Administration keine Macht zustehe; erinnerten mit Matth. Flacius daran, „daß die Gewissens- und Religionssachen nicht mit dem rothen Wachse allein menschlicher Vidimus und Subscripsimus regiert werden wollen, sondern daß sie alle ein solch Siegel und Unterschreibung haben, welches da heißet: Der Herr hats gesprochen oder geboten"; [243] sagtens rund heraus, „daß weltliche Obrigkeit nicht Macht habe vel jure magistratus ecclesiastici, vel politici, dem heiligen ministerio göttliches Worts in genere vel in specie eigenmächtig vorzuschreiben, wie sie die streitigen Religionsartikel und argumenta auf der Kanzel tractiren und erklären,

241) Responsum von Matthäus Juber; Dedekenn Thesaurus consiliorum, I, 821 f.

242) Der theologischen Fakultäten zu Helmstädt und Königsberg Decision von 16 Fragen; Dedekenn Thesaurus consiliorum, I, 672—681.

243) Responsum von Matth. Flacius und Nic. Gallus; Dedekenn Thesaurus consiliorum, I, 819 f.

Digitized by Google

und die Sünde strafen sollen;[244] beriefen sich endlich auch darauf, daß die kirchliche Jurisdiction nur übertragsweise an die protestirenden Fürsten und Stände gelangt sey.[245] Worüber sie klagten, und ihre Klagen zu wiederholen nicht ermüdeten, war weiterhin, „daß weltliche Obrigkeiten ihre getreuen Lehrer und Prediger ohne erhebliche Noth mit bürgerlichen Eiden beschwerten";[246] „daß Hofleute sich die Censur über Lehre und Schriften vom Glauben anmaßten; daß man obrigkeitlicher Seits selbst bei der Beichte und Absolution Gesetze vorschreiben wollte; daß man überhaupt damit umgehe, die Freiheit, welche Christus der Kirche durch sein Blut erworben, in eine ägyptische Dienstbarkeit zu verwandeln, und das Kirchenregiment weit mehr fleischlich, denn geistlich übe".[247] Es ist aber ohne weiteres klar, daß alle diese Klagen und Beschwerungen, die ohnehin zum größten Theil verhallten, oder in eine fortgehende Protestation sich umsetzten, mit nichten das Recht oder die Gewalt der Obrigkeit antasteten, deren Uebergriffe auf ein fremdes Gebiet sie vielmehr abwiesen; es ist der Kampf des Staatskirchenthums mit der evangelischen Freiheit, auf welcher die Kirche Jesu Christi bestehen muß, der hier uns vor Augen gestellet ist. Die Maßregeln aber, zu welchen jene Protestirenden schritten, waren keineswegs Verweigerung des der Obrigkeit schuldigen Gehorsams, Widersetzlichkeit gegen ihre rechtmäßigen Befehle, oder gar Empörung, sondern lediglich die Versetzung in den Stand, welchen unsere gottseligen Vorfahren den statum confessionis et contradictionis nannten, das Dulden der Amtsentsetzung, der Landesverweisung nicht um politischer Meinungen, sondern um des evangelischen Glaubens und Zeugnisses willen, so wie aller damit verknüpften Schmach, alles Ungemachs.[248]

---

244) Der theologischen Facultät zu Königsberg Decision; Dedekenn Thesaurus consiliorum, I, 678.

245) Der theologischen Fakultät zu Helmstädt Decision; Dedekenn Thesaurus consiliorum, I, 674.

246) Der theologischen Fakultät zu Königsberg Decision; Dedekenn Thesaurus consiliorum, I, 679.

247) Responsum des Matth. Flacius und Nic. Gallus; Dedekenn Thesaurus consiliorum, I, 820—823.

248) Den Sinn unserer Kirche über das Gott wohlgefällige Verhalten in solchem statu confessionis ersieht man aus dem gesammelten Rath und Bedenken darüber (von Luther u. a.) in Dedekenn Thesaur. consilior. I, 1183—1186.

Digitized by Google

79. Ja, ich will laut in alle Welt ausrufen, es vor Gott bezeugen: jenes Beginnen von Seiten der Majorität der schleswig-holsteinischen Geistlichkeit, geschweige denn die blutige That, mit welcher es verwickelt ward, in welche es sich selbst verwickelte, ist durchaus weder in der Lehre noch in der Praxis unserer evangelisch-lutherischen Kirche begründet, hat auch nicht den allergeringsten Anhalt an die eine oder an die andere; sondern so wie dort unserer Kirche Zeugniß eine festgeschlossene Kette bildet, deren erster Ring in der apostolischen Zeit und der Apostel-Lehre liegt, so hat sie hier, durch ihre That in allen Zeitaltern ihres Bestehens vielmehr ihren Rücken dargeboten, daß sie Furchen darüber herzögen, als daß sie den geringsten Stein gottgeheiligter weltlicher Ordnung verrückt hätte. Nicht daß sie nie ihr Kleid befleckt hätte, sintemal doch nur ein unbeflecktes ist, der Rock der Gerechtigkeit Jesu Christi; nicht daß einzelne Diener derselben nicht auch in diesem Punkte hin und wieder fehlgegriffen hätten; [249] nicht daß in schwierigen Fällen, bei verwickelten Begebenheiten, das Urtheil über Einzelnes im pflichtmäßigen Betragen der Geistlichen überall nicht schwankend geworden wäre — nicht das behaupte ich, sondern einerseits daß auch solche einzelne Fälle, wo menschliche Gebrechlichkeit das feste Bestehen auf Gottes Wort in diesem Punkte in Frage stellte, von unserer Kirche nicht nur desavouirt, sondern laut gestraft worden sind, und andererseits, daß die sofallsige Praxis der evangelischen Kirche von Luthers Tagen ab eine so constante war, daß man gewiß nicht mit Recht von ihr sagen kann, sie hätte in dieser Beziehung das Geringste

249) Nur einen Fall dieser Art finde ich in der Reformationszeit verzeichnet. Es war unter den schweren Kriegsläuften des Schmalkaldischen Krieges, als der unglückliche Churfürst Johann Friedrich in der Schlacht zu Mühlberg, 1547, gefangen und der größte Theil seines Landes Churfürst Moritz zugesprochen ward. Da, erzählt Bugenhagen, bei der darauf folgenden Einnahme Wittenbergs durch den Kaiser Karl V, als die Professoren und Prediger in Wittenberg dem Churfürsten Moritz in Leipzig ihre Aufwartung machten, habe dieser das Betragen der Wittenberger gerühmt, weil sie ihrem alten Herrn treu geblieben und ihre geistlichen und sonstigen Funktionen nicht eingestellt; hingegen habe er geäußert: „daß mehrere Prädicanten in Meissen auf der Kanzel aufrührerisch gehandelt hätten wider ihre Obrigkeit, und der Sache auch für Gott zu viel gethan, doch in dem Jammer des Kriegs“ (Gelehrter Männer Briefe an die Könige von Dänemark, herausg. von A. Schumacher, I, 127 f.). Der genauere Zusammenhang der Sache ist uns nicht bekannt; die näher stehen (wie Seidemann) werden vielleicht das interessante Datum verfolgen.

Digitized by Google

von ihrer Krone aufgegeben. Am allerklarsten tritt dieses vor die Augen, wo Collisionsfälle mit der weltlichen, zu einer andern Confession übergetretenen Obrigkeit eintraten, die den gegründeten evangelischen Kirchenbestand gefährdeten, oder vernichteten; wie da unsere Bekenner entschieden, was sie thaten und litten, das wird maßgebend für das Betragen der evangelischen Kirche überhaupt seyn; denn in allen solchen Fällen stand ja in der Regel nicht blos das irdische Vaterland, sondern weit mehr auf dem Spiele. Nur auf einige Beispiele berufen wir uns.

Als unter der Vormundschaftsregierung Johann Casimirs in der Pfalz, welcher kraft seines jus reformandi, der reformirten Confession zur Alleingeltung verhelfen wollte, 1584, die sämmtlichen lutherischen Theologen und Prediger von ihren Aemtern removirt, aus ihren Häusern ausgewiesen, eine vollständige Epuration der theologischen Facultät der Universität Heidelberg vorgenommen, so daß von jetzt an blos reformirte Professoren lasen und fungirten, ingleichen das Collegium Sapientiae und das Pädagogium zu Heidelberg mit Inspectoren derselben Confession versehen wurden — da wichen die lutherischen Geistlichen und die Professoren mit dem Zeugniß durchgängig: sie müßten es Gott befehlen und solchen Urlaub in gebührlicher Unterthänigkeit auf „und annehmen;" die Akademie und die Bürgerschaft kamen zuerst ein mit einer Vorstellung um das beneficium liberi exercitii religionis; nachher supplicirte die letztere blos um zwei ihrer abgeschafften Prediger. Das Mandat Johann Casimirs wegen Nichtgebrauch des Elenchus und gezwungener Uebereinstimmung in den Ceremonien ward abgeworfen, seine Herrschaft in allen bürgerlichen und weltlichen Sachen aber nicht. [250]

80. Noch greller trat die Religionsverfolgung gegen die Lutheraner ein Jahrzehend später im Anhaltschen auf. Es ward geboten 1596 sämmtlichen Superintendenten, Pfarrherrn, Diaconen: sie sollten die Altartafeln und Altäre abschaffen, das Brodbrechen einführen, und die Leute

250) B. G. Struvens Pfälzische Kirchenhistorie (1721), S. 419 ff. Es ward damals an des Pfalzgrafen Gemach, auch hin und wieder an den Kirchthüren folgendes Distichon angeklebt gefunden: „O Casimire potens, servos expelle Lutheri; Ense, rota, ponto, funibus, igne neca!" Vgl. E. S. Cyprian Unterricht von kirchlicher Vereinigung der Protestanten, S. 380 (Beilagen).

Digitized by Google

unterweisen, daß solches auf Christi Befehl geschehe, auch Gott dafür danken, daß er die Obrigkeit also erleuchtet habe. Ein erneuter Bilder-, Taufstein- und Altar-Sturm war die Folge. Sehr viele christlich wohlverdiente Lehrer und Schuldiener wurden ihrer Aemter enthoben. Von Empörung verlautete Nichts im Lande. Die evangelische Ritterschaft that eine Vorstellung an den Fürsten Hans Georg (1597), in welcher sie zwar kräftig auftrat, hinwies auf die verödeten Kirchen und Schulen, die schändlichen Wehklagen der Unterthanen, dennoch aber zuletzt sich pure auf die Begehrung der freien Religionsübung für sich und ihre Unterthanen beschränkte. Die Verfolgung aber, die man „Reformation" nannte, ging fort, in's siebzehnte Jahrhundert hinüber. [251]

In den Tagen des „Pietismus" thaten sich überall im westlichen und in Mittel-Deutschland starke Volksbewegungen hervor: bei Vielen war in der That das geistliche Brod theuer worden; mit Hülsen mochten sie sich nicht länger füllen. Die sogenannten „pietistischen motus" waren jedoch größtentheils (mit Abrechnung deß, was hin und wieder — wie's nicht anders seyn kann, wo Staatszwang die Gottseligkeit regieren soll — fleischlicher Eifer und fleischliche Verkehrung verschuldeten) nur wohlgegründete Klagen lutherischer Christen, welche die natürliche Religionsfreiheit begehrten. Auch hier war von gefährlichen Regungen keine Spur außer denen etwa, welche die Regierungen selbst, durch staatskirchliche Theologen verleitet, veranlaßten. Die Grundsätze, welche Spener hinsichtlich der Conventikel und des Verbots der Obrigkeit gegen solche Versammlungen aufstellte, waren so moderat, als nachahmungswürdig, wo einmal ein staatskirchliches Regiment bestehen soll. „Wenn die Obrigkeit auch," sagt er, „in solchem Verbot fehlte, so müßte man sich doch aus Gehorsam bequemen, weil hier nicht etwa die Uebung der Gottseligkeit selbst untersagt, sondern derselben blos etliche Schranken gesetzt, ein gewisses Maß vorgeschrieben, und dem Aergerniß gesteuert würde, das wegen der Zeit, des Orts, der Umstände der Personen entstehen könnte. Auch könne man sich nicht darauf berufen, daß Gottes Kinder schlechterdings dem Triebe des Geistes folgen müßten (Röm. 8, 14); denn dieser Trieb, sofern er ein ordentlicher, un-

---

251) Cyprian Unterricht von kirchlicher Vereinigung der Protestanten; Beilagen, S. 113 ff.

Digitized by Google

terliege nicht blos der Prüfung des Worts Gottes, sondern auch der Prüfung erleuchteter Brüder (1 Cor. 14, 32). Kein wahrer Christ dürfe sagen, daß er sündige, wo er sich seiner Freiheit also begebe, weil der Gottesdienst im Geist und in der Wahrheit (Joh. 4, 24), dennoch ohne Bestimmung der Zeit und des Orts wolle geleistet seyn." [252] Was noch zurückstand, faßte Spener unter „der Hoffnung künftiger besserer Zeiten" zusammen. Und in seinem Geiste und Sinne dachten und handelten alle gewissenhafte Lehrer aus dieser Schule.

Soll ich noch ein Beispiel, aus unserem Jahrhundert aufführen? Leider, daß ich auch dies mit einer Religionsverfolgung zusammenstellen muß! Bei den allerdings starken Regungen des erwachten lutherischen Gewissens gegen die sich und Andere betrügende Schein-Union, wie sie namentlich seit 1830 sich kundgaben, und wobei die Lutheraner in Preußen den mißgünstigen, nach und nach verfolgenden, pfändenden, exilirenden Behörden weichen, und zuletzt, bis zur ersten Dämmerung der Religionsfreiheit (1840) conventikelmäßig sich versammeln mußten, ward doch nie auch nur das geringste Symptom der Widersetzlichkeit gegen die bürgerlichen Befehle der bürgerlichen Obrigkeit verspürt. Das gedrückte lutherische Volk in Preußen brachte es zu Seufzern, Klagen, Leiden um des Gewissens willen, allenfalls zu einer Kirchenwacht, ähnlich der Ambrosianischen in alten Tagen, als die Preußischen Dragoner gegen die Kirche zu Hönigern aufzogen (1834). Der unvergeßliche, ewig theure Bruder J. G. Scheibel, das hauptsächlichste gesegnete Werkzeug jener lutherischen Bewegung, war (wie ich aus lebendiger Erfahrung bezeugen kann) ein ebenso gewaltiger Verfechter der Rechte der Obrigkeit, als ein glühend warmer Eiferer für die unveräußerlichen Rechte der Gemeinde Christi.

81. So wie man nun aber die ganze Lehre und Praxis unserer evangelischen Kirche, betreffend den der Obrigkeit schuldigen Gehorsam zu Gunsten der schleswig-holsteinischen Insurrection hat in Zweifel stellen oder als eine unvollendete Betrachtungsweise wegschieben wollen (im letzten Falle nannte man sie dann wohl auch mit Jungck „weltsüchtig-pietisti-

252) Speners theologische Bedenken, II, 80—82.

Digitized by Google

schen Fanatismus,“[253] und log daran), ebenso hat man derselben Sache zu Liebe durch allerlei Künste und falsche Behauptungen das Verhältniß der Beamten, des Militärs, der Bürger, die beeidet waren, zu rechtfertigen gesucht, und damit die Lehre unserer Kirche vom Eide und der bindenden Kraft des Eides auf vielfache Weise verdunkelt. Ganz einfach und klar ist das ethische Sachverhältniß. Alle Beamte, die Geistlichen mit einbegriffen, waren durch ihren Eid verbunden, „Sr. königl. Majestät, als ihrem allergnädigsten Könige und Herrn, hold und treu zu seyn, folglich auch dessen Nutzen und Besten mit höchstem Fleiß zu fördern, Schaden und Nachtheil aber aus äußerstem Vermögen zu hindern und abzuwenden;“ sie hatten weiter eidlich gelobt, „Leben, Gut und Blut zu wagen, damit die Erbgerechtigkeit und Souverainität des Königs unverändert erhalten und auf die rechtmäßigen Erbsucceſſoren desſelben verpflanzt werde;“ sie hatten zuletzt eidlich sich anheischig gemacht, „alle bereits ergangene oder ferner ergehende königliche Verordnungen und Befehle genau zu beobachten.“ Ingleichen hatten alle Militärs eidlich angelobt, „ihrem allergnädigsten Erbkönig und Herrn, dem Könige von Dänemark, und allen seinen Regierungsnachfolgern hold, treu und gehorsam zu seyn, nach allem Vermögen dahin zu wirken, daß Sr. Majestät freie landesherrliche Machtvollkommenheit unveränderlich aufrecht erhalten werde, und für Se. Majestät so wie seiner Reiche und Lande Wohlfahrt Leben und Blut zu wagen;“ diese Eidespflichten wurden ihnen in den Kriegsartikeln erklärt. Endlich hatten alle Nahrungs- und Gewerbe treibende Bürger in den Städten vor Ertheilung der Bürgerschaft den leiblichen Eid abgelegt, „Sr. königl. Majestät zu Dänemark, als ihrem allergnädigsten Erbkönig und Herrn, treu und hold zu seyn, das Beste der Stadt zu fördern, ihren Schaden und Nachtheil abzuwenden, so wie allen bürgerlichen Anordnungen nachzukommen, so weit dies überhaupt in menschlicher Gebrechlichkeit geschehen könne.“ Alle diese Eide waren mit der bei den der evangelisch-lutherischen Kirche Angehörigen gewöhnlichen Eidesbestärkung: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort“ formulirt.

Diese Eide sämmtlicher Beamten, Geistlichen, Militärs, gewerbetrei-

253) Jungck die Sache Schleswig-Holsteins; Monatsschrift für die evang. Kirche der Rheinprovinz, Junii 1850, S. 256.

Digitized by Google

benden Bürger waren, wie Jedermann sieht, klar, ohne Amphibologie, gewissensbindend. Ihr Inhalt war mit nichten ein solcher, wodurch das physisch und moralisch Unmögliche, wodurch Etwas, das der Religion und dem Gewissen, den Pflichten der Natur, des Rechts und des Christenthums zuwider wäre, gefordert würde; auch verbanden sie Niemanden zu Anerkennung einer willkührlichen Gewalt, noch machten sie die Beeidigten zu willenlosen Werkzeugen einer solchen Gewalt. Sie waren mithin nach der Lehre unserer Kirche ethisch zulässig. Sie waren von allen Beeidigten im Zustande der ethischen Freiheit, ungezwungen abgelegt, in den meisten Fällen auch wohl von Eidesverwarnungen begleitet. Eine Reservation war in diesen Eiden nicht enthalten, die von Seiten des Eidesabnehmers sie ungültig oder zweifelhaft hätte machen können. Die Lehre der evangelischen Kirche, daß der Eid binde, nicht nach dem Zwecke des den Eid Leistenden oder nach dem nicht ausgedrückten Zwecke des den Eid Fordernden, sondern nach dem notorischen, unzweideutigen Inhalt des Eides, konnte durch diese Eidesformeln und Eidesleistungen nicht verletzt werden. Es waren der Form nach vollkommene und vollgültige Eide, welche ihre obligatorische Kraft nicht blos im Gewissen, sondern auch im göttlichen Mitwissen suchen, welches eigentlich schon durch das Gewissen gesetzt ist. Indem diese Eide aber den Standpunkt „der Machtvollkommenheit des Landesherrn" behaupten, schließen sie zugleich die Möglichkeit einer Regierungsveränderung nach dem Willen des Regenten ein; sofern diese auf anordnungsmäßigem Wege bekannt gemacht ward, war jeder Unterthan verpflichtet, sich derselben willig zu unterwerfen.

82. So wie aber diese Eide ethisch und religiös keine Blöße darbieten, welche in der Möglichkeit, der Natur, der Kraft des Eides läge, so richtet der Eidesbruch in diesem Falle und die, namentlich vom Kirchenpropste Nielsen, geschehene Aufforderung zum Eidesbruche an die Soldaten als That sich selbst. Womit der Letztere die Gewissen zu entbinden versucht hat, das waren lauter Eides-Elusionen, die Frucht aber eine Eides-Collusion im irregeleiteten Gewissen, zuletzt der Bruch der Treue und des Eides — welches alles unsere evangelische Kirche von jeher als eine Spitze der Ungerechtigkeit verabscheut hat. Nicht anders steht es mit

Digitized by Google

den übrigen Argumenten, wodurch man diesen Eidesbruch hat schmücken wollen; sie sind Elusionen oder nach etwas Schlimmeres. Prüfen wir noch diese einzeln mit wenigen Worten.

Der Kirchenpropst Nielsen, indem er, wie Hofmann sagt, das höchst Nothwendige that, nämlich „die Unwissenden hinsichtlich des Fahneneids zu belehren,“ [254] nahm, um die wissend Gebundenen frei zu machen, seine Zuflucht zu der Fiction, daß der König unfrei gewesen, als er am 24. März 1848 der Holsteinschen Deputation seine schließliche Antwort gab, so wie zu der damit in Verbindung stehenden Behauptung, daß diese Kundgebung des königlichen Willens mit dem königlichen Erlasse vom 28. Januar 1848 und mit dem offenen Brief Christians VIII. vom 8. Jul. 1846 sich in Widerstreit befinde. [255] Beides, die Fiction und die Behauptung, sind oben geprüft, jene entlarvt, die vollkommene Nichtigkeit dieser erwiesen. Es ist aber ohne weiteres klar: die bindende Kraft, die Gültigkeit eines wahrhaften Eides kann nimmer, sey's durch eine Fiction, oder deutsch gesprochen: Lüge, sey's durch eine irrende Behauptung oder einen irrthümlichen Schluß, erschüttert, wankend gemacht, geschweige aufgehoben werden.

Der Prediger Baumgarten aber, in seiner Schrift: „die Gewissensfrage der schleswigschen Beamten,“ läßt sich, um den Eid zu eludiren, folgendermaßen vernehmen: „Der König von Dänemark führt in seinem langen Titel auch die Worte: Herzog von Schleswig und Holstein; diese Worte sind es, auf denen wir mit unserm Eide stehen.“ [256] Zu geschweigen aber, daß ein solcher Ausspruch nur von Seiten derer einen Sinn haben konnte, die schon sich dahin erklärt: „Wir sind Schleswig-Holsteiner von Gottes Gnaden,“ [257] d. h. welche bereits die Fahne der Insurrection gepflanzt und geweihet hatten, so ist die in jener Erklärung enthaltene Instanz einfach mit der Bemerkung abzuweisen, daß die Geistlichen wie die Beamten alle pure dahin vereidet waren: dem Könige von

254) J. C. K. Hofmann die Schleswig-Holsteinische Geistlichkeit; Zeitschrift für Protestantismus, August 1850, S. 74.

255) Nielsens Materialien zu einer Appellation für Schleswig-Holstein, S. 29—33.

256) M. Baumgarten die Gewissensfrage der Schleswigschen Beamten, S. 20.

257) M. Baumgarten die Gewissensfrage der Schleswigschen Beamten, S. 18.

Digitized by Google

Dänemark als ihrem Erbkönig und Herrn treu, hold und gewärtig zu seyn.

Endlich hat der große, hier leider so schmählich irrende, Theologe J. C. K. Hofmann, indem er die Eidesformel mittheilt, selbst die Möglichkeit eines Eidesbruchs in diesem, folglich auch in allen ähnlichen Fällen, in Abrede gestellt, indem er die nackte Behauptung anknüpft: „Welches des Königs Nutzen und Bestes, welches sein Schaden und Nachtheil sey, ist im Allgemeinen den Beeidigten selbst zu urtheilen überlassen.“ [258] Wohin eine solche Behauptung uns führt, ist aber unschwer einzusehen. Müssen wir Baumgartens Deutung (obgleich sie, wie Nielsens versuchte Rechtfertigung, im Grunde in eine neue Kategorie von Eides-Mißbräuchen zu verweisen wäre), der nächsten innern Verwandtschaft nach mit der jesuitischen Lehre von der Zulässigkeit amphibologischer Eide in Verbindung setzen, so läuft die Hofmannsche Behauptung offenbar in die von jener Schule seit Thomas Sanchez fast allgemein angenommene Theorie von den Mentalrestrictionen aus. Beides aber untergräbt nicht nur die evangelische Lehre von dem Eide, sondern muß mittelbar, durch den in solchen Behauptungen enthaltenen Probabilismus, das ethische Gebiet und die Sicherheit auf demselben weithin in Frage stellen.

83. Dabei kann es mir jedoch unmöglich in den Sinn kommen, die Homagialeide in jener Form, obwohl ich das ethisch Zulässige derselben anerkenne, überhaupt rechtfertigen zu wollen. Nach den von mir oft geäußerten und vertheidigten Grundsätzen muß ich im Gegentheil den Homagialeid überhaupt, und namentlich in dieser Form — wo man das ganze eben geltende politische System, die Summe der Regierungsmaximen, in den Eid hineinlegt — für einen Auswuchs am Körper der Staatskirchen, für ein staatskirchliches Geschwür halten; ich muß so formulirte Eide zu den „beschwerlichen bürgerlichen Eiden“ rechnen, über welche, wie wir gehört, schon unsere Väter klagten, und womit man das Gewissen treuer Diener Gottes nicht beschweren, ihr Amt ihnen nicht verkümmern soll. Doch muß ich einerseits bemerken, daß dieser Mißbrauch, nicht

258) J. C. K. Hofmann die Schleswig-Holsteinische Geistlichkeit; l. c., S. 84.

Digitized by Google

erſt von geſtern her, leider auch in den freiſinnigern Staatsverfaſſungen der letzten Zeit repriſtinirt iſt (ich wenigſtens weiß nicht anders, als daß man auch in den conſtitutionellen Staaten Deutſchlands die Geiſtlichen auf die Conſtitution vereidet hat, was ja ebenſo gut und ebenſo ſchlecht iſt), und andererſeits unerſchütterlich feſt halten, daß dieſer Uebelſtand, dieſes Beſchwerliche am allerwenigſten dem gewiſſenhaften Lehrer, wenn er den Eid mit Freiheit abgelegt, einen Grund darbieten könnte, dieſen Eid als weniger bindend zu achten, oder ihn entſchuldigen, wenn er denſelben gebrochen. Denn hier muß das allgemein ethiſch Verpflichtende, nicht das kirchlich-politiſch Zweckmäßige oder Richtige den Maßſtab abgeben. Wie ich aber die daraus möglich entſtehenden Colliſionsfälle, das ganze Beſchwerniß beurtheile und anſehe, erlaube ich mir noch mit einigen Worten anzudeuten.

Ich denke mir alſo, wir, die wir zu Lehrern der chriſtlichen Gemeinden berufen ſind, müſſen ſo Manches hinnehmen, uns ſo Manches gefallen laſſen, was viel wichtigere Dinge betrifft als ſtaatsrechtliche Verbindungen und Verträge, ſey es auch daß wir ſehr ungeſchickt als fidejussores derſelben hinzugezogen werden (denn das iſt überhaupt die Bedeutung des Homagialeides); wir müſſen uns, auch in erſterer Rückſicht an einen Glaubensgriff der göttlichen Zulaſſung gewöhnen, der nicht nur auf unſere, ſondern auch auf unſerer Väter Sünden und Miſſethaten ſich bezieht; wir müſſen den Glaubensſchluß machen können, daß ſolche Mißbräuche und Inconvenienzen, ob wir uns auch noch ſo beengt dabei fühlen, ſelbſt indem wir ſie ſtrafen und releviren, von uns getragen werden müſſen, wo wir nur das köſtliche Recht des freien Bekenntniſſes vor Menſchen und vor Gott bewahren. So manchen Uebergriff in die Rechte der chriſtlichen Gemeinde, ſo manche Prägravation hinſichtlich der freien Bewegung des Kirchenamts zu Jeſu Ehre und zum Nutz der Seelen, müſſen wir leiden, gewiß, daß es mit zu Gottes verborgener Weltregierung gehört, und daß er zu ſeiner Zeit dennoch unſer Recht herausſtellen werde wie den hellen Mittag. Es gehört ſolches alles zu den Dingen, wovon wir die Obrigkeit, welche die Gewalt hat, zu überreden ſuchen müſſen, die uns aber keineswegs zuſteht gewaltſam zu ändern, damit nicht durch einen Bruch der geringer beſchwerenden Verhältniſſe weit größere, reellere Beſchwerungen entſtehen.

Digitized by Google

84. Wenn ich aber zuletzt (um Alles, was in den Kreis dieser Erscheinung aufgenommen ist, ethisch zu würdigen) von der geweigerten Fürbitte für den König von Dänemark sprechen soll, so begegnet mir dasselbe wie oben: die That ist ebenso ohne allen kirchlichen und ethischen Halt, wie die Beurtheilung gesichert und zweifellos. Bekanntlich hatte die sogenannte Statthalterschaft, d. h. die insurrectionelle Regierung, unter dem 13. Mai 1848 die landesübliche Fürbitte abgeschafft und statt derselben die andere anbefohlen: „Segne unsern Fürsten und alle Obrigkeit;" als die Landesverwaltung, die im Namen des Königs von Dänemark Schleswig zu regieren eingesetzt, unterm 17. September 1849 einfach die alte Form der Fürbitte zurückgeführt wissen wollte, remonstrirte nicht nur die Mehrzahl der schleswig-holsteinschen Geistlichkeit, sondern verweigerte (durch eine Erklärung vom 15. Oktober 1849)[259] geradezu den Gehorsam. Wenn aber letztere, um diese Verweigerung zu stützen, sich theils darauf berief, jene von der Statthalterschaft vorgeschriebene Form der Fürbitte sey „ihrem (politischen) Standpunkte völlig entsprechend," theils in die Welt hineinschrieb, so und nicht anders dürfe die Fürbitte für den Landesherrn nach 1 Tim. 2, 2 gefaßt werden — so ist jenes nur eine schlechte Verhüllung des Beharrenwollens im Aufstande gegen den rechtmäßigen König, und dieses (wie wir bald hören werden) eine rein aus der Luft gegriffene Behauptung. Die Landesverwaltung war in ihrem vollkommenen Rechte, wenn sie jenes Insigne, wodurch des Königs Recht an Schleswig nicht nur in Frage gestellt, sondern geleugnet werden sollte, abschaffte; und es ist eine durchaus untreue Verkehrung des einfach rechtlichen, gesetzlichen Standpunkts, wenn J. C. K. Hofmann Unwissenden und Urtheilslosen es aufbinden will, der Charakter jener Verfügung sey der gewesen, daß „die Kirche dazu dienen sollte, den Schleswiger daran zu gewöhnen, sich als Unterthanen des Dänenkönigs anzusehen," und wenn er, der Empörung zum zweiten, dritten Mal den Freibrief ausstellend, hinzufügt: „die Kirche habe Recht gehabt, solchem außerkirchlichen und überdies staatlich unberechtigten Gebote Widerstand zu leisten."[260]

259) Erklärung der Geistlichkeit des Herzogthums Schleswig; in Nielsens Materialien zu einer Appellation, S. 39—42.

260) J. C. K. Hofmann die Schleswig-Holsteinische Geistlichkeit; l. c., S. 76.

Digitized by Google

Von der staatlichen Berechtigung haben wir im ersten Theile unserer Untersuchung genug gesagt; von der kirchlichen sey hier gesprochen. Es ist so weit entfernt, daß hier etwas Außerkirchliches eingeführt werden sollte, daß gerade im Gegentheil die landesübliche Fürbitte für den König mit der kirchlichen Ordnung des Herzogthums Schleswig zusammengewachsen war. In der ältesten evangelischen, verfassungsmäßig erlassenen und angenommenen Kirchenordnung Christians III. für die Herzogthümer Schleswig und Holstein wird vorgeschrieben, daß „der Prediger, der Messe halten will, auf die Kniee vor dem Altar fallen und bei sich das Confiteor beten, daß er bitten solle für die Prediger des Evangelii, für den König und für das Reich, auch für diese Fürstenthümer;" ferner: „daß er nach gehaltener Predigt das Volk ermahnen solle zu beten für Allerlei, insonderheit für unsern gnädigsten König, daß uns Gott beschirme durch ihn." Das „schleswig-holsteinsche Kirchenbuch von Olearius" (1665), das, obgleich landesherrlicher Sanction ermangelnd, dennoch bis auf die letzte Zeit vielfach in den Herzogthümern im Gebrauche war, änderte Nichts in der Form der Fürbitte. Die Adler'sche Agende (1796) hat, nach ihrer beliebten liturgisch-auflösenden, rhetorisirenden Weise, sechs Formulare zu der Kirchen-Fürbitte; in jedem einzelnen ist die Fürbitte für den König und die namhaft gemachten Mitglieder des königlichen Hauses enthalten. Dieses zieht sich — merkwürdig genug — bis in den von Ihnen selbst, hochwürdiger Freund, 1842 herausgegebenen „Anhang zum schleswig-holsteinschen Gesangbuche" herab, wo unter andern ein Kirchengebet eingelegt ist, welches des Königs Christians VIII. und eines jeden Mitgliedes der königlichen Familie ausdrücklich gedenkt.

85. Kann man sich nun wohl wundern, wenn ein alter christlicher Staatsmann, wie Graf Eulenburg einfach auf dem Boden des Rechts stehend, sich über die vorliegende Frage so ausspricht, und wird man nicht in diesen seinen Worten den Ausspruch des christlichen Gewissens durchhören? „Also für den König von Dänemark kann die Geistlichkeit nicht beten, der doch von Niemand als der rechtmäßige Landesherr bezweifelt wird? Ich dächte, man sollte auch für seine Feinde beten können. Zunächst ist aber nur das Verbot abgeschafft worden, daß man nicht so beten soll, weil darin ein Präjudiz liegt, was gar nicht auf die Kanzel gehört und

Digitized by Google

daß deshalb Anstand fand, weil die Landesverwaltung im Namen des Königs von Dänemark ihre Function üben sollte. Wenn sich die Geistlichkeit verabredet hätte, für den König von Dänemark, Herzog von Schleswig, zu beten, so würde wahrscheinlich Niemand daran Anstoß genommen haben; aber wenn die Geistlichkeit die Publikation einer obrigkeitlichen Verordnung versagt, nach der sie nicht blos für den Fürsten des Landes beten soll, so glaube ich nicht, daß darin eine Pietät gegen Gott liegt. Wenn die geehrten Herren bedacht hätten, daß im ganzen preußischen Staate für den König von Preußen gebetet wird, ohne daß es Jemanden einfällt für den Herzog von Pommern oder Markgrafen von Brandenburg zu beten, so würde es ihnen klar geworden seyn, daß hier lediglich eine staatsrechtliche Frage vorliegt, welche auf der Kanzel weder entschieden, noch vergeben wird; daß aber eine Auflehnug gegen eine Anordnung der Obrigkeit tausendfältig böse Frucht tragen wird, während es vorzugsweise Pflicht der Geistlichen ist, gute Frucht zu säen." [261]

Zwar hat der Kirchenpropst Nielsen noch einen Cento hier angeflickt; allein derselbe ist so läppisch, daß er kaum der Widerlegung werth scheint. Als scheinbaren Rechtsgrund der Verweigerung führt er nämlich an, „daß die Superintendenten in Betreff der veränderten Fürbitte nicht befragt worden sind." Es ist — wenn man absehen will von der spottenden Verwechselung der Restitution des Ursprünglichen und der Veränderung des Bestehenden — einfach darauf zu antworten, daß dieses nicht zu der Competenz der Superintendenten gehörte, noch je gerechnet worden ist. Einmal festgestellt die Regel der Kirchenordnung, daß für den König gebetet werden soll (stille und laut), so war die Verfügung, betreffend die Fürbitte für des jedesmal regierenden Königs Majestät ein bloßer Gegenstand der Kanzlei-Verfügung, eines Communicats der competenten Behörde an die betreffenden Superintendenten, wie man denn auch ein solches, bei jedem Regierungswechsel, mitzutheilen nicht unterließ, und wie es auch bei Frederik VII. Thronbesteigung 1848 nicht unterlassen ward.

86. Wie die ersten Christen das Gebot des Apostels 1 Tim. 2, 1. 2 verstanden, wodurch er theils im Allgemeinen „zu Bitten, Gebeten, Fürbitten, Danksagungen für alle Menschen, theils namentlich für die Könige und

261) Nielsens Materialien zu einer Appellation, S. 58 f.

Digitized by Google

für alle Obrigkeit ermahnt, auf daß wir ein ruhiges und stilles Leben führen mögen", das haben sie durch That wie durch Zeugniß gleichmäßig bewiesen. So wie später die lutherische Kirche des Apostels Worte faßte, daß er nämlich die Gattungen der Gebete (δεήσεις, προσευχαὶ, ἐντεύξεις, εὐχαριστίαι) gleichsam vervielfältigt habe, um die Fülle des Gebetsgeistes, wie derselbe lebendig seyn soll in der Kirche Jesu Christi zu aller und jeder Zeit darzulegen, und daß er unter „aller Obrigkeit" nicht blos die höher und niedriger gestellten, die, welche die Gewaltfülle in sich vereinigen, und welche mit einem Theil der Gewalt betraut sind, sondern die böse wie die gute, rechtmäßige, Obrigkeit verstanden wissen wolle — ebenso hat die älteste Kirche diese Worte gefaßt. Ein Zeuge statt aller spreche hier das Zeugniß der ältesten Kirche aus, der große, ethisch mächtige Tertullian. „Wir rufen," sagt er, mit einem durchgreifenden Blick auf jene apostolische Hauptstelle, „für das Heil der Kaiser den ewigen, wahren, lebendigen Gott an, dessen Huld auch die Kaiser selbst lieber als aller Götter Gunst haben mögen; denn sie wissen, von wem sie das Reich haben. . . . Wie könntest du meinen, daß uns das Wohlseyn des Kaisers nicht am Herzen liege? Siehe Gottes in unserer heiligen Schrift enthaltenen Aussprüche an, die wir vor Niemanden zurückhalten, die durch mehr als einen Zufall Fremden in die Hände kommt! So wisse denn aus dieser Schrift, daß es uns, um die Güte überströmend zu machen, befohlen ist, auch für unsere Feinde zu Gott zu beten, und unsern Verfolgern Gutes anzuwünschen. Wer ist uns aber mehr feind, und welche sind mehr die Verfolger der Christen als die, um deren beleidigten Majestät willen wir so hart angeklagt werden? Sie sagt aber, jene Schrift, auch ausdrücklich und unzweideutig: Bittet für die Könige, und für die Fürsten und Gewalten, damit ihr in allen Dingen ein ruhiges Leben führen möget. Denn wenn das Reich erschüttert, mithin auch alle übrigen Glieder desselben erschüttert werden, dann werden auch wir gewiß (obgleich den Unruhen ganz fremd) an irgend einem Orte gefunden und von dem Fall getroffen werden." [262]

Allein nirgends in der Kirche Jesu Christi, selbst bei den abgetrennten Partheien nicht, hat sich die Ansicht hervorgethan, daß die Geistlichen

262) Tertulliani Apologeticus adversus gentes, c. 30. 31.

Digitized by Google

oder die Christen überhaupt berechtigt seyn könnten, die Fürbitte für die weltlichen Fürsten aus politischen Gründen zu verweigern oder aufzugeben: man hat solches von jeher als eine Schmach des geistlichen wie des Christen-Namens angesehen. Ein einziges Beispiel von allgemein christlicher Gesinnung in dieser Richtung stehe wiederum statt aller da, um so bedeutsamer, als es eben in einer Zeit blutiger Religionsverfolgung einerseits und politischer Aufregung andererseits gegeben ward. Die Königin Elisabeth war unstreitig die erklärte Feindin der Puritaner in Schottland; die „established curch" galt ihr gleich dem kostbarsten Juwel der Krone, während jene, aus Gottes Wort belehrt, meinten Recht zu haben, einen solchen staatskirchlichen Organismus, wie die Königin ihn herstellen wollte, als eine Verkuppelung Christi und Belials anzusehen. „Die Puritaner aber," erzählt Macaulay (aus welchem ich dieses entlehne), „beteten selbst aus den Tiefen der Gefängnisse, worin man sie geworfen und zwar mit keinem erheuchelten Eifer, daß Gott die Königin vor den im Finstern schleichenden Verschwörungen bewahren, daß die Empörung unter ihre Füße getreten, und daß ihre Waffen zu Land und zu See siegreich seyn möchten. Einer der hartnäckigsten dieser hartnäckigen Secte, unmittelbar nachdem ihm die eine Hand abgehauen um einer Beleidigung willen, wozu er durch seinen unzeitigen Eifer hingerissen worden, schwang mit der ihm noch übriggebliebenen seinen Hut, und rief mit triumphirender Stimme: Gott bewahre die Königin!" [263]

---

87. Und nun, hochwürdiger Freund, nachdem ich die Untersuchung über „die Sache Schleswig-Holsteins", bereits in historisch-staatlicher und in kirchlicher Beziehung, zum Abschlusse gebracht, lassen Sie mich hier am Ende, wie beim Anfange, einige Worte an das brüderliche Herz richten. Der praktische Zweck im Allgemeinen lag mir allerdings nicht so nahe, als der des Zeugnisses, obgleich dieser ja schon ein höchst praktischer ist. Die Folgen dieses Zeugnisses muß ich in Gottes Hand legen, kann sie aber auch um so getroster ihm, der alle Folgen und Zwecke in seinem Welt- und Kirchenplane sammelt, befehlen, als ich überzeugt bin, ohne Gunst wie Misgunst gegen Jemandens Person, allein

263) Macaulay History of England from the accession of James II, Vol. I, p. 61 f.

Digitized by Google

im Dienste der Wahrheit, überall mit Nachweis des Urkundlichen, des Thatsächlichen, gezeugt zu haben. Vor Allem lag mir die Sache unserer theuren evangelischen Kirche am Herzen; daß ihre Ehre befleckt, daß ihre Grundsätze verkehrt, daß sie selbst aufgefordert wurde einzustehen für eine That und ein Verfahren, welches sie von jeher von sich gewiesen hat, das konnte ich, der ich dieser Kirche, nächst dem Walten des heiligen Geistes Gottes und der Fürbitte unseres treuen Hohenpriesters und Mittlers, das Meiste verdanke, nimmermehr zugeben, und werde es nimmer zugeben, so lange ein Athem in mir ist. Denn nicht nur der große durchgreifende Grundsatz unserer Kirche von der Nichtvermengung geistlicher und weltlicher, kirchlicher und staatlicher Verhältnisse und Regierung, nein, ihre ganze ethische Haltung stand vor meinen Augen auf dem Spiele. Lassen Sie's gut seyn, hochwürdiger Freund (Sie kennen die Rechte des Herzens), wenn ich, unter diesem Zeugnisse und Kampfe, oft warm geworden bin, wenn ich die Consequenzen nicht verschleiert, sondern mit Fleiß geoffenbart, wenn ich das Thun und Verfahren, wovon sich's handelt, ob's auch tausend Mal von Menschenzungen gerühmt, vom politischen Fanatismus bis in den Himmel erhoben wurde, in seiner ganzen kirchenwidrigen Gestalt, mit allen seinen verderblichen Folgen ans Licht gebracht habe. Denn allerdings stand mir, bei der Form und Gestalt dieses Zeugnisses ein praktischer Zweck immer vor Augen; es war derselbe, welcher den großen Heiden-Apostel bewegte, als er den Galatern, als „Unsinnigen", zurief: „Wer hat euch verzaubert?" es war der Zweck der brüderlichen Ermahnung aus treuem Herzen. Darum richtete ich diese Worte, die [illegible] freilich, unter dem Zeugen und unter dem Herbeiführen der Beweisthümer von allen Seiten (wie sehr ich auch der Kürze nachstrebte), ungebührlich ausgedehnt worden sind, an Sie, hochwürdiger Freund, der Sie 1817, unter dem Wogenandrange des Unglaubens gegen die Mauern unserer Kirche, schrieben und zeugten von der Herrlichkeit dieser Kirche,[264] und der Sie gewiß, am tiefen Abend Ihres Lebens, von diesem Zeugnisse nicht lassen, der Sie gewiß, wie auch der Augenblick Manches umnebelt hat, doch nimmer dulden wollen, daß irgend eine Makel dieser Kirche, für welche Sie selbst als eine herrliche eingestan-

264) Cl. Harms 95 Thesen Th. 94 (vgl. 90. 91, wo wir wiederum ganz übereinstimmen).

Digitized by Google

den und einstehen, angeheftet werde, geschweige denn, daß sie den Fleischesrock anziehe, in welchem man „die Herrschaften verachtet und die Majestäten lästert", (Jud. 8). Mit einem Blick auf die irrenden Brüder, mit Fürbitte für die, welche ihrem Könige die Fürbitte weigerten, habe ich geschrieben; darstellen wollte ich ihnen, was sie selbst, und wenn sie's auch tausend Mal von neuem begännen, nicht niederreißen, nicht in den Staub herabziehen können, nämlich: das treue, feste Zeugniß unserer evangelischen Kirche. Wie ein Pilot, der auf dem offenen Meere, wo Sturm und Wogen Alles in den Abgrund zu schleudern drohen, sich fest anklammert an das Steuerruder und unverwandten Blicks, inmitten der Brandung, auf den Compaß sieht, so habe ich mich festgehalten an das gute Zeugniß nicht nur unserer, sondern der apostolischen Kirche, gewiß, daß die ganze Kirche Jesu Christi über den Wogen und Brandungen auch der letzten Zeit emporstehen, daß sie auch da die Stadt Gottes fein lustig bleiben werde mit ihren Brünnlein, da die heiligen Wohnungen des Höchsten drinnen sind (Ps. 46, 5). Ermahnt habe ich die irrenden Brüder, allerdings mit dem Zwecke, daß sie in sich gehen, daß sie wiederum Gott und seinem Worte die Ehre geben, daß sie zur ersten Liebe, welche sie verlassen, zurückkehren, und daß sie den Weg, der dahin führt, den Weg der scharfen Buße nicht scheuen. Wir sind gekommen in eine Buß- und Thränen-Zeit, in eine Zeit, wo die eine Aufwiegelung der andern die Hand reicht, zuletzt ein Netz von Empörungen den Erdkreis zu umspannen droht; auch das wollte ich deshalb den Brüdern zurufen: „Eile, und rette dich"; auch das wollte ich ihnen ins Herz schreiben, daß nimmer die Ermahnung des Apostels näher uns angelegen hat als jetzt: „Das sage ich aber, lieben Brüder, die Zeit ist kurz. Und das ist die Meinung. Die dieser Welt brauchen, daß sie derselben nicht misbrauchen; denn das Wesen dieser Welt vergehet" (1 Cor. 7, 31). Wie sollte auch Brüdern in Christo der Buß- und Liebes-Rückweg zu schwer werden, da selbst die Kinder dieser Welt mit ihrem Zeugnisse eine, sey's nun verstellte oder unverstellte, Palinodie zu schreiben anfangen? [265] — Zur Buße, zur Umkehr zur ersten

265) Unter Andern läßt der „Altonaische Merkur" vom 9. Maii d. J. etwa (unser Citat ist aus zweiter Hand) sich so vernehmen: „Wir sprechen hier nicht blos oder vorzugsweise von unserm Lande, müssen jedoch bemerken, daß auch wir nicht von der allgemeinen Zeitkrankheit befreit gewesen sind. Wenn der Hang zur Eitelkeit und

Digitized by Google

Liebe habe ich aufgerufen; nicht eine Armen-Sünderbank wollte ich für meine Mitbrüder und Mitgenossen am heiligen Amte in Schleswig-Holstein hinstellen; denn wir alle haben Vieles verbrochen, versehen, versäumt, der eine in dieser, der andere in jener, alle in der Beziehung, daß wir nicht nüchtern, nicht wachsam genug gewesen sind bei der immer näher kommenden zweiten Zukunft Jesu Christi. Nein, nein, ich will mich mit den irrenden Brüdern vor den Bußaltar niederwerfen, mit ihnen Gott anrufen, daß Er, der Herr, nicht mit uns ins Gericht gehen wolle in dieser Zeit des Gerichts und der schweren Heimsuchungen über die Fürsten wie die Völker, über die Kinder dieser Welt wie über das Haus Gottes, von welchem das Gericht allemal anheben muß. Ja lassen Sie mich, hochwürdiger Freund, dieses Gericht der Verirrung am hellen Mittage, wie es über viele Brüder dort ergangen ist, eben als ein göttliches Gericht auffassen, in welchem noch die Gnade verborgen ist für die, welche die Gnade suchen. Wahrlich, diese Hoffnung wird nicht beschämen. Einsehen, erkennen werden die Brüder, indem sie in der Väter Spuren zurückkehren, daß nimmer Gott gnädiger war, als eben da er ihnen ihre Sünde und Uebertretung vor Augen stellte; hören werden sie das Wort des Friedens weithin über alle Irrenden erschallen: „So kommt dann, und laßt uns mit einander rechten, spricht der Herr. Wenn eure Sünde gleich blutroth

---

die Ueberschätzung eignes Werths schon dem natürlichen Menschen angeboren ist, so mußte dieses in einer so zerrissenen Zeit, wo allgemeine Emancipation die Losung war, nothwendig zu einer carrikaturmäßigen Höhe erwachsen; und man darf sich nicht länger wundern, daß Phrasenmacherei und Lüge zu einer so allgemeinen Herrschaft gelangen konnten, daß die Massen an unverstandene Worte und Redensarten, welche ihrem Egoismus schmeichelten und einen trügerischen Schein aus der Höhe erborgt hatten, als an ein Evangelium glaubten und darauf zur That fortschritten. Dieser dämonische Geist der Lüge, welcher zur Auflösung der Gesellschaft führt, ist noch nicht bezwungen und gebunden, sondern nur theilweise niedergedrückt, und hier zu Lande haben wir gerade den Vortheil vor unsern politischen Widersachern auf jener Seite voraus, daß wir nicht mehr so der unmittelbaren Einwirkung desselben ausgesetzt sind, und daß Alles uns zur Mäßigung und Selbstprüfung auffordert. Dazu dürften dann auch diese Zeilen dienen, mit welchen wir nicht Andere, sondern uns selbst zu richten, auffordern wollen; denn das Heil der Zukunft hängt davon ab, ob es uns mit Gottes Hülfe gelingt, dieses in uns selbst und in Andern zu vollbringen. Ja in der That, wir bedürfen alle der rechten Agitatoren und der rechten Schulmeister, der Agitatoren zur Buße, der Schulmeister zur Geisteszucht. Auch politische Freiheit kann nur auf diesem Wege erreicht werden; denn das Geheimniß aller Freiheit ist die Selbstüberwindung."

Digitized by Google

ist, so soll sie doch schneeweiß werden" (Jes. 1, 18). — So lassen Sie mich, hochwürdiger Freund, zuletzt die Hoffnung aussprechen: Es wird kommen ein Tag für die Brüder in Schleswig-Holstein, die sich in den Irrthum haben hinreißen lassen, ein Tag, wo sie mit tiefem Zorn auf die Idole herabblicken werden, vor welchem sie einst die Kniee beugten, wo sie die goldenen und silbernen Götzen in die Löcher der Maulwürfe und Fledermäuse hinwerfen werden (Jes. 2, 20), ein Tag, wo wirklich die Gott fürchten und Recht thun wollen, nicht nur sich selbst demüthigen und ihre Sünde vor Gott erkennen und bekennen, sondern dem Brudervolke die Hand reichen. Ich bin kein Friedensapostel im Sinne der modernen Quäckerischen und kein Einheitskünstler im Sinne der Diplomaten; aber ich vertraue Gott, der auch die tiefsten Wunden heilen kann und heilen will, wo wir uns der heilenden Kraft der Wahrheit vertrauen. Und ich traue es unserer evangelischen Kirche zu, für deren Grundsatz ich wiederum in dieser Schrift das Panier weithin habe flattern lassen, daß sie namentlich, und sie an der Spitze, diese von allen treuen Herzen tief ersehnte Heilung fördern wird. O, welch eine Freude, wenn wir noch einmal zu einer solchen wahren Einigung als Zeugen berufen würden, und welch eine doppelte Freude, wenn Sie, hochwürdiger Freund, hiezu die Bruderhand zu allererst reichen wollten! Das wäre in Wahrheit eine Amnestie, worüber auch die Engel im Himmel sich freuen würden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische
LANDESHALLE
Nr. 1708

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google